

KrimZ KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE E.V.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Jutta Elz

Sexuell deviante
Jugendliche und
Heranwachsende

KUP **Kriminologie und Praxis**
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Band 41

Elz

Sexuell deviante
Jugendliche und
Heranwachsende

Kriminologie und Praxis (KUP)
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)

Band 41

Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende

von

Jutta Elz

Wiesbaden 2003

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

(c) **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle e.V.

KrimZ KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE E.V.

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden
Alle Rechte vorbehalten
Druck: Elektra GmbH, Niedernhausen
ISBN 3-926371-61-7

Geleitwort

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung hat für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hohe Priorität. Das Bundeskabinett hat daher am 29. Januar 2003 den „Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ verabschiedet, der in einem umfassenden Gesamtkonzept unterschiedliche Maßnahmen und Aktionsfelder, die der wirksamen Bekämpfung sexueller Gewalt gegen junge Menschen dienen, zusammenführt. Als vorrangig sieht es die Bundesregierung an:



- den strafrechtlichen Schutz weiter zu entwickeln,
- die Prävention und den Opferschutz zu stärken,
- die internationale Strafverfolgung und Zusammenarbeit sicherzustellen sowie
- die Vernetzung der Hilfs- und Beratungsangebote zu fördern.

Erst in den letzten Jahren hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass die Aufmerksamkeit in der Prävention vor sexuellem Missbrauch nicht nur auf Kinder, Jugendliche und Heranwachsende als Opfer, sondern auch als sexuell deviante Täter zu richten ist. Dies machen insbesondere die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik deutlich. So betrug im Jahr 2002 bei allen registrierten Straftaten der Anteil der Fälle mit Tatverdächtigen unter 21 Jahre etwa 20 Prozent, in der Untergruppe des sexuellen Missbrauchs von Kindern sogar fast 27 Prozent. Ein wesentlicher Befund nationaler wie internationaler Forschung ist auch, dass ein erheblicher Teil der erwachsenen Sexualstraftäter bereits in jungen Jahren mit sexuellen Übergriffen auffällt.

Aus diesem Grund ist die Entwicklung und Umsetzung möglichst frühzeitiger Interventionsstrategien ein wichtiger Baustein zur Gewährleistung eines effektiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt. Daher plant das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Durchführung des Modellprojekts „Qualitätsstandards für den professionellen Umgang mit minderjährigen sexuell devianten Tätern und Täterinnen“.

Zur Vorbereitung dieser und weiterer geplanter Maßnahmen hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Kriminologische Zentralstelle e.V., die sich seit mehreren Jahren mit Fragen der Sexualdelinquenz befasst, beauftragt, eine Bestandsaufnahme zu der Thematik „Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende“ durchzuführen.

Die nun vorliegende Studie enthält eine differenzierte Aufbereitung der Daten der amtlichen Rechtspflegestatistiken. Hinzu kommt die Auswertung verschiedener empirischer Studien sowie eine jugendspezifische Auswertung der Ergebnisse des umfangreichen Projektes der Kriminologischen Zentralstelle e.V. „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“.

Die Zusammenschau stellt eine solide Erkenntnisquelle für all jene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dar, die in ihren Einrichtungen mit sexuell devianten jungen Tätern konfrontiert sind, etwa in Beratungsstellen und Jugendämtern, bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht. Gleichzeitig zeigt sie weitergehenden Forschungsbedarf auf, auch und insbesondere im Hinblick auf die wissenschaftliche Begleitung laufender und zukünftiger therapeutischer Behandlungsmaßnahmen.

A handwritten signature in black ink, reading "Renate Schmidt". The signature is written in a cursive, flowing style.

Renate Schmidt

Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Inhalt

A. Sexualdelinquenz junger Menschen im Spiegel der Rechtspflegestatistiken.....	12
A.1 Polizeiliche Kriminalstatistik	12
<i>A.1.1 Aufbau und Probleme.....</i>	<i>12</i>
<i>A.1.2 Gesamtkriminalität: Junge Menschen als Tatverdächtige....</i>	<i>13</i>
<i>A.1.3 Sexualkriminalität: Junge Menschen als Tatverdächtige</i>	<i>16</i>
A.1.3.1 „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“.	16
A.1.3.2 Einzelne Sexualdelikte.....	17
A.1.3.2.1 Sexueller Missbrauch von Kindern	18
A.1.3.2.2 Sexuelle Gewaltdelikte	19
A.1.3.2.3 Sexualdelikte mit Todesfolge	21
A.1.3.2.4 Die Belastung der Altersgruppen	22
A.2 Strafverfolgungsstatistik.....	28
<i>A.2.1 Vom Tatverdächtigen zum Abgeurteilten</i>	<i>28</i>
<i>A.2.2 Vom Abgeurteilten zum Verurteilten</i>	<i>29</i>
<i>A.2.3 Strafrechtliche Vorbelastungen.....</i>	<i>34</i>
<i>A.2.4 Verhängte Strafen.....</i>	<i>35</i>
A.3 Strafvollzugsstatistik.....	39
A.4 Bewährungshilfestatistik	41
A.5 Zusammenfassung.....	42
B. Forschungsergebnisse zur Sexualdelinquenz junger Menschen.....	45
B.1 Selbstberichtete Sexualdelinquenz.....	45
<i>B.1.1 „Gewalt an Schulen“ – Befragungen</i>	<i>47</i>
B.1.1.1 Befragung in Hamburg	47
B.1.1.2 Befragung in Bochum.....	48
B.1.1.3 Befragung in Nürnberg	50
B.1.1.4 Befragungen in Hessen und Sachsen	51
<i>B.1.2 Jugenddelinquenz-Befragungen.....</i>	<i>52</i>
B.1.2.1 Einwohnerbefragung in einer Gemeinde Baden-Württembergs.....	52
B.1.2.2 Studentenbefragungen in „Ost und West“	53
B.1.2.3 Schülerbefragung in Basel	55

B.1.2.4	Schülerbefragung im Landkreis Soest/Nordrhein-Westfalen	55
B.1.2.5	Schülerbefragung im Kanton Zug/Schweiz	56
B.1.3	<i>Sexualdelinquenz-Befragungen</i>	58
B.1.3.1	Rekrutenbefragung in der Schweiz	58
B.1.3.2	Jugendbefragungen in Berlin und Potsdam	60
B.1.3.2.1	Sexuelle Aggression gegen Frauen	61
B.1.3.2.2	Sexuelle Aggression von Frauen gegenüber Männern	63
B.1.3.2.3	Sexuelle Aggression zwischen homosexuellen Männern	65
B.1.4	<i>Zusammenfassung</i>	66
B.2	Sonstige empirische Arbeiten zur Sexualdelinquenz junger Menschen	67
B.2.1	„Sittlichkeitstäter“ aus den 50er Jahren	70
B.2.2	Die „Gruppennotzucht“	74
B.2.3	Sexualdelinquenten gegenüber Brandstiftern	76
B.2.4	Unterschiede in Abhängigkeit von der Deliktsform	77
B.2.5	Gemeinsamkeiten und Unterschiede zweier Studien	81
B.2.6	Sexual- gegenüber Gewaltdelinquenten	82
B.2.7	Sexual- gegenüber Eigentumsdelinquenten	85
B.2.8	Prognosen und Therapieempfehlungen	87
B.2.9	„Dissexualität im Lebenslängsschnitt“	88
B.2.10	Sexual-, Tötungs- und Brandstiftungsdelinquenten	91
B.2.11	Legalbewährung und Rückfälligkeit	92
B.2.12	Vergewaltiger aus einer Rekrutengruppe	93
B.2.13	Risikofaktoren	95
B.2.14	Zusammenfassung unter Berücksichtigung einiger Erklärungsmodelle zur Sexualdelinquenz junger Menschen	97
B.3	Begutachtung und Behandlung junger Sexualstraftäter	105
B.3.1	Forensische Begutachtung	106
B.3.2	Therapeutische Behandlung	108
B.3.2.1	Ambulante Therapie in Bochum	113
B.3.2.2	Stationäre Therapie in Viersen	114
B.3.2.3	Sozialtherapeutische Abteilung in Hameln	117

C. Sonderauswertung der Studie „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“	119
C.1 Forschungsfragen, Design und Definitionen.....	119
C.2 Erste Ergebnisse zur Sexualdelinquenz junger Menschen.....	123
C.3 Ergebnisse der Sonderauswertung	129
C.3.1 <i>Rückfallquoten.....</i>	<i>131</i>
C.3.2 <i>Strafrechtliche Vorbelastung</i>	<i>132</i>
C.3.3 <i>Kriminelle Karrieren.....</i>	<i>134</i>
C.3.4 <i>Soziobiographische Merkmale</i>	<i>136</i>
C.3.5 <i>Tatbezogene Merkmale</i>	<i>138</i>
C.3.6 <i>Verfahrens- und urteilsbezogene Merkmale</i>	<i>142</i>
C.3.7 <i>Risikomerkmale hinsichtlich neuerlicher Sexualdelinquenz junger Täter.....</i>	<i>147</i>
D. Forderungen	151
E. Literaturverzeichnis.....	153

Vorbemerkung

„Seit dem Ende der achtziger, vor allem aber in den neunziger Jahren ist die Jugendkriminalität [...] zu einem Gegenstand umfangreicher öffentlicher, wissenschaftlicher wie auch kriminalpolitischer Debatten geworden.“¹ Dies gilt ebenso für Sexualdelinquenz. Dennoch waren Erkenntnisse zur *Sexualkriminalität junger Täter*² lange Zeit eher zufälliges Nebenprodukt oder Gegenstand kleinerer Aufsätze, erst in den letzten Jahren wandte sich die Forschung dezidiert auch diesem Thema zu.

Die Kriminologische Zentralstelle e.V. (KrimZ) beschäftigt sich seit 1996, beginnend mit der empirischen Untersuchung „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraf Tätern“, unter verschiedenen Aspekten mit Sexualdelinquenz.

Im Auftrag und mit Fördermitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat sie sich nun der Thematik „Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende“ angenommen und den vorliegenden Bericht erstellt, dessen Ziel es ist, den augenblicklichen Erkenntnisstand zu ermitteln. Dazu wurden

- die Angaben der amtlichen Rechtspflegestatistiken unter dem speziellen Aspekt der Sexualdelinquenz junger Menschen aufbereitet;
- bisherige Forschungsergebnisse zu dem Themenkomplex zusammengetragen;
- die Daten der genannten KrimZ-Studie einer Sonderauswertung unterzogen, um damit weitere Einsichten in die Sexualdelinquenz junger Menschen unter täter-, tat- und verfahrensbezogenen Vorzeichen zu gewinnen.

1 *Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz* (2001, 475), weswegen in diesem Ersten Periodischen Sicherheitsbericht (PSB) „Jugendliche als Opfer und Täter“ das Schwerpunktthema stellen. Zum „Konjunkturzyklus, Jugend und Gewalt“ *Schubarth* (2001).

2 Als junge Menschen, Straftäter, Tatverdächtige, Verurteilte usw. werden im Folgenden zusammenfassend Personen unter 21 Jahren bezeichnet.

A. Sexualdelinquenz junger Menschen im Spiegel der Rechtspflegestatistiken

In Deutschland stehen als statistische Erkenntnisinstrumente u.a. die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), die Strafverfolgungs- (StVStat), Strafvollzugs- (StVollStat) sowie die Bewährungshilfestatistik (BewHStat) zur Verfügung. Diese stellen für den jeweiligen Verfahrensabschnitt das „Endprodukt“ – etwa in der PKS die Tatverdächtigen, in der StVStat die Verurteilten – dar, ohne aber den Weg des einzelnen Betroffenen im Sinne einer Verlaufsstatistik abzubilden.

Aus diesen vier Statistiken, die aufgrund vorhandener Altersangaben Aussagen über junge (Sexual-)Täter erlauben, werden im Folgenden die wesentlichen Daten dargelegt. Ergebnisse zur (Sexual-)Delinquenz von Kindern sind allerdings aufgrund der rechtlichen Voraussetzungen lediglich der PKS zu entnehmen.

A.1 Polizeiliche Kriminalstatistik

A.1.1 Aufbau und Probleme

Die vom *Bundeskriminalamt (BKA)* jährlich herausgegebene PKS soll durch die Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen wesentlichen strafrechtlichen Sachverhalte zu einem „überschaubaren und möglichst verzerrungsfreien Bild der angezeigten Kriminalität führen“³.

Erhebungseinheiten sind dabei u.a. der Fall, der Tatverdächtige und die Tatverdächtigenbelastungszahl.

- Ein Fall liegt vor, wenn eine angezeigte (versuchte) Handlung von der Polizei bearbeitet wurde und unter den Straftatenkatalog der PKS zu fassen ist.
- Aufgeklärt ist ein Fall, wenn ein Tatverdächtiger ermittelt wurde, d.h. eine Person, die nach dem Ergebnis der Ermittlungen im Verdacht steht, die Tat begangen zu haben.
- Die Tatverdächtigenbelastungszahl, die sich aus methodischen Gründen nur auf Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit bezieht,⁴ ergibt sich aus der Zahl der Tatverdächtigen auf 100.000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils.

3 *BKA* (2003, 7); alle in A.1 dargestellten Zahlen und Prozentangaben wurden dieser „PKS 2002“ entnommen bzw. danach berechnet. Auf- und Abrundungen erfolgen dabei nach den üblichen Regeln.

4 Diese Einschränkung ist erforderlich, weil nicht alle Ausländer, die sich (zeitweise) in der Bundesrepublik aufhalten, registriert und damit in der Bevölkerungsstatistik erfasst sind.

Die Aussagekraft der PKS ist somit schon dadurch eingeschränkt, dass sie nur das so genannte Hellfeld – also die den Behörden bekannt gewordenen Straftaten – abbilden kann und soll. Hinzu kommen Verzerrungen durch die notwendigen Vorgaben bei der statistischen Erfassung. So wird etwa bei tateinheitlicher Begehung mehrerer Straftaten das Geschehen nur unter den schwerwiegendsten Tatbestand subsumiert, z.B. ein sexueller Kindesmissbrauch mit Tötung zur Verdeckung unter Mord.

Zudem ergeben sich insbesondere bei Zeitreihen Probleme durch Gesetzesänderungen und damit erforderliche Änderungen auch bei der Registrierung. Bei den Sexualdelikten betrifft dies etwa die früheren Tatbestände der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung, die durch das 33. StrÄndG vom 01.07.1997⁵ zu einem gemeinsamen Verbrechenstatbestand zusammengefasst wurden. Dementsprechend wurde in der PKS 1998 ein neuer Erfassungsschlüssel eingeführt, der zur Folge hat, dass man – will man die Daten der früheren Jahre heranziehen – durchgängig die Trennung zwischen Vergewaltigung und sexueller Nötigung aufgeben muss.

A.1.2 Gesamtkriminalität: Junge Menschen als Tatverdächtige

Im Jahr 2002 wurden – bezogen auf *alle* in der PKS registrierten Straftaten – gut 6.500.000 Fälle erfasst, davon etwa 3.425.000 aufgeklärt und so ungefähr 2.325.000 Tatverdächtige (TV) ermittelt. Davon waren – wie aus Abbildung 1 ersichtlich – etwa 6 % Kinder⁶, 13 % Jugendliche⁷ und 11 % Heranwachsende⁸.

Damit sind junge Menschen unter den TV stärker vertreten als es nach ihrem Bevölkerungsanteil zu erwarten wäre, und zwar – auf die ganze Altersgruppe der unter 21-Jährigen gesehen – um etwa das Zweifache. Allerdings werden diese erhöhten Anteile dadurch relativiert, dass die von jungen Tätern begangenen Delikte mehrheitlich weniger schwerwiegend als jene von Erwachsenen⁹ sind.¹⁰

5 BGBl. I 1607.

6 Kinder sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind. Obwohl strafrechtlich noch nicht verantwortlich, werden sie – ebenso wie schuldunfähig psychisch Kranke – in der PKS „mitgezählt, weil über die Schuldfrage die Justiz und nicht die Polizei zu befinden hat“ (BKA 2003, 72).

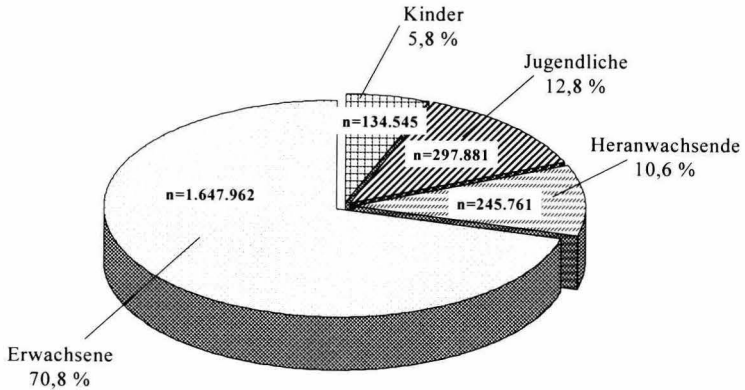
7 Jugendliche sind Personen im Alter zwischen 14 und unter 18 Jahren.

8 Heranwachsende sind Personen im Alter zwischen 18 und unter 21 Jahren.

9 Im Gegensatz zur allgemeinen rechtlichen Definition, aber in Übereinstimmung mit dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) und den daraus folgenden Bezeichnungen auch in den amtlichen Rechtspflegestatistiken werden in Abgrenzung zu den Heranwachsenden lediglich jene Personen als „Erwachsene“ bezeichnet, die mindestens 21 Jahre alt sind. Innerhalb dieser Gruppe gibt es weiter die so genannten Jungerwachsenen, die zwar 21, aber noch keine 25 Jahre alt sind.

10 Hierzu mit statistischem Material Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz (2001, 515).

Abbildung 1: Tatverdächtige nach Altersgruppen - 2002
Gesamtkriminalität
N = 2.326.149



Quelle: PKS 2002

Die vergleichsweise hohen Anteile junger Menschen bei der *registrierten* Kriminalität werden zum einen darauf zurückgeführt, dass diese wegen ihrer Unerfahrenheit bei der Begehung von Straftaten leichter zu überführen seien; so sollen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende „ein überproportionales Risiko, als Tatverdächtige ermittelt zu werden [tragen]: sie legen eher Geständnisse ab und haben seltener einen Rechtsbeistand“¹¹. Zudem handele es sich häufiger um „sichtbare“ Delikte, etwa Ladendiebstahl und Sachbeschädigung – gegenüber zum Beispiel Steuerhinterziehung und Versicherungsbetrug durch Erwachsene.

Zum anderen zeigen Dunkelfeldstudien¹² aber, dass Kinder, Jugendliche und Heranwachsende tatsächlich häufiger als andere Altersgruppen Straftaten begehen. Dabei handele es sich jedoch zum größten Teil um Normüberschreitungen, die – wie in anderen Lebensfeldern auch – in dieser Altersphase dazu dienen, Handlungsspielräume auszuprobieren, weswegen Jugendkriminalität „in aller Regel

11 *Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden* (1997, 171 f.).

12 Nach der gängigsten Definition besteht das Dunkelfeld aus allen den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt gewordenen Straftaten; hierzu *Leder* (1998). Dunkelfeldstudien versuchen durch Befragungen von potentiellen Opfern, Tätern oder Zeugen, diesen Bereich zu „erhellen“.

episodenhaft“¹³ sei. Allerdings ist nach heutigem Erkenntnisstand davon auszugehen, dass es „auf der anderen Seite eine sehr kleine Gruppe von Mehrfach- und Intensivtätern [gibt], die langfristig für einen Großteil vor allem auch der gravierenderen Straftaten junger Menschen verantwortlich ist“¹⁴.

Betrachtet man die Entwicklung nach der PKS¹⁵ seit 1984¹⁶, ist festzustellen:

- Der Anteil von Kindern an allen TV ist von ehemals um die 4 % zwischen 1990 und 1999 kontinuierlich auf fast 7 % gestiegen, um danach wieder leicht zu sinken.
- Bei den Jugendlichen sank die Quote von fast 13 % bis 1989 auf etwa 9 % ab, um ebenfalls ab Anfang der Neunziger Jahre wieder auf etwa 13 % anzusteigen und sich auf diesem Niveau seit 1997 relativ konstant zu halten.
- Ein allerdings nur geringfügiger gleichmäßiger Rückgang von etwa 12 % auf knapp unter 10 % war bis 1996 bei den Heranwachsenden festzustellen, danach waren leichte Zuwächse auf nun fast 11 % zu verzeichnen.

Hinsichtlich der Zunahmen ist aber zu bedenken, dass schon die vermehrte Beschäftigung mit dem Thema „Jugendkriminalität“ und eine damit verbundene gesteigerte Aufmerksamkeit und in der Folge Anzeigebereitschaft eine Erhöhung bedingen kann. Dafür spricht zum Beispiel, dass zwar insbesondere bei Jugendlichen und Heranwachsenden die registrierte Belastung mit Gewaltdelikten gewachsen ist, es sich dabei aber vermehrt um Taten mit geringerer Schwere handelt – also solche, die früher möglicherweise „hingenommen“ oder auf anderen Wegen reguliert worden wären. Hinzu kommt, dass gerade in den jugendtypischen Deliktsbereichen wie Ladendiebstahl verschärfte Kontrollen das Entdeckungsrisiko erhöht haben.¹⁷

13 Kerner (1989, 205).

14 Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz (2001, 480) mit empirischen Forschungsergebnissen; Villmow & Stephan (1983, 101) ermittelten schon in ihrer Dunkelfeldstudie aus 1972/73 (siehe hierzu B.1.2.1), dass 23 % der jungen Täter fast zwei Drittel der angegebenen Straftaten zuzurechnen waren. Zu Untersuchungen bezüglich jugendlicher Intensivtäter siehe auch Krüger (1999) und Matt & Rother (2001), wobei Erstere feststellte, dass es sich nur bei 20 der fast 4.000 Straftaten der wiederum 45 (!) Probanden um Sexualdelikte gehandelt hatte, während Letztere den Anteil solcher Taten an den etwa 1.700 Anzeigen gegen 25 (!) Täter nicht auswies.

15 1984 bis 1990 wurden dabei nur die alten Bundesländer berücksichtigt, 1991/92 einschließlich Gesamtberlin, ab 1993 das Bundesgebiet insgesamt.

16 Aufgrund einer Umstellung bei der TV-Zählung im Jahr 1984 ist ein Vergleich mit den davor liegenden Jahren nicht möglich.

17 Zur Entwicklung der Kriminalität junger Menschen im Hell- und Dunkelfeld Heinz (2002).

A.1.3 Sexualkriminalität: Junge Menschen als Tatverdächtige

A.1.3.1 „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“

Als „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ nach dem 13. Abschnitt des StGB wurden in der PKS für das Jahr 2002 knapp 54.000 Fälle registriert. Dies bedeutet, dass die Sexualdelinquenz – wie in vielen Jahren zuvor – lediglich etwa 0,8 % der Gesamtkriminalität ausmacht. Trotz des öffentlichen Interesses, das ihr entgegengebracht wird, stellt sie also unter *quantitativen* Gesichtspunkten „im Gesamtspektrum der Kriminalität ein eher unbedeutendes Randphänomen“¹⁸ dar.

Aufgrund einer vergleichsweise hohen Aufklärungsquote¹⁹ von über 75 % konnten dazu über 34.000 TV ermittelt werden. Trotz dieser guten Rate, die ja hinsichtlich der Anzahl der TV auch eine Verschiebung zwischen den Deliktgruppen zur Folge hat, gilt auf dieser Ebene weiterhin: *Quantitativ* betrachtet sind Sexualstraftaten kaum relevant – und das insbesondere bei jungen TV: Während 1,7 % der erwachsenen TV die Begehung eines Sexualdeliktes vorgeworfen wird, trifft dies nur auf 1 % derjenigen unter 21 Jahren zu.

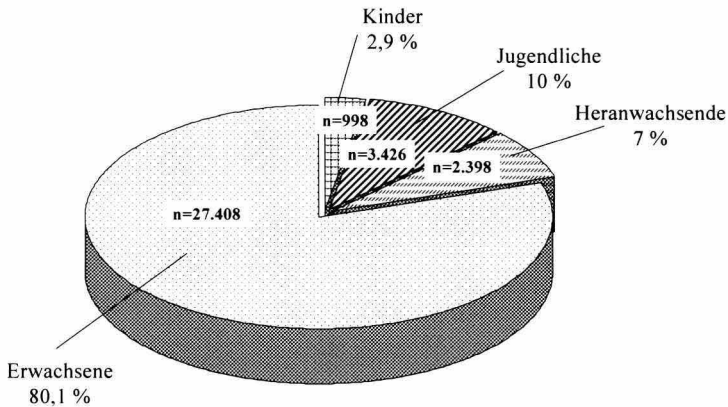
Wie zu erwarten war und sich aus Abbildung 2 ergibt, stellen auch bei dem Verdacht der Begehung eines Sexualdeliktes die Erwachsenen mit 80 % die große Mehrheit. Wenn somit der Anteil junger TV an der Sexualdelinquenz mit 20 % geringer ist als jener an der Gesamtkriminalität, muss man sich aber dennoch vergegenwärtigen: Jeder fünfte, der nach den polizeilichen Ermittlungen im Jahr 2002 der Begehung eines Sexualdeliktes verdächtigt wurde, war zum Tatzeitpunkt keine 21 Jahre alt gewesen.

Dabei hat sich der Anteil junger TV an allen der Begehung eines Sexualdeliktes Verdächtigten in den vergangenen Jahren zu Lasten derselben verschoben. Denn diese Rate betrug zwar im Jahr 1984 auch gut 21 %. Sie nahm aber bis 1996 auf 15 % ab, um dann in den letzten Jahren wieder bis eben zu den genannten 20 % in 2002 zu steigen.

18 Meier (1999, 447).

19 Für die Gesamtkriminalität lag die Aufklärungsquote im Jahr 2002 bei etwa 53 %. Dabei ist die hohe Rate bei der Sexualdelinquenz vornehmlich darauf zurückzuführen, dass es sich besonders häufig um Fälle handelt, in denen sich Opfer und TV zuvor schon kannten. Dementsprechend belief sich die Quote bei exhibitionistischen Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses als typische Fremdtäter-Delikte auf unter 50 %.

Abbildung 2: Tatverdächtige nach Altersgruppen - 2002
Sexualdelikte
N = 34.230



Quelle: PKS 2002

A.1.3.2 Einzelne Sexualdelikte

Differenziert man nach verschiedenen Sexualdelikten, ergibt sich folgendes Bild:

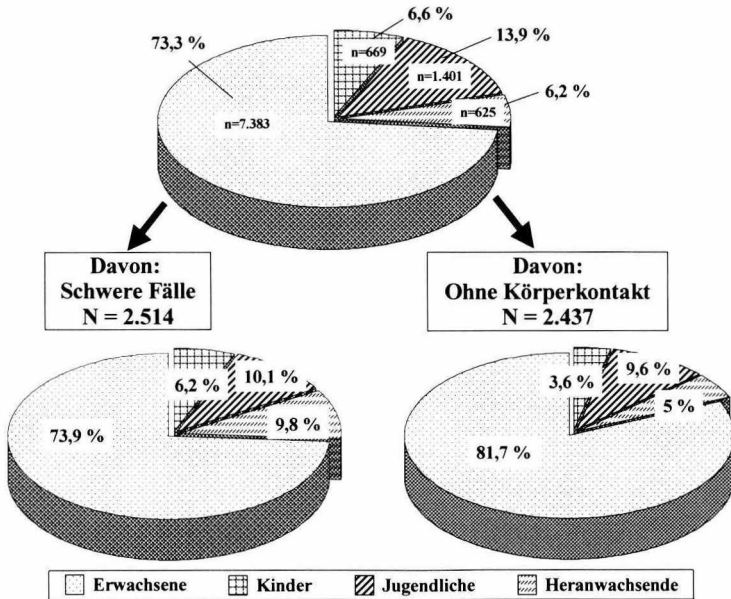
- Beim sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen bzw. unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses nach §§ 174 ff. StGB ist der Anteil junger TV erwartungsgemäß aufgrund der Tatbestandsvoraussetzungen mit gut 3 %, darunter kein Kind, im Jahr 2002 gering.
- Auch bei Delikten, die unter dem Begriff „Ausnutzen der sexuellen Neigung“ zusammengefasst werden, ist die Quote junger TV relativ niedrig, liegt sie doch etwa für Menschenhandel (§§ 180b, 181 Abs. 1 Nr. 2,3 StGB) bei um die 5 %, wobei es sich vor allem um Heranwachsende handelt.
- Und schließlich ist die Rate auch bei Fällen nach §§ 183, 183a StGB, also exhibitionistische Handlungen bzw. Erregung öffentlichen Ärgernisses, nicht übermäßig hoch. Hier machen junge TV im Jahr 2002 knapp 12 % der ermittelten Personen aus; unter 1 % waren Kinder, die restlichen verteilen sich hälftig auf Jugendliche und Heranwachsende.

Notwendigerweise anders stellt sich dann aber die Situation bei sexuellem Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176a/b StGB) und sexuellen Gewaltdelikten, also Vergewaltigung bzw. sexuelle Nötigung (§§ 177, 178 StGB), dar.

A.1.3.2.1 Sexueller Missbrauch von Kindern

Wie Abbildung 3 zeigt, waren etwa 27 % aller Personen, die 2002 nach den polizeilichen Ermittlungen des sexuellen Kindesmissbrauchs verdächtigt wurden, unter 21 Jahre alt. Dabei tritt die Gruppe der Jugendlichen mit etwa 14 % zwar besonders hervor, aber mit über 6 % waren nicht nur Heranwachsende, sondern auch Kinder belastet.

Abbildung 3: Tatverdächtige nach Altersgruppen - 2002
Sexueller Kindesmissbrauch
N=10.078



Quelle: PKS 2002

Betrachtet man lediglich den sexuellen Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt (§ 176 Abs. 3 StGB), so ist der Anteil junger TV mit 18 % relativ niedrig. Das entspricht tendenziell den o.g. Daten zu exhibitionistischen Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses (§§ 183, 183a StGB), was insofern nicht erstaunt, als es sich bei Missbrauch ohne Körperkontakt zwar rechtlich nicht ausschließlich, tatsächlich aber doch überwiegend um ein solches „Vorzeigen“ handelt.²⁰

Bei schwerem sexuellem Missbrauch von Kindern nach § 176a StGB beträgt die Quote junger TV jedoch 26 %, wobei sich gegenüber den gesamten Fällen des sexuellen Kindesmissbrauchs eine Verschiebung hin zu den Heranwachsenden zeigt. Daraus kann man aber nicht schließen, wie häufig es durch junge TV zu penetrierenden Handlungen gekommen ist. Denn einerseits greift die dafür einschlägige Alternative nach § 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB nur, wenn der TV *volljährig* ist, für Minderjährige bleibt es auch bei penetrierenden Handlungen bei § 176 StGB.²¹ Andererseits fielen etwa 42 % aller nach § 176a Verdächtigten in die PKS-Kategorie „sonstiger“ schwerer Missbrauch, worunter u.a. die gemeinschaftliche Begehung nach § 176a Abs. 1 Nr. 2 gefasst (aber nicht genauer ausgewiesen) wird. Hier machen unter 21-Jährige sogar fast 35 % von allen aus, wobei – auch angesichts der folgenden Daten zu sexuellen Gewaltdelikten – zu vermuten ist, dass auf junge TV v.a. die schweren Missbrauchsfälle durch mittäter-schaftliche Delikte entfallen.

A.1.3.2.2 Sexuelle Gewaltdelikte

Betrachtet man *alle* sexuellen Gewaltdelikte nach §§ 177, 178 StGB, so ist – wie aus Abbildung 4 zu entnehmen – gegenüber dem sexuellen Kindesmissbrauch insbesondere der Anteil kindlicher TV geringer. Zwar sinkt auch die Rate der Jugendlichen, während die der Heranwachsenden steigt, führend bleiben aber dennoch die 14- bis unter 18-Jährigen.

Differenziert man entsprechend den Daten der PKS weiter zwischen Vergewaltigung bzw. schwerer sexueller Nötigung (§§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB) und

20 Nach einer noch nicht in Gänze veröffentlichten Studie zur „Rückfälligkeit exhibitionistischer Straftäter“ anhand von Bundeszentralregisterauszügen besteht dementsprechend eine Besonderheit der sich Exhibierenden darin, dass bei ihnen – anders als bei Tätern mit sexuellen Gewalt- oder Missbrauchsdelikten – der Altersschwerpunkt nicht bei jungen, sondern 25-35-jährigen Tätern liegt (*Bundesministerium der Justiz* 2002, 56).

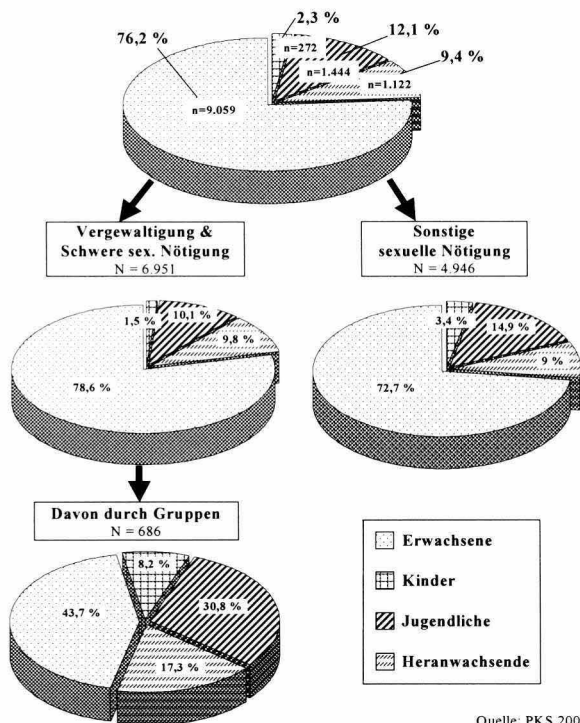
21 An sich weist die PKS 2002 zwar 1.266 TV für § 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB aus. Von diesen sollen aber 80 nicht volljährig gewesen sein. Ob es sich hierbei um Anstifter/Gehilfen handelt, die aufgrund der allgemeinen Regelung in § 28 StGB nicht über die persönlichen Merkmale (einschl. Alter) des Täters verfügen müssen oder schlicht um Erfassungsfehler, muss offen bleiben. Von den 1.186 volljährigen TV nach § 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB waren dann aber tatsächlich 14 % heranwachsend gewesen.

sonstiger sexueller Nötigung (§ 177 Abs. 1, 5 StGB), zeigen sich bei Kindern und Jugendlichen jedoch erhebliche Unterschiede. So ergibt sich ebenfalls aus Abbildung 4, dass Kinder bei Vergewaltigungen bzw. schweren sexuellen Nötigungen weniger als 2 % der TV ausmachen, Jugendliche und Heranwachsende aber jeweils etwa 10 % stellen, somit gut 21 % aller ermittelten Personen junge TV sind. Bei sonstigen sexuellen Nötigungen – verkürzt gesprochen v.a. Taten ohne Penetration durch Einzeltäter – steigt der Anteil kindlicher TV hingegen auf über 3 %, der jugendlicher sogar auf fast 15 % an, um bei Heranwachsenden dann 9 % zu betragen. Die Rate junger TV beläuft sich in diesen Fällen somit auf etwa 27 %.

Abbildung 4: Tatverdächtige nach Altersgruppen - 2002

Sexuelle Gewaltdelikte

N = 11.897



Quelle: PKS 2002

Dass hier wahrscheinlich ebenfalls seltener Penetrationen als vielmehr eine gemeinschaftliche Begehung den besonders schweren Fall begründen, lassen die weiteren Zahlen der PKS vermuten. Denn junge TV treten überdurchschnittlich häufig gemeinschaftlich handelnd (§ 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB) in Erscheinung: Mit 56 % war mehr als jeder zweite solchermaßen TV unter 21 Jahre alt, davon wiederum gut jeder zweite jugendlich.

Sofern die Tat „überfallartig“ geschah, steigt die Quote sogar auf 57 % an.²² Zwar ist der Überfall – der in der PKS nicht definiert wird – nicht gleichzusetzen mit dem Fehlen einer Opfer-TV-Beziehung, eine solche Tat ist auch durch dem Betroffenen bekannte TV möglich. Eine entsprechende Begehungsweise spricht aber eher gegen einen vorherigen Kontakt, weswegen man auch nach den Daten der amtlichen Rechtspflegestatistik vermuten kann, dass sexuelle Gewaltdelikte junger Täter übermäßig oft an Fremden begangen werden.²³

A.1.3.2.3 Sexualdelikte mit Todesfolge

Der Begehung einer sexuellen Nötigung bzw. Vergewaltigung mit Todesfolge nach § 178 StGB wurden laut PKS im Jahr 2002 33 Personen verdächtigt. Von diesen sollen sechs junge TV gewesen sein, und zwar einer heranwachsend, fünf jugendlich. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass § 178 StGB früher die „einfache“ sexuelle Nötigung regelte und nicht auszuschließen ist, dass die Gesetzesänderung von 1997 noch nicht alle „erreicht“ hat. So wird dann auch lediglich *ein* TV ausgewiesen, dem sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB) zur Last gelegt wird; dieser war laut PKS allerdings zwischen 16 und unter 18 Jahre alt.

Es verbleibt die Kategorie „Mord in Zusammenhang mit Sexualdelikten“, die in dieser Form erst seit 1999 veröffentlicht wird²⁴ und bei der nochmals darauf hinzuweisen ist, dass die PKS unter dem jeweiligen Tatbestand auch versuchte Delikte erfasst.²⁵ Hier führt die Statistik für 2002 insgesamt 38 TV an, von denen vier heranwachsend waren.

22 Sofern Überfälle allerdings durch Einzeltäter begangen wurden, machten junge TV nur 18 % aus. Dies spricht dafür, dass gerade bei jungen TV gruppenspezifische Prozesse eine wesentliche Rolle spielen.

23 Zwar weist die PKS auch die Opfer-TV-Beziehung aus. Diese kann jedoch nicht nach dem Alter der TV differenziert werden.

24 Zuvor wurden nur Sexualmorde im Sinne des § 211 StGB erfasst, d.h. Tötungen zur Befriedigung des Geschlechtsdranges.

25 Insgesamt gab es im Jahr 2002 31 Opfer eines Mordes im Zusammenhang mit Sexualdelikten (die höhere Anzahl an TV ergibt sich wohl aus gemeinschaftlichen Tatbegehungen), davon kamen 14 zu Tode.

A.1.3.2.4 Die Belastung der Altersgruppen

Aus der Perspektive derjenigen, die – wie z.B. Staatsanwälte aus Sonderdezernaten oder (Jugend-)Gerichte – mit der „Bearbeitung“ von Sexualkriminalität befasst sind, mögen die bisherigen Daten schon wesentliche Erkenntnisse erbringen, u.a. diejenige, dass etwa ein Viertel aller Personen, die nach den polizeilichen Ermittlungsergebnissen der Begehung eines sexuellen Missbrauchs- oder Gewaltdelikt verdächtigt werden, unter 21 Jahre alt ist.

Aus Sicht etwa der Jugendhilfe ist hingegen vor allem relevant, wie belastet die einzelnen Altersgruppen sind. Dies kann sich aus den Raten junger Menschen an allen TV schon deshalb nicht ergeben, weil ihre (zudem wechselnden) Anteile an der Bevölkerung nicht berücksichtigt werden. Hierzu dient vielmehr – wie ausgeführt – die Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ), die die TV auf 100.000 der jeweiligen Bevölkerungsgruppe bezieht.²⁶ Angesichts des zuvor Dargestellten wird dabei auf die vor allem relevanten Deliktsfelder „Sexueller Kindesmissbrauch“ und „Sexuelle Gewalt“ abgestellt. Zudem erfolgt eine Beschränkung auf *männliche* TV, da die Belastung von Frauen zumindest im Hellfeld verschwindend gering ist.²⁷

Die aus Abbildung 5a ersichtliche Belastung stellt sich für sexuellen Kindesmissbrauch folgendermaßen dar:

- Die TVBZ ist bei Jugendlichen am höchsten, wobei die Jüngeren (14 bis unter 16 Jahre) die Älteren (16 bis unter 18 Jahre) um einiges übertreffen. Die Gesamtbelastung aller Jugendlichen ist mit 67,1 gut dreimal so hoch wie die der Erwachsenen, bei denen sie nur 21,9 beträgt.
- Die Heranwachsenden folgen mit einigem Abstand, dann erst schließen sich die verschiedenen Altersgruppen der Erwachsenen mit bei zunehmendem Alter abnehmender TVBZ an.²⁸
- Die TVBZ der Kinder sieht neben denen der älteren „jungen TV“ zwar gering aus. Sie übertrifft aber knapp die Belastung der 50- bis unter 60-Jährigen und ist sogar doppelt so hoch wie die der mindestens 60-Jährigen – also der „lieben Onkels“, vor denen Kinder zumindest lange Zeit gewarnt wurden.

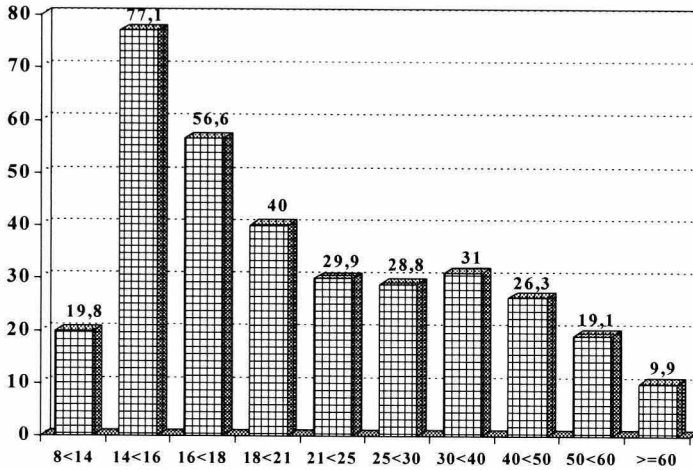
26 Dabei bezieht sich die TVBZ – wie ausgeführt – nicht nur lediglich auf deutsche TV und Einwohner. Anhand der bekannten Daten kann auch nur die TVBZ der ab Achtjährigen angegeben werden.

27 Bei sexuellen Gewaltdelikten waren laut PKS im Jahr 2002 1,3 % der TV weiblich, bei sexuellem Missbrauch von Kindern 3,5 %; ähnlich stellen sich die Zahlen für junge weibliche TV dar.

28 Untersuchungen legen es nahe, dass der leichte Anstieg bei den 30- bis unter 40-Jährigen auf vermehrten innerfamiliären Missbrauch in dieser Altersstufe zurückzuführen ist.

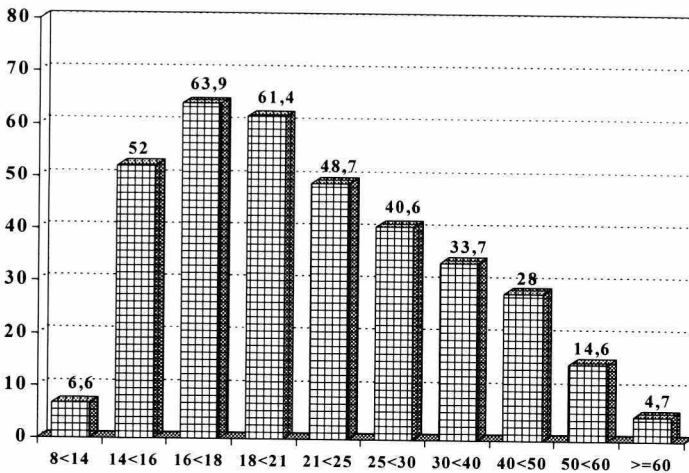
Abbildung 5: TVBZ nach Altersgruppen – 2002

a) Sexueller Kindesmissbrauch



Quelle: Sondertabelle TVBZ (www.bka.de)

b) Sexuelle Gewaltdelikte



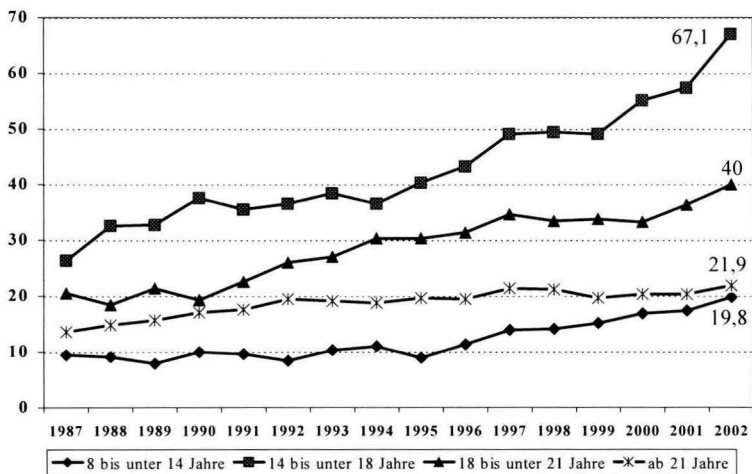
Quelle: Sondertabelle TVBZ (www.bka.de)

Etwas anders sehen die TVBZ bei sexuellen Gewaltdelikten aus (Abbildung 5b):

- Hier stellen die *älteren* Jugendlichen, knapp gefolgt von den Heranwachsenden, die am stärksten belastete Altersgruppe. Da dem aber die jüngeren Jugendlichen (wenn auch mit auffälligem Abstand) folgen, ist das Ergebnis letztlich, dass junge Männer zwischen 14 und unter 21 Jahren die „Hochrisikogruppen“ ausmachen.
- Aber auch hier reduzieren sich ab dem 21. Lebensjahr die TVBZ von Altersstufe zu Altersstufe, wobei die Belastung der zumindest achtjährigen Kinder immer noch über der der mindestens 60-Jährigen liegt.

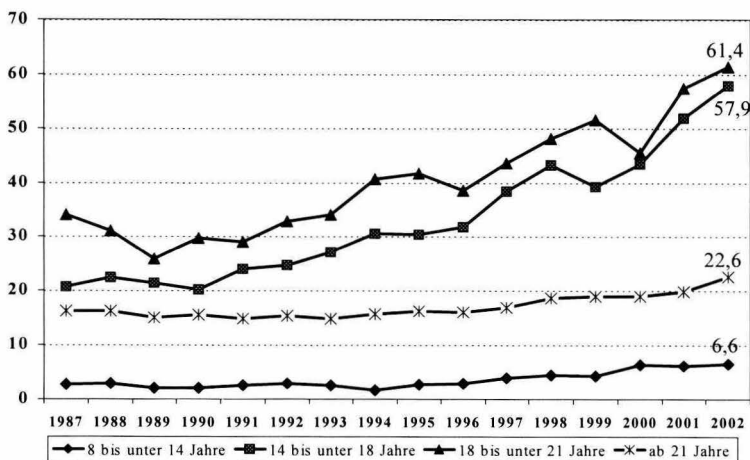
Es bleibt schließlich zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie sich die TVBZ bei diesen beiden Sexualdelikten verändert haben (Abbildungen 6a & 6b).

Abbildung 6: Tatverdächtigenbelastungszahl nach Altersgruppen
a) Zeitreihe 1987-2002 - Sexueller Kindesmissbrauch



Quelle: PKS

b) Zeitreihe 1987-2002 - Sexuelle Gewaltdelikte



Quelle: PKS

- In allen Altersgruppen sind die TVBZ für sexuellen Kindesmissbrauch und sexuelle Gewaltdelikte seit 1987 angestiegen.
- Bei den Erwachsenen liegt die TVBZ für beide Straftaten nun bei 22 bis 23, wobei diese Zahl seit einigen Jahren vergleichsweise stabil ist.
- Über die Zeit gesehen weisen kindliche TV zwar keinen wesentlich gravierenderen Anstieg als Erwachsene auf. Jedoch begann dieser erst gegen Ende der neunziger Jahre, weswegen von Stabilisierung noch nicht gesprochen werden kann.
- Bei Heranwachsenden und insbesondere Jugendlichen ist das Anwachsen der TVBZ bei beiden Delikten erheblich und führte durchweg zumindest zur Verdoppelung der Belastung. Dabei entwickelten sich die Altersgruppen beim sexuellen Kindesmissbrauch zunächst zwar aufeinander zu. Während sich bei den Heranwachsenden die TVBZ ab Mitte der neunziger Jahre aber stabilisierte und erst ab 2001 wieder ein Anstieg festzustellen ist, wuchs die der Jugendlichen weiter an, um nun um 27 Zähler über diejenigen der Heranwachsenden zu liegen. Eine parallele Entwicklung erfolgte hingegen bei den sexuellen Gewaltdelikten; im Jahr 2000 war die Belastung sogar praktisch identisch, nun führen die Jugendlichen wieder mit wenigen Punkten.

Angesichts dieser Ergebnisse, also hohe TVBZ mit steigender Tendenz insbesondere bei Jugendlichen und Heranwachsenden,²⁹ ist allerdings nochmals darauf hinzuweisen, dass die PKS nur das Hellfeld und die dabei aus polizeilicher Sicht ermittelten TV abbildet. Denn auch bei Sexualdelikten ist davon auszugehen, dass die Einbeziehung des Dunkelfeldes nicht nur die Anzahl von Straftaten und -tätern erhöhen würde, sondern es zudem zu Verschiebungen zwischen den Altersgruppen käme.

Um nur zwei Probleme zu benennen:

Untersuchungen zeigen, dass das Dunkelfeld im Bereich familiärer Sexualdelinquenz besonders groß ist.³⁰ Zwar werden solche Taten auch etwa von (jungen) Geschwistern begangen. Überwiegend handelt es sich aber um (Stief-)Väter oder Lebensgefährten der Mutter des Opfers, so dass schon deswegen erwachsene TV in der PKS unterrepräsentiert sind. Darüber hinaus gilt grundsätzlich, dass mit zunehmender Nähe zwischen Opfer und Täter die Anzeigebereitschaft abnimmt.³¹ Zwar lässt sich der PKS die TV-Opfer-Beziehung nicht in Abhängigkeit vom Alter des TV entnehmen. Jedoch spricht einiges dafür, dass junge Täter ihre Delikte besonders häufig an fremden Opfern begehen, was die Anzeigewahrscheinlichkeit erhöht.

Eine Zunahme der TVBZ gerade bei jungen TV bedeutet nicht zwangsläufig, dass *tatsächlich* mehr junge Menschen Sexualdelikte begehen. Vielmehr könnte stattdessen angesichts der vermehrten gesellschaftlichen Auseinandersetzung sowohl mit dem Thema Sexual- wie auch Jugendkriminalität ein Umdenken eingetreten sein. Dies könnte zum einen dazu geführt haben, dass übergreifendes Verhalten insbesondere durch Kinder und Jugendliche nicht (mehr) als „Doktorspiele“, „Durchgangsphase“ oder etwa Folge einer „überschießenden hormonellen Ausschüttung“³² hingenommen oder höchstens informell aufgegriffen

29 Auch bezüglich der Gesamtkriminalität – nun bezogen auf weibliche und männliche TV – finden sich in 2002 für Jugendliche und Heranwachsende hohe TVBZ von etwa 7.300 und 7.500. Vor den Erwachsenen mit gut 2.000 rangieren noch die Kinder mit ca. 2.200. Zudem zeigen sich Steigerungen der TVBZ – hier zwischen 1987 und 2002 – zwar in allen Altersstufen. Besonders hoch fallen diese aber in den jungen Altersgruppen aus: Bei Jugendlichen hat sich die TVBZ in diesem Zeitraum mehr als verdoppelt, bei Heranwachsenden und Kindern ist sie um über 70 % bzw. 80 % gestiegen, während sich die Zunahme bei den Erwachsenen nur auf etwa 15 % beläuft.

30 Hierzu etwa *Wetzels & Pfeiffer* (1995), zusammenfassend *Elz* (2002, 51 ff.).

31 *Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz* (2001, 71 f.).

32 So ein Sachverständiger in einem im Rahmen der KrimZ-Studie ausgewerteten Verfahren, in dem der 18 Jahre alte Täter u.a. eine ihm unbekannte Frau mit einer Bierflasche niedergeschlagen und dann vergewaltigt hatte. Hier wurde das Geschehen allerdings nicht hingenommen – wie auch das Gutachten des Sachverständigen nicht. Der Fall wird in C.2 als „Fall 1“ ausführlich dargestellt.

wird.³³ Zum anderen wäre es denkbar, dass einvernehmliche, aber dennoch strafbare Sexualkontakte etwa zwischen einer 13-Jährigen und einem 15-Jährigen (wieder) vermehrt Gegenstand von Strafanzeigen wurden. Einen Beleg für diese Annahme könnte man darin sehen, dass die TVBZ Erwachsener wesentlich geringeren Schwankungen unterworfen waren, als dies bei Jüngeren der Fall war. Denn dies deutet darauf hin, dass nicht nur tatsächliche kontinuierliche Entwicklungen, sondern auch gesellschaftliche „Stimmungen“ mit Auswirkungen auf die Kontroll- und Anzeigebereitschaft von Bedeutung sind.

Schon im Hellfeld ist folgender Aspekt angesiedelt: Die gestiegenen TVBZ bei allen Sexualdelikten und in allen Altersgruppen sind auch durch die ebenfalls gestiegenen Aufklärungsquoten zu erklären. So hat die Quote bei dem Verdacht sexuellen Kindesmissbrauchs seit 1987 von 60 % auf 78 % in 2002 zugelegt, bei sexuellen Gewaltdelikten und dort Vergewaltigung von 71 % auf 82 %. Wie oben ausgeführt, ist aber gerade bei jungen TV von den größten Ermittlungserfolgen auszugehen, so dass höhere Quoten eventuell vermehrt „zu Lasten“ dieser TV gehen.

Und schließlich lässt sich aus dem Umstand, dass sich die hohen TVBZ nicht über die Jahre hinweg von einer niedrigeren zu einer höheren Altersgruppe verschieben, schon ableiten, dass auch die Begehung von Sexualdelikten im jungen Alter vielfach episodenhaften Charakter hat oder zumindest auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt ist. Denn würde die Mehrheit derjenigen, die als Jugendliche etwa in den Achtziger Jahren der Begehung eines solchen Deliktes verdächtigt wurden, in den Neunzigern weiterhin in dieser Art und Weise polizeilich in Erscheinung treten, müsste sich die TVBZ dann in den (Jung-)Erwachsenengruppen auf einem anderen Level bewegen.

33 Das stellte auch *Rasch* schon 1968 angesichts der nach dem 2. Weltkrieg eingetretenen Zunahme junger sexueller Gewalttäter fest. Danach „drängte sich allerdings die Frage auf, wie weit man überhaupt von einer echten ‚Steigerung‘ auszugehen hat. Viele der erfaßten Delikte imponieren nämlich als recht belanglos und unbedeutend. Es ist vorstellbar, daß Vorkommnisse dieser Art früher nicht zur Anrufung der Behörden führten, sondern durch Zwischenschaltung anderer Autoritäten – der Eltern, des Lehrers oder des Lehrherrn – ‚aus der Welt geschafft‘ wurden und somit nicht in die Strafverfolgungsstatistik eingingen“ (1968, 65).

A.2 Strafverfolgungsstatistik

A.2.1 Vom Tatverdächtigen zum Abgeurteilten

Die Strafverfolgungsstatistik (StVStat) wird jährlich vom *Statistischen Bundesamt* herausgegeben.³⁴ Während die PKS auf die TV und damit das „Endprodukt“ der polizeilichen Ermittlungen abstellt, hat die StVStat als Ergebnis der gerichtlichen Entscheidungen die Abgeurteilten bzw. Verurteilten zum Gegenstand. Verurteilte sind Angeklagte, bei denen nach Allgemeinem oder Jugendstrafrecht Freiheits-, Jugend- oder Geldstrafen bzw. Zuchtmittel oder Erziehungsmaßnahmen verhängt wurden. Bei Abgeurteilten handelt es sich um einen (und überwiegend) um Verurteilte, zum anderen um jene Angeklagten, bei denen anderweitige gerichtliche Entscheidungen wie etwa Freisprüche ergingen.

Dass zwischen der Anzahl der TV und derjenigen der Abgeurteilten/Verurteilten ein erheblicher Schwund besteht, ist unbestritten; Gerichte sind nur noch mit etwa einem Drittel aller TV befasst. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass die Statistiken, die nicht den Weg des einzelnen TV verfolgen, aus vielen Gründen nicht nebeneinander – oder besser: hintereinander – gestellt werden können.³⁵ Die Differenz ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Staatsanwaltschaft (StA) in erheblichem Umfang verfahrensbeendende Entscheidungen trifft, die nicht in die StVStat³⁶ eingehen, obwohl sie z. T. im weiteren Sinne ebenfalls Sanktionscharakter haben.³⁷ Da zu vermuten ist, dass mit der Anzahl der der StA zur Verfügung stehenden verfahrensbeendenden Regelungen – und dem damit verbundenen kriminalpolitischen Interesse³⁸ – auch deren Anteil an allen staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen steigt, ist in Verfahren, in denen Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt und damit ein Absehen von der Verfolgung auch nach §§ 45, 47 JGG möglich ist, eine erhebliche Differenz zwischen TV und Abgeurteilten zu erwarten.

34 Alle in A.2 dargestellten Zahlen und Prozentangaben wurden der 2003 erschienenen „StVStat 2001“ entnommen bzw. danach – mit den üblichen Auf- und Abrundungen – berechnet. Auch in dieser Statistik wird die Aburteilung bei Verletzung mehrerer Straftatbestände nur unter jenem Tatbestand erfasst, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafandrohung versehen ist.

35 So erfasst die StVStat – im Gegensatz zur PKS – nur das frühere Bundesgebiet einschl. Berlin-Ost; siehe hierzu auch *Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz* (2001, 31).

36 In der an sich einschlägigen Staatsanwaltschaftsstatistik mangelt es insbesondere an Altersangaben, weswegen ihr für die vorliegenden Fragen keine Informationen zu entnehmen sind.

37 Neben Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 II StPO – die jedoch einen erheblichen Teil der staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen ausmachen – gibt es etliche Regelungen, die eine Einstellung aus Opportunitätsgründen erlauben, dies mit oder ohne Auflagen; mit statistischem Material *Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz* (2001, 349f.).

38 Wobei dieses Interesse vor allem darauf zielt, die mit dem Strafverfahren verbundenen Effekte der Stigmatisierung zu verhindern und damit evtl. Rückfälle zu vermeiden, aber auch verfahrensökonomische Aspekte beinhaltet. *Sulimma* (1961, 145) stellte in seiner Untersuchung zu Sittlichkeitsdelikten junger Täter aus den Jahren 1945 bis 1956 (!) schon eine Einstellungsquote von 48 % fest, dies zu drei Vierteln, weil der Staatsanwalt eine Ahndung durch Urteil nicht für erforderlich hielt.

Dies bestätigt sich für die Gesamtkriminalität: Während Jugendliche und Heranwachsende 1999/2000³⁹ nach der PKS jeweils fast 26 % der strafmündigen TV stellten, machten sie im Jahr 2001 nur noch 20 % aller Abgeurteilten aus. Anders hingegen bei dem Vorwurf der Begehung eines Sexualdeliktes: In dem genannten Zeitraum waren um die 15 % aller TV Jugendliche oder Heranwachsende – dies traf 2001 aber auch auf 14 % der Abgeurteilten zu.

Was die Sexualdelinquenz betrifft, profitieren junge Täter also nicht wesentlich mehr als ältere von verfahrensbeendenden Maßnahmen der StA. Der Grund dürfte darin zu sehen sein, dass Sexualdelikte von den Ermittlungsbehörden nicht als „Bagatelldaten“ angesehen werden, auf die man mit den dann „üblichen“ Entscheidungen reagiert. Ein Beleg hierfür ergibt sich aus „Randdaten“ der StVStat: Dort werden jene Personen separat ausgewiesen, bei denen nach § 45 Abs. 3 JGG durch die StA mit Zustimmung des Gerichts von der Verfolgung abgesehen wurde. Im Jahr 2001 kamen insgesamt auf 100 Verurteilte etwa neun Entscheidungen nach § 45 Abs. 3 JGG, bei Sexualdelikten waren es auf 100 keine sieben.⁴⁰

A.2.2 Vom Abgeurteilten zum Verurteilten

Bezieht man sich zunächst auf die Gesamtkriminalität, kommen zwischenzeitlich

- „auf 100 tatverdächtige Jugendliche 20 Verurteilte, bei den Heranwachsenden waren es 30 und bei den Erwachsenen 35.“⁴¹

Dieser Schwund ist ebenso wie die diesbezügliche Differenz zwischen den Altersgruppen zwar überwiegend auf die dargestellten verfahrensbeendenden *staatsanwaltschaftlichen* Entscheidungen zurückzuführen. Hinzu kommen aber *gerichtliche*, die nicht zu einer Verurteilung führen, weswegen weiter zu fragen ist, wie sich das Verhältnis zwischen Abgeurteilten und Verurteilten gestaltet und welche anderweitigen Entscheidungen in den verschiedenen Altersstufen ergingen.

39 Hier ist zudem zu beachten, dass die Abgeurteilten eines Berichtsjahres aufgrund zeitlicher Verschiebungen keine Teilmenge eines bestimmten TV-Jahrgangs darstellen. Insbesondere „sammeln“ sich die TV nicht in einem bestimmten Folgejahr. Nach der StVStat 2001 hatten 18 % derjenigen, die nach Jugendstrafrecht wegen der Begehung eines Sexualdeliktes verurteilt wurden, ihre Straftat im Verurteilungsjahr begangen, 57 % im vorhergehenden und 25 % zu einem früheren Zeitpunkt.

40 Nach einer Aktenanalyse zur Kriminalität Jugendlicher und Heranwachsender in München war bei Verfahren wegen sex. Gewaltdelikte in den Jahren 1989/98 zwar der Anteil von nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellter Verfahren im Gegensatz zu solchen wegen Raubtaten und gefährlicher Körperverletzungen sehr hoch. Stattdessen kam es aber bei sonstigen Gewaltdelikten wesentlich öfter als bei sexuellen zu Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO, §§ 45, 47 JGG (Elsner & Molnar 2001, 154).

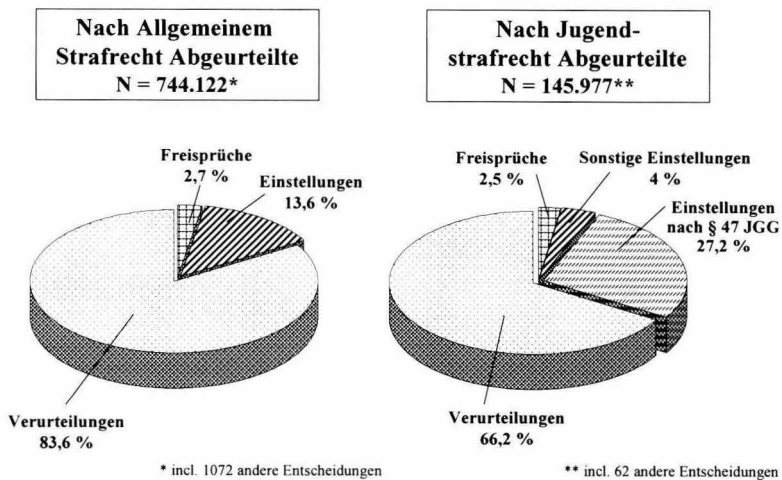
41 Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz (2001, 512).

Bezüglich der Gesamtkriminalität ist festzuhalten:

- Im Jahr 2001 wurden etwa 890.000 Personen abgeurteilt, von diesen 81 % verurteilt. Dabei betrug die Verurteilungsquote bei Erwachsenen 84 %, bei Heranwachsenden 75 % und bei Jugendlichen lediglich 62 %.

Hinsichtlich der Art der sonstigen Entscheidungen kann anhand der StVStat im Weiteren nur danach differenziert werden, ob Allgemeines oder Jugendstrafrecht zur Anwendung kam. Während unter Ersteres zwingend alle Erwachsenen, unter Letzteres alle Jugendlichen fallen, bedarf es zur Einordnung der Heranwachsenden gemäß § 105 JGG einer individuellen gerichtlichen Entscheidung. Überwiegend – im Jahr 2001 zu 62 % – wird bei Heranwachsenden Jugendstrafrecht angewandt.

**Abbildung 7: Verurteilungen und sonstige Entscheidungen 2001
Gesamtkriminalität**

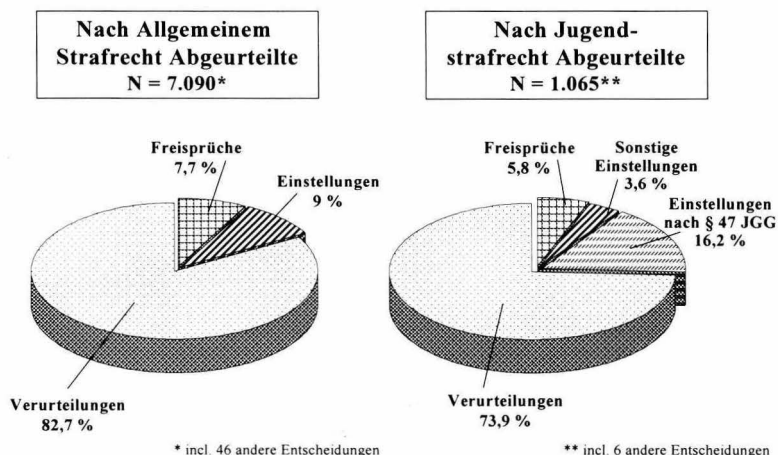


Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2001

Wie in Abbildung 7 dargestellt, liegt die Verurteilungsquote für alle, die dem Jugendstrafrecht unterfielen, 17 % unter derjenigen des Allgemeinen Strafrechts. Dabei zeigen sich keine Unterschiede bei der (geringen) Freispruchrate, die Differenz ist praktisch ausschließlich darauf zurückzuführen, dass unter Anwendung des Allgemeinen Strafrechts nur knapp 14 %, bei Zugrundelegung des JGG hingegen gut 31 % aller

Verfahren eingestellt wurden, Letzteres ganz überwiegend nach § 47 JGG. Anders stellt sich die Situation hingegen bei Aburteilungen wegen eines (vorgeworfenen) Sexualdeliktes dar (Abbildung 8):

Abbildung 8: Verurteilungen und sonstige Entscheidungen 2001
Sexualdelikte



Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2001

2001 lag knapp 8.200 gerichtlichen Entscheidungen und damit weniger als einem Prozent der abgeurteilten Gesamtkriminalität der Vorwurf eines Sexualdeliktes zugrunde. Zwar besteht hier ebenfalls eine Differenz zwischen den Verurteilungsquoten nach Allgemeinem und Jugendstrafrecht, diese beträgt aber statt 17 % nun lediglich 9 %. Die in beiden Gruppen erhöhten Freispruchsraten⁴² spielen hierbei erneut keine entscheidende Rolle; für den Unterschied, aber auch die Annäherung

42 Dies wird häufig als Beleg dafür gesehen, dass die Justiz an einer Verurteilung von Sexualstraftätern nicht interessiert sei. Auswirken dürfte sich aber v.a., dass bei dieser Deliktsgruppe eine besondere Gemengelage von Wertungs- und Beweisproblemen besteht. Um nur einen Aspekt aufzugreifen: Dass die Aufklärungsquote bei etlichen Sexualdelikten sehr hoch ist, ergibt sich auch aus dem Umstand, dass vor der Tat häufig ein Kontakt zwischen TV und Opfer bestand. Für die Frage der Verurteilung kann dies aber zu Problemen bei der Glaubhaftigkeit der Opferzeugenaussage führen. So zeigen dann auch empirische Untersuchungen, dass bei sex. Gewaltdelikten die TV-Opfer-Beziehung mit einer Verfahrenseinstellung korreliert; etwa *Weis* (1982, 205f.), *Steinhilper* (1986, 192), *Warnke* (1986, 32).

sind vielmehr wieder die Einstellungen relevant. Denn solche sind zwar in *beiden* Gruppen anteilig seltener als bei Entscheidungen zur Gesamtkriminalität, unter Anwendung von Jugendstrafrecht ist dieser Rückgang aber stärker ausgeprägt.

Während die Reduzierung bei den nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten u.a. darauf zurückzuführen sein wird, dass Einstellungen nach §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO nur bei Vergehen in Betracht kommen und deshalb für etliche Sexualdelikte ausscheiden⁴³, besteht eine solche formale Anforderung bei § 47 JGG nur in der Alternative nach Absatz 1 Nr. 1, nämlich wenn die Einstellung gerade erfolgen soll, weil die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen.

Die dennoch wesentlich seltenere Anwendung von § 47 JGG bei Sexualdelikten könnte zunächst durch eine verschobene Altersstruktur bedingt sein. Denn nach § 47 Abs. 1 Nr. 4 JGG ist eine Einstellung weiter möglich, wenn der Angeklagte mangels Reife nicht verantwortlich ist – was bei Heranwachsenden nicht und bei Jugendlichen mit zunehmendem Alter seltener in Betracht kommt.⁴⁴ Nach den Daten der StVStat lässt sich diese Vermutung aber nicht bestätigen. Zwar wird auf Heranwachsende beim Vorwurf eines Sexualdeliktes eher als bei der Gesamtkriminalität tatsächlich Jugendstrafrecht angewandt (2001: 85 % gegenüber 62 %). Da Heranwachsende aber 60 % aller 14- bis unter 21-jährigen Verurteilten, jedoch nur 47 % der jungen Sexualstraftäter stellen, beträgt der Anteil Heranwachsender an nach Jugendstrafrecht Verurteilten bei Sexualdelikten nur 43 %, insgesamt hingegen 48 %. Auch eine Verschiebung hin zu *älteren* Jugendlichen ist nicht festzustellen, machten die 16- bis unter 18-Jährigen im Jahr 2001 doch 61 % aller verurteilten Jugendlichen, aber nur 49 % derjenigen aus, bei denen die Sanktion wegen einer Sexualstraftat erfolgte. Es ist deshalb davon auszugehen, dass auch auf der (jugend-)gerichtlichen Ebene bei Sexualdelikten häufiger solche Maßnahmen, die eine Verurteilung entbehrllich machen könnten, wegen der Tatschwere als nicht ausreichend angesehen werden.⁴⁵

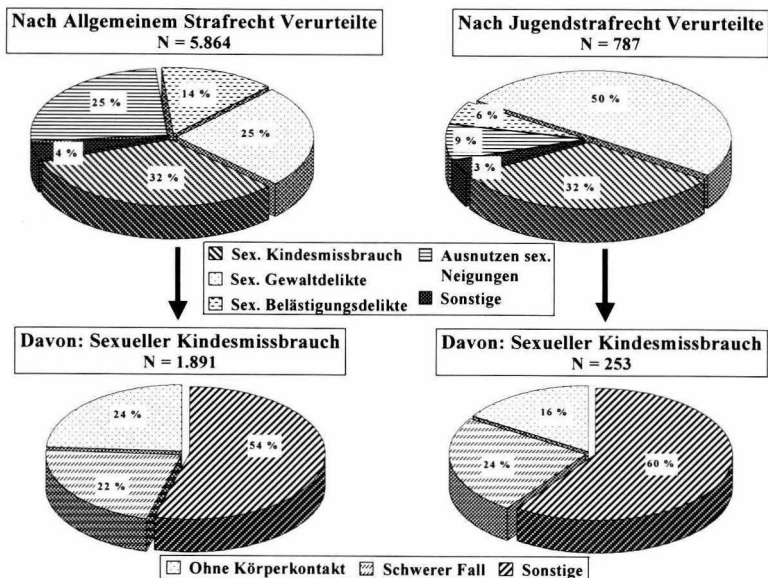
43 Nach § 12 StGB sind Vergehen Straftaten, die im Gegensatz zu Verbrechen im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind. Darunter fallen z.B. nicht §§ 176a, 177 StGB.

44 So ist nach *Eisenberg* (2002, § 3 RN 22) eine Verneinung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen – unter Beachtung der individuellen Aspekte – „um so eher vertretbar, je weniger der Beschuldigte bei Tatbegehung bereits von dem Übergang aus der Kindheit entfernt war, also insbesondere bei den 14- und auch bei den 15-Jährigen“.

45 Dabei ergeben sich aus der StVStat 2001 insofern interessante Ergebnisse, als bei nach JGG Abgeurteilten, denen sex. Kindesmissbrauch *mit* Körperkontakt vorgeworfen wurde, etwas häufiger als bei jenen, bei denen die Tat ohne Körperkontakt geschah, eine Einstellung erfolgte (29 % zu 26 %). Vermutlich steht dies in Zusammenhang mit unterschiedlichen Täter-Opfer-Beziehungen.

Dem schließt sich die Frage an, wegen welcher Sexualdelikte die nach Allgemeinem bzw. Jugendstrafrecht Verurteilten sanktioniert wurden (Abbildung 9).⁴⁶

Abbildung 9: Verwirklichte Sexualdelikte 2001



Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2001

In beiden Gruppen erfolgte jeweils etwa ein Drittel aller Verurteilungen wegen sexuellen Kindesmissbrauchs. Im Hinblick darauf, welche Alternative innerhalb dieses Deliktes verwirklicht wurde, zeigen sich Unterschiede insofern, als nach Jugendstrafrecht Verurteilte ihre Taten seltener ohne (intendierten) Körperkontakt zum Opfer durchführten, sich also tatsächlich wohl seltener exhibierten. Geringfügig höher ist demgegenüber aber der Anteil derjenigen, die sich wegen *schweren* sexuellen Missbrauchs verantworten mussten.⁴⁷

46 In diesen Zahlen sind auch die weiblichen Verurteilten enthalten. Diese stellten im Jahr 2001 mit 366 Frauen 6,2 % der nach Allgemeinem und mit 21 Mädchen 2,7 % der nach Jugendstrafrecht Sanktionierten. Fast die Hälfte der Älteren und neun der Jüngeren waren wegen der Ausübung verbotener Prostitution (§ 184a StGB) verurteilt worden.

47 Eine Differenzierung danach, welche Alternative des § 176a StGB verwirklicht wurde, ist anhand der StVStat nicht möglich.

Bei allen anderen Delikten bzw. Deliktgruppen bestehen wesentlich auffälligere Unterschiede: Sexuelle Gewaltdelikte⁴⁸ machten ein Viertel aller Sexualstraftaten der nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten aus, während sie bei den nach Jugendstrafrecht Sanktionierten exakt die Hälfte stellten. Im „Gegenzug“ waren bei den Älteren fast 14 % aller Verurteilungen auf sexuelle Belästigungstaten nach §§ 183, 183a StGB zurückzuführen, bei den Jüngeren aber nur 6 %.

Ergeben sich demnach bei den unter das Jugendstrafrecht Fallenden schon fast 90 % aller einschlägigen Verurteilungen aus den drei „klassischen“ Deliktsfeldern sexuelle Gewalt, sexueller Missbrauch und sexuelle Belästigung, fällt demgegenüber ein Viertel aller Sexualstraftaten Älterer unter den Sammelbegriff „Ausnutzen sexueller Neigung“⁴⁹.

A.2.3 Strafrechtliche Vorbelastungen

Frühere Verurteilungen können zwar nicht mit Rückfälligkeit gleichgesetzt werden, stellen vor allem keine „Rückfallquote“⁵⁰ dar. Dennoch ist es von Interesse, ob sich junge Sexualstraftäter diesbezüglich von der Gesamtgruppe der nach Jugendstrafrecht Sanktionierten unterscheiden – und ob dann weiter Unterschiede zwischen den verschiedenen sexualbezogenen Straftatbeständen bestehen.⁵¹

Von den in der StVStat erfassten knapp 97.000 Verurteilten, die im Jahr 2001 unter das JGG fielen, lagen dem *Statistischen Bundesamt* zu fast 88.000 Angaben zu früheren Sanktionierungen vor. Mit gut 40.000 waren 46 % zuvor schon mindestens einmal verurteilt worden, bei etwa 7 % von diesen handelte es sich um fünf und mehr Meldungen; jeder fünfte von allen Vorbelasteten war zumindest einmal mit einer Jugendstrafe belegt worden. Handelte es sich bei der Tat um ein Sexualdelikt, sehen die Daten nur auf den ersten Blick etwas günstiger aus: Hier waren zwar nur 39 % der 700, zu denen entsprechende Angaben gemacht werden konnten, in dieser Weise vorbelastet. Dafür wiesen aber 12 % von diesen mindestens fünf Eintragungen auf, außerdem waren sie anteilig häufiger – nämlich gut jeder vierte – schon einmal zu einer Jugendstrafe verurteilt worden.

48 Eine Differenzierung nach Vergewaltigung/schwerer sexueller Nötigung gegenüber sonstiger sexueller Nötigung ist nach der StVStat nicht möglich.

49 Dazu gehört etwa die Förderung der Prostitution (§ 180a StGB, seit 20.12.2001 „Ausbeutung von Prostituierten“) und die Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 StGB).

50 Allerdings sind (einschlägige) strafrechtliche Vorbelastungen bei einem Täter, dessen individuelles Rückfallrisiko beurteilt werden soll, ein wichtiges Prognosemerkmal; siehe hierzu etwa *Berner & Bolterauer* (1995, 116) sowie *Scheurer & Kröber* (1998, 40). Zum Begriff der Rückfälligkeit s. C. 1.

51 Eine Gegenüberstellung von nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht Verurteilten ist hingegen wenig sinnvoll – haben doch Letztere vor der aktuellen Sanktionierung weniger Jahre im strafmündigen Alter verbracht.

Die höheren Zahlen sind vor allem auf Täter zurückzuführen, die wegen eines sexuellen *Gewaltdelikt*es verurteilt wurden. Denn von diesen wiesen 46 % frühere Sanktionen auf, davon jeder achte mindestens fünf. Zudem war bei gut einem Drittel von ihnen schon ein- oder mehrmals eine Jugendstrafe ausgesprochen worden. Günstiger schneiden jene ab, bei denen sich die Bezugsentscheidung 2001 auf sexuellen Kindesmissbrauch bezog. Von diesen war – sofern Daten vorlagen – „nur“ ein Drittel schon mindestens einmal strafrechtlich in Erscheinung getreten, jeder Zehnte davon mehr als viermal, ein Fünftel der Vorbelasteten mit einer Jugendstrafe als Folge.

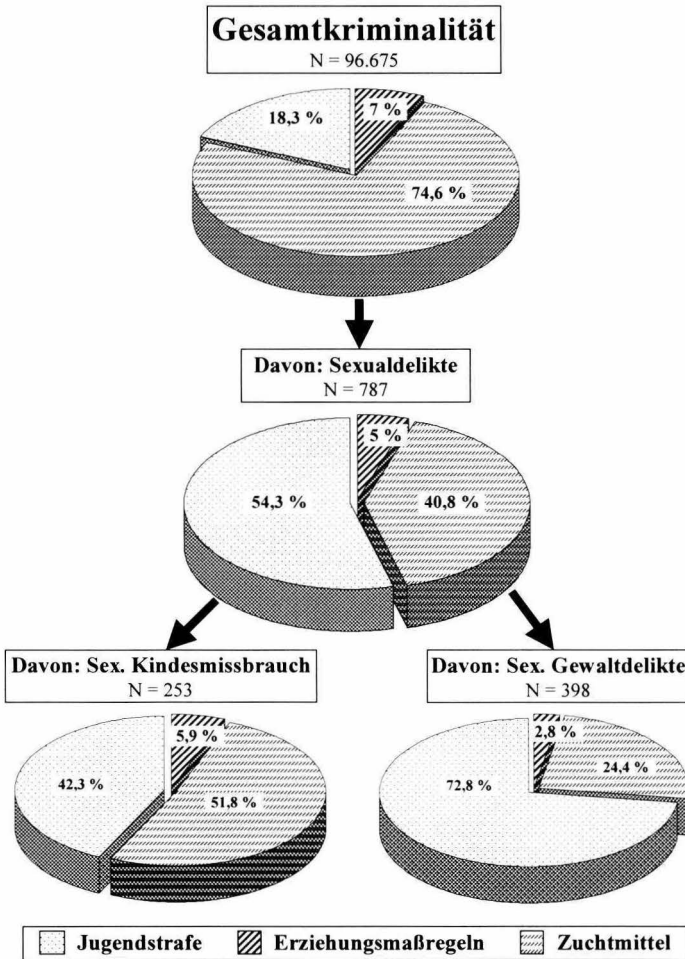
A.2.4 Verhängte Strafen

Der StVStat lässt sich weiter entnehmen, welche Sanktionen verhängt wurden. Zwar ist ein Vergleich zwischen Entscheidungen nach Allgemeinem gegenüber Jugendstrafrecht aufgrund der Besonderheiten des JGG, insbesondere durch Aufhebung der Strafraumenbindung (§ 18 JGG) sowie der Möglichkeit, Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln⁵² anzuordnen, nicht aussagekräftig.⁵³ Interessant ist hingegen eine Gegenüberstellung der nach JGG verhängten Sanktionen bei der Gesamt- und der Sexualkriminalität. Dabei verbindet die Gruppen nur eines (Abb. 10): Erziehungsmaßregeln (als schwerste Sanktion) machen nur wenige Prozente aus. Während im Jahr 2001 bei lediglich 18 % aller nach JGG Verurteilten eine Jugendstrafe verhängt wurde, stellte jene bei Verfahren, die ein Sexualdelikt zum Gegenstand hatten, mit 54 % die mehrheitlich verhängte Sanktion.

52 Nach § 13 JGG sind Straftaten mit Zuchtmitteln (Verwarnung, Erteilung von Auflagen und Jugendarrest) zu ahnden, wenn Jugendstrafe zwar nicht geboten ist, dem Täter aber „eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden muß, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat“. Erziehungsmaßregeln werden angeordnet, wenn Zuchtmittel oder Jugendstrafe nicht erforderlich ist. Nach § 9 JGG handelt es sich dabei um die Erteilung von Weisungen oder die Anordnung, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen.

53 Gäbe es identische Sanktionsmöglichkeiten und Strafraumen, könnte man aus verhängten Strafen auf die Schwereinschätzung der Gerichte schließen. Wüsste man stattdessen, dass die Straftaten im Tatsächlichen eine ähnliche Intensität aufweisen, wären Aussagen darüber möglich, ob unter Anwendung des Allgemeinen oder des Jugendstrafrechts schärfer bestraft wird. So aber – unterschiedliche Strafmöglichkeiten bei fehlendem Wissen über die qualitative Seite der Taten – können niedrigere Strafen sowohl auf eine geringere Tatintensität wie auf eine „mildere“ Sanktionspraxis zurückführbar sein. *Steinhilper* ermittelte bzgl. sexueller Gewaltdelikte jedoch, dass bei Heranwachsenden unter Anwendung des JGG die Durchschnittsstrafe höher als bei Erwachsenen lag, „obwohl die Deliktsstruktur in beiden Tätergruppen annähernd gleich war“ (1986, 304); zu weiteren Befunden *Pfeiffer* (1991, 363).

Abbildung 10: Verhängte Sanktionen – 2001

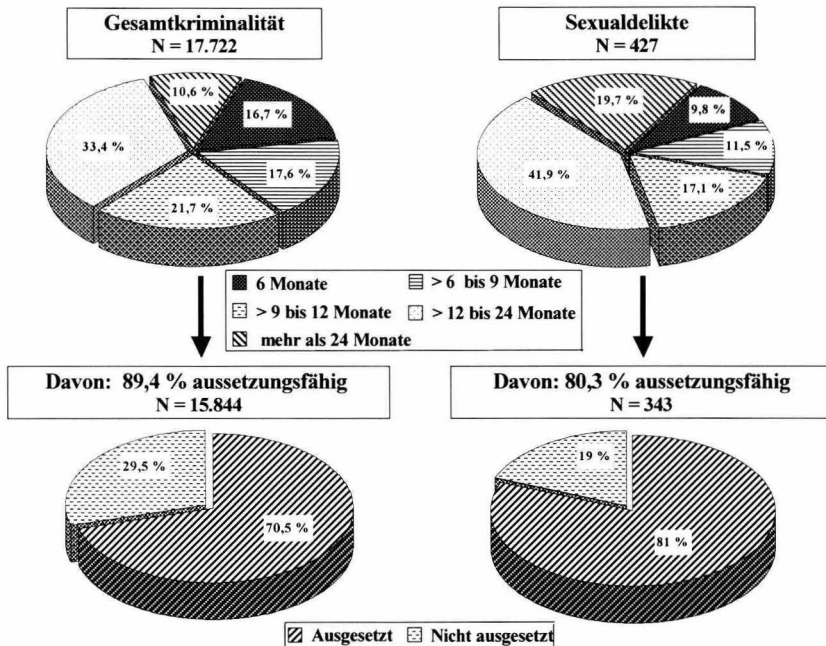


Quelle: Strafverfolgungstatistik 2001

Abbildung 1

Es bleibt somit die Frage, von welcher Dauer die ausgesprochenen Jugendstrafen sind und ob – soweit rechtlich möglich – eine Aussetzung der Vollstreckung erfolgte (Abbildung 11).

Abbildung 11: Dauer und Aussetzung der Jugendstrafen - 2001
Gesamt- und Sexualkriminalität



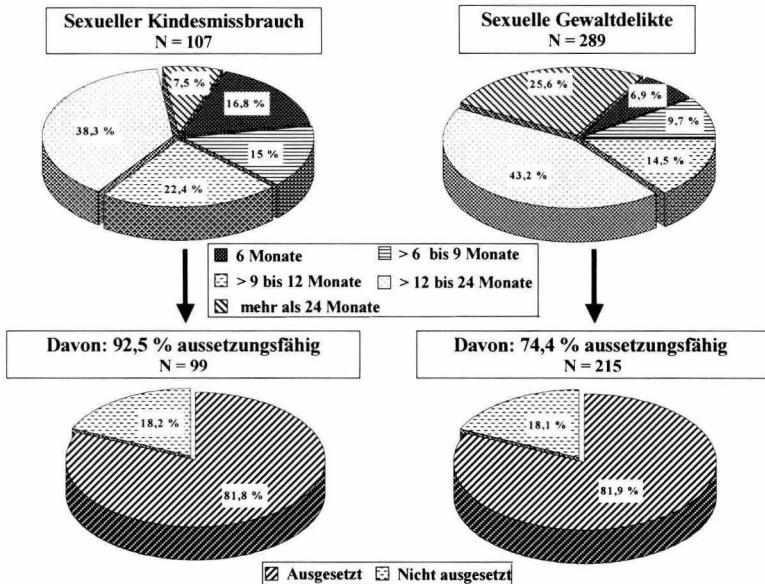
Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2001

Hatten 2001 insgesamt 56 % aller zu einer Jugendstrafe Verurteilten eine solche von maximal 12 Monaten erhalten, machten diese niedrigen Strafen bei Sexualdelinquenz nur etwa 38 % aus. Letztlich beliefen sich insgesamt fast 90 %, auf Sexualkriminalität bezogen jedoch nur 80 % der Sanktionen auf maximal 24 Monate und waren somit nach § 21 JGG aussetzungsfähig. Tatsächlich ausgesetzt wurden dann aber erheblich mehr der wegen einschlägiger Taten verhängten Strafen, nämlich 81 % gegenüber 71 %.

Da an sich – schon aufgrund der gesetzlichen Vorgaben – kürzere Strafen eher als längere ausgesetzt werden, stellt sich die Frage, warum dies hier anders aussieht. Zwar kann die Statistik das nicht beantworten, aber zu vermuten wäre Folgendes:

Während bei der Entscheidung, TV durch sonstige staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Maßnahmen auszufiltern bzw. eine Jugendstrafe oder stattdessen andere Sanktionen zu verhängen, die Tatschwere (auch im Jugendstrafrecht) eine wesentliche Rolle spielt, steht bei der Überlegung, die Vollstreckung nach § 21 JGG auszusetzen, die Persönlichkeit des Verurteilten im Vordergrund. Und hier scheinen die Jugendrichter – ob zu Recht oder nicht – davon auszugehen, dass sich junge Täter, die ein Sexualdelikt begangen haben, eher „schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen.“

Abbildung 12: Dauer und Aussetzung der Jugendstrafen - 2001
Sexuelle Missbrauchs- und Gewaltdelikte



Vergleicht man die Strafdauer zwischen Sanktionen, die sexuellen Kindesmissbrauch zum Gegenstand hatten, mit solchen, denen ein sexuelles Gewaltdelikt zugrunde lag (Abb. 12), fällt auf, dass die Anteile der über 9- bis 24-monatigen Strafen mit um 60 % zwar fast identisch sind. Während Missbrauchstäter aber zu weniger als 8 % eine solche von längerer Dauer erhielten, traf dies auf etwa ein Viertel der Gewalttäter zu.⁵⁴ Das hat zur Konsequenz, dass von Jugendstrafen wegen Kindesmissbrauchs 93 % aussetzungsfähig waren, während dies bei Strafen wegen sexueller Gewaltdelikte nur auf 74 % zutraf. Mit 82 % stimmt dann aber die tatsächliche Aussetzungsquote bei dafür geeigneten Strafen überein.

A.3 Strafvollzugsstatistik

In der ebenfalls jährlich vom *Statistischen Bundesamt* herausgegebenen StVollzStat wird unter anderem die „Struktur der Gefangenen im Freiheits- und Jugendstrafvollzug [...] nachgewiesen“⁵⁵, dies auch im Hinblick auf das Alter. Anders als die StVStat stellt diese Statistik nun – zumindest was die hier interessierenden Daten betrifft – nicht nur auf das frühere, sondern das gesamte Bundesgebiet ab. Zudem kann man für eine deliktsbezogene Differenzierung nicht auf die Zugänge in den Vollzug abstellen, sondern muss den Bestand der Anstalten zum jeweiligen Stichtag – immer der 31.03. des Berichtsjahres – zugrunde legen. Auch hier ist es also aus mehreren Gründen nicht möglich, die „Entwicklung“ vom Verurteilten zum Inhaftierten zu verfolgen.

Am 31.03.2002 waren insgesamt 4.670 Verurteilte wegen der Begehung eines Sexualdeliktes inhaftiert. Der ganz überwiegende Teil, nämlich 4.309 und damit 92 %, verbüßten eine Freiheitsstrafe, weitere 142 (3 %) notwendigerweise Erwachsene⁵⁶ befanden sich in Sicherungsverwahrung. Es verbleiben 219, die wegen einer solchen Straftat eine Jugendstrafe antreten mussten – dies eventuell auch nach Widerruf einer zuvor erfolgten unmittelbaren Aussetzung der Vollstreckung. Die kleinste Gruppe stellen dabei die Jugendlichen mit 13 %, die größte machen mit 46 % Heranwachsende aus, aber 40 % waren 21 Jahre und älter – woran man sieht, dass in der Statistik nicht auf das Alter bei der Verurteilung

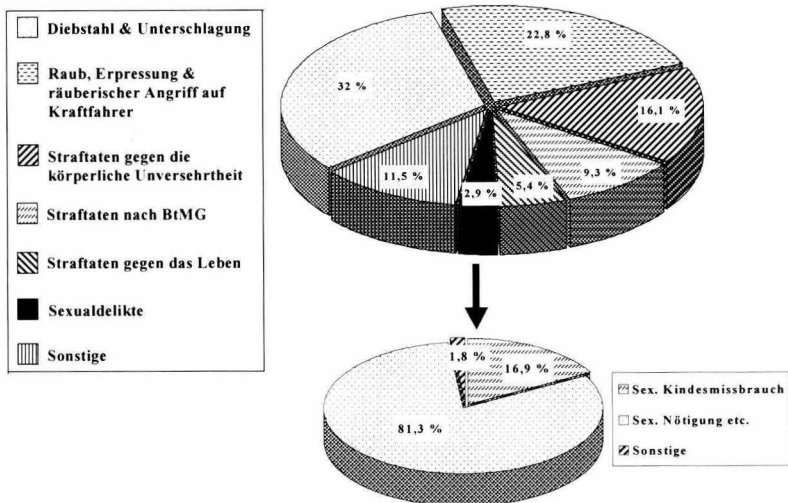
54 Allerdings hat kein nach dem JGG verurteilter Sexualstraftäter 2001 eine Jugendstrafe von mehr als fünf Jahren erhalten. Dies entspricht zwar dem grundsätzlichen Höchstmaß; handelt es sich allerdings bei der Tat um ein Verbrechen, für das nach Allgemeinem Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren angedroht ist oder ist der zu Verurteilende ein Heranwachsender, kann die Jugendstrafe bis zu zehn Jahre betragen (§§ 18, 105 JGG).

55 *Statistisches Bundesamt* (2003, 4).

56 Sicherungsverwahrung kann unter Anwendung des JGG nicht angeordnet werden; nach § 106 Abs. 2 JGG gilt dies auch für Heranwachsende, bei denen Allgemeines Strafrecht zugrunde liegt.

oder gar der Tat⁵⁷, sondern auf das zur Zeit der statistischen Erhebung abgestellt wird.⁵⁸ Insofern und wegen einer nur teilweise gelungenen Deliktsunterteilung bei den Sexualstraftaten sind die folgenden Daten nur begrenzt aussagekräftig.

Abbildung 13: Deliktsstruktur der Strafgefangenen im Jugendstrafvollzug - 2002
N = 7.455



Quelle: Strafvollzugsstatistik 2002

Betrachtet man in Abbildung 13, wegen welcher Delikte Täter, die am Stichtag des Jahres 2002 eine Jugendstrafe verbüßen mussten, verurteilt wurden, zeigt sich erneut die geringe quantitative Bedeutung der Sexualstraftaten – und dies eingedenk der zuvor dargelegten Ergebnisse, wonach bei solchen Taten eine hohe Aufklärungsquote besteht, seltener als bei anderen von StA oder Gerichten eingestellt wird und eher Jugendstrafen verhängt werden, die nicht mehr aussetzungsfähig sind.

57 Wie es aber für die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen (§ 3 JGG) bzw. die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende (§ 105 JGG) entscheidend ist; so dann auch die PKS und die StVStat.

58 So kann man aus dem Umstand, dass nur neun Heranwachsende eine Freiheitsstrafe aufgrund einer Verurteilung wegen eines Sexualdeliktes verbüßten, nicht schließen, dass lediglich bei diesen Allgemeines statt Jugendstrafrecht angewandt worden war, da andere zur Zeit der statistischen Erhebung schon in eine höhere Altersgruppe „gerutscht“ sein können.

Danach lag nur knapp 3 % der Inhaftierungen als schwerstes Delikt⁵⁹ eine Sexualstrafat zugrunde, während Straftaten gegen das Leben (§§ 211-222 StGB) immerhin gut 5 % und solche gegen das Betäubungsmittelgesetz fast 10 % ausmachten. Bei fast einem Drittel handelte es sich um Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB), einem Viertel um gewaltsame Eigentumsdelikte (§§ 249-255, 316a StGB). Stellt man lediglich auf jene 219 jungen Täter ab, die wegen der Begehung eines Sexualdeliktes inhaftiert waren, fielen mit gut 80 % die meisten in die Gruppe „Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung; Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger; Sexueller Missbrauch mit Todesfolge (§§ 176b, 177, 178, 179 StGB)“. Von den verbleibenden 41 saßen 37 wegen Kindesmissbrauchs ein, zehn davon – alle volljährig – wegen eines schweren Falles.⁶⁰

A.4 Bewährungshilfestatistik

Die ebenfalls vom *Statistischen Bundesamt* herausgegebene BewHStat wird zwar an sich auch jährlich geführt, erschien aber 2000 letztmalig für das Berichtsjahr 1997. In ihr werden die zum Jahresende bestehenden bzw. beendeten Unterstellungen ausgewiesen, wobei sich diese sowohl aus entsprechenden Anordnungen bei Straf- als auch aus solchen bei Strafrestaussetzungen ergeben können, zudem nur die Aufsicht von *hauptamtlichen* Bewährungshelfern und -helferinnen erfasst wird. Aus diesen und weiteren Gründen kann man auch diese Statistik nicht mit den vorhergehenden vergleichen, also daraus schließen, wie groß der Anteil von Unterstellten an allen Verurteilten mit einer Straf(rest-)aussetzung ist.

Am 31.12.1997 bestanden insgesamt gut 141.000 Unterstellungen, davon folgten über 31.000 und damit 22 % aus Verurteilungen nach Jugendstrafrecht. Angesichts dieses hohen Anteils junger Unterstellter ist allerdings zu bedenken, dass bei Anwendung des JGG eine Unterstellung des Verurteilten sowohl bei der Straf- wie auch der Strafrestaussetzung zwingend ist (§§ 24, 88, 105, 110 JGG), während sie unter Allgemeinem Strafrecht einer Entscheidung und Anordnung des Gerichts bedarf (§§ 56d, 57 StGB).⁶¹ Insgesamt 4.900 Unterstellungen resultierten aus Verurteilungen wegen der Begehung von Sexualdelikten, 840 davon – und somit 17 % – betrafen Täter, bei denen Jugendstrafrecht angewandt worden war.⁶²

59 Daraus ergibt sich allerdings, dass sich hinter Verurteilungen etwa wegen gewaltsamer Eigentumsdelikte noch zudem begangene Sexualdelikte „verbergen“ können, die aber wegen der Erfassung nur des schwersten Deliktes nicht zu ermitteln sind.

60 Zwei der 219 Inhaftierten waren weiblich und wegen Straftaten i.V. mit Prostitution verurteilt worden.

61 Allerdings zeigt eine Studie aus Österreich, in der die Entlassverfahren bei Sexualstraftätern untersucht wurden, dass das Alter der Täter bei der Frage der Bewährungsunterstellung das bedeutsamste Kriterium ist. Danach erhöht „ein junges Alter [...] die Chancen auf Bewährungsunterstellung“ (*Hirtenlehner* 2002, 36).

62 In einer Untersuchung der in Berlin nach JGG Unterstellten wurde jedoch ermittelt, dass bei 6 vorgegebenen Straftatbeständen nur 0,9 % der Unterstellungen auf Sexualdelikte zurückgingen (*Cornel* 2000, 307).

Ein größerer Erkenntnisgewinn ergibt sich aus der Tabelle „Beendete Unterstellungen [...] nach Jugendstrafrecht nach Beendigungsgründen und ausgewählten Straftaten“: Die dort genannten sechs Beendigungsgründe können grob in drei „erfolgreiche“ und drei „gescheiterte“⁶³ Unterstellungen unterteilt werden, nämlich erstens Tilgung des Schuldspruchs/Erlass der Jugendstrafe, Ablauf der Unterstellung oder Aufhebung derselben gegenüber zweitens Einbeziehung in ein neues Urteil, Widerruf der Aussetzung oder Verhängung der Jugendstrafe⁶⁴. Von insgesamt gut 15.000 Beendigungen bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht entfielen etwa 44 % auf die zweite, also negative, Gruppe. Bei den 354 jungen Tätern, die ein Sexualdelikt begangen hatten, betrug die Quote der insofern Gescheiterten hingegen nur knapp 30 %. Dabei ergibt sich die Differenz kaum aus dem Anteil der Widerrufe – diese machen 18 % bzw. 16 % aller Beendigungsgründe aus –, sondern vielmehr aus der unterschiedlich häufigen Einbeziehung in neuerliche Urteile.

Praktisch identisch ist die Rate der negativen Beendigungsgründe bei jenen, die wegen sexuellen Kindesmissbrauchs bzw. Vergewaltigung in der 1997 geltenden Fassung verurteilt worden waren: Sie beträgt etwa 31 %. Auf 26 % sinkt sie bei jenen, die wegen sexueller Nötigung oder sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger eine Jugendstrafe erhalten hatten.⁶⁵

A.5 Zusammenfassung

- Die amtlichen Rechtspflegestatistiken bilden nur das so genannte Hellfeld, also die den Behörden bekannt gewordenen Straftaten, ab. Dieser Ausschnitt gibt hinsichtlich Größe, Zusammensetzung und Entwicklung nicht die tatsächliche Kriminalitätsslage wieder. Das gilt auch und insbesondere hinsichtlich Sexualdelinquenz, bei der ein hohes und zudem verzerrendes Dunkelfeld anzunehmen ist.
- Sexualdelikte machen weniger als ein Prozent der registrierten Gesamtkriminalität aus. Etwa ein Fünftel dieser Straftaten werden aufgrund des polizeilichen Ermittlungsergebnisses jungen Menschen zur Last gelegt. Dabei stellen Jugendliche 50, Heranwachsende 35 und Kinder 15 von 100 jungen TV.

63 Dies beinhaltet ausdrücklich keine Bewertung der Tätigkeit der Betreuer und Betreuerinnen.

64 Nach § 27 JGG kann das Gericht, wenn es nach Erschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilen kann, ob eine Jugendstrafe erforderlich ist, nur die Schuld des Betroffenen feststellen und die Entscheidung über die Verhängung für eine bestimmte Zeit aussetzen. Stellt sich v.a. durch schlechte Führung des jungen Täters heraus, dass die Tat auf „schädliche Neigungen“ zurückzuführen ist, die eine Jugendstrafe erforderlich machen, so wird eine solche nach § 30 JGG verhängt.

65 Von den verbleibenden 22 beendeten Unterstellungen wurden nicht alle nach einzelnen Sexualdelikten ausgewiesen. Bei den vier Exhibitionisten endete die Unterstellung jedoch immer erfolgreich.

- Junge Menschen werden dabei v. a. der Begehung sexuellen Kindesmissbrauchs und sexueller Gewaltdelikte verdächtigt. Sexualstraftaten, die einen wirtschaftlichen Hintergrund haben, finden sich bei ihnen kaum, auch exhibitionistische Handlungen sind vergleichsweise selten.
- Etwa ein Viertel aller Personen, denen die Polizei sexuellen Kindesmissbrauch vorwirft, ist unter 21 Jahre alt, davon ist wiederum die Hälfte jugendlich, jeweils etwa ein Viertel sind Kinder bzw. Heranwachsende. Auch bei schweren Fällen sexuellen Missbrauchs stellen junge Menschen etwa jeden vierten TV, wobei eine Verschiebung zu Lasten Heranwachsender erfolgt.
- Nur geringfügig niedriger ist der Anteil junger TV bei sexuellen Gewaltdelikten in ihrer Gesamtheit. Entnimmt man Vergewaltigung/schwere sexueller Nötigung und betrachtet nur die sonstige sexuelle Nötigung, steigt die Quote junger TV auf 28 % an, wobei dies vor allem auf Zuwächse bei Jugendlichen zurückzuführen ist. Mehr als jede zweite aufgeklärte gemeinschaftliche sexuelle Nötigung soll von jungen Menschen begangen worden sein.
- Die TVBZ – also die Relation zwischen TV und 100.000 der jeweiligen Altersgruppe – liegt bei Jugendlichen und Heranwachsenden sowohl bei der Gesamt- wie der Sexualkriminalität schon lange Zeit über derjenigen der Erwachsenen. Diese Belastung ist über die Jahre hinweg bei jungen Menschen zudem stärker als bei älteren gestiegen.
- Dies führt bezüglich sexuellen Kindesmissbrauchs dazu, dass sich die TVBZ von Kindern derjenigen von Erwachsenen annähert, während Heranwachsende fast doppelt, Jugendliche dreifach so belastet wie Ältere sind. Bei sexuellen Gewaltdelikten ist die TVBZ bei Kindern trotz Anstiegs weiterhin eher gering, die von Jugendlichen und Heranwachsenden aber erneut fast dreimal so hoch wie die der Älteren.
- Die Differenz zwischen TV und Abgeurteilten ist bei jungen Menschen zwar allgemein besonders groß, was v.a. auf staatsanwaltschaftliche Verfahrensbeendigungen nach JGG zurückzuführen ist. Dies gilt jedoch nicht für Sexualdelinquenz, bei der junge und ältere TV einem vergleichbaren „Schwund“ unterliegen.
- Auch der Anteil der Verurteilten an den Abgeurteilten ist bei Anwendung des JGG aufgrund der dortigen gerichtlichen Einstellungsmöglichkeiten insgesamt um einiges niedriger als bei Zugrundelegung des Allgemeinen Strafrechts. Bezieht sich der Vorwurf aber auf ein Sexualdelikt, nähern sich die Verurteilungsquoten erheblich an.

- Bei fünf von zehn Verurteilungen nach dem JGG wegen der Begehung eines Sexualdeliktes handelt es sich um sexuelle Gewaltdelikte, bei weiteren drei um sexuellen Kindesmissbrauch.
- Vier von zehn dieser Verurteilten sind zuvor schon mindestens einmal gerichtlich sanktioniert worden, wobei der Statistik nichts über die Art des damals zugrunde liegenden Deliktes zu entnehmen ist.
- Die Gerichte verhängen unter Anwendung des JGG bei Sexualdelikten etwa dreimal so häufig wie bei der Gesamtkriminalität Jugendstrafen. Bei sexuellen Gewaltdelikten betrifft dies knapp drei von vier Verurteilten.
- Die wegen der Begehung eines Sexualdeliktes ausgesprochenen Jugendstrafen sind zwar seltener als solche bezüglich der Gesamtkriminalität aussetzungsfähig; tatsächlich wird die Vollstreckung dann aber anteilig häufiger – und zwar in acht von zehn möglichen Verfahren – unmittelbar ausgesetzt.
- Bei drei von 100, die eine Jugendstrafe verbüßen, geht diese auf die Begehung eines Sexualdeliktes zurück, wobei es sich ganz überwiegend um eine Gewalttat handelt.
- Damit ist einer von 20, die wegen eines Sexualdeliktes inhaftiert sind, unter Anwendung des JGG verurteilt worden.
- Ebenfalls bei (knapp) jedem zwanzigsten Sexualstraftäter mit Unterstellung unter die Bewährungshilfe handelt es sich um einen jungen Täter, bei dem eine Jugendstrafe ausgesprochen wurde. Die Maßnahme endet bei diesen jungen Probanden wesentlich häufiger als bei anderen Tätern mit Anwendung des JGG erfolgreich.

B. Forschungsergebnisse zur Sexualdelinquenz junger Menschen

B.1 Selbstberichtete Sexualdelinquenz

Das Thema „Jugendkriminalität“ gehört seit Jahrzehnten auch zu den Schwerpunkten kriminologischer Forschung. Was die Dunkelfeldforschung betrifft, stehen Fragen zu Ausmaß und Entwicklung im Vordergrund. Dabei wurde zunehmend neben leichter Delinquenz die Gewaltkriminalität junger Menschen untersucht.⁶⁶

Methodisch handelt es sich überwiegend um Selbstberichtsstudien, und zwar über erfahrene, beobachtete oder selbst ausgeübte Delinquenz. Dabei erlebten – nachdem solche Berichte zunächst vorwiegend durch haushaltsbasierte face-to-face Interviews erhoben wurden – schriftliche Schülerbefragungen in Klassenverbänden in den letzten Jahren eine „bemerkenswerte Konjunktur“⁶⁷. Das dürfte neben methodischen auch inhaltliche Gründe haben, wurde doch gerade Gewalt *an Schulen* ein wesentlicher Forschungsgegenstand der neunziger Jahre.⁶⁸

Bei diesen Studien stellen sich zunächst allgemein etliche Probleme, von einer meist eingeschränkten Aussagekraft sowohl unter soziodemographischen (z.B. Schüler/Studenten als Befragte) wie geographischen (z.B. Befragungen nur in einzelnen Städten) Vorzeichen bis zur Unmöglichkeit eines Vergleichs oder gar einer „repräsentativen Zusammenschau“ aufgrund unterschiedlicher Erhebungsinstrumente.⁶⁹ Zudem müssen für vorliegende Fragestellung weitere Einschränkungen hingenommen werden:

66 Zu Geschichte und Forschungsstand *Albrecht* (1998, 381 ff.).

67 *Oberwittler & Naplava* (2002, 50).

68 Dies geht auch auf die „Gewaltkommission“ zurück, die u.a. anregte, die Forschung zur Gewalt an Schulen zu intensivieren (*Schwind et al.* (Hrsg.) 1990, 227 f.). Zu sozialwissenschaftlichen Theorien und Konzepten schulischer Gewaltforschung *Holtappels* (1999, 27 ff.); eine methodenkritische Analyse empirischer Arbeiten über Gewalt in der Schule führte *Krumm* (1999, 63 ff.) durch.

69 Weiterführend *Stephan* (1976, 445 ff.).

- In Betracht kommen schon nur Studien, die sich (auch) auf Gewalterfahrungen oder -handlungen beziehen.⁷⁰ Wenn der Gewaltbegriff dann überhaupt operationalisiert wird, zeigt sich, dass *sexualbezogene* Gewalt selten ausdrücklich erfragt,⁷¹ dann häufig nicht oder in einem sehr weiten Sinne definiert wird. Wird allerdings ein enger Begriff wie in der PKS⁷² zugrunde gelegt, hat dies zur Folge, dass zumindest sexueller Missbrauch nicht erfasst wird.
- Bei der Erhebung von *Opfererfahrungen* fehlt es häufig an der Ermittlung des Täteralters (das ja nicht zwingend bekannt ist),⁷³ weswegen die hier interessierenden „jungen Täter“ nicht zu identifizieren sind. Da die befragten potentiellen Opfer zudem tendenziell jugendlich sind, können Sexualdelikte nicht ermittelt werden, die von jungen Tätern *an* Kindern oder Erwachsenen begangen werden. Zur Ermittlung von *Tätererfahrungen* werden in der Regel Jugendliche und Heranwachsenden befragt, so dass hier nun die Sexualkriminalität *von* Kindern nicht zu eruieren ist.
- Und schließlich muss gerade im sensiblen Bereich der Sexualdelinquenz mit einem besonders großen „doppelten Dunkelfeld“⁷⁴, verstanden als auch im Rahmen von Selbstberichten nicht zu ermittelnde Taten, ausgegangen werden. Dies dürfte nicht nur Unterschätzungen, sondern zudem Verzer-

70 Eine Synopse empirischer Studien zur „Jugendgewalt“ für 1980-95 findet sich bei Felten (2000).

71 Dies ist insofern verständlich, als junge Menschen im Helffeld bei Sexualdelikten zwar einen nicht unerheblichen Teil der TV stellen, Sexualstraftaten insgesamt aber eben nur einen geringen Teil der Gesamtkriminalität auch junger Menschen ausmachen. Dies führt – hat man „Jugendkriminalität“ als Forschungsgegenstand im Blick – bei vermutlich anteilig kleinen Deliktgruppen zu methodischen Problemen, reduzierte aber auch das Interesse an diesem Phänomen.

72 BKA (2003, 15); „Gewaltkriminalität“: Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen; Vergewaltigung und sexuelle Nötigung nach §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB. Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung; erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und Angriff auf den Luft- und Seeverkehr.

73 Bange & Deegener (1996, 145) sowie Müller (1997, 34) ermittelten in ihren Opferbefragungen zu sexuellem Kindesmissbrauch auch das Täteralter. Bei Müller gaben 21 % der weiblichen und 35 % der männlichen Opfer an, dass der Täter/die Täterin unter 21 Jahre alt war, wobei ein Kriterium gewesen war, dass eine Altersdifferenz von mind. 5 Jahren bestanden hatte. Bei Bange & Deegener betrug die Raten *minderjähriger* Täter in zwei Untersuchungen bei weiblichen Betroffenen 27 % und 37 %, bei männlichen 44 % und 46 %. Dabei handelte es sich am häufigsten um Täter aus dem Bekannten- und Freundeskreis, seltener waren es Verwandte oder Fremde. In den Schülerbefragungen von Wetzels et al. (2001) und Wilmers et al. (2002) wurde sexuelle Gewalt nur im Hinblick auf *erlebte* Straftaten ermittelt. Das Täteralter wurde zwar erfragt, dann aber für alle (auch nicht-sexuelle) Gewaltdelikte zusammen veröffentlicht mit dem Ergebnis, dass über 70 % „jünger als 18 Jahre“ waren. Diese Zahlen wären für hiesige Fragestellung sogar dann problematisch, wenn es sich bei einem erheblichen Teil der Taten um sexualbezogene gehandelt hätte. Da aber die diesbezüglichen Opferfragen nur 19 % (2001) bzw. 26 % (2002) betrafen, kann aus den getroffenen Feststellungen nicht auf den Anteil junger Täter bei gewaltsamen Sexualdelikten an jungen Opfern geschlossen werden.

74 Schneider (1996, 580).

rungen zwischen Deliktsgruppen zur Folge haben.⁷⁵ So wurde bei der unter B.1.2.1 dargestellten Studie eine Kontrolluntersuchung durchgeführt, in der u.a. erhoben wurde, welche von 12 Delikten die Befragten nicht zugeben würden. Dabei rangierten die beiden sexualbezogenen mit je 69 % an der Spitze.⁷⁶

Unter diesen Einschränkungen lassen sich folgende Ergebnisse einiger ausgewählter Studien aufzeigen:

B.1.1 „Gewalt an Schulen“ – Befragungen

Sofern sich Untersuchungen ausdrücklich mit „Gewalt in der Schule“ befassen, also mit Verhaltensweisen, die innerhalb dieser Institution aufgetreten sein sollen, ist schon aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten – insbesondere der Gefahr, bei der Begehung einer Straftat „erwischt“ bzw. danach leicht ermittelt zu werden – nicht davon auszugehen, dass es dort häufig zu *gravierenden* Sexualdelikten kommt – weswegen solche meist nicht abgefragt werden.⁷⁷ Wenn sexuelle Handlungen überhaupt erfasst werden, handelt es sich deshalb überwiegend um „sexuelle Belästigung“, die dann aber z.T. nicht, z.T. sehr ungenau definiert wird. Zudem werden ermittelte Taten bzw. Täter aufgrund der – wie sich zeigen wird – geringen Häufigkeitszahlen durchweg keinen weitergehenden Fragestellungen unterworfen.

B.1.1.1 Befragung in Hamburg

Im Auftrag der *Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung*⁷⁸ wurden in Hamburg 176 Schulleitungen⁷⁹ befragt, ob und wie häufig es zwischen August 1991 und April 1992 gegen Schülerinnen und Schüler zu gewalttätigem Verhalten gekommen war, wobei sich dies auch auf Sexualvergehen⁸⁰ erstreckte. Zudem wur-

75 Hierzu ausführlich Elz (2001, 39 f.).

76 Villmow & Stephan (1983, 85); Oberwittler & Naplava (2002, 49) gehen davon aus, dass deliktsunabhängig bei haushaltsbasierten Untersuchungen (und somit auch der zuvor genannten) die Quoten selbstberichteter Delinquenz sowieso um 20 bis 50 Prozent niedriger liegen als bei schulbasierten.

77 So kommt Pongratz (2000), der das „Phänomen kindlicher Delinquenz bzw. Kriminalität an Grundschulen“ (S. 185) untersuchte und dabei nur (beobachtete) Verhaltensweisen erhob, die bei Erwachsenen strafrechtliche Konsequenzen hätten, bei seinen Vorüberlegungen zu dem Schluss: „In der Grundschule sind Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung aufgrund der ständigen Überwachung durch die Lehrkräfte und nicht zuletzt auch aufgrund des gegebenen körperlichen Entwicklungsstandes der Kinder fast völlig ausgeschlossen“ (S. 42) – was dazu führte, dass er solche schon nicht erhob.

78 (1992).

79 Alle Schultypen waren vertreten, die Rücklaufquote betrug aufgrund einer Weisung 100 % (1992, 26).

80 Diese wurden im Anhang definiert: „Es handelt sich um Delikte wie Verführung und Vergewaltigung. Beispiele: Mädchen werden von Mitschülern an den Brüsten angefasst. Eine Schülerin wird beim Landschulaufenthalt zum Geschlechtsverkehr gezwungen.“ (1992, Fragebogen S. 9).

de – im Rahmen eines „erweiterten Gewaltbegriffs“ – u.a. erfragt, ob in den drei letzten Jahren das Problem „Schülerinnen werden sexuell belästigt“⁸¹ eher häufiger, seltener oder gleich häufig aufgetreten sei.

Insgesamt 94 Schulen meldeten, dass mindestens einmal in dem Erhebungszeitraum Gewalt gegen Personen (bekanntermaßen) ausgeübt worden war. Bei Überschneidungen mit anderen Deliktsfeldern gaben 25 Schulleitungen Sexualvergehen, und zwar bis zu „mehr als sechs“, an. Zwar wurde dabei der Schulweg mit erfasst. Da aber nur Schüler und schulfremde Kinder/Jugendliche als Täter abgefragt wurden, müssten die Delikte immer von jungen Menschen begangen worden sein.

Bei der Frage nach Veränderungen im Hinblick auf sexuelle Belästigung machte ein Viertel der Befragten keine Angaben, so dass an sich bei 75 % zu vermuten wäre, dass es zu solchen Handlungen in einem quantitativen oder qualitativen Ausmaß gekommen war, dass es sogar die Schulleitungen bzw. das Lehrpersonal wahrnahmen.

B.1.1.2 Befragung in Bochum

„Gewalt in der Schule“ war im Jahr 1993 auch Gegenstand einer schriftlichen Befragung in Bochum. In der Studie wurden u.a. Schulleiter und Lehrer befragt, in deren Fragebögen zwischen „sexueller Belästigung“ („SchülerInnen werden begrabscht, auf obszöne Weise gegen ihren Willen angemacht“) und „sexuellem Missbrauch“ („SchülerInnen werden gegen ihren Willen von Mitschülern zu sexuellen Handlungen gezwungen bzw. sexuell missbraucht“) differenziert.

Während 44 % der 111 Schulleiter – auch 20 % derjenigen, die einer Grundschule vorstanden – angaben, dass es in ihrer Schule zu sexuellen Belästigungen komme, bestätigten dies für den „sexuellen Missbrauch“ nur 5,5 %.⁸² Von den 161 befragten Lehrern gingen zwar annähernd gleich viele von sexuellen Belästigungen aus. Allerdings gaben diejenigen, die dies beobachtet hatten, dann doppelt so häufig wie die Leitungen an, dies „einmal die Woche“ statt nur „einmal im Monat“

81 Dies wird im o.g. Anhang als im Vergleich zum Sexualvergehen „unterschwelligere Ebene der sexuellen verbalen oder körperlichen Anmache“ bezeichnet (AaO.).

82 *Schwind et al.* (Hrsg.) (1995, 98 f.). Eine Lehrerbefragung in Görlitz aus dem Jahr 2002 erbrachte für beobachtete „sexuelle Belästigung“ an Schulen eine Quote von knapp 7 % (*Sterbling* 2002, 81). Allerdings fehlt hier jegliche Definition, zudem war der Frage eine andere vorangestellt, in der „Gewalt“ definiert („alle Tätlichkeiten und Drohungen, die einen Menschen schädigen oder die ihn willkürlich in seiner Handlungsfreiheit einschränken“) und um eine Einschätzung dieser Begriffsbestimmung gebeten wurde. Dies und der Umstand, dass die meisten der in die Liste aufgenommenen Verhaltensweisen – Raub, Erpressung, Zerstörung etc. – sehr massiv klangen, könnte die Befragten veranlasst haben, auch für die sexuelle Belästigung vorwiegend eine *körperliche* Handlung für erforderlich zu halten, so dass die angegebenen Verhaltensweisen an sich im Bochumer Sinne „sexueller Missbrauch“ wären.

wahrgenommen zu haben. Mit 12 % mehr als doppelt so hoch war zudem die Quote derjenigen, die sexuelle Missbrauchshandlungen in der Schule wahrgenommen hatten.⁸³

In den Fragebögen für die 930 Schüler und Schülerinnen aus 26 Schulen und allen Klassenstufen wurde differenziert zwischen „Schülerinnen werden mit Worten sexuell belästigt, also z.B. gegen ihren Willen mit ‚versauten Sprüchen‘ ange-macht“ und „Schülerinnen werden sexuell belästigt, z.B. werden sie begrapscht oder betatscht“. 43 % bzw. 21 % der Befragten aus den Jahrgangsstufen 7 bis 13 gaben an, im Jahr 1993 zumindest einmal pro Woche verbale bzw. tätliche sexuelle Belästigungen beobachtet zu haben. Als Opfer solcher Handlungen bezeichneten sich 24 % bzw. 13 %, als Täter 11 % bzw. 5 %. Dabei ist aufgrund unterschiedlicher Positionen trotz der abweichenden Ergebnisse zwischen Informanten, Opfern und Tätern nicht auszuschließen, dass annähernd „ehrlich“ geantwortet wurde. So kann ein Täter mehrere Opfer belästigt haben, was wiederum von mehreren Schülern, etwa denjenigen der betreffenden Klasse, beobachtet worden sein mag.⁸⁴

Obwohl die Formulierungen im Erhebungsbogen – im Gegensatz zu anderen Fragen – an sich von einem weiblichen Opfer (und dann wohl eher einem männlichen Täter) ausgingen, zeigt sich bei einer weiteren Differenzierung nach dem Geschlecht der Befragten, dass zwar 14 % der männlichen, aber auch 8 % der weiblichen Befragten verbale sexuelle Belästigungen „zugaben“, bei den tätlichen waren es 6 % gegenüber 4 %. Von Opfererfahrungen berichteten 34 % (verbal) bzw. 19 % (tätlich) der Mädchen, aber zudem 12 % bzw. 7 % der Jungen.

Auch in den Klassenstufen 1 bis 6 mit einem Durchschnittsalter der Befragten von 9 Jahren gab nur die Hälfte bzw. ein Drittel an, verbale bzw. tätliche sexuelle Belästigungen in der Schule *noch nie* beobachtet zu haben. Bei den Fragen nach erlebter bzw. ausgeübter Gewalt kommen diese Phänomene hingegen nicht vor – was allerdings auch daran liegen könnte, dass den jüngeren Schülern eine gekürzte Version des o.g. Bogens vorgelegt wurde und gerade diese Verhaltensweisen möglicherweise entfallen sind.⁸⁵ Hinsichtlich der Täterseite ist zudem nicht auszuschließen, dass v.a. ältere Schüler aus höheren Klassenstufen diesbezüglich in Erscheinung traten.

Eines von vielen sonstigen Ergebnissen der Studie sei noch angeführt: Neben den bisher Genannten⁸⁶ waren zudem Eltern schriftlich befragt worden, wobei die Rücklaufquote nur 43 % betrug. Dabei zeigte sich interessanterweise, dass „die

83 AaO., S. 120 f.

84 Das Ergebnis, dass die Opferraten höher als die der Täter liegen, ist in den meisten Untersuchungen – auch und insbesondere zur Sexualdelinquenz – zu finden.

85 Im Gegensatz zum Fragebogen für ältere Schüler ist der für jüngere nicht mit veröffentlicht.

86 Und zudem Hausmeister und Sekretärinnen.

Elterneinschätzungen der Häufigkeit von verbalen Aggressionen und Gewalttätigkeiten unter Schülern mit den Beobachtungen der Kinder in der Schule weitgehend [...] übereinstimmten. Relevante Abweichungen gab es hingegen in Bezug auf sexuelle Belästigungen [...].⁸⁷ So glaubte *kein* Elternteil, dass es in der Schule zu tätlichen sexuellen Belästigungen kommt. Geht man davon aus, dass sich diese elterlichen Einschätzungen überwiegend aus Gesprächen mit ihren Kindern ergeben, so wären schulische sexuelle Übergriffe demnach besonders gut gehütete Geheimnisse.

B.1.1.3 Befragung in Nürnberg

In einer weiteren „Gewalt an Schulen“-Studie wurden im Jahr 1994 fast 1.500 Nürnberger Haupt- und Realschüler sowie Gymnasiasten der 7. bis 9. Jahrgangsstufe u.a. zu ihren Täter- und Opfererfahrungen befragt.⁸⁸

Zur Erhebung der selbst ausgeübten Gewalt wurden nach dem Einleitungssatz „Jetzt kommt eine Liste von Dingen, die man in der Schule ab und zu macht“ Verhaltensweisen aufgeführt wie: Über andere Schüler Lügen verbreitet; andere Schüler mit Waffen bedroht; Sachen von Mitschülern mitgenommen und behalten, aber auch „eine Lehrerin sexuell belästigt“ bzw. „eine Mitschülerin sexuell belästigt“, dies die einzigen von 20 Handlungen, die ausdrücklich weibliche Opfer betrafen; eine genauere Definition findet sich nicht. Bei der Abfrage von Opfererfahrungen lautete eines der acht Beispiele: „Ich bin von einem Mitschüler sexuell belästigt worden“, wobei hier für den Täter durchgängig die männliche Form gewählt wurde.⁸⁹

Wie in allen anderen Studien belegen Beleidigungen, Beschimpfungen und das „Lästern“ bei Opfer- wie Tätererfahrungen die ersten Plätze. Und erneut machten sexuelle Belästigungen nur wenige der benannten Verhaltensweisen aus: 1,6 % der Mädchen (!) und 6,2 % der Jungen gaben an, eine Mitschülerin sexuell belästigt zu haben, zu weiteren 0,9 % bzw. 3,1 % soll es sich bei dem Opfer um eine Lehrerin gehandelt haben. Bei schülerbezogenen Fragen rangiert dahinter nur noch die Bedrohung mit Waffen, bei lehrerbezogenen die Bedrohung allgemein. Auch bezüglich Opfererfahrung sind die Quoten vergleichsweise gering: 5,8 % der Schülerinnen und 3,7 % der Schüler gaben an, von Mitschülern sexuell belästigt worden zu sein.⁹⁰

87 AaO.; S. 197.

88 Funk (1995a, 16 ff.).

89 Funk (Hrsg.) (1995, Anhang XVIII).

90 Funk (1995b, 43 ff.).

B.1.1.4 Befragungen in Hessen und Sachsen

Zwei Forschungsgruppen führten in mehreren sächsischen und hessischen Städten Projekte zum Thema „Gewalt als soziales Problem an Schulen“ durch. Dafür wurden 1995/96 Schüler der 6. bis 10. Jahrgangsstufe sowie Lehrer aus dem gesamten Allgemeinbildenden Schulsystem befragt.⁹¹

Bei der Erhebung der schulischen Gewaltformen wurde ebenfalls anhand einer Liste erfragt, wie viele Schüler die genannten Handlungen – und dabei auch sexuelle Belästigungen – wie oft wahrgenommen hatten. „Sexuelle Belästigung“ wurde dabei im o.g. Sinne der *tätlichen* Belästigung definiert: „Ein oder mehrere Jungen bedrängen ein Mädchen und fassen es gegen ihren Willen an (z.B. an den Busen)“⁹². Während in Sachsen 9,4 % der befragten Schüler ersteres zumindest mehrmals im Monat beobachtet hatten, betrug die Quote in Hessen 15,7%.⁹³ Dabei zeigt sich eine Spitze mit 21,6 % (Hessen) bzw. 13 % (Sachsen) bei den Schülern der achten Jahrgangsstufe, die sich – was die erheblichen Unterschiede⁹⁴ sowohl zur 6. wie zur 9./10. Klasse betrifft – so bei keinem der anderen untersuchten Delikte fand.

Zu den genannten Ost-West-Differenzen führen die Autoren aus: Ob diese „möglicherweise auf die größere Sensibilisierung der hessischen Jugendlichen bei diesem Thema oder auf das ‚problemlos-natürliche‘ Verhältnis zur Sexualität bei den sächsischen Jugendlichen zurückzuführen ist, muß offen bleiben.“⁹⁵ Allerdings waren in Hessen die Werte für fast alle Gewaltformen höher als in Sachsen, wobei sich in beiden Bundesländern eine identische Rangfolge mit vergleichbaren prozentualen Differenzen zwischen den Handlungsmöglichkeiten fand. Dabei belegten „sexuelle Belästigungen“ jeweils den sechsten Platz von acht möglichen und lagen damit hinter Vandalismus und vor Erpressung und eben Angriff mit einer Waffe.

Weiter wurde überprüft, ob Schüler und Lehrer bestimmte Gewaltsituationen in der gesamten Schule (also nicht nur der Klasse) unterschiedlich häufig wahrnahmen. Interessanterweise war der daraus gebildete Mittelwert in beiden Bundesländern bei Schülern und Lehrern bezüglich „Treten“ und „Prügelei“ jeweils praktisch identisch. Dies galt jedoch nicht bezüglich sexueller Übergriffe: Hier lag das Mittel bei den Schülern bei 1,62 (Sachsen) bzw. 1,74 (Hessen), das der Lehrer

91 Melzer (1998, 41); Sachsen: 3.147 Schüler, 311 Lehrer; Hessen: 3.540 Schüler, 448 Lehrer; zur Studie auch Tillmann *et al.* (1999).

92 Schubarth & Ackermann (1998, 56); neben dieser Version gab es zumindest in Hessen auch noch jene Konstellation, in der ein Junge das Opfer und (ein) Mädchen Täterin war (Tillmann *et al.*, 1999, 82).

93 Die sexuelle Belästigung eines Jungen hatten in Hessen 10 % der befragten Schüler zumindest mehrmals im Monat beobachtet (aaO., 89).

94 Schubarth & Ackermann (1998, 60): Beobachtete sexuelle Belästigung mehrmals im Monat: 6. Klasse: 9,6 % (Hessen) bzw. 8,9 % (Sachsen); 9./10. Klasse: 12,9 % (Hessen) bzw. 5,8 % (Sachsen).

95 AaO., S. 57.

hingegen bei 1,44 bzw. 1,46.⁹⁶ Allerdings kann die Frage nicht beantwortet werden, worauf die Unterschiede zurückzuführen sind: Werden sexuelle Übergriffe bewusst „heimlicher“ begangen, sorgen die Lehrer selbst dafür, dass sie solche Vorkommnisse nicht wahrnehmen, indem sie sich eskalierenden Situationen entziehen oder erkennen sie trotz Beobachtung nicht den übergriffigen Charakter der Handlungen?

B.1.2 Jugenddelinquenz-Befragungen

Andere Selbstberichtsstudien, die sich unter verschiedenen Aspekten mit der (Gewalt-)Kriminalität junger Menschen befassen, greifen z.T. zwar ebenfalls auf schriftliche Befragungen im Klassenverband zurück. Dabei bedienen sie sich dieser Methode jedoch in erster Linie wegen ihrer vergleichsweise leichten Umsetzbarkeit, ohne die Institution selbst (ausschließlich) zum Gegenstand ihrer Forschung zu machen. Im Folgenden sollen aus solchen Projekten, denen sich zumindest auch Angaben zur Häufigkeit sexueller Übergriffe junger Täter entnehmen lassen, einige Ergebnisse dargestellt werden. Dabei wählt direkt die erste Studie einen anderen Zugang zu ihren Probanden:

B.1.2.1 Einwohnerbefragung in einer Gemeinde Baden-Württembergs

Schon 1972/73 untersuchten *Villmow & Stephan*⁹⁷ in einer Gemeinde Baden-Württembergs Ausmaß und Struktur von Jugendkriminalität, dies mit dem Ziel, quantitative und qualitative Unterschiede zur registrierten Kriminalität zu ermitteln. Im Hauptteil des Projektes wurden 920⁹⁸ männliche Probanden im Alter zwischen 14 und 25 Jahren zu Hause schriftlich dazu befragt, ob sie bei 12 ausgewählten Delikten im vergangenen Jahr als Täter, Opfer und/oder Informant betroffen waren. Unter anderem wurden zwei wie folgt definierte Sexualstraftaten erfragt:

„*Gewaltunzucht* begeht man, wenn man einen Mann oder eine Frau unter Androhung von Gefahr für Leib und Leben zwingt, sexuelle Handlungen zu dulden oder sexuelle Handlungen an einem Mann oder einer Frau mit Gewalt vornimmt.[...] *Unzucht mit einem Kind* begeht man, wenn man an einem noch nicht 14 Jahre

96 AaO., S. 67.

97 (1983); dort auch noch zusammenfassend zu weiteren Dunkelfeldstudien, die zwischen Datenerhebung Veröffentlichung durchgeführt wurden.

98 Eigentlich sollte es sich um eine Totalerhebung handeln. Von den an sich 1.600 Namen und Anschriften waren aber etwa 180 aus diversen Gründen falsch. Von den Verbleibenden konnten etwa 24 % aufgrund äußerer Umstände nicht teilnehmen, etwa 10 % verweigerten sich offen oder verdeckt.

alten Jungen oder Mädchen sexuelle Handlungen vornimmt oder das Kind dazu bringt, sexuelle Handlungen vor einem vorzunehmen.“⁹⁹

Insgesamt gaben 38 % an, im vergangenen Jahr mindestens eines der vorgegebenen Delikte begangen zu haben. Sexuellen Kindesmissbrauch räumten elf Probanden und damit 1,2 % der Befragten ein. Da diese 11 aber insgesamt 61 Taten berichteten, fand sich hier die durchschnittlich höchste Belastung pro Täter. Sechs weitere Personen gaben an, insgesamt 8 sexuelle Gewaltdelikte begangen zu haben.¹⁰⁰

Aufgrund von Ausfällen bei den Altersangaben konnten nur 10 Täter mit Missbrauchsdelikten entsprechend eingeteilt werden. Absolut und relativ gesehen waren die meisten Jugendliche gewesen: 1,8 % dieser Altersgruppe hatten solche Straftaten angegeben, bei Heranwachsenden waren es 1,4 %, bei Jungerwachsenen nur 0,3 %. Sexuelle Gewaltdelikte fanden sich mit 0,9 % in den beiden jüngeren Gruppen gleich häufig, bei den Älteren betrug die Rate erneut nur 0,3 %.¹⁰¹ Dabei begingen drei der zehn Täter mit Missbrauchstaten und vier der sechs mit Gewaltdelikten ihre Tat(en) gemeinschaftlich mit anderen,¹⁰² was bei der Begehung gemeinsam mit einem anderen der Befragten zu entsprechenden doppelten Meldungen führen würde.

Weiter wurde ermittelt, wie häufig welche Personen bzw. Institutionen von den begangenen Taten wussten. Die allerdings wenigen sexuellen Gewaltdelikte stellen die einzige Gruppe dar, bei der außer Freunden niemand aus dem sozialen Nah- oder Fernraum informiert war – und bei den (vier) Freunden könnte es sich genau um jene handeln, mit denen die Taten gemeinsam begangen worden waren. Bei Tätern mit Missbrauchsdelikten waren ebenfalls einige Freunde informiert – auch dies könnten z.T. Mittäter sein –, zudem in jeweils einem Fall Geschwister (Opfer?) und Eltern, aber nie die Polizei oder sonstige Behörden bzw. Personen.¹⁰³

B.1.2.2 Studentenbefragungen in „Ost und West“

In einer Studie zur „Jugenddelinquenz in Ost und West“ wurden 1990 Studienanfänger aus Gießen sowie Jena und Potsdam schriftlich nach Täter- und Opfererfahrungen befragt. Neben der allgemeinen Einschränkung, dass „eine Untersuchung an einer studentischen Stichprobe [...] keine Repräsentativität für die Gesamtbevölkerung eines Landes beanspruchen“¹⁰⁴ kann, ergab sich für hiesige Fra-

99 (AaO., 59); bei den von den Probanden erbetenen Beispielen waren die Ausfälle (Verweigerung, Fehler) für Sexualdelikte besonders hoch. Dies wurde v.a. auf das „heikle Thema“ zurückgeführt.

100 (AaO., 98); die höchsten Quoten gab es bei Diebstahl (16,4 %) und Sachbeschädigung (13,2 %).

101 AaO.; S. 154.

102 AaO.; S. 210.

103 AaO.; S. 225.

104 Kreuzer et al. (1993, 73).

gestellung das Problem, dass einige Probanden der Gruppe der „jungen Täter“ schon erwachsen waren. Da die 3.248 Befragten jedoch im Mittel 20,9 Jahre alt gewesen waren (und insofern in hiesigem Sinne eigentlich „heranwachsend“), sollen die wesentlichen hier interessierenden Ergebnisse kurz dargestellt werden.

Insgesamt wurden 28 Verhaltensweisen erfasst, zum Komplex „Sexualdelinquenz“ zwei Täterfragen¹⁰⁵ gestellt. Dabei wurde davon ausgegangen, dass für diesen Bereich mit einem besonders zurückhaltenden Antwortverhalten zu rechnen sei, dies aber wiederum bei Studenten etwas weniger ausgeprägt sein dürfte.

Auf die erste Frage: „Haben sie irgendwann schon mal jemanden mit obszönen Telephonanrufen belästigt?“ antworteten 4,5 % der Männer, aber auch 3,7 % der Frauen mit „ja“ – wobei Letzteres die Forscher so sehr erstaunte, dass sie überlegten, ob Frauen die Formulierung evtl. missverstanden und als „Opferfrage“ interpretiert haben könnten, wovon man dann aber wieder Abstand nahm. Außerdem wurde gefragt: „Haben sie irgendwann schon mal jemanden zum Dulden oder zur Vornahme sexueller Handlungen genötigt?“¹⁰⁶ Dies bejahten 1,3 % der Männer und lediglich eine von 1.718 Frauen. Zum Vergleich: Etwa 45 % der männlichen Befragten gaben mindestens einen Ladendiebstahl, 8 % eine Körperverletzung, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machte, und 4 % eine gewaltsame Wegnahme und damit einen Raub an.¹⁰⁷

Nur unter wenigen anderen Aspekten waren Sexualdelikte sonst noch relevant gewesen. So erreichte auf die Frage „Wie beurteilen sie die Strafwürdigkeit folgender Verhaltensweisen?“ die sexuelle Nötigung als einzige Straftat auf einer Skala bis 10 für „sehr hoch“ einen Wert von über neun, mit mehr als einem Punkt Abstand folgte erst die Körperverletzung.¹⁰⁸ Im Komplex „Einstellungen zur Todesstrafe“ wurde u.a. die offene Frage gestellt, welche Delikte mit der Todesstrafe geahndet werden sollten. In allen vier Teilstichproben (Männer-Frauen; Ost-West) finden sich schon unter den ersten sechs der zehn häufigsten Nennungen Sexualdelikte in verschiedenen Formulierungen, davor rangieren durchweg unterschiedliche Mordvarianten.¹⁰⁹

105 Zwar wurden auch zur Opfererfahrung sexualbezogene Verhaltensweisen erfasst (aaO., 179 ff.). Da aber das Täteralter nicht erfragt wurde, bringen die Daten für hiesige Fragestellung nichts.

106 Lediglich ein Mann (Ost) (von den 19 mit Tätererfahrung?) war schon einmal wegen eines Sexualdeliktes strafrechtlich belangt worden (aaO., 165). Allerdings findet sich außer bei Wehrstrafataten (Ost) und Schwarzfahren (Ost) bei keiner Deliktsgruppe ein Wert von mehr als 2 % Sanktionserfahrung.

107 AaO.; S. 81 ff.

108 AaO., S. 220.

109 AaO.; S. 241.

B.1.2.3 Schülerbefragung in Basel

*Felten*¹¹⁰ erhob in ihrer Studie „zur Wahrnehmung von Gewalt bei Jugendlichen“ im Jahr 1997 mit zwei von 66 Fragen auch die tatsächlichen Opfer- und Tätererfahrungen der letztlich 458 klassenweise befragten Schüler und Schülerinnen aus Basel.

Dazu wurde den etwa 15-Jährigen eine Liste von 17 „Gewaltformen“ ausgegeben, auf der sie vermerken sollten, ob sie selbst in den letzten 12 Monaten „diese Sachen [mindestens einmal] gemacht“ haben. Unter „Gewalterfahrungen aus der Täterperspektive“ fiel neben Beleidigung, Sachbeschädigung, Körperverletzung, Teilnahme an einer Schlägerei, Einbruch etc. auch die sexuelle Belästigung. Bei den verbleibenden 16 Vorgaben¹¹¹ rangiert diese dann mit 3,4 % auf dem letzten Platz, nach etwa Raub (4,2 %), Körperverletzung mittels Waffen (4,8 %) oder Einbruchdiebstahl (7,9 %); mit über 84 % waren Beleidigungen und Beschimpfungen führend.¹¹²

Unklar bleibt allerdings, was die Kategorie „Sexuelle Belästigung“ umfasst. Denn die Autorin führt in dem zur Tabelle erstellten Text aus, dass also „sexuelle Gewalt“ am wenigsten verbreitet sei. Im Anhang I wird von ihr jedoch erläutert, dass „Sexuelle Gewalt“ der Oberbegriff ist, dem bestimmte, überwiegend strafrechtlich relevante Handlungen wie Vergewaltigung, sexueller Missbrauch von Kindern *und* sexuelle Belästigung unterfallen. Als „Ankerbeispiel“ für eine solche Belästigung wurde genannt: „Wenn zum Beispiel im Schwimmbad die Jungen die Mädchen ins Wasser werfen oder sie anfassen“¹¹³.

B.1.2.4 Schülerbefragung im Landkreis Soest/Nordrhein-Westfalen

Eine weitere, von einer Kreispolizeibehörde initiierte Untersuchung befasste sich 1999 mit dem Thema „Angst vor Gewalt im Jugendalter“ im Landkreis Soest, um „auf dieser Basis das eigene Personal im Rahmen der gewaltpräventiven Arbeit möglichst effektiv und effizient einsetzen [...] zu können“¹¹⁴. Auch hier erfolgte die schriftliche Befragung von knapp 2.100 Schülern und Schülerinnen der 6. bis 10. Jahrgänge verschiedener Schultypen im Klassenverband.

Zu Täter- und Opfererfahrungen wurde erneut mittels einer Liste gefragt, ob sie die genannten Verhaltensweisen im vergangenen Jahr mindestens einmal ausgeführt bzw. als Opfer erlebt haben. Dabei wurde unter „Gewalt“ ausschließlich physische verstanden, die sich gegen die körperliche Integrität, die Selbstbestimmung oder

110 (2000).

111 Nicht mehr in der Auflistung der Ergebnisse ist das an sich erfragte Sprühen von Graffiti, obwohl nicht vorstellbar ist, dass keiner der Befragten dies angab.

112 *Felten* (2000, 149 f.).

113 AaO.; S. 202 f.

114 *Mansel* (2001, 11).

fremdes Eigentum richten musste. Es blieben sechs Varianten¹¹⁵, darunter Körperverletzung, Raub und sexuelle Belästigung, Letzteres definiert als: „Jemandem körperlich so nahe kommen, dass er oder sie sich sexuell belästigt fühlt“.¹¹⁶

Während danach fast 46 % der Befragten als Gewalttäter einzustufen waren, traf dies für sexualbezogene Handlungen lediglich auf 3,4 % zu, wobei in beiden Tätergruppen etwa die Hälfte der Betroffenen im vorangegangenen Jahr mehrfach in der jeweiligen Art und Weise in Erscheinung getreten war. Auffällig ist dabei, dass zwar – auf die gesamten Gewalthandlungen gesehen – die Unterschiede zwischen den verschiedenen Schultypen „eher gering ausfallen“¹¹⁷, dies aber für einige Delikte und insbesondere die sexuelle Belästigung nicht gilt. Hier nimmt die Quote vielmehr von Lernbehinderten- über Haupt- und Realschulen bis zu Gymnasien und Gesamtschulen von 7,3 % auf 1,5 % kontinuierlich ab, die der Mehrfachtäter von 5,5 % auf 1,5 %. Allerdings ist hierzu festzuhalten, dass insbesondere der Anteil der Sonder- und Gesamtschulschüler mit 55 bzw. 68 Befragten sehr gering war, mithin *ein* Gesamtschulen-Schüler so auftrat – und dies dann gleich mehrfach.

Dass sich insgesamt und insbesondere bei der sexuellen Belästigung geschlechterbezogene Unterschiede zeigten, ist nicht erwartungswidrig. Bei Letzterem lag die Rate bei 5,4 % (Täter) bzw. 1,2 % (Täterinnen). Differenzen fanden sich aber auch im Hinblick darauf, ob es sich um deutsche, Migranten- oder Aussiedlerkinder handelte: Während die Rate der Gewalttäter insgesamt bei Deutschen und Ausländern praktisch identisch war, betrug die Quote derjenigen mit sexualbezogenen Delikten 3 % gegenüber 4,7 %, bei den Migranten stieg sie auf 6,6 %, wobei bei diesen auch die Gesamt-Gewaltquote mit 50 % etwas höher lag.

B.1.2.5 Schülerbefragung im Kanton Zug/Schweiz

Im Jahr 2001 wurde eine weitere schriftliche Befragung zum Thema „Jugend und Gewalt“ im Kanton Zug/Schweiz durchgeführt. Die Stichprobe umfasste gut 1.100 Schüler und Schülerinnen im Alter zwischen 12 und 18 Jahren. Im Erhebungsbogen wurde u.a. gefragt, ob die Teilnehmer in ihrem gesamten Leben von „Sexueller Gewalt“ betroffen waren. Diese wurde schriftlich und in der anfänglichen Besprechung im Klassenverband folgendermaßen definiert: „Jemand zwingt

115 Zudem wurden separat weitere Verhaltensweisen wie Beleidigung und Diebstahl erhoben (aaO., 81).

116 Erneut eine nicht unproblematische Definition, da das „Körperlich-nahe-kommen“ einen objektiven Umstand beschreibt, der durch äußere Gegebenheiten (vollbesetzter Bus) erklärbar sein kann, das „Sich-sexuell-belästigt-fühlen“ ein Gefühl des Opfers, ohne dass damit ein entspr. Vorsatz des Täters feststeht.

117 AaO.; S. 83.

dich mit Gewalt oder durch ernsthafte Androhung von Gewalt zu sexuellen Handlungen oder zur Duldung sexueller Handlungen, die du nicht willst (z.B. eine Vergewaltigung oder dir wird gegen deinen Willen zwischen die Beine gefasst.)¹¹⁸.

Von den Befragten gaben 3,6 % an, in ihrem Leben Opfer einer solchen Tat geworden zu sein. Damit rangiert das Delikt zwar an letzter Stelle der insgesamt fünf Gewalttaten, liegt aber nur knapp hinter der Erpressung (3,9 %), während eine Körperverletzung ohne Waffen 14,5 % erlebt hatten.¹¹⁹

Bei den von Gewaltdelikten Betroffenen wurden hinsichtlich der letzten Opfererfahrung weitere Daten, u.a. das Alter der Täter, erhoben. Was die sexuelle Gewalt betrifft, gingen von den wohl 40 Probanden nur 27 in die Berechnungen ein.¹²⁰ Als Ergebnis kann aber festgehalten werden, dass hinsichtlich der sonstigen Delikte „Gewalt unter Gleichaltrigen die bedeutendste Quelle für Viktimisierungen darstellt. Hingegen zeigt sich ein gänzlich anderes Bild bezüglich Sexueller Gewalt.“ Denn nicht nur, dass bei den anderen Straftaten über die Hälfte bis zwei Drittel der Täter *jugendlich* waren, dies bei Sexualdelikten aber nur auf 22 % zutraf. Auch wenn man die Heranwachsenden hinzunimmt – die bei sexueller Gewalt mit ebenfalls 22 % am häufigsten vertreten waren – und zudem Kinder als Täter berücksichtigt – die außer bei Raubtaten einen nicht unerheblicher Täteranteil von 11 % (sexuelle Gewalt) bis 30 % (Körperverletzung ohne Waffe) stellten – bleibt, dass nur 60 % der sexualbezogenen Taten von in hiesigem Sinne jungen Menschen begangen worden waren, dies aber zu 100 % auf Erpressung und Raub und zu um die 90 % auf zwei Körperverletzungsvarianten zutraf.¹²¹

Bei der Frage nach *ausgeübter* Gewalt wurde zwischen solcher im allgemeinen sozialen Umfeld und derjenigen im schulischen Bereich unterschieden. Während für Erstere nur noch vier Varianten erhoben wurden und gerade die *sexuelle* Gewalt entfiel, wurde dieser Aspekt nun im zweiten Teil „Sexuelle Belästigung“ genannt, wofür als Beispiele „anmachen/grapschen“ genannt wurden. Für die vergangenen 12 Monate gaben jeweils etwa 4 % an, solche Handlungen in der Schule bzw. auf dem Schulweg begangen zu haben, davon jeweils die Hälfte, dies „ein- oder zweimal“ getan zu haben, die restlichen bis hin zu „mehrmals die Woche“.¹²²

118 Willi & Hornung (2002, 24).

119 AaO.; S. 25.

120 Darunter auch solche, die das Alter des Täters nicht kannten (aaO., 41), so dass nicht ersichtlich ist, woraus sich der Schwund ergibt.

121 AaO.; dies nach Entnahme jener Fälle, in denen das Täteralter nicht bekannt und nicht zu schätzen war. Allerdings sollte hier noch angemerkt werden, dass – was ein Problem nicht nur der Statistiken, sondern auch empirischer Untersuchungen ist – innerhalb einer Deliktskategorie qualitativ sehr unterschiedliche Straftaten zusammengefasst werden.

122 AaO.; S. 89.

Betrachtet man die Angaben von Opfern, Tätern und Informanten unter schultyp-bezogenen Aspekten, so ist festzustellen, dass sich Unterschiede zwar für alle abgefragten Verhaltensweisen aufzeigen lassen, diese aber nicht nur verschieden stark ausgeprägt, sondern auch gegenläufig sind. So kam es zu verbaler Gewalt (auslachen, beleidigen, verspotten) in Gymnasien häufiger als in Schulen mit niedrigerem Bildungsniveau, in diesen dann aber öfters zu körperlicher Gewalt – wobei die Differenz gerade bei sexueller Belästigung am auffälligsten war.¹²³

B.1.3 Sexualdelinquenz-Befragungen

Aus neuerer Zeit liegen aus dem deutschsprachigen Raum zwei Erhebungen vor, die sich zumindest in erheblichem Umfang mit ausgeübter Sexualdelinquenz junger Menschen befassen.

B.1.3.1 Rekrutenbefragung in der Schweiz

In der Studie „Gewalt und Viktimisierung: Eine Untersuchung zu nicht entdeckten Gewalt- und Sexualstraftätern“ führten *Haas & Killias*¹²⁴ in der Schweiz eine Täterbefragung durch. Dazu wurden im Jahr 1997 Rekruten der Armee¹²⁵ unter anderem über verübte sexuelle Gewalt befragt. Mit mehr als 21.000 Personen konnten etwa 70 % aller 20-jährigen Männer schweizerischer Nationalität erfasst werden – und damit ein erheblicher Teil eines Heranwachsenden-Jahrgangs.¹²⁶ Der Fragebogen wurde anonym im Klassenverband ausgefüllt, die Rücklaufquote lag bei über 90 %.

Unter anderem wurden fünf Kategorien¹²⁷ zu sexuellen Übergriffen mit aus Sicht der Forscher ansteigender Schwere vorgegeben. Einschließlich derjenigen, die

123 AaO.; S. 95.

124 *Haas & Killias* (2000; 2001; 2002); als Gewaltdelikte galten u.a. Raub, Körperverletzung, Erpressung und Nötigung; zu diesen Gewalttätern zudem *Haas* (2002, 35 f.).

125 Ein ähnlicher Zugang wurde schon einmal für eine Befragung in Deutschland zum Thema „Straf einschätzungen und Delinquenz bei Jugendlichen und Heranwachsenden“ gewählt: 1981 wurden neben Insassen von Jugendarrestanstalten bzw. -strafanstalten auch 362 Wehrpflichtige im Rahmen der Eignungsprüfung der Bundeswehr befragt. 1,7 % der Letzteren und 3,7 % bzw. 7,3 % der Inhaftierten gaben dabei an, im letzten Jahr eine sexuelle Nötigung begangen zu haben (*Dölling* 1983, 56/67).

126 Außerdem wurden Bögen an knapp 8.000 junge Männer verschickt, die – obwohl an sich in dem betreffenden Alter – nicht eingezogen worden waren. Von diesen schickten etwa 1.600 den ausgefüllten Bogen zurück. Aufgrund der erhobenen sozialen Merkmale musste aber davon ausgegangen werden, dass diese Teilnehmer eine vergleichsweise einseitige Auswahl darstellten, da sich die eher Randständigen verweigerten. Allerdings fehlen solche mit erheblichen Defiziten auch schon in der Rekrutengruppe, weil diese eben z.B. aufgrund erheblichen Drogenkonsums oder massiver Intelligenzdefizite nicht eingezogen wurden.

127 Zu den im Folgenden dargestellten Definitionen und Daten siehe *Haas & Killias* (2000, 2).

keine genauen Angaben zur Art des Übergriffs gemacht hatten, gaben laut Veröffentlichung aus dem Jahr 2000 14 % an¹²⁸, in dem Jahr vor dem Einrücken mindestens einmal eine der genannten Handlungen begangen zu haben. Da die Vorgabe, dass die sexuelle Handlung „gegen den Willen des Opfers“ geschehen sein musste, als mehrdeutig eingestuft wurde, wurde darüber hinaus gefragt, ob die Betroffenen von den Tätern durch Einschüchterung, Drohung mit einer Waffe oder physische Gewalt genötigt worden waren.¹²⁹ Dies traf auf nicht ganz 3 % derjenigen zu, die eine der Verhaltensweisen angegeben hatten, bezogen auf alle Befragten nur 0,4 %.

Übergriffe nach der ersten Kategorie – „Jemand belästigt (Exhibitionismus, Gesten, gezwungen Porno-Videos anzuschauen), jemanden gegen seinen Willen geküsst, angefasst z.B. am Hintern, oder umarmt (ohne andere Übergriffe)“ – gaben mit fast 2.000 Männern gut 9 % der Befragten an, wobei es sich etwa zur Hälfte um ein- bis zweimalige Übergriffe gehandelt haben soll, die Angaben aber bis zu „über 20 mal“ reichten. Lediglich 18 Personen und damit weniger als ein Prozent der Betroffenen gaben an, Nötigungsmittel im o.g. Sinne eingesetzt zu haben.

In der zweiten Kategorie – „Jemanden am Geschlechtsteil berührt gegen seinen/ihren Willen (einschl. Übergriffe der Kat. 1)“ belief sich die Quote mit 162 Personen lediglich auf 0,8 %, dies mit maximal fünf Taten und in allen Fällen – nach Angaben der Betroffenen – ohne nötigende Mittel. Noch geringer ist die Rate in der dritten Kategorie – „Jemanden gegen seinen/ihren Willen dazu gebracht, Geschlechtsteile des Täters zu berühren (einschl. Übergriffe der Kat. 1 & 2)“: Mindestens eine solche Tat gaben 126 Befragte und damit nur ein halbes Prozent an, dies allerdings bis zu „über 20 mal“ und in vier Fällen – was dann über 3 % ausmacht – mittels Nötigung.

Schließlich räumten lediglich 66 Rekruten, mithin 0,3 %, ein, sie hätten „Jemanden dazu gebracht, gegen seinen/ihren Willen Geschlechtsteile des Täters mit dem

128 Haas & Killias (2000, 2); 2002 schreibt Haas (33), dass die Zahlen seit der genannten Veröffentlichung nun etwas präziser gefasst werden können; dadurch sinkt die Quote der Rekruten mit sexuellen Übergriffen auf rund 12 %. Da in dem neueren Aufsatz die einzelnen Werte der fünf Kategorien nicht enthalten sind, muss diesbezüglich auf die Angaben aus 2000 Bezug genommen werden – wohl wissend, dass die Zahlen etwas überhöht sind. Allerdings dürfte davon auszugehen sein, dass die Präzisierung vor allem dazu geführt haben wird, Fälle aus der ersten Kategorie zu entnehmen. So besteht die noch zu erläuternde Gruppe der Vergewaltiger in beiden Publikationen aus 30 Personen.

129 Offen bleibt allerdings, in welcher Weise der Widerstand der Opfer ansonsten beseitigt wurde. So könnte sich dahinter ein „Überreden“ verbergen, was dann – wenn nicht andere Kriterien erfüllt sind – ohne strafrechtliche Relevanz wäre. Möglich wäre aber z.B. auch das Ausnutzen eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses oder der Widerstandsunfähigkeit des Opfers – dann kämen in der BRD etwa 174 ff., 179 StGB in Betracht. Weiter könnte es sich um das Ausnutzen einer schutzlosen Lage handeln, was dann nach dem geänderten § 177 StGB als sexuelle Nötigung bzw. bei Penetration als Vergewaltigung geahndet werden könnte. Zur Neuregelung des § 177 StGB Harbeck (2001).

Mund zu berühren (einschl. Übergriffe der Kat. 1-3)“. Zu solchen Handlungen kam es dabei zu zwei Drittel „1-2 mal“, aber zu einem Drittel „über 20 mal“. Zudem wurde in keiner Kategorie anteilig so häufig wie hier ein Nötigungsmittel eingesetzt, nämlich in fast 11 % der Fälle.¹³⁰

Ein Anstieg der Quote ist dann aber für die letzte Kategorie „Geschlechtsverkehr gehabt mit jemandem gegen ihren/seinen Willen (einschl. Übergriffe der Kat. 1-4)“ zu verzeichnen: Mit knapp 650 Personen gaben 3 % der Befragten an, mindestens eine solche Tat im zurückliegenden Jahr begangen zu haben, bei jeweils etwa einem halben Prozent war es bei „1-2 mal“; „3-5 mal“ bzw. „6-20 mal“ geblieben, die Mehrheit der Täter gab hingegen mehr als 20 Fälle an. „Als Opfer nannten rund ein Drittel der fraglichen Männer (Ex-)Partner(innen), knapp die Hälfte andere bekannte Frauen, rund ein Viertel unbekannte Frauen; knapp 10 % gaben Übergriffe gegen eine männliche Person zu, und 1 % missbrauchten (mindestens) ein Kind“¹³¹.

Dreißig der Täter hatten bei mindestens einem erzwungenen Geschlechtsverkehr Nötigungsmittel eingesetzt, durch sie waren insgesamt 75 Personen geschädigt worden.¹³² Diese Rekruten wurden in der Gruppe der „Vergewaltigter“ zusammengefasst, zu ihnen weitere Untersuchungsergebnisse veröffentlicht, die unter B.2.12 dargestellt werden.

B.1.3.2 Jugendbefragungen in Berlin und Potsdam

Krahé & Scheinberger-Olwig führten zwischen 1996 und 1999 drei Befragungen „über den Verbreitungsgrad sexueller Aggression [...] und den Einfluss von Risikofaktoren“¹³³ bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch. Zwei Untersuchungen bezogen sich auf heterosexuelle Kontakte – wobei die männlichen Befragten einmal Täter, einmal Opfer waren –, in der dritten Studie wurden sexuelle Aggressionen zwischen homosexuellen Männern erfragt.

130 Möglicherweise könnte dies – die hohe Quote der Nötigungsmittel – schon als Hinweis darauf gesehen werden, dass zumindest (potentielle) Opfer aktiven Oralverkehr gegen ihren Willen nicht zwingend als weniger schwerwiegend ansehen als einen erzwungenen Geschlechtsverkehr. In diesem Zusammenhang ist zudem interessant, dass – trotz detaillierter Abfragen bei den anderen Kategorien – der vom Täter am Opfer ausgeübte Oralverkehr gegen den Willen des Letzteren in der Studie nicht abgefragt wurde. In der Untersuchung von *Elz & Fröhlich* zu Sexualstraftätern in der DDR war es zu Oralverkehr des Täters am Opfer aber ebenso häufig wie in der umgekehrten Konstellation gekommen, nämlich in 11 % der Verfahren (dies evtl. neben anderen Penetrationsformen) (2002, 100).

131 *Haas & Killias* (2000, 2f.); mit „fraglichen Männern“ sind alle Personen gemeint, die einen sexuellen Übergriff angegeben hatten; Mehrfachnennungen von Täter-Opfer-Beziehungen waren möglich.

132 *Haas* (2002, 34/36); zudem wurden 341 „sonstige“ Gewalttäter ermittelt, von denen 13 mit Vergewaltigern identisch waren.

133 (2002, Vorwort); zu den ermittelten Risikofaktoren siehe B.2.13.

Als „sexuell aggressiv“ galten solche Handlungen, „die mit dem Ziel ausgeführt werden, eine andere Person gegen ihren Willen zu sexuellen Kontakten zu bringen“¹³⁴. Sexuelle Belästigungen ohne körperliche Berührungen wurden ausdrücklich *nicht* erfasst; dies galt auch für Missbrauchshandlungen in der Kindheit bzw. durch Autoritätspersonen, da nur unfreiwillige sexuelle Kontakte zwischen solchen Personen ermittelt werden sollten, die auch Partner in einer einvernehmlichen sexuellen Beziehung hätten sein können.

B.1.3.2.1 Sexuelle Aggression gegen Frauen

In der ersten Untersuchung wurden in Berlin und Potsdam „456 weibliche Jugendliche zu sexuellen Opfererfahrungen und 524 männliche Jugendliche zu sexuell aggressivem Verhalten befragt“¹³⁵. Dabei wurden nur Personen berücksichtigt, die sexuelle Vorerfahrung hatten.¹³⁶

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen wurden in Jugendclubs und Oberstufenzentren, Fußgängerzonen und Einkaufszentren gesucht. Zunächst wurden sie über den Inhalt der Untersuchung, deren Freiwilligkeit und Anonymität unterrichtet, dann wurde ihnen für die Teilnahme die Zahlung von 10 DM zugesagt. Wenn sie mitmachten, wurde ihnen ermöglicht, sich allein an einen ruhigen Ort zurückzuziehen, um den Erhebungsbogen auszufüllen, wobei in der Nähe eine Person für Rückfragen zur Verfügung stand. Mit diesem Ansatz sollte insbesondere das Risiko bewusst falscher Antworten verringert werden, wie es sich etwa bei einer Befragung im Klassenverband ergeben kann, weil dort die Verweigerung der Teilnahme schwieriger ist – wie ja auch die dortigen hohen Rücklaufquoten es andeuten.

Das Durchschnittsalter betrug etwa 19 Jahre, die Mehrheit war 17 bis 20 Jahre alt. 60 % hatten in der DDR gelebt, wobei sich keine Ost-West-Unterschiede zeigten. Der Ausländeranteil war mit 7 % (bewusst) gering gehalten, das Bildungsniveau war hoch. Für die Erhebung wurde eine deutsche Fassung eines in den USA verwendeten Fragebogens erarbeitet. Die 11 Handlungsfragen („Ist es schon einmal vorgekommen...“) waren in einer „Täter“- bzw. „Opfer“-Version vorgegeben, wobei die männlichen Befragten die erste, die weiblichen die letzte erhielten.

134 (2002, 107).

135 AaO. Um die Aussagekraft dieser so genannten Verfügbarkeitsstichprobe zu überprüfen, wurden die Ergebnisse zu einvernehmlichen Sexualkontakten mit den Daten von Repräsentativerhebungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verglichen, dies ohne erhebliche Abweichungen.

136 Die 60 Befragten, bei denen die Auswertung der Bögen ergab, dass sie über keine sexuellen Vorerfahrungen verfügten, gingen nicht in die Untersuchungsgruppe ein.

Hierbei wurde nach drei Aspekten differenziert:

1. Art der Druckausübung:

- Einsatz bzw. Androhung körperlicher Gewalt,
- Ausnutzen der Wehrlosigkeit, z.B. nach Alkohol- und Drogenkonsum,
- verbale Druckausübung¹³⁷.

2. Art des (versuchten) unfreiwilligen sexuellen Kontakts:

- „Küssen & Petting“,¹³⁸
- Geschlechtsverkehr („mit jemandem schlafen“),
- andere sexuelle „Dinge“ (z.B. Anal- oder Oralverkehr).¹³⁹

3. Opfer-Täter-Beziehung:

- (Ex-)Freund(in),
- Freund(in)/Arbeitskollege bzw. -kollegin,
- neue Bekanntschaft,
- unbekannte Person.¹⁴⁰

Da bei den weiblichen Befragten („Opfer“) nicht erhoben wurde, wie alt ein eventueller Täter gewesen war, können die gewonnenen Daten zu hiesiger Fragestellung nichts beitragen. Anders sieht es bei den Selbstberichten der männlichen Befragten aus. Stellt man nur auf strafrechtlich relevante Vorgänge¹⁴¹ ab, zeigen sich folgende Ergebnisse:

137 Im Fragebogen zu sexuellen Aggressionen von Frauen gegenüber Männern wurden als Beispiele für verbalen Druck genannt: Sie drohte, Schluss zu machen; sie nannte dich einen Versager (aaO., 194).

138 Man könnte allerdings darüber streiten, ob es bei der Untersuchung sexueller Aggressionen besonders treffend ist, Küssen und Petting (auch im Fragebogen) „Zärtlichkeiten“ zu nennen und damit einen Begriff zu wählen, der – anders als eben etwa Petting, aber auch Geschlechts-, Anal- oder Oralverkehr – eine emotionale Komponente enthält.

139 Dabei wurden nicht alle Arten der Druckausübung mit allen Kontaktformen kombiniert (aaO., 109).

140 Etwas problematisch, auch für die Frage der Vergleichbarkeit, ist hierbei, dass im Erhebungsbogen dieser Studie als Beispiel für eine neue Bekanntschaft „z.B. in der Disco“ genannt wurde (aaO., 112), während in der folgenden Studie zu sexuell aggressiven Frauen eine Discobekanntschaft das Beispiel für eine unbekannte Person war (aaO., 194). Zur Unterscheidung nach „Kontaktstaten“, worunter auch „Discobekanntschaften“ fielen, und „Anblickstaten“ durch völlig Fremde bei sexuellen Gewaltdelikten siehe *Elz* (2002, 108 ff.).

141 Erhoben wurde auch, ob es zu Küssen, Petting bzw. Geschlechtsverkehr gekommen war, weil der Täter „Dinge gesagt hat, die er nicht so gemeint hat“ bzw. weil er das Opfer „mit Worten unter Druck gesetzt hat“. Ersteres bejahten 29 %, letzteres gut 20 % der Befragten, aufgrund von Überschneidungen gaben 36 % an, das eine und/oder das andere mindestens einmal getan zu haben (aaO., 141).

- 10 % der Befragten hatten mindestens einmal eine Situation, in der sich eine Frau (etwa aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums) nicht wehren konnte, ausgenutzt und den Geschlechtsverkehr ausgeübt, bei weiteren 14 % war es bei einer versuchten Tat geblieben. Aufgrund von Mehrfachnennungen hatte sich jeder fünfte Befragte mindestens einmal in der genannten Art verhalten. Während es zu einem vollendeten Delikt am häufigsten an (Ex-)Partnerinnen kam, gefolgt von neuen Bekanntschaften, waren Letztere zudem mit über 6 % am ehesten von Versuchstaten betroffen. An ihnen unbekanntem Frauen begingen jeweils 2 % der Befragten vollendete bzw. versuchte Delikte.
- 1,1 % bzw. 1,7 % der Befragten hatten mindestens einmal eine Frau durch den Einsatz körperlicher Gewalt oder entsprechender Drohungen zu Geschlechtsverkehr gezwungen bzw. dies versucht. Bei weiteren 1,5 % betraf dies sonstige sexuelle Handlungen und 1,9 % versuchten so, Petting-Kontakte zu erreichen, ohne dabei aber erfolgreich zu sein. Hier betrug die Gesamtquote aller erzwungenen Sexualkontakte nur 3,6 %, woraus sich schließen lässt, dass eine erhebliche Zahl der Täter in mehreren Kategorien mit „ja“ geantwortet hatte. Im Hinblick auf die Art der Täter-Opfer-Beziehung lässt sich tendenziell sagen, dass eher Frauen aus dem weiteren sozialen Umfeld und neue Bekanntschaften betroffen waren.

B.1.3.2.2 Sexuelle Aggression von Frauen gegenüber Männern

Die Untersuchung zu sexuellen Aggressionen von Frauen gegenüber Männern wurde als letzte der drei Studien im Jahr 1999 durchgeführt, wobei die oben genannte Vorgehensweise gewählt wurde. Befragt wurden 400 männliche und 248 weibliche Probanden mit sexueller Vorerfahrung. Über 60 % waren 17 bis 20 Jahre alt, etwa die Hälfte war in der DDR aufgewachsen, die Mehrheit strebte ein (Fach-)Abitur an oder hatte ein solches erworben. Der Ausländeranteil war erneut gering.¹⁴²

Hinsichtlich der Druckausübung wurde in oben genanntem Sinne – verbaler Druck, Ausnutzen der Wehrlosigkeit, Einsatz bzw. Androhung körperlicher Gewalt – unterschieden.

142 AaO.; S. 200 ff.

Als sexuelle Kontakte galten

- sexuelle Berührungen („Küssen, Petting“),
- Geschlechtsverkehr,
- Oralverkehr.¹⁴³

Die Täter-Opfer-Beziehungen wurden unterteilt in:

- (Ex-)Freund(in),
- Freund(in)/Bekannte(r),
- unbekannte Person.

Folgende Ergebnisse fanden sich im Hinblick auf Täterinnenerfahrung:¹⁴⁴

- Fast 6 % der Befragten hatten mindestens einmal die Wehrlosigkeit eines Mannes ausgenutzt, um sexuelle Handlungen zu erzwingen, wobei es ebenfalls – wenn auch nicht allzu häufig – zu Mehrfachnennungen gekommen sein muss. Dabei zeigt sich ein Rückgang der Belastung mit der (wohl unterstellten) Zunahme der Intensität, nämlich von „Küssen & Petting“ (knapp 5 %) über Geschlechtsverkehr (gut 1 %) zu Oralverkehr (knapp 1 %). Bei den Opfern handelte es sich überwiegend um Freunde/Bekannte, gefolgt von (Ex-) Partnern und schließlich unbekanntem Männern. Gerade zu Letzteren sei aber an das Beispiel der Discobekantschaft erinnert.¹⁴⁵
- Lediglich 2 % der Befragten gaben an, mindestens einmal einen Mann mittels körperlicher Gewalt oder entsprechender Drohungen zu sexuellen Handlungen gezwungen zu haben. Dabei handelte es sich zu zwei Drittel um Küsse bzw. Petting, zu einem Drittel um Geschlechtsverkehr und demzufolge nie um Oralverkehr. Hinsichtlich der Täter-Opfer-Beziehung gilt die obige Reihenfolge: Am ehesten betraf dies Freunde/Bekannte, gefolgt von (ehemaligen) Partnern und Unbekannten.

143 Die weitere Kategorie „Sonstige sexuelle Handlungen“ wurde praktisch nicht genutzt (aaO., 193).

144 (AaO., 219). Zwar können die Angaben der männlichen Befragten zu ihren Opfererfahrungen aus dem bekannten Grund nicht für hiesige Aufgabenstellung verwandt werden. Am Rande interessant ist aber, dass nur für diese Betroffenen – also im Gegensatz zu jenen aus den beiden anderen Studien – bei jeder „Erfahrung“ auch erfragt wurde, ob das Erlebnis für das Opfer „gar nicht belastend“ bis „sehr belastend“ gewesen war. Auf der fünfstufigen Skala rangierte als besonders belastende sexuelle Handlung der erzwungene Oralverkehr mit einem Mittelwert von 2.93 an erster Stelle; berücksichtigt man hingegen die Art der Druckausübung sowie die Täter-Opfer-Beziehung, findet sich der höchste Wert mit 3.56 bei dem verbalen Druck durch eine unbekannte Frau (aaO., 194/207).

145 Siehe hierzu FN 142.

B.1.3.2.3 Sexuelle Aggression zwischen homosexuellen Männern

Um Teilnehmer für die Untersuchung sexueller Aggressionen zwischen homosexuellen Männern zu gewinnen, wurden verschiedene „einschlägige“ Lokalitäten wie Schwulen-Cafes in Berlin aufgesucht; ansonsten wurde wie in den vorherigen Studien vorgegangen.¹⁴⁶ Die 310 Befragten – alle mit homosexueller Erfahrung – waren zu drei Viertel zwischen 18 und 24 Jahren alt, so dass hier vermehrt Jungerwachsene erfasst wurden, ohne deren Anteil aber genau festlegen zu können. Sieht man von jenen ab, die sich bis 1989 „anderswo“ aufgehalten hatten, setzte sich die Gruppe etwa hälftig aus solchen zusammen, die in der DDR und der BRD aufgewachsen waren. Der Fragebogen umfasste nun Angaben zu Opfer- und Tätererfahrungen. Die Art der Druckausübung wurde wie zuvor in verbalen Druck, Ausnutzen der Wehrlosigkeit und Einsatz bzw. Androhung körperlicher Gewalt unterteilt.

Als sexuelle Handlungen wurden erfasst:

- Berührungen (Küssen, Streicheln),
- Masturbieren („Wichsen“),
- Oralverkehr („Blasen“),
- Analverkehr („Ficken“).

Als Beziehungen wurden vorgegeben:

- (Ex-)Freund,
- Freund/Bekannter,
- unbekannter Mann.

An Ergebnissen aus der Täterperspektive¹⁴⁷ ist festzuhalten:

- Insgesamt gaben 17 % an, die Wehrlosigkeit eines Opfers schon mindestens einmal ausgenutzt zu haben. Da die Prozente zu den verschiedenen angestrebten oder erreichten sexuellen Handlungen zusammen an sich eine Quote von 38 % ergeben würden, müsste jeder, der Tätererfahrungen angab, dies durchschnittlich in zwei Handlungs-Kategorien getan haben. Die höchste Belastung fand sich für „Küssen & Streicheln“, danach sinkt die Quote erneut in der Reihenfolge der genannten Handlungen über 10 % und 9 % auf 4 % ab. Mit 11 % gaben die meisten als Betroffene Freunde/Bekannte an, gefolgt von (Ex-)Partnern. Mit nur 2 % rangieren fremde Männer auf dem letzten Platz.

146 AaO.; S. 167 ff.

147 Erneut wurde bei den Opfererfahrungen nicht nach dem Alter des Täters gefragt. Festzuhalten bleibt jedoch, dass 19 % der Befragten Täter- und Opfererfahrungen berichteten (aaO., 173/178).

- Den Einsatz körperlicher Gewalt bzw. entsprechender Drohungen hatten knapp 6 % der Befragten angegeben. Hier muss es ebenfalls in einer erheblichen Zahl von Fällen zu Mehrfachnennungen gekommen sein, ergeben doch alle Kategorien zusammen an sich eine Quote von fast 12 %. Wieder findet sich die zuvor dargestellte Reduzierung nach Art des Sexualkontaktes, von knapp 5 % bei „Küssen & Streicheln“ bis zu unter 2 % bei Analverkehr. Allerdings zeigt sich nun eine Änderung bei der Täter-Opfer-Beziehung: Ihnen unbekannte Opfer hatten fast 11 % der Befragten schon einmal mit Gewalt oder Drohungen zu sexuellen Handlungen (zu welchen, ist nicht ersichtlich) gezwungen, für Freunde/Bekannte sinkt die Rate auf knapp 7 %, bei (Ex-)Freunden beträgt sie nur noch gut 3 %.

B.1.4 Zusammenfassung

Dunkelfelderkenntnisse zur Sexualdelinquenz junger Menschen entstammen überwiegend Schülerbefragungen. Die Studien beziehen sich häufig ausschließlich auf den schulischen Raum, ihr Interesse ist vornehmlich auf andere (Gewalt-)Delikte gerichtet. Meist werden nur „sexuelle Belästigungen“ erfragt, diese nicht bzw. nicht eindeutig definiert; existieren Begriffsbestimmungen, werden sie nicht einheitlich verwandt. Eine Vergleichbarkeit und die Herausarbeitung von Gemeinsamkeiten ist zudem dadurch erschwert, als die Schüler aus verschiedenen Altersgruppen stammen. Die folgenden Ergebnisse können sich deshalb nie auf alle Studien stützen.

- Sexuelle Übergriffe belegen bei Befragungen, in denen verschiedene (Gewalt-) Ereignisse mittels einer vorgegebenen Liste erhoben werden, in der Regel die „letzten Plätze“ (B.1.1.3/1.1.4/1.2.2/1.2.3/1.2.5).
- Dies gilt für Angaben zu beobachteten, erlebten und ausgeübten Übergriffen, wobei zwischen diesen aber insofern beträchtliche Unterschiede bestehen, als die Informantenquoten doppelt so hoch wie der Opfer und diese dann wie diejenigen der Täter sein können (B.1.1.2).
- Von Opfererfahrungen berichten häufiger Mädchen, von Tätererfahrungen Jungen. Allerdings ist die umgekehrte Konstellation zumindest dann, wenn keine körperliche Gewalt angewandt wird, nicht zu vernachlässigen (B.1.1.2/1.1.3/1.2.4/1.3.2.2). Hinzu kommt eine nicht unerhebliche Zahl von Fällen, in denen Täter *und* Opfer männlich waren (B.1.3.1/1.3.2.3).
- Wird ausdrücklich nach *verbaler* sexueller Belästigung gefragt, sind die Quoten auch bei jungen Schülern und Schülerinnen hoch und reichen im Hinblick auf beobachtete Fälle bis über 40 % (B.1.1.2).

- *Tätliche sexuelle Belästigungen* (meist im Sinne von „Begrapschen“) werden demgegenüber etwa halb so häufig wahrgenommen, erlebt, verübt; die männliche Täterquote dürfte bei Jugendlichen etwa 4 bis 8 Prozent betragen. Solche Übergriffe sind schon in Klassen der unteren Jahrgangsstufen nicht unbekannt, tendenziell aber eher etwa 14- bis 15-Jährigen zuzuordnen (B.1.1.2/1.1.4/1.2.3/1.2.4/1.2.5).
- *Tätliche Übergriffe* sind – im Gegensatz etwa zu verbaler Gewalt – an Schulen mit niedrigerem Bildungsniveau häufiger festzustellen (B.1.2.4/1.2.5). Zudem zeigte sich bei Migranten- und Aussiedlerkindern gegenüber deutschen Befragten eine höhere Belastung (B.1.2.4).
- *Sexuelle Handlungen mit Nötigungsmitteln oder an Kindern* werden in den Studien von unter 2 % der männlichen Befragten angegeben, wobei es sich vermehrt um Heranwachsende handelt (B.1.2.1/1.2.2/1.3.1/1.3.2.1).
- Sofern Schulleitungen und Lehrer befragt werden (B.1.1.1/1.1.2/1.1.4), leugnen diese das Problem sexueller Belästigung (auch in Grundschulen) nicht grundsätzlich, scheinen aber eher unterinformiert zu sein. Auch Eltern sind gerade im Hinblick auf *sexuelle* Übergriffe in der Schule ahnungslos (B.1.1.2/1.1.4), so wie insgesamt der Kreis der Informierten bei Sexualdelikten klein ist (B.1.2.1).
- Zahlreiche Mehrfachnennungen in verschiedenen Kategorien sexueller Handlungen bzw. Angaben zur Häufigkeit der Taten lassen den Schluss zu, dass etliche Täter es nicht bei einmaligen (inner- wie außerschulischen) sexuellen Belästigungen und Nötigungen belassen, sondern immer wieder in dieser Weise auffällig werden (B.1.2.1/1.2.4/1.2.5/1.3.1/1.3.2.1/1.3.2.2).

B.2 Sonstige empirische Arbeiten zur Sexualdelinquenz junger Menschen

Wenn man sich der Frage zuwendet, warum junge Menschen im Vergleich zu Älteren häufiger Sexualdelikte begehen und warum manche dies mehrfach tun, ist es verlockend, bei der umfangreichen Ursachenforschung zu jugendlicher (Gewalt-) Kriminalität sowie zu Intensivtätern anzusetzen.

Verkürzt gesagt, würde man zu dem Ergebnis kommen, dass

- Jugenddelinquenz an sich ubiquitär, statistisch normal und episodenhaft ist,
- es meist darum geht, Grenzen auszuprobieren,

- es Merkmale gibt, die die Bereitschaft erhöhen, (speziell) Gewaltdelikte zu begehen und
- Intensivtäter sich durch besondere Defizite auszeichnen.¹⁴⁸

Würde man das so übernehmen, hieße dies aber, stillschweigend von der Prämisse auszugehen, dass Sexualdelinquenz nur ein Unterfall der Jugend(gewalt-)kriminalität ist – was zu beweisen wäre.

Ein solcher (Kurz-)Schluss scheint aber nicht ungewöhnlich zu sein. Insbesondere Jugendrichter und -staatsanwälte, die ja – wie sich aus oben genannten statistischen Daten ergibt – letztlich nur zu einem geringen Prozentsatz mit Verfahren befasst sind, die Sexualdelinquenz zum Gegenstand haben, gehen nach eigenem Bekunden häufig folgendermaßen vor:

- Jugendkriminalität bleibt als Entwicklungsphänomen überwiegend eine Episode oder doch zumindest auf einen überschaubaren Zeitraum beschränkt.
- Sexualdelinquenz junger Menschen ist Jugendkriminalität.
- Also ist auch sie überwiegend episodenhaft.

Deshalb und weil man wohl bei keinem anderen Deliktsbereich so vermeintlich leicht und unmittelbar einen Zusammenhang zwischen pubertärer Entwicklung und Tat herstellen kann, wurden jugendliche Sexualstraftäter nicht nur „früher [...] von der Verantwortung für ihr abweichendes Verhalten befreit, weil eben dieses Verhalten als ‚Erfahrungssuche‘ betrachtet wurde und somit etwas, das mit wachsender Reife verschwinden würde“¹⁴⁹.

In vielen, wenn nicht sogar den meisten Fällen mag die Einschätzung, dass die Tat auf eine entwicklungsbedingte und deshalb vorübergehende Phase zurückzuführen ist, richtig sein. Sie trifft aber sicher nicht auf jeden jungen Sexualstraftäter zu. Vielmehr kann auch eine beginnende oder schon vorhandene Störung ursächlich sein, die für Laien – und das sind letztlich auch Jugendstaatsanwälte und -richter¹⁵⁰ – durch ihre Überlappung mit pubertären Phänomenen dann besonders

148 Siehe hierzu das Schwerpunktthema des Periodischen Sicherheitsberichts (*Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz* 2001, 475-597).

149 *Beckett & Brown* (2002, 83).

150 Allerdings stellte *Pierschke* (2001, 255 f.) in seiner Untersuchung zu Tötungsdelikten nach scheinbar günstiger Legalprognose fest, dass die „Fehleinschätzung einer Störung als ‚entwicklungsbedingte Phase‘“ insbesondere bei Sexualstraftaten junger Menschen ein Fehler ist, der in einer nicht geringen Zahl von Fällen auch von *Gutachtern* begangen wird.

schwer erkennbar ist.¹⁵¹ Gleichzeitig wäre sie wegen ihres frühen Auftretens aber möglicherweise als besonders riskant einzustufen.

So zeigen „Selbstberichte von erwachsenen Sexualstraftätern [...], dass die Wurzeln ihres abweichenden Verhaltens häufig im Jugendalter zu finden sind“¹⁵². Auch wenn man aus diesem Umstand nicht den Schluss ziehen kann, dass jeder, der früh mit einem Sexualdelikt auffällig wird, eine Entwicklung im Sinne einer kriminellen Karriere nimmt – denn schließlich kennt man bei dieser „rückwärtsgerichteten Betrachtung ja nicht den Anteil derer, die zuvor ebenfalls in Erscheinung getreten waren und dennoch künftig nicht mehr registriert worden sind“¹⁵³ –, so sprechen doch die Ergebnisse etlicher Studien dafür, dass ein wesentliches Risikomerkmak für einschlägige Rückfälligkeit eine frühe Sexualdelinquenz ist.¹⁵⁴

Wenn im Folgenden (in chronologischer Reihenfolge) Ergebnisse aus empirischen Studien zur Sexualdelinquenz junger Menschen dargelegt werden, muss allerdings schon hingenommen werden, dass die Problematik der einschlägigen Rückfälligkeit – und hier insbesondere die Frage, welche Merkmale die „episodisch“ Handelnden von den Rückfallgefährdeten trennen – dort kaum aufgegriffen wird. Zudem gibt es einige weitere Einschränkungen:

- Häufig handelt es sich bei den Probanden um begutachtete Sexualstraftäter und somit eine hochausgelesene Untersuchungsgruppe.¹⁵⁵
- Um zu einer ausreichenden Anzahl von Probanden zu gelangen, muss oft auf weit zurückliegende Verfahren zurückgegriffen werden, so dass etwa die Diagnostik nicht mehr heutigen Standards entspricht, aber auch die Fälle zunächst widerspiegeln, was zu der jeweiligen Zeit für besonders anzeig- und begutachtungswürdig gehalten wurde.¹⁵⁶

151 Auf dieses Problem wies *Nake* schon 1966 (S.43) hin, der feststellte, dass nur in Ausnahmefällen der von ihm ausgewerteten Verfahren (s. B.2.1) eine Begutachtung durchgeführt worden war. „Darin muß [...] ein bedenklicher Mangel gesehen werden. Wie die weiteren Ausführungen noch ergeben, liegen bei den jugendlichen Sittlichkeitstätern in einer beträchtlichen Zahl der Fälle außerordentlich ungünstige Umweltverhältnisse vor; nicht selten muß auch eine ungünstige endogene Disposition vermutet werden. [...] Die Vielfalt dieser Ursachen sowie den gesamten Komplex der durch sie ausgelösten Folgeerscheinungen vermag in vollem Umfang nur der Sachverständige zu übersehen und zu beurteilen. Das Gericht wird im Rahmen der kurzen mündlichen Verhandlung nur selten in diesem Punkt die notwendige Klarheit gewinnen können.“

152 *Beckett, Gerhold & Brown* (2002, 83).

153 *Walter* (2001, RN 269).

154 So auch das Ergebnis der KrimZ-Studie (*Elz* 2001, 223; 2002, 235); zu diesem und weiteren Prognosemerkmalen zusammenfassend *Eher* (2001) und *Nedopil* (2001).

155 Zu diesem Problem ausführlicher bei B.2.3.

156 Dies könnte etwa die unterschiedlichen Anteile an sexuellen Gewalt- gegenüber Missbrauchsdelikten in den verschiedenen Studien mit erklären.

- Dennoch sind die Erhebungsgruppen meist sehr klein und erlauben kaum weitergehende Differenzierungen, etwa nach der Art der Täter-Opfer-Beziehung, z.T. auch schon nicht nach der Art des Sexualdeliktes an sich.
- Häufig werden den untersuchten Sexualstraftätern keine Vergleichsgruppen – etwa nicht oder mit anderen Delikten straffällige junge Menschen oder erwachsene Sexualstraftäter – gegenüber gestellt, so dass nur vermutet werden kann, dass z.B. bestimmte Defizite bei den Untersuchten gehäuft auftreten.
- Aufgrund unterschiedlicher Fragestellungen, Probandengruppen, Erhebungsmethoden, Termini ist es zudem – wie schon bei den dargestellten Selbstberichtsstudien – nur sehr eingeschränkt möglich, die Ergebnisse zu vergleichen oder aus ihnen sogar allgemein gültige Erkenntnisse abzuleiten.
- Eines haben viele der Untersuchungen, die meist psychiatrisch ausgerichtet sind, aber gemeinsam: Sie gehen fast ausschließlich auf biographische und persönlichkeitsbezogene Merkmale ein, sowohl das Tatgeschehen wie auch das (mögliche) Strafverfahren werden kaum beleuchtet.

Und schließlich bleibt das grundsätzliche Problem, „dass es ‚den‘ Sexualstraftäter nicht gibt. Dies gilt sowohl für erwachsene als auch für jugendliche Täter, die im Großen und Ganzen eine heterogene Gruppe bilden, was sowohl ihren Hintergrund und ihre Persönlichkeit als auch die Merkmale des Delikts und die Bevorzugung bestimmter Opfer betrifft“.¹⁵⁷

B.2.1 „Sittlichkeitstäter“ aus den 50er Jahren

Schon aus 1966 stammt eine Dissertation, in der sich *Nake* mit „jugendlichen Sittlichkeitstätern in Hamburg (1956-1958) unter besonderer Berücksichtigung ihrer Rückfälligkeit“ befasste. Dazu wertete er Straftaten von Jugendlichen aus, die in dieser Zeit wegen sexueller Missbrauchs-, Gewalt- oder Belästigungsdelikte von Hamburger Jugendgerichten verurteilt bzw. bei denen die Verfahren nach § 47 JGG eingestellt worden waren. Zudem überprüfte er anhand des Straf- und Erziehungsregisters, ob die Täter in den folgenden fünf Jahren erneut sanktioniert wurden.

¹⁵⁷ Bullens & van Wijk (2002, 57).

Von den 164 Probanden waren zum Zeitpunkt der Bezugstat 30 % 15 Jahre und jeweils gut 25 % 16 bzw. 17 Jahre alt gewesen, die Verbleibenden 14-jährig.¹⁵⁸ Der ganz überwiegende Teil (82 %) war wegen sexuellen Kindesmissbrauchs verurteilt worden, nur etwa 9 % bzw. 7 % wegen sexueller Gewaltdelikte bzw. exhibitionistischer Handlungen.¹⁵⁹

Vierundsechzig Täter (41 %) begingen innerhalb der Frist mindestens eine neuerliche sanktionierte Straftat. Damit war die Quote geringer als in anderen Untersuchungen zur Jugendkriminalität aus dieser Zeit, wobei *Nake* selbst ausführt, dass es sich bei den Probanden der anderen Studien um stärker ausgelesene Gruppen wie etwa Inhaftierte oder aus der Fürsorgeerziehung Entlassene gehandelt hatte.¹⁶⁰ Zu über 50 % waren die von *Nake* festgestellten Folgetaten Eigentums- und Verkehrsdelikte, lediglich 12 Jugendliche (7 %) begingen (auch) ein neuerliches Sexualdelikt, wobei dies anteilig am ehesten auf Exhibitionisten zutraf, während keiner der sexuellen Gewalttäter innerhalb der Beobachtungszeit mit einem weiteren einschlägigen Delikt in Erscheinung trat.¹⁶¹

Die Untersuchung war zwar vor allem darauf angelegt, Risikomerkmale von mit *irgendeinem* Delikt Rückfälligen zu ermitteln. Es ging also nicht darum, junge Sexualstraftäter an sich zu beschreiben, so dass den Ergebnissen selten solche von Vergleichsgruppen gegenüber gestellt wurden. Dennoch gibt die Untersuchung einen interessanten Einblick in die Probandengruppe und in damals als wesentlich erachtete Fragestellungen, wobei aufgrund der Datenfülle eine Auswahl im Hinblick darauf erfolgt, was heute ebenfalls für relevant gehalten wird. Im Vorfeld sei deshalb angemerkt, dass schon 1966 der „belastende Einfluß von Kino, Fernsehen und Groschenliteratur“ diskutiert und die „verderblichen Einwirkungen“ von Filmen in der „von Jugendlichen bevorzugten Ausrichtung (Wildwest-, Kriminal- und Sexualfilme)“ festgestellt wurde¹⁶² – von Filmen, die heute wohl höchstens ein Lächeln hervorrufen.

Ansonsten lassen sich folgende Ergebnisse zusammenfassen:

- Rückfällige wiesen mit 50 % eine doppelt so hohe Vorstrafenbelastung wie Legalbewährte auf, außerdem verfügten sie wesentlich häufiger über mehrere Eintragungen (5-9 Eintragungen: 24 % zu 10 %). Ihr erstes „Delikt“

158 (1966, 94 f.).

159 Drei Täter waren nach anderen Tatbeständen des 13. Abschnittes verurteilt worden; die damals strafbaren homosexuellen Handlungen hatte der Autor nicht berücksichtigt (aaO., 8).

160 AaO.; S. 10 ff.

161 Dieses Ergebnis findet sich auch bzgl. einschl. Vorstrafen: Solche wiesen 12 % der Täter auf, am stärksten waren wieder Exhibitionisten betroffen, sex. Gewalttäter hingegen überhaupt nicht (aaO., 26). Das könnte allerdings auch damit zusammen hängen, dass Exhibitionisten – im Gegensatz zu sexuellen Gewalttätern – meist nicht schon in ihrem ersten Strafverfahren begutachtet werden.

162 AaO.; S. 130.

hatten Rückfällige mit 22 %, aber auch 10 % der Legalbewährten schon im strafunmündigen Alter begangen.

- Nur jeder zweite Rückfällige (Legalbewährte 63 %) lebte in der vollständigen Elternfamilie, mit 24 % zu 13 % wuchsen sie fast doppelt so häufig ohne (Stief-) Vater auf.¹⁶³
- Letzteres führte gemeinsam mit der „erzieherischen Haltung“ der existierenden Väter dazu, dass bei 60 % der Rückfälligen von einem „Ausfall“ des Vaters gesprochen werden konnte, während dies „nur“ auf 40 % der Legalbewährten zutrifft. Ähnlich sieht es bei der mütterlichen Erziehung aus: Bei einer vergleichbar hohen Rate tatsächlich fehlender Mütter (4-6 %) betrug die Ausfallquote bei Rückfälligen fast 50 %, bei Legalbewährten hingegen 34 %.¹⁶⁴
- Rückfällige wechselten häufiger die „Erziehungsstellen“ und befanden sich mit 24 % zu 11 % vermehrt in Heimerziehung. Dazu weist auch *Nake* darauf hin, dass nicht die Unterbringung in einer Institution an sich das Problem sein muss, sondern eine solche vielmehr Beleg für z.T. erhebliche familiäre Mängel sein kann.¹⁶⁵
- Zwar ermittelte *Nake* mit 15 % einen im Vergleich zu anderen damaligen Untersuchungen hohen Anteil von „Hilfsschülern“, der Unterschied zwischen den Vergleichsgruppen betrug aber nur 2 %. Allerdings hatten ausschließlich Legalbewährte weiterführende Schulen besucht, diese zudem häufiger (50 % zu 36 %, bezogen auf Schulabgänger) einen Abschluss erreicht. Das korrespondiert mit einem anderen Ergebnis, wonach die schulischen Leistungen bei 20 % der Rückfälligen gegenüber 5 % der Legalbewährten „unzulänglich“ waren – was nach *Nake* nur bei „völlig hoffnungslosen Fällen“ angenommen worden war.¹⁶⁶
- Lediglich 6 % waren im Sinne des StGB/JGG für ihre Tat nicht (voll) verantwortlich gewesen, wobei es sich etwas häufiger um Rückfällige gehandelt hatte. Frühkindliche Verhaltensstörungen, die mangels Gutachten meist den elterlichen und damit nicht unbedingt objektiven Vernehmungen entnommen werden mussten, waren mit 13 bis 15 Prozent ähnlich häufig feststellbar gewesen. Allerdings waren Rückfällige – meist nach JGH-Berichten – mit 52 % gegenüber 43 % der Legalbewährten öfter in ihrer

163 AaO.; S. 55 ff.

164 (AaO., 71 ff.); *Nake* stellte allerdings, wie z.T. auch spätere Untersuchungen, in einigen Fällen eine „außerordentlich intensive Mutter-Sohn-Bindung“ fest, die „eventuell der gesunden sexuellen Orientierung des Probanden hinderlich war“.

165 AaO.; S. 104 f.

166 AaO.; S. 107 ff.

geistigen Entwicklung retardiert. Dies galt auch bezogen auf die sexuelle Entwicklung, hier wurden Rückfällige mit 12 % doppelt so häufig als „sexuell infantil“ eingestuft, wobei dies vor allem Missbraucher betraf, während sich unter Gewalttätern eher solche befanden, die als „sexuell frühreif“ angesehen wurden.¹⁶⁷

- Als „Charaktereigenschaften“ hatte *Nake* Vitalität, Wille und Emotion erhoben, diese jeweils mit positiven und negativen Polen¹⁶⁸ versehen. Dabei lag der Anteil negativer Ausprägungen bei Rückfälligen durchgängig um etwa 15 % höher als bei Legalbewährten.
- Unter tatbezogenen Aspekten zeigten sich hinsichtlich der gemeinschaftlichen Begehung zwar keine erheblichen Unterschiede, jeweils etwa zwei Drittel waren als Mittäter in Erscheinung getreten. Rückfällige hatten aber häufig lediglich mit einem oder zwei anderen agiert, Legalbewährte mehr in großen Gruppen, was *Nake* dahingehend interpretiert, dass sich wenige Personen eher bewusst zur Begehung von Straftaten zusammenfinden, während dies bei größeren Gruppen mehr zufällig geschieht und Stimmungen eine Rolle spielen, denen sich der einzelne dann *in dieser Situation* nicht entziehen kann.¹⁶⁹
- Insgesamt war nur ein knappes Drittel der Täter mit seinem Opfer bekannt gewesen. Dies kam bei Legalbewährten mit 35 % allerdings häufiger als bei Rückfälligen (28 %) vor, was *Nake* darauf zurückführte, dass Letztere zu einer intensiveren Kontaktbildung nicht fähig wären. Dies schloss er zudem aus dem Umstand, dass zwar annähernd gleich viele – um 40 % – aus den Vergleichsgruppen eine Beziehung zu etwa gleichaltrigen Mädchen hatten, es sich bei Rückfälligen dabei aber eher um „lockere“ Kontakte handelte.¹⁷⁰

167 (AaO., 121 ff.) Ein ähnliches Ergebnis fand schon *Weiß* (1963, 65) in seiner Auswertung von Missbrauchsverfahren aus den Jahren 1949 bis 1957: „Unter den 27 jugendlichen Tätern fanden wir 12 mit einer erheblichen Diskrepanz zwischen geistiger und körperlicher Reife. Man kann bei vielen jugendlichen Sittlichkeitsverbrechern davon ausgehen, daß ihre intellektuelle Reife nicht ihrem Alter entspricht, während die physische und das Äußere der Jugendlichen ihrem Alter vorauszuweichen scheinen.“

168 Z.B. Willensform: Positiv: Willensstark, ausdauernd, beständig, entschlußfreudig, ehrgeizig, beherrscht; Negativ: Willensschwach, schwankend, gleichgültig, verführbar, unbeherrscht, faul (aaO., 135).

169 AaO.; S. 38 f.

170 AaO.; S. 54/133.

B.2.2 Die „Gruppennotzucht“

Rasch nahm sich in seiner ebenfalls aus den 60er Jahren stammenden Studie einer besonderen Begehungsform, nämlich der „Gruppennotzucht“ von Jugendlichen und Heranwachsenden, an, wobei er dies eher von der gruppenspezifischen denn sexualbezogenen Seite her beleuchtete.¹⁷¹ Dazu untersuchte er 55 Verfahren, die zwischen 1956 und 1965 von der StA in Köln entweder angeklagt oder nach §§ 45, 47 JGG eingestellt worden waren. An den zugrunde liegenden Taten waren 142 Täter beteiligt, die mindestens zu zweit ein weibliches, sich wehrendes Opfer¹⁷² durch Gewalt oder entsprechende Drohungen zur Duldung oder Ausübung sexueller Handlungen gezwungen hatten. Dabei war auch diese Studie „nicht darauf angelegt, Unterschiede herauszuarbeiten, die zwischen jugendlichen Gruppennotzuchttätern und anderen Tätern (Einzeltätern, Erwachsenen, Eigentumsdelinquenten) bestehen“, im Zentrum stand vielmehr der „Blick auf Ablauf, Zielsetzung, Ausbreitung, innere Dynamik“¹⁷³. Folgende Ergebnisse sind festzuhalten:

- Obwohl der Anteil der 15- und 16-Jährigen an allen Jugendlichen und Heranwachsenden im Regierungsbezirk Köln nur 27 % betrug, waren 40 % der Probanden in diesem Alter. Insgesamt betrug die Quote jugendlicher 68 %, obwohl nur 54 % zu erwarten gewesen wären.
- 35 % der Täter stammten aus gestörten oder unvollständigen Familien, womit der Anteil zwar 10 % über der Gesamtbevölkerung, aber niedriger als in anderen Untersuchungen zu sozial auffälligen Jugendlichen lag. Letzteres überraschte nach *Rasch* aber insofern nicht, als „die hier bearbeitete Delinquenz nicht von erheblicher Verwahrlosung oder Antisozialität begleitet“¹⁷⁴ wurde.
- Bei einer weit verstandenen Definition der Vorbelastung¹⁷⁵ war gut ein Drittel der Probanden vorbestraft, was nach *Rasch* der Quote entsprach, die für „Teilnehmer von Kleinkrawallen randalierender Halbstarker“ ermittelt wurde, wobei er auf eine Parallelität auch der Taten hinsichtlich Gruppenbildung und Dynamik hinwies. Elf Täter und damit etwa 8 % waren zuvor mit einschlägigen Delikten auffällig geworden.

171 (1968, 65 ff.).

172 Das Alter der Betroffenen war zwar bei der Fallauswahl als unerheblich angesehen worden, lag aber zu 93 % zwischen 12 und 23 Jahren; nur zwei Opfer waren jünger (aaO., 83).

173 AaO.; S. 66.

174 AaO.; S. 73.

175 Als Vorstrafenbelastung galt auch eine Einstellung nach §§ 45, 47 JGG (aaO., 78 f.).

- Alle Täter waren strafrechtlich voll verantwortlich gewesen, auch nach Ansicht *Raschs* gab es keinerlei Anzeichen für eine „besondere sexuelle Abnormität“¹⁷⁶. Dies war für *Rasch* insofern nicht unerwartet, als ein solchermaßen betroffener Jugendlicher „nur schwer bei seinen Altersgenossen Anschluß findet, er wird eher abgelehnt und ausgeschlossen. Von gleichsin-nigem Einfluß ist, dass Persönlichkeiten mit sexuellen Störungen vielfach durch Bindungsschwäche und Kontaktarmut entscheidend geprägt sind“¹⁷⁷.
- Täter und Opfer gehörten fast ausschließlich der gleichen Altersgruppe an. Über die Hälfte der Täter hatte das jeweilige Opfer zumindest flüchtig ge-kannt, in fast der Hälfte der Fälle hatte sich das Tatgeschehen aus einer gemeinsamen Unternehmung entwickelt. Ein „spontaner“ Zusammen-schluss von Fremden fand sich in keinem Fall, vielmehr kannten sich die Mittäter immer, wenn vielleicht auch nur vom Sehen.¹⁷⁸
- Jede zweite Tat wurde von Zweier- und Dreiergruppen begangen, auf je-weils vier Täter entfielen etwa 10 % der Delikte, bei den folgenden Grup-pengrößen mit bis zu 14 Teilnehmern nahmen die Anteile kontinuierlich ab. Unter den kleinen Gruppen fanden sich vermehrt solche von Heran-wachsenden, die zudem öfter schon vor der Tat mit dem Opfer etwas un-ternommen hatten.¹⁷⁹ Größere Gruppen wurden demnach v.a. von Jugend-lichen gebildet, die zudem eher überfallartig agierten.
- Unabhängig von der Altersverteilung erzwangen kleine Gruppen ebenso wie jene, bei denen die Täter näher miteinander bekannt waren, signifikant häufiger Geschlechtsverkehr.¹⁸⁰ Dies führte *Rasch* darauf zurück, dass die-se Konstellationen aufgrund einer besseren Abstimmung der Vorgehens-weise funktionstüchtiger und deswegen „schlagkräftiger“ waren und das angenommene Ziel „Geschlechtsverkehr“ so eher erreichten.
- Lediglich 77 % der Täter wurden sexuell aktiv, während 14 % „nur“ dabei geholfen und 9 % daneben gestanden hatten. In 13 % der Verfahren hatte einer aus der Gruppe versucht, dem Geschehen entgegen zu wirken.¹⁸¹

176 Auch in dieser Studie waren mit 15 % nur wenige Täter psychiatrisch untersucht worden, wobei die Quote nach *Rasch* noch niedriger gelegen hätte, wenn nicht alle Mitglieder einer „Bande“ einem Sachverständigen vorgestellt worden wären.

177 (AaO., 80); deshalb ging *Rasch* davon aus, dass sich in einer Studie zu Einzelnotzucht Tätern etliche befunden hätten, bei denen sich psychische Schwierigkeiten in der Tat manifestiert hätten.

178 AaO.; S. 90.

179 AaO.; S. 100.

180 AaO.; soweit dies zu klären war, übte jeder vierte Täter den Geschlechtsverkehr aus.

181 AaO.; S. 93 ff.

Auch aufgrund der zuletzt genannten Ergebnisse kommt *Rasch* zu dem Schluss, dass „das nicht selten benutzte Modell Trieb-Enthemmung-Tat“ zu kurz greife. Vielmehr bestehe schon vor dem Delikt ein gemeinsames Normengefüge der Gruppe – etwa der „kollektiv empfundenen Langeweile zu entgehen“ –, das dann in der Tatsituation aktualisiert würde und nun den an sich bekannten konventionellen Normen vorgehe. In der Situation selbst wirke sich dann die „Gegenseitigkeitsrelation“ aus, bei der einer meint, nur das auszuführen, was ein anderer ihm zuruft, während dieser der Überzeugung ist, lediglich laut gedacht zu haben. So ist es beiden Tätern möglich, sich von „dem (negativen) Resultat als etwas Ungevollem, Nichtbeabsichtigtem zu distanzieren, das einzig zu Lasten des anderen geht“¹⁸². Wenn *Rasch* den Aspekt aufgreift, dass Gruppendelikte häufig Taten sind, zu denen „ein einzelner niemals fähig gewesen wäre“, so tut er dies dementsprechend mehr unter leistungs- denn „trieborientierten“ Vorzeichen. Dies sowie das Fehlen psychischer Störungen soll wohl auch der Grund dafür sein, dass jugendlichen Gruppentätern eher als Einzeltätern eine positive Legalprognose gestellt werden könne.¹⁸³

B.2.3 Sexualdelinquenten gegenüber Brandstiftern

In der Untersuchung von *Klosinski* stellten Sexualdelinquenten an sich nur die Kontrollgruppe zu den „eigentlichen“ Probanden, nämlich Brandstiftern.¹⁸⁴ Beide Gruppen setzten sich aus jeweils zehn jungen Männern im Alter zwischen 15 und 20 Jahren zusammen, die forensisch-jugendpsychiatrisch begutachtet worden waren. Damit ergibt sich für diese und etliche der folgenden Studien das genannte Problem, dass es sich bei den Probanden um eine Auslese aus dem schon eingeschränkten Hellfeld handelt. Denn Begutachtungen erfolgen nicht nach dem Zufallsprinzip, sondern weil Staatsanwälte und Gerichte diese aufgrund besonderer Umstände für erforderlich halten. So zeigte eine Befragung, dass eine Begutachtung „fast immer“ bzw. „häufig“ in Auftrag gegeben wird, wenn eine bekannte psychiatrische oder organische Vorerkrankung vorliegt. Dies gilt mit abnehmender Bedeutung zudem für schwere Delikte sowie für Auffälligkeiten des Beschuldigten im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, in seiner Biographie und bei der Tatausführung.¹⁸⁵

182 AaO.; S. 97.

183 AaO.; S. 107 ff.

184 (1985, 149 ff.); zum „Zusammenhang zwischen Brandstiftung und auffälligem Sexualverhalten bzw. einer Sexualstörung“ siehe *Klosinski & Bertsch-Wunram* (2003, 22 ff.).

185 *Schepker* (1997a, 293 f.); *Schorsch* (1971, 55) kam in seiner Studie zu (jungen und erwachsenen) begutachteten Sexualstraftätern zu dem Ergebnis, dass das Material „vor allem nach dem Kriterium der Rückfallhäufigkeit ausgelesen“ war. Da darunter wiederum Vorstrafen verstanden wurden, dürfte dies mit ein Grund dafür sein, dass *junge* Täter in allen Deliktgruppen vergleichsweise selten waren.

Acht der zehn von *Klosinski* untersuchten Sexualstraftäter war eine (versuchte) Vergewaltigung vorgeworfen worden, die verbleibenden zwei sollen Kinder sexuell missbraucht haben. Immer handelte es sich um Einzeltäter¹⁸⁶, vier waren bei Begehung der Tat erheblich alkoholisiert gewesen.

- Bei acht lagen hirnorganische Funktionsstörungen vor bzw. bestand ein diesbezüglicher Verdacht. Der IQ lag zwischen 75 und 127 Punkten, im Mittel bei 104.
- Ebenfalls acht Täter wurden als familiäre Außenseiter und/oder Außenseiter in der peer-group eingeschätzt.
- In erneut acht Fällen bestand kein Kontakt zum Vater, in den verbleibenden beiden wurde eine „ausgeprägte Vater-Sohn-Problematik“ festgestellt.
- Fünf Täter lebten allein mit ihrer Mutter zusammen, wobei diese alle eine „ausgeprägte Mutter-Sohn-Problematik“ aufwiesen.

Auch wenn im Vordergrund die Brandstifter standen und der Autor selbst davon ausgeht, dass aufgrund der geringen Fallzahlen keine Verallgemeinerungen zulässig sind, so kommt er – auch aufgrund der Aktenlage zum Tatgeschehen – dennoch zu dem Schluss, dass das Fehlen des Vaters bzw. eines Partners der Mutter dazu führte, dass „das Verhältnis [zwischen Mutter und Sohn] besonders eng und ambivalent wurde. [...] In Erziehungs- und Familienberatungsstellen sollte [deshalb] besonders darauf geachtet werden, daß sich ein zu enges Mutter-Sohn-Verhältnis, nach außen verlagern' kann.“¹⁸⁷

B.2.4 Unterschiede in Abhängigkeit von der Deliktsform

Eine weitere Untersuchung führte *Gass*¹⁸⁸ Ende der 80er Jahre durch. Die Probanden waren 92 männliche Personen im Alter von 10 bis 23 Jahren, die 1976 bis 1984 in der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universität Tübingen wegen „begangener Sexualstraftaten“ begutachtet bzw. behandelt worden waren. Als Material dienten alle erhältlichen Unterlagen wie eben Gutachten, zudem Arztbriefe oder Urteile. Ziel der Untersuchung war die Ermittlung von Charakteristika junger Sexualstraftäter, aber auch von Unterschieden zwischen den gebildeten Deliktgruppen.

186 Schon dies entspricht nicht den Realitäten. Nach der Befragung von *Schepker* rangierten „Gruppendelikte“ als Anlass für eine Begutachtung aber auf dem letzten Platz, weil diese „wohl selten mit einem Persönlichkeitstypischen oder psychiatrischen Klärungsbedarf in Verbindung gebracht werden“ (1997a, 294), was den zuvor dargestellten Ergebnissen von *Rasch* grundsätzlich entspräche.

187 AaO.; S. 155.

188 (1988); Kasuistiken aus dieser Studie finden sich bei *Klosinski* (1991).

Nicht berücksichtigt wurden Personen, denen Straftaten an kindlichen oder männlichen Opfern vorgeworfen wurden, wobei sich aber die Hälfte der Exhibitionisten, die insgesamt 28 % der Untersuchungsgruppe stellten, (auch) vor Kindern gezeigt hatte. Sexuelle Gewalttäter machten mit 60 % die Mehrheit aus, diese wiederum lässt sich weiter unterteilen in ein Drittel sexuell Nötigende und zwei Drittel Vergewaltiger.¹⁸⁹

Es verblieben 11 %, denen (angeblich) „Fetischismus“ vorgeworfen wurde.¹⁹⁰ Dies stellt insofern ein Problem dar, als „Fetischismus“ – wie im Übrigen auch „Exhibitionismus“ – eine sexuelle Deviation und keine Straftat ist. Während es für jene Täter, die sich tatsächlich exhibieren (dafür aber nicht zwingend unter der Störung „Exhibitionismus“ leiden), jedoch § 183 StGB gibt und damit die Möglichkeit, ein Delikt zu verwirklichen, das ausdrücklich unter die „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ fällt, fehlt eine solche Norm für „aktive“ Fetischisten. Wie dann auch nur quasi am Rande – nämlich im Zusammenhang mit Opferfragen – thematisiert wird, hatten die betreffenden Täter Kleidungsstücke gestohlen.¹⁹¹ Die Sexualbezogenheit ergab sich also *nur* aus subjektiven Merkmalen – dann kann aber grundsätzlich (fast) jedes Delikt eine Sexualstraftat sein,¹⁹² so dass von Interesse gewesen wäre, ob sich Täter mit anderen Delikten, aber sexualbezogener Motivation nicht unter den potentiellen Probanden befunden hatten oder solche bewusst nicht berücksichtigt wurden.¹⁹³ Dennoch sollen der Vollständigkeit halber alle Probanden in den folgenden ausgewählten Ergebnissen berücksichtigt werden.

- Das Durchschnittsalter beim ersten Sexualdelikt¹⁹⁴ betrug 16,6 Jahre, Jugendliche stellten mit zwei Drittel die größte Gruppe, 10 % waren noch Kinder gewesen. Von den Fetischisten über die Exhibitionisten und die sexuell Nötigenden zu den Vergewaltigern wurden zunehmend ältere Altersstufen besetzt, was dazu führt, dass Fetischisten im Schnitt gerade strafmündig waren, Exhibitionisten gut 16, sexuelle Gewalttäter um die 17 Jahre alt.

189 55 % hatten zudem sonstige Delikte – von Beleidigung bis versuchten Mord – begangen. Etwa einem Drittel wurde mindestens ein Diebstahl, einem Viertel sexueller Missbrauch von Kindern vorgeworfen, womit diese beiden Straftatbestände führend waren (aaO., 105).

190 (AaO., 3); bei den Prozentzahlen wegen Doppelzählungen von 105 Personen ausgegangen.

191 AaO.; S. 103.

192 Zur „Sexualität als Verursachungsfaktor bei Brandstiftungen“ *Streng* (1978, 41 ff.), zu einem Fallbeispiel für „Sachbeschädigung und Brandstiftung aus sexueller Motivation“ *Richmann* (1999, 263 ff.).

193 Eine sexuelle Deviation wurde tatsächlich nur bei *einem* Fetischisten, der zudem eine Vergewaltigung versucht hatte, diagnostiziert. Bei sechs der weiteren sieben Täter, bei denen eine sexuelle Deviation festgestellt wurde, handelte es sich um Exhibitionisten (*Gass* 1988, 100).

194 Dabei ergibt sich aus dem Kontext, dass hiermit das erste Delikt in einer eventuellen Reihe von Taten, die zur Beurteilung/Begutachtung geführt hatten, gemeint war. Gut die Hälfte von allen hatte mehr als zwei Straftaten begangen, dies in einem Zeitraum von bis zu sechs Jahren (aaO., 98 ff.).

- Entwicklungsverzögerungen im Kleinkindalter wiesen 42 % auf, dies mit bis zu 50 % vor allem Täter mit Gewaltdelikten. Bei gut einem Drittel fanden sich – zumeist frühkindliche – Hirnschädigungen, wobei hier die Werte von 25 % und 31 % bei Fetischisten und Exhibitionisten auf 37 % (sex. Nötigung) bzw. 48 % (Vergewaltigung) bei sexuellen Gewalttätern anstiegen.¹⁹⁵
- Fast zwei Drittel wurden in mindestens einem Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung als retardiert bezeichnet, dies ebenfalls mit der aufgezeigten Steigerung von Fetischisten über Exhibitionisten mit jeweils gut 40 % zu sexuellen Gewalttätern, wobei Letztere einen erheblichen Anstieg auf 60 % (sexuell Nötigende) und sogar 80 % (Vergewaltiger) aufwiesen.¹⁹⁶
- Lediglich jeder zehnte Täter zeigte ein normales Kontaktverhalten, von den Exhibitionisten traf dies auf keinen der 22 zu. In etwa einem Drittel der Fälle bestanden die Störungen nur gegenüber weiblichen Personen, wobei dies insbesondere Exhibitionisten und sexuell Nötigende betraf.¹⁹⁷
- Von den 68 Probanden, deren Intelligenzquotient bestimmt worden war, wies jeder vierte einen solchen von unter 80 Punkten auf. Dies waren anteilig besonders häufig Exhibitionisten, unter denen sich aber auch die meisten befanden, bei denen der IQ *nicht* ermittelt worden war, was dafür sprechen könnte, dass eine Überprüfung schon nur in den „auffälligen“ Fällen erfolgte. Eine weitergehende Analyse ergab, dass die Vergewaltiger mit vollendeten Delikten den durchschnittlich höchsten IQ hatten.¹⁹⁸
- 15 % der Täter waren nichtehelich geboren worden, wobei dies mit 28 % v.a. Vergewaltiger betraf. Zumindest Halbweisen waren 16 % gewesen, meist hatte es sich bei den Verstorbenen um die Väter gehandelt.¹⁹⁹
- Zwar waren 60 % der Eltern miteinander verheiratet gewesen, allerdings wurde ein Viertel dieser Ehen als problematisch bzw. schlecht eingeschätzt, zu einem weiteren Viertel fehlten Angaben. Bei den Eltern von Vergewaltigern – die schon nur in gut jedem zweiten Fall miteinander verheiratet waren – wurde zudem jede dritte Ehe als zumindest schwierig eingestuft. Mithin hatte nur jeder zehnte Gewalttäter in einer vollständigen und intakten Familie gelebt.

195 AaO.; S. 18 ff.

196 AaO.; S. 25 ff.

197 AaO.; S. 39 ff.

198 (AaO., 20 ff.); dieser betrug zudem bei allen über 90 Punkte.

199 Zu familienbezogenen Daten; aaO.; S. 57 ff.

- Zu seinem (Stief-)Vater hatte nur jeder fünfte Täter ein gutes Verhältnis, während dies bezüglich der Mutter auf knapp jeden zweiten zutraf. Allerdings fand sich bei Letzteren mit 8 % gegenüber 2 % nicht nur häufiger ein ambivalentes Verhältnis; die verbleibenden Beziehungen zu Müttern wurden zudem als eher schlecht eingestuft, während solche zu Vätern überwiegend schon „abgebrochen“ waren. Eine Differenzierung nach Delikten wurde nicht veröffentlicht.
- Lediglich bei jedem zweiten Täter waren die Erziehungspersonen ausschließlich Eltern(-teile) gewesen. Knapp 30 % der Probanden waren *zudem* von anderen Verwandten und Pflegefamilien bzw. in staatlichen Institutionen erzogen worden. Neben einigen wenigen, die *ausschließlich* bei anderen Verwandten aufgewachsen waren, blieben 18 %, die mindestens drei wechselnde Bezugspersonen gehabt hatten. Während praktisch alle Fetischisten ausschließlich bei Eltern(-teilen) gelebt hatten und dies noch auf 60 % der Exhibitionisten zutraf, sah das bei sexuellen Gewalttätern anders aus: Hier war nur etwa ein Drittel durchgängig von Eltern(-teilen) erzogen worden. Ein Drittel der sexuell Nötigenden hatte in Heimen oder bei wechselnden Erziehungspersonen gelebt, bei den Vergewaltigern betraf dies fast jeden zweiten.
- Vier von zehn Probanden hatten lediglich eine Sonderschule besucht. „Aus dem Rahmen“ fielen dabei erneut die Fetischisten, bei denen dies nur auf 17 % zutraf und zudem weitere 17 % eine weiterführende Schule absolviert hatten – was bei allen anderen wiederum nur zu etwa 6 % der Fall gewesen war.²⁰⁰
- Ein Drittel besuchte zum Tatzeitpunkt noch eine Schule, ein weiteres Drittel arbeitete ohne Ausbildung als ungelernte Kraft, nur ein knappes Viertel absolvierte eine Berufsausbildung oder hatte eine solche schon abgeschlossen, die Verbleibenden waren ausbildungs- und arbeitslos gewesen. Aufgrund der Tatsache, dass in den Deliktgruppen die Schüleranteile extrem unterschiedlich waren – was wiederum auf die Differenzen im Alter und in der besuchten Schulform zurückzuführen ist –, sind der berufliche Werdegang und Erfolg der Untergruppen nur schwer zu vergleichen. Festzustellen ist aber, dass alle Fetischisten, die arbeiteten, eine Ausbildung hatten, während von den Exhibitionisten die Hälfte ungelernt tätig war und bei sexuellen Gewalttätern Ungelernte gegenüber „Gelernten“ bei weitem überwogen.

200 Zu Schule und Beruf: AaO.; S. 27 ff.

Angesichts des Zieles, mögliche Unterschiede zwischen den Deliktgruppen festzustellen, wurde von *Gass* als wesentliches Ergebnis festgehalten:

„Mit zunehmendem Alter der Straftäter und zunehmender Schwere der Delikte²⁰¹ nahmen folgende Variablen von den Fetischisten über die Exhibitionisten zu den sexuellen Nötigern bis zu den erfolgreichen Vergewaltigern deutlich zu:

- Hirnschädigungen und Retardierungen in der frühkindlichen Entwicklung,
- Retardierungen in der späteren Persönlichkeitsentwicklung,
- Anzahl derjenigen, die nicht bei der Mutter und/oder dem Vater lebten,
- Anzahl derjenigen, die von mindestens drei unterschiedlichen Personen bzw. Personengruppen erzogen wurden.“

B.2.5 Gemeinsamkeiten und Unterschiede zweier Studien

*Müller-Küppers*²⁰² bezog sich in seinem Aufsatz zu individualpsychologischen Faktoren bei jungen Sexualdelinquenten auf zwei Studien, denen es allerdings ebenfalls an Vergleichsgruppen mangelte. Ausgangspunkt waren erneut forensische Gutachten, nämlich 70 aus Heidelberg und 64 aus Freiburg, die zwischen 1960 und 1985 erstattet worden waren. Das durchschnittliche Alter der Probanden war mit um die 17 Jahre praktisch identisch. Trotz (wohl) nicht völlig übereinstimmender Vorgehensweise in beiden Studien, einer regional bedingten Differenz in der Sozialstruktur²⁰³ sowie Unterschieden bei sonstigen Merkmalen²⁰⁴ zeigten sich nach *Müller-Küppers* hinsichtlich einiger Daten doch auffällige Übereinstimmungen:

- Jeweils mehr als ein Drittel der Täter (37 bzw. 38 %) wuchs in einer unvollständigen Familie auf, längere Heimaufenthalte fanden sich bei etwa einem Viertel (26 % zu 22 %).
- Das emotionale Klima in den Familien war zudem zu je zwei Drittel durch „tätliche Auseinandersetzungen, Streit oder Gleichgültigkeit geprägt“²⁰⁵.

201 *Gass & Klosinski* (1988, 85). Allerdings muss man hierbei bedenken, dass auch das Alter ein Merkmal ist, das mit der Schwere der Delikte in Zusammenhang steht.

202 (1991, 70 ff.); „Sexualdelinquenz“ umfasste sexuellen Kindesmissbrauch, sexuelle Gewaltdelikte und exhibitionistische Handlungen.

203 Während nur 16 % der Heidelberger Täter der Mittel- oder Oberschicht angehörten, traf dies auf 33 % der Freiburger zu. Dies soll auch den Unterschied im Bildungsniveau erklären: 44 % der Heidelberger Täter, aber „nur“ 29 % derjenigen aus Freiburg waren Sonderschüler gewesen (aaO., 77).

204 So waren die Freiburger Täter häufiger (wenn auch mit 15 % zu 7 % immer noch selten genug) in der Familie aufgeklärt worden und zudem sexuell erfahrener (44 % zu 33 %). Allerdings war in Freiburg auch die Quote der „Rückfalltäter“ höher (62 % zu 47 %), wobei es sich sicher nicht nur um Sexualdelikte gehandelt hatte, aber nach dem Text unklar bleibt, ob tatsächlich „Rückfälle“ im Sinne weiterer Straftaten oder nicht doch Vorbelastungen gemeint waren (aaO.).

205 AaO.; S. 75.

- Kindliche Verhaltensauffälligkeiten, die die soziale Integration in Frage stellten, fanden sich mit 61 % und 68 % ebenfalls annähernd gleich häufig. Dabei merkte *Müller-Küppers* (nur) zu den Heidelberger Daten an, dass sich diese Probleme während der Schulzeit eher verschärften und ein überangepasstes Rückzugsverhalten oder eine dissoziale Entwicklung mit deutlichen Verwahrlosungstendenzen zur Folge hatten.²⁰⁶
- Als aktuelle psychische Befunde wurden – mit allerdings divergierenden Quoten – vor allem „Ich-Schwäche“ (63 % zu 71 %), ein herabgesetztes Selbstwertgefühl (87 % zu 70 %) und eine depressive Stimmungslage (52 % zu 63 %) diagnostiziert.²⁰⁷

B.2.6 Sexual- gegenüber Gewaltdelinquenten

Ziel der Studie von *Hummel & Bleßmann* war es ebenfalls, „spezifische, wissenschaftlich überprüfbare Merkmale jugendlicher und heranwachsender Sexualstraftäter zu beschreiben“²⁰⁸. Dabei unterschied sich diese Untersuchung jedoch unter einigen Aspekten von den zuvor dargestellten:

Bei den Probanden handelte es sich um junge Männer, die in einem laufenden Strafverfahren der Begehung eines Sexualdeliktes beschuldigt wurden. In Betracht gezogen wurden zunächst nur deutsche Einzeltäter zwischen 14 und 20 Jahren, die zumindest teilgeständig und durchschnittlich begabt waren. Um in eine der beiden „Experimentalgruppen“ zu fallen, musste ihnen weiter ein sexuelles Gewaltdelikt nach §§ 177, 178 StGB an einem mindestens 14 Jahre alten weiblichen Opfer (Gruppe 1) oder ein sexuelles Missbrauchsdelikt nach § 176 StGB (Gruppe 2) vorgeworfen werden. Die Kontrollgruppe bestand demgegenüber aus Personen, die der Begehung von Straftaten gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit nach §§ 211 - 213, 223a, 224 - 226 StGB beschuldigt wurden.

All diejenigen, die in sechs benannten Bundesländern diese Anforderungen erfüllten, erhielten über die StA oder Jugendgerichtshilfe ein Hinweisblatt, in dem u.a. ausgeführt wurde, dass die Teilnahme an der Studie freiwillig und nicht mit Vor- oder Nachteilen für das Strafverfahren verbunden sei. Bei Interesse kam es zu einer Kontaktaufnahme, die Datenerhebung selbst erfolgte dann an dem Ort, an dem der Proband sich aufhielt, also etwa auch in der Untersuchungsanstalt. Es

206 AaO.; S. 76

207 Ausschließlich für die Heidelberger Studie referierte *Müller-Küppers* folgende Ergebnisse: Während 40 % der Väter eine harte Vaterfigur verkörperten, stand ein Drittel der Mütter in einer überengenen Beziehung zu ihren Söhnen. Bei drei Viertel der Täter war das Verhältnis zum anderen Geschlecht von „Versagensängsten und Entwertungstendenzen“ (aaO.) geprägt.

208 (1994, 156).

wurden mehrstündige, halbstrukturierte Interviews mit den Probanden und den meisten Eltern geführt sowie mehrere psychologische Testverfahren angewandt, zudem erfolgte eine ärztliche Untersuchung.

Angesichts dieses Aufwandes ist es erstaunlich, wie wenig veröffentlichte Daten letztlich ermittelt werden konnten. Diese stammen zunächst aus Publikationen der Jahre 1991²⁰⁹ und 1994²¹⁰, die sich zwar lediglich auf 42 bzw. 51 Probanden beziehen, dafür aber eine Reihe von „vorläufig“ genannten Ergebnissen enthalten, sowie eine weitere aus 1999²¹¹, die 107 Untersuchte angibt, aber nur eine Seite umfasst. Geht man deshalb grundsätzlich von 1994 aus, setzte sich die Gruppe der 51 Probanden folgendermaßen zusammen: 24 sexuelle Gewalttäter (Gruppe 1), 15 Kindesmissbraucher (Gruppe 2) und 12 Täter in der Kontrollgruppe. Danach lassen sich folgende Ergebnisse festhalten:

- Es gab keine signifikanten Unterschiede zwischen den Gruppen im Hinblick auf eigene Erfahrung oder Beobachtung innerfamiliärer körperlicher Gewalt.
- Zwar wurden die Täter aus Gruppe 2 signifikant häufiger als die der anderen Gruppen Zeuge innerfamiliärer sexueller Gewalt. Dies galt 1994 aber nicht für *eigene* sexuelle Missbrauchserfahrungen, wobei die Autoren damals davon ausgingen, dass das Fehlen wesentlicher – und wohl erwarteter – Differenzen mit der geringen Besetzung der Missbrauchsgruppe zusammenhängen könnte. 1999 und bei nun 36 Tätern in dieser Gruppe sollen 44 % von diesen, aber nur 8 % derjenigen mit sexuellen und 6 % mit sonstigen Aggressionsdelikten Opfer sexuellen Missbrauchs geworden sein.²¹²
- Nach den Selbsteinschätzungen der Probanden sah sich die Kontrollgruppe signifikant häufiger als Gruppe 1 als aggressiv und erregbar an, während sich zwischen den beiden Experimentalgruppen keine Unterschiede zeigten. Aus Einstellungsfragen zu Sexualität ergab sich, dass Täter mit Sexualdelikten signifikant häufiger gehemmt waren, über sexuelle Themen zu reden.²¹³
- Den Taten von Missbrauchern gingen signifikant häufiger als denen der anderen Täter spezielle Phantasien voraus, zudem hatten sie ihre Taten signifikant häufiger über einen längeren Zeitraum (mehr als 24 Stunden) geplant.²¹⁴

209 Hummel & Geiken (1991).

210 Hummel & Bleßmann (1994).

211 Hummel & Thömke (1999).

212 (1994, 157; 1999, 626).

213 (1994, 158).

214 AaO.

- Hinsichtlich eigener sexuell-aggressiver Handlungen vor dem 14. Lebensjahr unterschieden sich die beiden Experimentalgruppen erneut signifikant von der Kontrollgruppe. Solche hatten 15 der 39 Sexualstraftäter eingeräumt.²¹⁵

Weitere Ergebnisse lassen sich nur der Veröffentlichung aus 1991 entnehmen, also jener mit der kleinsten Probandengruppe von zwar ebenfalls 24 Tätern in Gruppe 1, aber nur 10 Tätern in Gruppe 2 und 8 Tätern in der Kontrollgruppe.²¹⁶

- Sechs der 24 Probanden aus Gruppe 1 wiesen Störungen in ihrer sexuell-körperlichen Entwicklung – etwa in Form von Leistenhoden – auf, was auf keinen aus den anderen Gruppen zutraf. Auffällig war zudem, dass in allen Fällen die erforderliche chirurgische Behandlung erst weit nach der üblichen Kleinkinderzeit durchgeführt wurde und zumindest bis dahin die sexuelle Entwicklung Gegenstand des Familienalltags war. Bei allen sechs fanden sich Hinweise auf ein zumindest beeinträchtigtes Körper selbstgefühl.
- Sexualtäter wurden von den interviewten Bezugspersonen besonders häufig als schon im Vorschulalter nicht durchsetzungsfähig beschrieben, zudem galten Missbraucher in diesem Alter durchweg als „Einzelgänger“.
- Trotz vergleichbarer Werte beim Intelligenzquotienten beurteilten Sexualstraftäter ihre Leistungsfähigkeit und ihr Selbstwertgefühl erheblich niedriger als die Täter der Kontrollgruppe. Missbraucher nahmen zudem wesentlich häufiger als sonstige Täter an, dass auch andere sie ungünstig beurteilen.

Auf dem Jugendgerichtstag 1998 fassten die Autoren das Ergebnis ihrer Studie folgendermaßen zusammen: „Vergewaltiger‘ wuchsen bis zu ihrem 14. Lebensjahr unter den relativ günstigsten Bedingungen aller Probanden auf. Ihre Integration in die (männliche) Gleichaltrigengruppe verschlechterte sich nach ihrem 14. Lebensjahr jedoch erheblich. ‚Kinderschänder‘ waren hinsichtlich ihrer körperlichen und sozialen Entwicklung bereits vor Eintritt in die Schule am deutlichsten beeinträchtigt. [...] ‚Körperverletzte‘ waren am geringsten hinsichtlich ihrer körperlichen Entwicklung belastet. Sie fielen besonders durch Störungen des Sozialverhaltens auf. Die Änderungen im Kontaktverhalten von ‚Vergewaltigern‘ gegenüber Gleichaltrigen vor und nach ihrem 14. Lebensjahr könnte das Ergebnis verzerrter innerfamiliärer Beziehung sein. Die zahlreichen Belastungen der ‚Kinderschänder‘ haben wahrscheinlich zu einem hochgradig beeinträchtigten Bindungsverhalten geführt. Demgegenüber leiden ‚Körperverletzte‘ nicht unter solchen Bindungsstörungen, wie sie bei jugendlichen Sexualstraftätern vermutet werden.“²¹⁷

215 AaO.; 158.

216 Zu den folgenden Daten *Hummel & Geiken* (1991, 323 f.).

217 *Hummel & Thömke* (1999, 626 f.).

B.2.7 Sexual- gegenüber Eigentumsdelinquenten

Strunk²¹⁸, der auf drei verzahnte Dissertationen zurückgreift, stellt 64 Sexualdelinquenten²¹⁹ 64 Täter mit Eigentumsdelikten²²⁰ gegenüber, wobei es sich wieder um Begutachtete handelte. Die jungen Männer waren zum Zeitpunkt des Bezugsdelikts im Durchschnitt 17 Jahre alt, wobei die Spanne von 13,3 bis zu 20,9 Jahren reichte. Das Alter der anderen Tätergruppe war angeglichen worden.

Mit 41 Fällen handelte es sich bei den Sexualstraftaten vor allem um sexuelle Gewaltdelikte, überwiegend (versuchte) Vergewaltigungen. In den verbleibenden Verfahren hatten sich 9 Täter exhiert und 14 Kinder sexuell missbraucht, wobei sich auch unter den sexuellen Gewaltdelikten offensichtlich solche befanden, die an Kindern begangen worden waren.²²¹ Etwa ein Drittel der Probanden beging lediglich eine Tat, in den anderen Fällen kam es zu mehreren Sexualdelikten, davon 16mal mit einer deutlichen Steigerung. Als relevante Ergebnisse sind festzuhalten:

- „Formale“ familiäre Unterschiede wie Vollständigkeit der Familie oder Fremdunterbringung gab es zwischen den Vergleichsgruppen kaum. Jedoch galt bei 18 % der Sexualstraftäter – gegenüber keinem der Eigentumsdelinquenten – der Vater als „schwach“, bei 25 % die Mutter als dominant. Letzteres war ein ebenso signifikanter Befund wie der zu symbiotischen Mutter-Sohn-Beziehungen, die sich bei Sexualdelinquenten gehäuft zeigten.
- Bei 85 % der Sexualstraftäter waren Frühsymptome wie verlängertes Bett nässen, Einkoten oder Tics aufgetreten, zudem waren signifikant häufiger erhebliche Kontaktstörungen festgestellt worden. Weiter wurden bei fast²²² allen Sexualstraftätern Störungen der Persönlichkeitsentwicklung diagnostiziert, diese zu 44 % als schwerwiegend eingeschätzt. Signifikant häufiger waren zudem „Ängstlichkeit, angepasstes Verhalten, Aggressionsgehemmtheit, Aspontanität und Verlangsamung“²²³.

218 (1995).

219 Allerdings hatte auch die Hälfte von diesen in der Vergangenheit Eigentumsdelikte begangen.

220 36 % Kfz-, Automaten-/Ladendiebstahl; 42 % Einbruch; 22 % Raub; keine Beschaffungskriminalität.

221 Dabei waren Kinder eher Opfer von 14- und 15-Jährigen, während Frauen von 16-20-Jährigen „bevorzugt“ wurden. Auch in dieser Studie waren gemeinschaftlich Handelnde wieder unterrepräsentiert: Nur zweimal zwei Jugendliche waren Mittäter gewesen, wobei es sich zudem nicht um ein „regelrechtes Gruppendedikt“ gehandelt haben soll (aaO., 147).

222 Bei zwei waren stattdessen postpsychotische Zustände festgestellt worden (aaO.).

223 AaO.; S. 148.

- Einige dieser Befunde könnten insofern auf körperliche Ursachen zurückgehen, als in den Gutachten zu Sexualstraftätern „relativ häufig das Selbstwertgefühl beeinträchtigende Auffälligkeiten des körperlichen Erscheinungsbildes erwähnt“²²⁴ wurden, wie etwa Kleinwuchs oder entstellte Physiognomie.

In einem weiteren Schritt war die Legalbewährung der Probanden anhand von BZR-Auszügen untersucht worden.²²⁵ In beiden Erhebungsgruppen wurde jeder zweite Täter wegen einer weiteren Straftat verurteilt. Dabei hatten alle, die erneut sanktioniert wurden, zumindest auch Eigentumsdelikte begangen. Mit einem Sexualdelikt wurde jeder dritte Sexualstraftäter rückfällig. In allen Gruppen fanden sich dabei Deliktwechsel – also etwa von sexuellem Missbrauch zu sexueller Gewalt und umgekehrt.

- Drei der neun Exhibitionisten begingen einschlägige Straftaten, zwei davon sexuellen Kindesmissbrauch (was allerdings solchen ohne Körperkontakt meinen könnte). Ein weiterer wurde mit einem *sonstigen* Gewaltdelikt rückfällig.
- Mit 12 Rückfälligen bei 41 Probanden lag die einschlägige Quote bei sexuellen Gewalttätern zwar am niedrigsten. Hinzu kamen aber bei jedem Dritten andere Gewaltdelikte – und zwar bis zu Mord.²²⁶
- Solche sonstigen Gewalttaten begingen zwar „nur“ drei der 14 Kindesmissbraucher; allerdings war hier jeder zweite einschlägig rückfällig geworden.

Als statistisch relevante Risikofaktoren für neuerliche Straffälligkeit (allerdings unabhängig von der Art des Rückfalldelikt) hatten sich bei einer Prüfung aller erhobenen Merkmale erwiesen:

- Frühe Auffälligkeiten wie Bettnässen;
- Diebstähle in der Kindheit und frühere Verurteilungen;
- Straftaten naher Angehöriger und
- die Befunde „Ich-Schwäche“, reduziertes Selbsterleben“, emotionale Einengung“ und „Depressivität“.

224 AaO.; S. 147.

225 Problematisch ist hierbei, dass kein Beobachtungszeitraum (s. hierzu C.1) angegeben wurde.

226 Allerdings wird nicht ganz deutlich, ob hierbei auch Taten gezählt wurden, die tateinheitlich mit Sexualdelikten begangen worden waren.

B.2.8 Prognosen und Therapieempfehlungen

Schepker & Adams-Lau untersuchten ebenfalls forensisch-jugendpsychiatrische Gutachten,²²⁷ allerdings vorrangig unter dem Aspekt der Maßnahmeempfehlung und Therapieindikation. In diesem Zusammenhang erhoben sie jedoch auch persönliche Daten der 79 jungen Täter, von denen wiederum 15 ein Sexualdelikt (darunter sechsmal § 183 StGB) vorgeworfen wurde. In den anderen Verfahren handelte es sich vor allem um Tötungs-, sonstige Gewalt- und Diebstahlsdelikte. Hinsichtlich der Sexualstraftäter fanden sich nur wenige auffällige Unterschiede:²²⁸

- Während Gewalt- und Tötungsdelinquenten im Schnitt einen Intelligenzquotienten von 99.0 bzw. 103.3 Punkten aufwiesen, betrug der durchschnittliche IQ der Sexualstraftäter nur 90.4, dahinter rangierten noch die Eigentumsdelinquenten mit 85.9 Punkten.²²⁹
- Sexualstraftäter belegten bei allen als prognostisch negativ bewerteten Faktoren – wie Mehrfachtäterschaft, wechselnde Bezugspersonen und Heimaufenthalte, Kontaktstörungen, entwicklungspsychologische Auffälligkeiten – „mittlere Plätze“, während sich die Spitzen-, aber auch die geringeren Belastungen unterschiedlich auf die anderen Deliktgruppen verteilten. Diese „Unauffälligkeit“ mag mit ein Grund dafür gewesen sein, dass Sexualstraftäter von jenen Sachverständigen, die überhaupt eine Prognose stellten, mit 87 % am ehesten eine positive Einschätzung erhielten, gefolgt von Tötungsdelinquenten mit 72 %.²³⁰
- In allen Fällen mit Sexualdelinquenz enthielten die Gutachten Stellungnahmen zu möglichen Maßnahmen. Zu fast drei Viertel – und damit häufiger als bei anderen Deliktgruppen – wurden Therapien empfohlen, dies durchweg in Form einer individuellen Psychotherapie.²³¹

227 (1995); die Gutachten stammten aus den Jahren 1979 bis 1986 und waren in der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Essen erstellt worden.

228 Dabei ist jedoch bedenken, dass – wie unter B.2.3 ausgeführt – nicht das Zufallsprinzip darüber entscheidet, wer begutachtet wird. Dies dürfte insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn Delikte untersucht werden, die sich in ihrer Schwere erheblich unterscheiden. So kommen die Autorinnen auch zu dem Ergebnis, dass Tötungs-, Gewalt- und Sexualstraftäter eher wegen tatbezogener, diejenigen mit Eigentumsdelikten eher wegen täterbezogener Merkmale begutachtet wurden (aaO., 74).

229 AaO.; S. 70.

230 AaO.; S. 73.

231 AaO.; S. 77.

B.2.9 „Dissexualität im Lebenslängsschnitt“

Die Studie von *Beier* stützt sich zwar ebenfalls auf begutachtete Sexualstraftäter,²³² als Material wurden aber nicht nur die Gutachten und BZR-Auszüge verwandt, sondern zusätzlich Anfang der 90er Jahre Interviews mit jenen der ursprünglich 510 Probanden geführt, die ermittelbar und zur Auskunft bereit waren. Angesichts des Umstandes, dass die Begutachtungen bis zu 45 Jahre zurücklagen, war es erstaunlich, dass 302 Personen untersucht und zu der so genannten „Katamnesegruppe“ zusammengefasst werden konnten. Davon waren 45 Probanden und somit knapp 15 % „junge Täter“ mit einem damaligen Tatalter von unter 20 Jahren.

Ziel der Studie war es unter anderem, auf empirischem Weg Prognosekriterien zu ermitteln. Da die einzelnen Merkmale jedoch nicht in Beziehung zum Alter gesetzt wurden, sind für hiesige Fragestellung nur die Anteile junger Täter an den Deliktsgruppen sowie die Rückfallhäufigkeit von Interesse. Was Letzteres betrifft, ging *Beier* nicht nur von neuerlicher Sexualdelinquenz im Sinne sanktionierten Verhaltens aus, sondern stellte Dissexualität als ein „sich im Sexuellen ausdrückendes Sozialversagen“²³³ in den Mittelpunkt seiner Untersuchung, weshalb er auch ausschließlich selbstberichtete, nicht sanktionierte Rückfalltaten erhob. Dabei differenzierte er (ausgehend von der Bezugstat) zwischen Dissexualität in Form von Inzest, Exhibitionismus, sexueller Aggressivität und Missbrauch von Kindern, Letzteres weiter unterteilt nach bi-/homosexueller gegenüber heterosexueller Orientierung.

Es verblieben als „seltene Formen dissexuellen Verhaltens“ vor allem sexuelle Kontakte mit Tieren, Brandstiftungen, Tötungen und Fetischismus. Hierunter fielen (etwa) 10 % der Probanden aus Ausgangs- wie auch Katamnesegruppe. Der Anteil junger Täter an diesen seltenen Formen war mit 25 % gegenüber 17 % an der Gesamtgruppe um einiges erhöht, was vor allem darauf zurückzuführen ist, dass es zu sodomitischen Handlungen überwiegend durch unter 20-Jährige gekommen war.²³⁴

232 (1995); die ausschließlich männlichen Probanden entstammten den Geburtsjahrgängen 1915 bis 1945 und waren zwischen 1945 und 1981 am Institut für Gerichtliche und Soziale Medizin bzw. an der daraus entstandenen Sexualmedizinischen Forschungs- und Beratungsstelle am Klinikum der Universität Kiel begutachtet worden.

233 AaO.; S.7.

234 Diese Täter waren zudem alle unterdurchschnittlich intelligent. Das Alter der Täter mit seltenen Formen dissexuellen Verhaltens aus der Katamnesestudie war nicht ausgewiesen, weshalb auf diese Untergruppe im Folgenden nicht weiter eingegangen wird (aaO., 109 ff.).

In der Inzest- wie der Exhibitionistengruppe befanden sich nur wenige junge Täter: In Ersterer waren es zwei von 62²³⁵, in Letzterer sechs von 95²³⁶. Aufgrund dieser geringen Zahlen bleibt es bei der Erkenntnis, dass junge Menschen hier unterrepräsentiert sind – zumindest was das Hellfeld der zudem Begutachteten betrifft.

Anders sieht es hingegen bei Tätern aus, die ein *sexuelles Gewaltdelikt* begangen hatten: Im Ausgangskollektiv waren 28 % unter 20 Jahre alt gewesen. Dies entspricht der Quote der 30-39-Jährigen, nur die 20-29-Jährigen stellten mit 37 % einen wesentlich höheren Anteil, über 40-Jährige machten lediglich 6 % aus.²³⁷ Für die Frage der einschlägigen Rückfälligkeit muss allerdings aus folgendem Grund auf einen „Typ“ statt auf das Tatalter abgestellt werden: In einem ersten Schritt konnten für die Ermittlung der Rückfallhäufigkeit nur jene 60 Probanden berücksichtigt werden, die auch exploriert worden waren – dies schon deshalb, weil *Beier* ja auch selbstberichtete Taten einbezog. Zwar wird ausgewiesen, dass 17 der 60 „junge Täter“ waren. Der Anteil „weiterhin Dissexueller“²³⁸ kann der Veröffentlichung aber nur für die 20- bis 29 / 30- bis 39-Jährigen entnommen werden.²³⁹

Genau differenziert wird stattdessen nach vier „Tätertypen“. Bei einem von diesen, dem „jugendlichen, sexuell unerfahrenen Täter“ ist ein niedriges Alter (wohl) notwendig – allerdings nicht hinreichend, weshalb hier nur 10 der 17 Jungen „auftauchen“, während bei den sieben Verbleibenden unklar bleibt, welchem anderen Typ sie zugeordnet wurden. Der jugendliche Typ wird von *Beier* folgendermaßen beschrieben: „Der familiäre Hintergrund ist häufig eher günstig und wirkt intakt. Auffälligkeiten treten erst im Rahmen der Pubertätsentwicklung auf und stehen im Zusammenhang mit einer erschwerten Verarbeitung neuer Körpererfahrungen in der Adoleszenz, die in der Gleichaltrigengruppe nicht genügend aufgefangen werden können. Häufig bietet sich das äußere Bild eines schüchternen Einzelgängers.“²⁴⁰ Während von diesen 10 Tätern keiner ein neuerliches Sexualdelikt begangen hatte (bzw. von einem solchen berichtete), traf dies auf gut drei Viertel der

235 (AaO., 38). In sieben Fällen handelte es sich bei dem Täter zwar um den (Stief-)Bruder des Opfers. Allerdings kann bei Inzestaten – anders als bei sexuellem Kindesmissbrauch – wegen des Fehlens einer oberen Schutzaltersgrenze aus der Zugehörigkeit zu einer Generation noch nicht darauf geschlossen werden, dass es sich um einen eher jungen Täter handelt.

236 (AaO., 51); drei der sechs jungen Exhibitionisten fasste *Beier* zusammen unter: „Situationsverken- nung bei Adoleszenten“ (S. 54).

237 AaO.; S. 64.

238 Von diesen 18 Rückfälligen waren lediglich acht erneut sanktioniert worden, die anderen Taten ergaben sich aus Selbstberichten (aaO., 77); die Rückfallquote betrug somit 30 %.

239 Zwar fallen nur 12 der 18 einschlägig Rückfälligen in diese Altersgruppen; da aber auch die über 40-Jährigen nicht ausgewiesen sind, kann nur vermutet werden, dass einige Jüngere neuerliche Sexualdelikte begingen (aaO., 76).

240 AaO.; S. 67.

„Dissozialen“ zu, die damit schon 16 der 18 Rückfalltaten „abdecken“ – wobei nochmals darauf hinzuweisen ist, dass sich darunter auch junge Täter befinden können.²⁴¹

Die Gesamtgruppe der Täter mit *sexuellem Kindesmissbrauch* umfasste 186 Probanden. Bezüglich der Rückfälligkeit muss wieder auf den Typ des „jugendlichen, sexuell unerfahrenen Täters“ zurückgegriffen werden, der nun so beschrieben wird: „Meist aus unauffälligen familiären Verhältnissen stammend, sind sie in der Gleichaltrigengruppe wenig integrierte Einzelgänger ohne ausreichende Kontaktmöglichkeiten bei starken Kontaktwünschen und in der Regel intellektuell ausreichender Ausstattung für die Beziehungsaufnahme zum weiblichen Geschlecht. In Schule und Berufsausbildung gut eingeordnet, wirken sie ausdrucksgehemmt und gehen in der psychosexuellen Erfahrungsbildung den ‚Weg des geringsten Widerstandes‘, indem mit Kindern sexuelle Kontakte versucht werden – ‚Ersatzhandlungen‘ für die eigentlich gewünschten sexuellen Beziehungen mit gleichaltrigen Mädchen.“²⁴²

Die Gruppe der bi- und homosexuell Orientierten bestand aus 59 Probanden, sieben wurden als „jugendlich und sexuell unerfahren“ charakterisiert. Die Rückfallquote lag insgesamt bei gut 50 %, wobei die Hälfte der Taten lediglich selbstberichtet war. Von den „Jugendlichen“ war laut BZR-Auszug lediglich einer einschlägig rückfällig geworden, dies 16 Jahre nach der Begutachtung. Die Hauptbelastung fand sich mit 16 Rückfälligen bei 19 Tätern unter jenen mit „pädothiler Hauptströmung“.²⁴³

Bei den heterosexuell Orientierten fielen 62 Täter in die Katamnesegruppe, als „jugendlich und sexuell unerfahren“ wurden 18 und demnach fast 30 % eingestuft. Damit stellten sie die größte Untergruppe, knapp gefolgt von 17 Tätern mit „pädothiler Nebenströmung“. Ansonsten war nur noch der Typ des „schwachsinnigen Täters“ mit 12 Probanden zweistellig besetzt. Die Rückfallquote war mit 24 % nur halb so hoch wie bei den bi- und homosexuell Orientierten, wobei wieder nur ein sexuell unerfahrener Jugendlicher mit einem dann auch sanktionierten Sexualdelikt erneut in Erscheinung trat, dies 12 Jahre nach der Begutachtung.²⁴⁴

241 Anzumerken ist deshalb, dass die Tätertypen nicht nach Ermittlung der Rückfälligkeit quasi zur Begründung derselben gebildet, sondern – so *Beier* – in Fortführung einschlägiger Vorarbeiten und nach Auswertung (nur) der Gutachten erstellt wurden (aaO., 66). Bei den verbleibenden Typen handelt es sich um „Schwachsinnige“ (1 von 7 einschlägig rückfällig) und „Symbolisch-agierende“ (0 von 20 rückfällig). Von 2 nicht Typisierbaren beging einer ein weiteres Sexualdelikt (aaO., 75).

242 AaO.; S. 79 f.

243 Weitere „Typen“ waren Täter mit pädothiler Nebenströmung (6 von 13 rückfällig), dissoziale (3 von 7) und schwachsinnige Täter (3 von 12). (aaO., 91).

244 Die Rückfallzahlen der anderen „Typen“: Pädothile Nebenströmung (9 von 17); Pädothile Hauptströmung (2 von 3); Dissozial (1 von 6); Schwachsinnig (1 von 12) (aaO., 105).

B.2.10 Sexual-, Tötungs- und Brandstiftungsdelinquenten

Hinrichs, Stief & Haase²⁴⁵ verglichen ebenfalls jugendliche und heranwachsende Täter aus verschiedenen Deliktsgruppen mittels einer retrospektiven Gutachtenanalyse. Dabei bezogen sie sich auf jeweils 20 Probanden mit Tötungs²⁴⁶-, Brandstiftungs- und aggressiver Sexualdelinquenz²⁴⁷, wobei nur Einzeltäter ausgewählt wurden. Für Sexualstraftäter fanden sich folgende auffällige Ergebnisse²⁴⁸:

- Zunächst handelte es sich bei ihnen zu zwei Drittel um Jugendliche, womit sie deutlich jünger als die Probanden aus den beiden anderen Gruppen waren, von denen jeweils nur ein Drittel jugendlich gewesen war.
- Zu innerfamiliärer Gewalterfahrung in der Kindheit fehlte es v.a. bei dieser Deliktsgruppe in den Unterlagen häufig an jeglichen Angaben. Dies erstaunt insofern, als es sich schließlich um Täter handelte, die als „aggressiv“ eingestuft wurden und die Bedeutung früher Gewalterfahrung – wenn auch mit verschiedenen Begründungen – doch eher schon als „Allgemeinwissen“ angesehen wird.²⁴⁹ Allerdings hatte sich das Problem ebenso in der KrimZ-Studie zu sexuellen Gewaltdelikten gestellt.²⁵⁰
- Sexualstraftäter waren während der ersten sechs Lebensjahre überdurchschnittlich häufig ohne Vater aufgewachsen, zudem wiesen sie die meisten (wechselnden) Bezugspersonen und auch ansonsten „den höchsten Anteil einer sehr ungünstigen familiären Vorgeschichte auf“²⁵¹.
- Der überwiegende Teil von ihnen wurde als „neurotisch-dissozial und in der Entwicklung gestört“²⁵² eingestuft, womit sie die stärkste psychopathologische Belastung aufwiesen.
- Auch hier fanden sich bei einem Drittel der Täter körperliche Auffälligkeiten, meist „im Sinne von Stigmatisierungen des körperlichen Erschei-

245 (1997, 281 ff.).

246 Um Überschneidungen zu vermeiden, wurden keine Tötungsdelikte berücksichtigt, die in Verbindung mit sexuellen Handlungen standen.

247 Aus dem Kontext ergibt sich, dass darunter nur sexuelle Gewaltdelikte fielen, wobei offen bleibt, ob das Opferalter - Kind oder älter - eine Rolle spielte.

248 Für alle Gruppen galt, dass etwa 80 % der Probanden benachteiligten sozialen Schichten entstammten, jeweils etwa die Hälfte Vorstrafen aufwies, ebenso etwa die Hälfte schulische Probleme im Leistungs- und Verhaltensbereich gehabt und erneut die Hälfte maximal die Hauptschule ohne Abschluss besucht hatte (aaO., 286).

249 Pfeiffer & Wetzels (2000, 19) zum erhöhten Risiko, nach eigenen Gewalterfahrungen in der Familie und beobachteter Gewalttätigkeiten zwischen den Eltern selbst Gewalttäter zu werden.

250 Elz (2002, 99).

251 Hinrichs, Stief & Haase (1997, 287).

252 AaO.

nungsbildes²⁵³, wobei sich allerdings kein signifikanter Unterschied zwischen den Deliktgruppen zeigte.

- Zwar hatte etwa die Hälfte der Probanden ohne wesentliche Unterschiede zwischen den Deliktgruppen ein niedriges Selbstwertgefühl. Zusätzlich wiesen Sexualdelinquenten aber überdurchschnittliche Werte bei Geminntheit und in der Folge ein gestörtes Kontaktverhalten auf.
- Zum Tatgeschehen ist festzuhalten, dass Sexualstraftäter zu lediglich einem Viertel wesentlich seltener als andere die Tat(en) planerisch vorgestaltet hatten, außerdem fiel der „relativ hohe Anteil unbekannter Täter“²⁵⁴ auf.

B.2.11 Legalbewährung und Rückfälligkeit

Rösler, der mit seiner Studie die Legalbewährung junger Sexualstraftäter überprüfte, griff dazu ebenfalls auf das Material forensisch Begutachteter und deren BZR-Auszüge zurück. Die 91 Probanden waren 1959 bis 1983 am Institut für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie der Universität des Saarlandes begutachtet worden. Zur Tatzeit waren lediglich 5 bzw. 8 Probanden 14- bzw. 20-jährig gewesen, die 15- bis 19-Jährigen machten jeweils zwischen 12 und 18 Täter aus. Mit 41 % überwogen sexuelle Gewaltdelikte als Anlasstaten, dem folgten mit 32 % sexueller Kindesmissbrauch und mit 13 % exhibitionistische Handlungen. Es verbleiben 14 % „sonstige“, unter diesen 13 Fällen vier sexuell motivierte Tötungsdelikte.²⁵⁵

Fast drei Viertel hatten Vorstrafen, gut ein Viertel von allen (auch) wegen der Begehung von Sexualdelikten. Nach Anpassung der Diagnosen an heutige Standards erwies sich gut ein Fünftel als debil, ein weiteres Fünftel als persönlichkeitsgestört. „Sonstige“ Diagnosen machten 15 % aus, bei vier Begutachteten und damit gut 4 % war eine Paraphilie²⁵⁶ diagnostiziert worden. Mit 37 % wurde jedoch ein erheblicher Teil als unauffällig eingeschätzt.²⁵⁷

253 AaO.; S. 288.

254 AaO.

255 (1997, 303 f.).

256 Nach DSM-IV (Safß, Wittchen & Zaudig 1998, 593 ff.) sind die Hauptmerkmale einer Paraphilie „wiederkehrende intensive sexuell erregende Phantasien, sexuell dranghafte Bedürfnisse oder Verhaltensweisen, die sich im allgemeinen auf 1. nichtmenschliche Objekt, 2. das Leiden oder die Demütigung von sich selbst oder seines Partners oder 3. Kinder oder andere nicht einwilligende oder nicht einwilligungsfähige Personen beziehen und die über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten auftreten“. Darunter fallen etwa Exhibitionismus, Pädophilie, Fetischismus, Sadismus. Weiter hierzu und zur Definition nach ICD-10 siehe Berner (2001, 232 ff.).

257 AaO.; S. 305.

Da die BZR-Auszüge für alle Probanden zu einem gemeinsamen Stichtag eingeholt wurden, variierte der Beobachtungszeitraum zwischen 6 und 34 Jahren. Mindestens eine weitere Eintragung hatten

- wegen einer nicht einschlägigen Straftat 34 %,
- wegen eines neuerlichen Sexualdeliktes 15 %.²⁵⁸

Nach dem Anlassdelikt differenziert, ergaben sich folgende Quoten:

- Gewalttäter waren mit 42 % bzw. 19 % besonders belastet.
- Bei Kindesmissbrauchern sanken die Quoten auf 34 % bzw. 14 %.
- Exhibitionisten wurden nur zu 25 % bzw. 8 % rückfällig.

Sieben der 14 Rückfalltaten erfolgten in den ersten beiden Jahren nach der Verurteilung in der Bezugssache, während drei Täter erst nach mehr als sieben Jahren wieder (im Hellfeld) in Erscheinung traten.

B.2.12 Vergewaltiger aus einer Rekrutengruppe

Wie unter B.1.3.1 dargestellt, führten *Haas & Killias* jene 30 Rekruten, die angegeben hatten, im letzten Jahr Geschlechtsverkehr mit Nötigungsmitteln erzwungen zu haben, als „Vergewaltiger“ zusammen. Diese zeichneten sich durch etliche Auffälligkeiten aus,²⁵⁹ die sich sogar in Abgrenzung zu solchen Tätern bestätigten, die ihre Opfer ebenfalls sexuell genötigt, dabei aber keinen Geschlechtsverkehr ausgeübt hatten²⁶⁰:

258 (AaO.); bei 13 der 14 einschlägig Rückfälligen war das Rückfalldelikt mit dem Anlassdelikt nach hiesiger Einteilung identisch. Ein Jugendlicher war zunächst als Exhibitionist aufgetreten und hatte später ein Missbrauchsdelikt begangen (wobei nicht auszuschließen, den Unterlagen aber auch nicht zu entnehmen ist, dass es sich dabei um eine Exhibition vor einem Kind gehandelt hatte).

259 *Haas* (2001, 176) betont, dass andere Studien zu vergleichbaren Ergebnissen kamen, weswegen die „Zahlen über alles gesehen glaubwürdig sind“. Dennoch muss man bedenken, dass sich die 30 Täter auch dadurch von anderen unterscheiden, dass sie eine Vergewaltigung *zugaben* (Stichwort: Doppeltes Dunkelfeld), was insofern für andere Angaben Bedeutung haben könnte, als sie evtl. eher als andere Befragte bereit waren, bestimmte Vorkommnisse – sonstige Straftaten, Kontakte mit Prostituierten usw. – einzuräumen.

260 Wobei auch diese immer noch belasteter gewesen seien als die nicht oder ohne Nötigung Übergriffigen (*Haas & Killias* 2001, 214).

- Vergewaltiger gaben öfter belastende Kindheitserfahrungen an: Zwei Drittel waren danach Opfer *schweren* sexuellen Missbrauchs geworden, was nur auf unter 3 % der anderen zutraf;²⁶¹ die Hälfte war von Erziehungsberechtigten körperlich schwer misshandelt worden, wobei die Vergleichszahlen hierzu nicht veröffentlicht wurden.²⁶²
- Im Hinblick auf selbstberichtete Symptome in Kindheit und Jugend fanden sich zwischen Vergewaltigern und anderen Rekruten – i.d.R. signifikante – Differenzen. So kamen Bettnässen, Angstzustände, Depressionen, Selbstverletzungen, Abgänge von zu Hause sowie Suizidgedanken und -versuche bei den Vergewaltigern durchgängig wesentlich häufiger vor.
- Zudem wiesen sie mit 63 % gegenüber unter 10 % der anderen Befragten erheblich öfter ausreichend viele Verhaltensweisen auf, die eine Störung des kindlichen Sozialverhaltens nach DSM-IV Nr. 312.8²⁶³ begründeten.²⁶⁴
- Zwar zeigten sich keine besonderen Differenzen im Hinblick auf die berufliche Laufbahn, so dass von einer gelungenen äußeren Anpassung ausgegangen werden kann. Allerdings wiesen auch noch im Heranwachsendenalter 80 % der Vergewaltiger „Anzeichen einer abnormen Persönlichkeit im Sinne des Gesetzes“ auf. Fast drei Viertel zeigten mindestens drei von zehn Symptomen, die auf das Vorliegen einer dissozialen Persönlichkeit hindeuteten, alle diese Kriterien – wie etwa Frustrationsintoleranz, Kontakt- und Bindungsstörung, Fehlentwicklung der aggressiven und sexuellen Triebe, latente Depressivität – waren bei Vergewaltigern signifikant häufiger als bei den übrigen Befragten feststellbar gewesen.²⁶⁵

261 Haas & Killias (2000, 5) weisen aber eindrücklich darauf hin, dass daraus nicht geschlossen werden kann: Damals Opfer, heute Täter. So hätten zwei Drittel derjenigen, die in ihrer Kindheit von sexuellem Missbrauch betroffen waren, später *keinerlei* sexuellen Übergriffe begangen.

262 Nach Haas & Killias (2001, 215) hatte jenes Viertel, dass „keine traumatisierenden Erfahrungen“ angegeben hatte, ebenfalls keine „normale Kindheit“ geschildert, vielmehr fehlten im Bogen diesbezügliche Angaben in ausreichendem Maße.

263 Das Hauptmerkmal der Störung des Sozialverhaltens nach DSM-IV Nr. 312.8 ist „ein sich wiederholendes und durchgängiges Verhaltensmuster, bei dem die grundlegenden Rechte anderer sowie wichtige altersentsprechende soziale Normen und Regeln verletzt werden“. Dies manifestiert sich in dem Auftreten von mindestens drei der 15 im DSM-IV aufgeführten Verhaltensweisen innerhalb der letzten 12 Monate, wie etwa: „bedroht oder schüchtert andere häufig ein“; „zwingt andere zu sexuellen Handlungen“; „zerstörte vorsätzlich fremdes Eigentum“; „blieb schon vor dem Alter von 13 Jahren trotz elterlicher Verbote häufig über Nacht weg“; „schwänzt schon vor dem Alter von 13 Jahren häufig die Schule“ (Saß, Wittchen & Zaudig 1998, 123 ff.).

264 Haas & Killias (2000, 4).

265 Haas & Killias (2001, 216).

- Nicht nur, dass Sexualdelikte bei Vergewaltigern keine Einzelfälle, sondern – so Haas & Killias²⁶⁶ – „gewissermaßen Routine“ waren. Vergewaltiger gaben zudem besonders häufig sonstige strafbare Handlungen an. So hatte z.B. über ein Drittel im vergangenen Jahr Einbrüche begangen – gegenüber weniger als 2 % der anderen Befragten; bezüglich einer Körperverletzung liegen die Quoten bei 43 % gegenüber 3 %. In ihrem ganzen Leben hatten über drei Viertel eine andere Person mindestens einmal so verletzt, dass sie ärztlicher Hilfe bedurfte (gegenüber 10 % der anderen). Dementsprechend waren die Vergewaltiger auch im Hellfeld schon häufiger in Erscheinung getreten: Knapp drei Viertel gegenüber einem Viertel hatte schon einmal „mit der Polizei zu tun“ gehabt, knapp die Hälfte gegenüber 8 % mindestens einmal vor Gericht gestanden.

Mittels einer Methode zur Gewichtung einzelner Einflussgrößen erwiesen sich fünf von 28 Kriterien als besonders geeignet zur Unterscheidung von Vergewaltigern und Nicht-Vergewaltigern:

- Erlittener sexueller Missbrauch und Ausbeutung in der Kindheit;
- Anzahl dissozialer Symptome;
- Häufigkeit sexuellen Risikoverhaltens (Prostitution und ungeschützter Geschlechtsverkehr);
- Häufigkeit des Mittragens von Waffen und
- als „beschützender“ Faktor eine gute Beziehung zu Lehrpersonen.²⁶⁷

B.2.13 Risikofaktoren

Ziel der unter B.1.3.2 dargelegten Befragung von *Krahé & Scheinberger-Olwig* war es zudem gewesen, Faktoren zu ermitteln, die das Risiko der Täter- bzw. Opferwerdung²⁶⁸ erhöhen. Dabei gingen die Autorinnen von sieben Hypothesen aus, die für eine erhöhte Wahrscheinlichkeit sexuell aggressiven Handelns sprechen sollten²⁶⁹. Um diese zu überprüfen, wurden neben Fragen zu einvernehmlichen und unfreiwilligen Sexualkontakten solche zu vier weiteren Bereichen gestellt:

- Kindheitserfahrungen in Form von sexuellem Missbrauch mit Körperkontakt und/oder körperlichem Missbrauch und/oder der Vermittlung eines Gefühls der Wertlosigkeit;

266 Haas & Killias (2000, 3), wobei jeder zweite Vergewaltiger, aber nur jeder vierte der anderen Übergriffigen ihnen fremde Opfer hatten.

267 Haas & Killias (2002, 33).

268 Aufgrund der zu prüfenden Fragestellung wird dem Aspekt der Opferwerdung hier nicht weiter nachgegangen, siehe hierzu *Krahé & Scheinberger-Olwig* (2002, 130 ff.; 174 ff.; 207 ff.).

269 AaO.; S. 104 f.

- Das Vorkommen uneindeutiger Kommunikation sexueller Absichten in Form von Token Resistance²⁷⁰ und Compliance²⁷¹;
- Normen der Peers bezüglich sexueller Aktivität, Akzeptanz von Druckausübung in sexuellen Beziehungen sowie des Stereotyps vom unkontrollierbaren männlichen Sexualtrieb;
- Gefühle von Macht, Ärger und Enthemmung.

Schließlich wurde zur Vorhersage des Täterhandelns noch erhoben, wie hoch Befragte die Wahrscheinlichkeit einschätzten, dass sie eine Frau zu Sex zwingen würden, wenn dies niemand erfahren würde.

Für die Ermittlung der Risikofaktoren wurden die Befragten jeweils danach eingeteilt, ob sie nicht aggressiv (nur konsensuelle sexuelle Kontakte), mittel aggressiv (verbaler Druck oder sonstige *versuchte* unfreiwillige Kontakte) oder schwer aggressiv (*vollzogene* unfreiwillige Kontakte durch Ausnutzen der Widerstandsunfähigkeit oder durch Androhung bzw. Einsatz von Gewalt) gewesen waren. Es fanden sich folgende Zusammenhänge:

- Frauen als Täterinnen und homosexuelle Männer als Täter waren überzufällig häufiger als Nicht-Aggressive in ihrer Kindheit Opfer sexuellen Missbrauchs geworden. Dies war für die Benannten aber die einzig relevante der erfragten Kindheitserfahrungen.²⁷²
- Bei männlichen Heterosexuellen zeigte sich eine solche Verbindung gerade *nicht*. Stattdessen standen bei diesen „sowohl die Erfahrung körperlicher Gewalt in der Familie als auch das Gefühl der Wertlosigkeit in der Kindheit [...] mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit aggressiven Verhaltens in Zusammenhang“.²⁷³
- Bei allen war die Wahrscheinlichkeit sexueller Aggressionen wesentlich erhöht, wenn sie selbst *zumindest* insofern uneindeutig kommunizierten, als sie auch einmal „nein“ sagten, aber „ja“ meinten (Token Resistance).²⁷⁴
- Heterosexuelle „Männer, die der Ansicht waren, dass ihre Freunde [und Freundinnen] erhöhte bzw. frühzeitige sexuelle Aktivität befürworten, den Einsatz von Druck in sexuellen Beziehungen gutheißen und der Annahme eines männlichen Triebstereotyps zustimmen, waren überzufällig häufig

270 „Nein“ sagen, aber „Ja“ meinen (aaO., 99).

271 „Ja“ sagen, aber „Nein“ meinen (aaO.).

272 AaO.; S. 181/225.

273 AaO.; S. 148 f.

274 AaO.; S. 149/225/182.

Täter sexueller Übergriffe.“ Auch sexuell aggressive Frauen sahen sich im Vergleich zu anderen einem erhöhten Druck der Peers zu sexuellen Aktivitäten ausgesetzt.²⁷⁵

- Nur heterosexuelle Männer mit Tätererfahrung hatten hochsignifikant früher als Nicht-Aggressive ihren ersten einvernehmlichen Geschlechtsverkehr. Diese und sexuell aggressive Frauen gaben zudem eine überzufällig größere Anzahl von Sexualpartnern bzw. -partnerinnen an.²⁷⁶
- Heterosexuelle Männer mit Tätererfahrung hatten häufiger als Nicht-Aggressive „im Kontakt mit Frauen Gefühle von Ohnmacht und Ärger und tendierten stärker zu enthemmtem Verhalten“²⁷⁷. Bei Frauen fand sich demgegenüber der angenommene Zusammenhang zwischen aggressiver Konfliktlösung in Beziehungen und sexueller Aggression.²⁷⁸
- Je höher die befragten heterosexuellen und homosexuellen Männer die Wahrscheinlichkeit einschätzten, ein sexuelles Gewaltdelikt zu begehen, wenn die Tat keine negativen Folgen hätte, umso schwerwiegender war das tatsächliche sexuell aggressive Verhalten.²⁷⁹

B.2.14 Zusammenfassung unter Berücksichtigung einiger Erklärungsmodelle zur Sexualdelinquenz junger Menschen

Schon seit Jahrzehnten wird über die Ursachen sexuell devianten Verhaltens im Kinder- und Jugendalter diskutiert. Auch wenn über die Jahre und Fachrichtungen hinweg unterschiedliche Motive als wesentlich angesehen wurden und werden, bestand wohl früh Einigkeit, dass es keine monokausalen und insbesondere für alle Betroffenen gültige Erklärungen geben kann.

- So schrieb *Wegner* schon 1953 in seiner empirischen Untersuchung zu Sittlichkeitsdelikten an Kindern und Jugendlichen in der Nachkriegszeit – unter Hinweis auf den hohen Anteil jugendlicher Täter: „Die Gründe liegen in der mangelnden Gelegenheit zur normalen Befriedigung des erwachten Geschlechtstriebes, dem oft zügellosen Verlangen nach sexueller Befriedigung, das noch durch die Erzählungen von Altersgenossen verstärkt wird, dem Mangel an Aufklärung in Haus und Schule und dem Wohnungselend der Nachkriegszeit. Der noch unfertige Charakter

275 (AaO., 151/227); dies wurde bei homosexuellen Männern anscheinend nicht erhoben.

276 (AaO., 152/227); bei homosexuellen Befragten fand sich zwar keine Signifikanz, allerdings eine Tendenz in die erwartete Richtung (S.185).

277 AaO.; S. 153.

278 (AaO., 228); *nicht* bestätigt wurde die Hypothese, wonach sexuell aggressive Frauen eher eine maskuline Geschlechtsrollenorientierung aufweisen.

279 AaO.; S. 152/185.

eines Jugendlichen ist zweifellos noch umweltempfänglicher als der eines Erwachsenen. Daher kommt gerade für die Jugendlichen den katastrophalen Verhältnissen der Nachkriegszeit besondere Bedeutung zu.²⁸⁰

• Auch *Weiß* griff zehn Jahre später in seiner empirischen Studie zur „Kindererschändung“ auf das Besondere der Altersphase zurück, ohne aber dem „Mythos vom Triebdruck“²⁸¹ zu folgen: „Die Kriminalität der Jugendlichen erklärt sich vorwiegend aus der Atmosphäre der Pubertätszeit. Das Verbrechen des Jugendlichen erweist sich meist als sexuelle Entgleisung innerhalb einer normalen Reifezeit, deren vorübergehender, durch das Verbrechen offenbarter disharmonischer Verlauf sich am Ende der Reifezeit von selbst korrigiert. Daneben können gerade bei jugendlichen Tätern äußere Momente, vorwiegend Störungen des Familienlebens und mangelhafte oder mangelnde kontinuierliche Erziehung als ursächliche Faktoren ihrer verbrecherischen Laufbahn besondere Bedeutung gewinnen.“²⁸²

• Als „klassischer Ansatz der deskriptiven Psychopathologie und Typologie“²⁸³, auf dem etliche Studien aufbauen,²⁸⁴ gilt derjenige von *Schorsch*. Dieser hatte Anfang der 70er Jahre „Typen und Verlaufsformen“²⁸⁵ u.a. für jugendliche Sexualstraftäter entwickelt. Obwohl er weiter nach Deliktformen differenzierte, ging er dennoch davon aus, dass die verschiedenen Formen eine gemeinsame Wurzel haben können: „Für einen retardierten, unfreien, noch unausgefalteten Jugendlichen [gibt es] als Auswegmöglichkeit aus der erotischen Vereinsamung einmal ‚den Weg zurück‘ in die eigene Vergangenheit: Diese Jugendlichen fühlen sich den an ihr Lebensalter gestellten Erwartungen nicht gewachsen, sie kommen mit ihren Altersgenossen nicht zurecht. Schüchtern, unfrei, gehemmt fühlen sie sich nur in der Gesellschaft jüngerer Kinder frei und gelöst. [...] In dieser Kindergruppe, in der sie Kontakt haben, verbleiben sie auch mit ihren erotischen Impulsen und Spannungen, und im Zuge solcher Spielereien kommt es dann leicht zu ‚Unzucht mit Kindern‘ meist gleichgeschlechtlicher Art. Der andere Weg zur Abfuhr solcher Spannungen ist die bewusst illegale Aggression, der *Weg in die Illegitimität und Kriminalität*: Es sind Jugendliche, deren Kontaktmöglichkeiten noch geringer sind, die Frauen auf der Straße belästigen, die ‚Anfasser‘ bis hin zum Überfall und zur Vergewaltigung. [...] Der dritte, vielleicht ‚autistischste‘ Weg ist die Notlösung der *Exhibition*. Es ist eine Art ‚Flucht nach vorn‘: Den altersgemäßen Ansprüchen gegenüber voller Insuffizienzgefühle verbergen sie sich hinter einer un-

280 (1953, 33).

281 Hierzu *Hauch* (1989, 84 f.).

282 (1963, 170).

283 *Holstein* (1989, 38).

284 So unter anderem *Beier* (B.2.9).

285 (1971, 145); allerdings geht auch *Schorsch*s Typologie auf Material begutachteter Sexualdelinquenten zurück, was zu entsprechenden Einschränkungen führt.

persönlichen männlichen Potenz, demonstrieren die Kraft des Geschlechtlichen, die sie in der Anonymität für sich in Anspruch nehmen und die sie in der Verbindung mit ihrer Individualität gerade nicht leisten können.²⁸⁶

Während *Schorsch* es für den „jugendlichen Exhibitionisten“ dabei beließ, unterschied er bei den „jüngeren Pädophilen“²⁸⁷ zwei „mehr oder weniger scharf“ abgrenzbare Typen: Neben dem geschilderten „kontaktarmen, retardierten“ steht der „sozial randständige, minderbegabte Jugendliche“, der sich durch eine „aktiv oppositionelle Haltung“ auszeichnet. „Das pädophile Delikt ist ebenfalls eine Ersatzhandlung, da eine Partnerbindung wegen der sozialen Randständigkeit erschwert ist.“²⁸⁸

Bei der „Notzucht“ gab es nach *Schorsch* zunächst den „retardierten Spätentwickler“, der dem ersten Pädophilentyp ähnelt. Dessen Tat „scheint in krassem Widerspruch zu der von der Umgebung als ordentlich, unaggressiv, schüchtern eingestuft Persönlichkeit zu stehen. [...] Die Kontaktlosigkeit, ein geringes Einfühlungsvermögen und vor allem die Unkenntnis des anderen Geschlechts können im Moment der sexuellen Aufladung zu projektiven Verknüpfungen und realitätsfernen Motivationen führen, in denen das redensartige Renommieren unter Jugendlichen mit der Realität verwechselt wird – etwa der Art, die Mädchen ‚mögen das‘ sie wollen nur, hart angefasst‘ sein, sträuben sich, träumen aber davon, vergewaltigt zu werden.“²⁸⁹

Die beiden anderen Notzuchttypen werden nicht ausdrücklich über das Alter der Täter abgegrenzt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich darunter auch junge Menschen befinden. So zeichnet sich der „asoziale Notzuchttäter“ dadurch aus, dass das Sexualdelikt „Ausdruck einer bereits ins Kriminelle abgeglittenen Lebensführung und nicht die Konsequenz einer devianten Sexualität [ist]. Gelegentlich entstehen solche Delikte auch ohne eine kriminelle Vorgeschichte bei einer momentanen, situativ ausgelösten Haltung von Frauenverachtung und Haß.“ Der dritte Typ ergibt sich weniger aus der Person des Täters als der Tatsituation, nämlich der „Notzucht als Folge geschlechtsspezifischer Situationsverknüpfung“. Dass *Schorsch* hier wohl besonders an junge Täter dachte, kann man aus dem Umstand schließen, dass er die Opfer als „Mädchen“ statt als „Frauen“ bezeichnete. Es handelt sich hierbei um Fälle, in denen der Tat eine kurze Beziehung, etwa eine Bekanntschaft in einer Gastwirtschaft, vorangeht. Das freundlich-neutrale Verhalten „des Mädchens“ wird als sexuelles Interesse interpretiert, Abwehrverhalten im

286 AaO.; S. 118 f.

287 Dabei stellt *Schorsch* nicht auf das Vorliegen einer diagnostizierten sexuellen Deviation ab, sondern darauf, ob es zu sexuellen Kontakten mit Kindern gekommen ist, dies allerdings ohne „reine Inzestfälle“ in Form von sexuellen Beziehungen zwischen Vater und Tochter (aaO., 132).

288 AaO.; S. 146 f.

289 AaO.; S. 213 f.

weiteren Verlauf als „nicht ernst gemeint“ gedeutet. Sofern sich das „Missverständnis“ noch aufklärt, ist es häufig „zu spät“, die sexuelle Erregung schlägt möglicherweise in erhebliche Aggression um. Die Verknennung kann aber sogar über die Tat hinausreichen und etwa dazu führen, dass der Täter danach noch ein neuerliches Treffen vorschlägt.²⁹⁰

- Ein weiterer Erklärungsansatz greift insbesondere die geschlechtliche Identitätsbildung auf. Es wird davon ausgegangen, dass Jungen einen gegenüber Mädchen erschwerten Prozess durchlaufen müssen. Da der Vater aufgrund tatsächlicher Abwesenheit oder mangelnden Interesses als „Vorbild“ meist ausfällt, müssen Jungen ihre Identität in Abgrenzung zur Mutter entwickeln.²⁹¹ Dies bringt an sich schon eine besondere Störanfälligkeit mit sich, die sich aber nochmals verschärft, wenn die Beziehung zur Mutter – und damit auch die Trennung von ihr – etwa aufgrund besonderer Nähe schwierig ist bzw. war.²⁹² Die Abgrenzungsbemühungen führen dazu, dass „Männlichkeit“ einen hohen Stellenwert besitzt, die Identität in besonderem Maße über das Geschlecht definiert wird. Da diese aber fragil ist, entstehen Ängste (auch) vor dem anderen Geschlecht, die zum einen durch eine Abwertung desselben „aufgefangen“ werden und die zum anderen in Aggressionen umschlagen können.

Verzahnt ist dieser Aspekt mit dem mehr oder weniger feministisch betonten Ansatz zur Bedeutung „von Männlichkeitskonzepten für die Entstehung und Aufrechterhaltung sexueller Gewalt“²⁹³. Solange „Männlichkeit“ mit Macht, Kontrolle und Dominanz gleichgesetzt wird und sexuelle Aktivität ein Gradmesser dafür ist, Gefühle demgegenüber als „unmännlich“ gelten, werden Jungen „an der Diskrepanz zwischen Erwartung und Erleben [leiden], kompensieren diese Ängste jedoch sehr oft mit ungeduldrigen, gewalttätigen Handlungen.“²⁹⁴

- Lerntheoretisch wird demgegenüber vertreten, dass „über Konditionierungsprozesse spezifische deviante sexuelle Phantasien oder Handlungen immer ausgeprägter mit sexueller Erregung fixiert werden können.“²⁹⁵ Die Phantasien können zufällig, aber auch etwa durch Missbrauchserfahrungen, Beobachtung von innerfamiliärer Gewalt oder Kontakte mit pornographischem Material entstehen. Die sexuelle Befriedigung, die bei Masturbation oder Inszenierung erlebt wird, führt dazu, dass die Phantasien bzw. Handlungen immer wieder aufgesucht und so zu sexuellen Präferenzen werden.

290 AaO.; S. 212 f.

291 Zur Geschlechtsidentität aggressiver Sexualdelinquenten *Maschwitz* (2000).

292 Hierzu ausführlich *Harten* (1995).

293 *Heiliger & Engelfried* (1995, 66).

294 AaO.; S. 81.

295 *Deegener* (1999, 201).

Nach Deegener²⁹⁶ wird hierzu weiter angenommen, dass

- die Entwicklung solcher Phantasien durch die zuvor beschriebene männliche Sozialisation und die (damit verbundene) gesellschaftliche und alltägliche Sexualisierung von Frauen befördert wird;
 - die Entstehung devianter sexueller Präferenzen häufiger bei sexuell unerfahrenen Jugendlichen mit wenig positiven Kontakten zu Gleichaltrigen zu befürchten ist;
 - die Realisierung der „Bilder“ insbesondere solchen Jugendlichen leichter fallen dürfte, die auch ansonsten in Konfliktsituationen zu Aggressionen und antisozialem Verhalten tendieren.
- Zwischen individuellen und universellen Erklärungen sind interpersonale Ansätze angesiedelt, „die sexuelle Aggression als sozialen Interaktionsprozess [analysieren], der durch eine Wechselbeziehung von Merkmalen und Verhaltensweisen des Täters und des Opfers in konkreten situativen Rahmenbedingungen gekennzeichnet ist.“²⁹⁷

Um dazu nur zwei Faktoren aufzugreifen:

- Hierunter fällt etwa die „Fehlkommunikation sexueller Absichten“²⁹⁸, die wiederum u.a. mit gesellschaftlichen Stereotypen wie jene, dass Frauen reagieren, nicht agieren sollen, Männer hingegen erobern müssen, in Zusammenhang steht und Gemeinsamkeiten mit Schorsch's „geschlechtsspezifischer Situationsverknennung“ aufweist. Auch Ergebnisse der KrimZ-Studie zu sexuellen Gewaltdelikten wurden vor diesem Hintergrund gesehen: Bei den sogenannten Kontakttaten – also solchen zwischen Personen, die sich etwa erst am Tatabend kennen gelernt hatten – fiel auf, dass junge Opfer einerseits durchweg sehr viel älteren Tätern gegenüber standen und andererseits alle mindestens 40-jährigen Betroffenen von Männern in den Zwanzigern attackiert worden waren. Zu einem geschlechtsspezifischen „Missverständnis“ kam hier möglicherweise verstärkend ein altersspezifisches hinzu.²⁹⁹
- Hierzu zählen auch (sonstige) kriminogene Situationen, in denen eine erhöhte Gefahr besteht, dass „soziale Interaktionen entgleisen können und dann in ein Delikt münden“³⁰⁰. Dieser mehr unter *viktimogenen* Vorzeichen untersuchte Aspekt beinhaltet etwa die Präsenz im öffentlichen Raum oder

296 AaO.; S. 202.

297 Krahé & Scheinberger-Olwig (2002, 45).

298 AaO.; S. 45.

299 Elz (2002, 127).

300 Haas & Killias (2002, 30).

die Frage nach bestimmten „Auslösereizen“³⁰¹, aber auch die Alkoholisierung des Täters bei Tatbegehung. Zwar belegen Untersuchungen die aggressions- und erregungsfördernde Wirkung des Alkohols³⁰², die KrimZ-Studie zu sexuellen Gewaltdelikten hatte jedoch das Ergebnis erbracht, dass gerade jugendliche Täter hochsignifikant seltener als ältere vor der Tatbegehung überhaupt Alkohol konsumiert hatten und Täter unter 21 Jahre signifikant seltener als Erwachsene stark alkoholisiert gewesen waren.³⁰³

- Schließlich verbleiben jene Ansätze, die auf biographische Risikofaktoren abstellen, die dann wiederum zu Störungen in Entwicklung und Persönlichkeit führen und sich zudem wechselseitig beeinflussen. „Dieser Komplex von Benachteiligungen kann als neuer Risikofaktor aufgefasst werden, welcher allgemein die Wahrscheinlichkeit späterer Störungen des Verhaltens und Erlebens im Jugend- und Erwachsenenalter erhöht.“³⁰⁴

Dass sich mit Überlegungen zur Relevanz biographischer Faktoren der Kreis zu den vorgestellten empirischen Untersuchungen schließt, ist insofern kein Zufall, als es sich überwiegend um Studien aus dem psychologisch-psychiatrischen Bereich handelt. Da die Merkmale im Wechselspiel zwischen Theorie und Empirie entstanden sind, beschreibt die Zusammenfassung gleichzeitig diese Erklärungsansätze. Auch in diesem Licht ist aber nochmals auf die eingeschränkte Aussagekraft der Daten hinzuweisen:

Es besteht zunächst die Gefahr, dass durch die Erhebung ausschließlich biographischer Merkmale diese allein aufgrund ihrer intensiveren „Beforschung“ überbewertet werden. Allerdings kommen *Haas & Killias*, die die Relevanz von 28 Faktoren aus verschiedenen Bereichen untersucht hatten,³⁰⁵ zu dem Ergebnis: „Im Gegensatz zur Entstehung von weniger schweren Straftaten, jugendlichen Dummheiten und Übertretungen scheinen situative Faktoren [...] eine untergeordnete Rolle zu spielen. [...] Im Lichte dieser Resultate scheinen die Hypothese, dass alle Männer potentielle Vergewaltiger seien oder dass Pornographie direkt Sexualstraftaten auslösen könne, eher falsch zu sein. Es ist hingegen davon auszugehen, dass Pornographie, exzessive Gewaltdarstellungen und sexistische Ideologien die Gewaltbereitschaft und den ‚Ideenreichtum‘ in pathologischer Hinsicht von psychisch gestörten Individuen erhöhen können.“³⁰⁶

301 Zu „Auslösereizen“ bei Vergewaltigung *Meidinger* (1999).

302 *Krahé & Scheinberger-Olwig* (2002, 48 f.).

303 *Elz* (2002, 136).

304 *Deegener* (1999, 199); zum Zusammenwirken von „Jungensozialisation und biographischen Einflüssen *Boehme* (2001, 267).

305 Hierzu B.2.12.

306 *Haas & Killias* (2002, 34).

Als Handicap muss weiter angesehen werden, dass es sich bei den Probanden überwiegend um Begutachtete handelte. Deshalb kann aus den Ergebnissen auch *nicht* geschlossen werden, dass sich junge Sexualstraftäter grundsätzlich durch bestimmte Problemlagen oder Defizite auszeichnen. Jedoch sind Feststellungen dazu möglich, welchen Risiken zumindest jene Täter ausgesetzt waren, bei denen die Justiz einen besonderen Informationsbedarf sah. Dies ist insofern bedeutsam, als die KrimZ-Studie hinsichtlich sexueller Missbrauchstäter das Ergebnis erbracht hatte, dass das zweitwichtigste Risikomerkmak für neuerliche Delinquenz die Beauftragung eines Sachverständigen war.³⁰⁷

Es bleibt das Problem, dass die Studien aufgrund verschiedener Fragestellungen, unterschiedlich zusammengesetzter Erhebungsgruppen etc. an sich keine Zusammenfassung zulassen. Dies macht es aber umso auffälliger, dass sich einige Befunde – wenn auch mit unterschiedlichen Ausprägungen – mehrfach zeigen:

- Sexualdelinquenten waren häufig in unvollständigen Familien aufgewachsen, hatten öfters mehrfach die Bezugspersonen gewechselt oder über längere Zeit in staatlichen Institutionen gelebt (B.2.1/2.2/2.4/2.5/2.10; a.A.: 2.7).
- Dabei war nicht nur ein (vergleichsweise) großer Teil ohne Vater aufgewachsen (B.2.1/2.3/2.4/2.10). Anwesende Väter hatten zudem ihre erzieherischen Aufgaben nicht wahrgenommen oder als „eher schwach“ gegolten (B.2.1/2.7), während Mütter eher als dominant und die Beziehungen der Täter zu ihnen als (zu) eng bzw. ambivalent beurteilt wurden (B.2.3/2.4/2.7).
- Die Beobachtung bzw. Erfahrung innerfamiliärer körperlicher Gewalt wurde nicht immer eindeutig erhoben. Sofern man hierunter auch das allgemeine familiäre Klima fasst, fanden sich entsprechende Hinweise jedoch in etlichen Untersuchungen (B.2.4/2.5/2.12/2.13; a.A.: 2.6).
- Auch eigene sexuelle Missbrauchserfahrungen wurden nur in einigen Untersuchungen ermittelt; dabei ist die Datenlage uneinheitlich. Entsprechende Ergebnisse fanden sich lediglich in einer Untersuchung (B.2.12), ansonsten nur für die Missbrauchstäter (B.2.6) bzw. Täterinnen und *homosexuelle* Täter (B.2.13) unter den Probanden.
- Häufig waren (früh-)kindliche Entwicklungsverzögerungen und Verhaltensauffälligkeiten ermittelt worden (B.2.1/2.4/2.7/2.12/2.13). Neben Persönlichkeitsstörungen (B.2.4/2.7/2.10/2.11/2.12) fanden sich zudem hirnorganische Schädigungen (B.2.3/2.4).

307 Elz (2001, 258); dabei war die Diagnose unerheblich, allein der Begutachtungsauftrag durch StA oder Gericht – und damit der auf welchen Gründen auch immer basierende Eindruck der Entscheidungsträger, hier die Hilfe eines Fachmanns zu benötigen – erwies sich schon als relevant.

- Uneinheitlich sind hingegen wieder die Befunde zur Minderbegabung: Während sich in einigen Studien erhebliche Anteile unterdurchschnittlich Intelligenter zeigten (B.2.1/2.4/2.8/2.11), kamen andere Untersuchungen zu Durchschnittsbefunden (B.2.3/2.6).
- Sexualstraftäter litten – z.T. ausdrücklich unabhängig von objektiven Befunden – häufig unter einem reduzierten Selbstwertgefühl (B.2.5/2.6/2.10) bzw. einer depressiven Grundstimmung (B.2.5/2.7/2.12). Sie wurden vermehrt als Außenseiter oder Einzelgänger, ihr Kontaktverhalten als gestört bezeichnet (B.2.1/2.3/2.4/2.5/2.6/2.7/2.10).
- Zwar wurde nur selten eine sexuelle Deviation diagnostiziert (B.2.11); der Aspekt „Sexualität“ und Körperlichkeit war jedoch unter mehreren Facetten virulent: Je nach Delikt galten die Sexualdelinquenten als sexuell infantil oder frühreif (B.2.1), hinsichtlich der Thematik waren sie sprachlich eher gehemmt (B.2.6). Und schließlich wiesen etliche körperliche Auffälligkeiten auf (B.2.6/2.7/2.10).

Auch wenn manche der deskriptiven Untersuchungsergebnisse Erklärungsmodelle wie etwa das zur problematischen und fragilen Identitätsfindung bei fehlender männlicher Identifikationsfigur und problematischer Beziehung zur Mutter bekräftigen, lassen sie es dennoch nicht zu, allgemeingültige Aussagen – und nicht nur solche für begutachtete Sexualstraftäter – zu treffen. Dazu wäre es erforderlich, eine nicht oder zumindest wenig ausgelesene Probandengruppe zu untersuchen, wie dies etwa *Haas & Killias* (B.2.12) sowie *Krahé & Scheinberger-Olwig* (B.2.13) taten.

Bei einem solchen Ansatz stellt sich aber ein anderes Problem: Wie ausgeführt, gibt es „den“ Sexualstraftäter nicht. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass sehr unterschiedliche Geschehnisse „Sexualdelikte“ sind. So zeigen etwa die Ergebnisse von *Gass* (B.2.4), dass zumindest die Belastungshäufigkeiten zwischen verschiedenen Deliktsformen erheblich differieren können. Zudem ist zu vermuten, dass weitere Merkmale – wie die Art der Täter-Opfer-Beziehung oder das (vorpupertäre) Alter des kindlichen Opfers – von Bedeutung sind. Für die somit erforderlichen Differenzierungen müsste die Probandengruppe ausreichend groß sein. Aufgrund der letztlich doch seltenen Begehung (oder Einräumung) von Sexualdelikten kann eine Dunkelfeldstudie die erforderliche Anzahl von Tätern dann aber kaum erbringen.

Hinsichtlich der Probanden würde sich deshalb ein „Mittelweg“ anbieten: Personen aus dem Hellfeld ohne weitergehende Auslese. Angesichts der beträchtlichen Einstellungs- und Diversionsquoten wäre hier nicht erst auf der gerichtlichen, sondern schon – ähnlich wie von *Rasch* (B.2.2) und *Hummel et al.* (B.2.6) – auf der staatsanwaltschaftlichen Ebene anzusetzen. Zudem sollte keine tatbezogene Vorauswahl (z.B. nur Gruppen- oder Einzeltäter) getroffen werden.

Mit zunehmender Größe der Erhebungsgruppe verschärft sich aber ein anderes Problem: Wie es schon die biographischen Merkmale zeigen, müssen die Daten insofern eine gewisse „Qualität“ aufweisen, als es mit bloß formalen Aspekten wie „Aufwachsen in einer vollständigen Familie“ nicht getan ist. Eine solch vertiefte Analyse ist schon bei begutachteten Tätern allein aufgrund der Aktenlage nicht immer möglich. Dies würde umso mehr gelten, wenn – aufgrund fehlender Auslese – die meisten Probanden überhaupt nicht untersucht wurden. Erforderlich wären also weitergehende Analysemethoden – auch hier sei auf *Hummel et al.* verwiesen –, die aber bei einer für o.g. Anforderungen ausreichend großen Probandengruppe kaum zu bewältigen sind. Dies würde umso mehr gelten, wollte man zudem – wie es die berechtigte Forderung von *Krahé & Scheinberger-Olwig* ist – „die Wechselwirkungen zwischen individuellen, interpersonalen und makrosozialen Auslösebedingungen“³⁰⁸ erforschen.

Mit anderen Worten: Eine allen quantitativen *und* qualitativen Anforderungen genügende Studie, die (fast) „alle Fragen beantwortet“, wird es nicht geben können. Auch in Zukunft werden methodische Zugeständnisse notwendig und eine eingeschränkte Aussagekraft nicht zu vermeiden sein. Für eine Zusammenschau solcher Projektergebnisse und einen dann darüber hinausgehenden Erkenntnisgewinn wäre es zwar wünschenswert, gewisse Standards sowie den aktuellen Forschungsbedarf abzustimmen. Angesichts der Tatsache, dass es sich weitgehend um Einzelstudien aus universitären Einrichtungen handelt, erscheint aber auch dies illusorisch.

B.3 Begutachtung und Behandlung junger Sexualstraftäter

„Es hilft nichts, wir müssen den Jugendlichen abverlangen, dass sie mit dem sexuell missbrauchenden Verhalten aufhören und ihnen dazu das je erforderliche Lern- und Therapieangebot machen. Wir müssen die Provokation beantworten, was schon bei leichteren Delikten nicht einfach ist, da man den Jugendlichen nicht zu früh stigmatisieren möchte [...], ihm aber andererseits deutlich machen muss, dass er zu weit gegangen ist. Wenn wir strafend überreagieren oder nicht antworten, ist eine Chance verpasst und es vergrößert sich die Gefahr, dass die Jugendlichen keine inneren Bilder von dem entwickeln, was man tun und was man lassen

308 (2002, 256).

soll. Der überwiegende Teil jugendlicher sexueller Misshandler setzt sein missbrauchendes Verhalten nicht fort, sollte aber auch eine angemessene Antwort von seiner Umgebung erhalten. Wir treten dafür ein, jeden Jugendlichen, der sexuell misshandelt, in einen qualifizierten Untersuchungsprozess zu verpflichten, aus dem heraus abgestufte Behandlungsangebote resultieren.³⁰⁹

Folgt man dieser Ansicht, so wäre in einem ersten Schritt jeder junge Sexualstraftäter zu begutachten. Angesichts der Tatsache, dass schon Jugendstaatsanwaltschaften und -gerichte über Behandlungsfragen entscheiden, müsste eine solche Untersuchung im Rahmen des strafrechtlichen Verfahrens erfolgen. Allerdings deuten die Ergebnisse der dargelegten Studien darauf hin, dass entsprechende Maßnahmen nur in einem geringen Teil der einschlägigen Fälle tatsächlich durchgeführt werden.

B.3.1 Forensische Begutachtung

Sofern in den unter B.2 dargelegten Studien Täter mit unterschiedlichen Sexualdelikten untersucht und deren Anteile an der jeweiligen Erhebungsgruppe ausgewiesen wurden, handelte es sich überwiegend um sexuelle Gewalttäter (B.2.3/2.4/2.7/2.11).³¹⁰ Zwar war ein Übergewicht zu erwarten gewesen, da junge Strafmündige auch nach den Rechtspflegestatistiken bei sexueller Gewalt eine höhere TV-Belastung als bei sexuellem Missbrauch aufweisen.³¹¹ Allerdings sind Gewalttäter in einem Ausmaß überrepräsentiert, das nicht mehr der statistischen Verteilung entspricht. Da sich die meisten Studien ebenfalls im Hellfeld bewegen, die vier genannten aber eine weitere Auslese durch die Berücksichtigung nur von Begutachteten vorgenommen hatten, liegt die Vermutung nahe, dass (junge) sexuelle Gewalttäter tatsächlich häufiger begutachtet wurden. Als Beleg für diese These könnte die unter B.2.6 dargestellte Studie gelten, bei der die Probandengruppe aus *Beschuldigten* bestand und sich 1998 schließlich u.a. aus 38 „Vergewaltigern“ und 36 „Kinderschändern“ zusammensetzte.³¹²

Die häufigere Beauftragung eines Sachverständigen bei sexuellen Gewalttätern könnte mehrere Ursachen haben: Zum Ersten wird Kindesmissbrauch im Hellfeld mehr von (jungen) Jugendlichen begangen, Gewaltdelikte hingegen mehr von Heranwachsenden. Missbraucher werden demnach, was das strafmündige Alter betrifft, eher „unbeschriebene Blätter“ sein – bei denen dann eine Begutachtung auch eher unterbleiben wird. Zum Zweiten könnte eine Rolle spielen, dass es sich

309 Schmelzle (2002, 24).

310 Dabei ist allerdings nicht immer eindeutig zu erkennen, ob die Täter insofern „nur“ Gewalttäter waren, als ihre Opfer schon jugendlich waren, oder ob sie (auch) kindliche Betroffene hatten.

311 Hierzu A.1.3.2.4.

312 Hummel & Thömke (1999, 626).

bei Missbrauchsfällen häufiger um Verfahren handelt, die schon auf der staatsanwaltlichen Ebene erledigt werden. Und zum Dritten verbleibt die an den letzten Punkt anknüpfende (abstrakte) Schwere der Tat, die bei sexuellen Gewalttättern evtl. vermehrt zur Einschaltung eines Sachverständigen führt.³¹³

Angesichts der Tatsache, dass nach der KrimZ-Studie bei Gewalt- und Missbrauchsdelikten ein geringes Alter bei Begehung des ersten Sexualdeliktes ein wesentliches Risikomerkmale für einschlägige Rückfalldelikte und ein weiteres Kriterium die *geringe* Intensität der vorgeworfenen sexuellen Handlung ist³¹⁴, wäre es hingegen wünschenswert, dass bei *allen* jungen Menschen, die der Begehung eines Sexualdeliktes verdächtigt werden, eine Begutachtung nach § 43 Abs. 2 JGG zumindest *ernsthaft* in Erwägung gezogen wird.³¹⁵ Zwar ist diese Erkenntnisquelle subsidiär zu den in § 43 Abs. 1 JGG genannten; folgt man jedoch *Eisenberg*, wonach von Bedeutung ist, inwieweit die für die Entscheidung zuständige Person „ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen zu der Beurteilung der Frage aufweist, ob und ggf. in welchem Umfang Merkmale der Persönlichkeit als ‚für das Verfahren wesentliche Eigenschaften‘ angesehen werden können“³¹⁶, müsste zumindest in Fällen, in denen es sich nicht um eine „Beziehungstat“ etwa zwischen einem 15-Jährigen und seiner 13-jährigen Freundin handelt, (fast) jeder Entscheidungsträger einen Sachverständigen beauftragen.³¹⁷

Dabei sollte schon zu dieser Entscheidungsfindung – die allein aus Ressourcen- und Kostengründen sicher nicht durchgängig zu einer Begutachtung führen wird – *immer* eine frühzeitige Einschaltung insbesondere des Jugendamtes erfolgen, dies mit der dezidierten Anfrage nach Auffälligkeiten in der Kindheit. Dies hätte im Übrigen auch dann zu gelten, wenn eine Einstellung auf staatsanwaltschaftlicher oder gerichtlicher Ebene in Erwägung gezogen wird, da schließlich für Fragen wie jene, ob die Vermeidung eines Strafverfahrens nach §§ 45, 47 JGG überhaupt angezeigt ist bzw. ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen in diesem Rahmen einzuleiten sind, solche Informationen von wesentlicher Bedeutung sein müssten.

313 Zu den Gründen für eine Begutachtung junger Tatverdächtiger siehe bei B.2.3.

314 *Elz* (2001, 258; 2002, 289).

315 Dies im Übrigen auch dann, wenn sich der Täter lediglich exhibiert hatte. Denn die KrimZ-Studie hat zwar zu dem Ergebnis geführt, dass ein Steigerungsverhalten bei Exhibitionisten nicht typisch, noch nicht einmal häufig ist. Jene drei, die sich in der Bezugssache vor Kindern gezeigt hatten und später mit Sexualdelikten mit Körperkontakt in Erscheinung traten, waren aber alle bei Begehung der Bezugstat noch jung gewesen (*Elz* 2001, 264).

316 (2002, § 43 RN 27).

317 In den Richtlinien zu § 43 JGG heißt es: „Die Untersuchung des Jugendlichen durch einen Sachverständigen kann insbesondere veranlaßt sein, a) wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Verfehlung mit einer psychischen Krankheit des Jugendlichen zusammenhängt, b) wenn der Jugendliche durch seelische, geistige oder körperliche Besonderheiten auffällt oder c) wenn der Jugendliche ohne erkennbare Ursachen erheblich verwahrlost ist.“ (*Brunner/Dölling* 2002, Anhang zu § 43).

Oft mag zudem der Wunsch, die jungen Tatverdächtigen nicht dem *Procedere* einer Untersuchung und damit verbundenen Stigmatisierung zu unterziehen, Ursache einer zurückhaltenden Begutachtungspraxis sein. So stellte auch *Schepker* anhand einer Erhebung bei Sachverständigen und begutachteten jugendlichen Straftätern fest, dass zwar etwa die Hälfte der Probanden subjektiv von den Explorationsgesprächen profitiert hatte, aber auch über 40 % bzw. 70 % durch den Vortrag des Sachverständigen in der Hauptverhandlung gekränkt bzw. geängstigt wurden, woraus zu schließen sei, dass „Kränkungen [...] der Situation immanent, nicht nur eine unerwünschte Nebenwirkung“³¹⁸ seien.

Abschließend soll deshalb auf die Arbeit des Sachverständigen hingewiesen werden, die unter mehreren Aspekten eine „Chance“³¹⁹ für den Straftäter sein kann: „Seine wichtige Aufgabe ist es, das Gericht dabei zu unterstützen, diejenigen Täter herauszufiltern, deren Straftaten nach aller Wahrscheinlichkeit nur episodische Bedeutung hatten und nicht Vorboten einer langdauernden kriminellen Karriere sind. Einerseits sollte psychische Auffälligkeit gerade bei Jugendlichen keinesfalls automatisch zu einer De- oder Exkulpierung führen. Andererseits wird bei einer Begutachtung nicht selten eine die Schuldfähigkeit tangierende psychiatrische Störung überhaupt erst entdeckt. Beim Kranken kann dann die erforderliche Therapie veranlasst werden. Aber nicht nur bei ihm, sondern auch beim psychisch im Wesentlichen gesunden jugendlichen Delinquenten kann der Kontakt mit dem Gutachter zum ersten Mal einen Prozeß der Selbstreflexion in Gang bringen, dadurch in manchen Fällen bei allen Verfahrensbeteiligten zum besseren Verständnis der bestehenden Problematik führen und das Gericht zu ‚maßgeschneiderten‘ Urteilen inspirieren.“³²⁰

B.3.2 Therapeutische Behandlung

Ohne an dieser Stelle auf die wechselvolle Geschichte der therapeutischen Behandlung von erwachsenen (Sexual-)Straftätern eingehen zu können, ist doch festzustellen, dass die (stationäre oder ambulante) therapeutische Arbeit mit jungen Sexualstraftätern noch in den Kinderschuhen steckt.³²¹ Dabei zeigt eine Meta-Analyse englischsprachiger Studien, dass gerade „Jugendliche gut auf Behandlungsmaßnahmen“ ansprechen.³²² Dies dürfte u.a. darauf zurückzuführen sein, dass eine In-

318 1997b, 348.

319 *Freisleder & Trott* (1997, 219).

320 (AaO.); auch aus Sicht der Bewährungshilfe wäre eine häufigere Begutachtung schon im Erkenntnisverfahren für ihre Arbeit mit jungen Sexualstraftätern hilfreich (*Rohr* 2002). Allgemein zur Bedeutung jugendpsychiatrischer Gutachten für Bewährungshelfer, ermittelt im Rahmen einer Fragebogenerhebung, *Klosinski & Fendel* (1999).

321 Zur Täterprävention im *pädagogischen Alltag* siehe *Spoden* (2000) und *Boehme* (2001).

322 *Rehder & Wischka* (2002, 70).

tervention – wenn sie denn erfolgt – „zu einem Zeitpunkt [geschieht], an dem sich die Symptome des schädigenden Verhaltens gerade erst entwickelt haben“³²³.

Dass diese Chance so selten genutzt wird, dürfte nach *Nowara, Pirschke & Hutwelker* erneut damit zusammenhängen, dass „fast einhellig die Meinung besteht, sexuelle Übergriffe oder Gewalttaten entstehen – fast – ausschließlich im Rahmen einer krisenhaften Adoleszenz“³²⁴, was unter anderem dazu führt, dass Betroffene – wenn es überhaupt zu einem Verfahren kommt – selten einem Sachverständigen zugeführt werden. Und auch wenn dies geschieht, geht ein solcher dann häufig von dem „kinder- und jugendpsychiatrischen Ansatz [...] aus, dass z.B. Persönlichkeitsstörungen oder sexuelle Devianzen gar nicht diagnostiziert werden dürfen, da es sich bei den Betroffenen ja nicht um ausgereifte Persönlichkeiten handelt“³²⁵. Es werden somit keine Defizite, ergo auch kein Behandlungsbedarf festgestellt.³²⁶ Hinzu kommen Probleme wie jene, dass eine delikthomogene Gruppenarbeit, wie sie durchweg für sinnvoll erachtet wird, auch ein ausreichend großes Klientel von jungen Sexualstraftätern erfordert. Im Vollzug stellen solche Täter aber, wie oben ausgeführt,³²⁷ nur einen kleinen Teil, und bei ambulanten Maßnahmen ist das Problem, die Erreichbarkeit zu sichern.

Zwar existieren inzwischen verschiedene Konzepte, die „von kurzen ambulanten Nacherziehungsprogrammen über länger dauernde (ca. 2 Jahre) ambulante Programme bis hin zu stationären, offenen und geschlossenen Behandlungsangeboten“ reichen. Diese hängen aber häufig vom Engagement Einzelner ab, sind folglich räumlich eher zufällig verteilt. Dementsprechend fehlte es bisher auch an spezieller Begleitforschung. In Nordrhein-Westfalen, wo bestehende Beratungsstellen um Personal, das sich jungen Sexualstraftätern widmet, aufgestockt werden, soll dieses Projekt jetzt von *Nowara, Pirschke & Hutwelker* evaluiert werden.³²⁸

Eine weitere Begleitforschung, nun zur stationären Behandlung von Sexualstraftätern,³²⁹ erfolgt augenblicklich durch das *Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen*.³³⁰

323 *Waschlewski* (2001, 289).

324 (2002, 203 f.).

325 AaO.

326 So auch *Maier & Eiben* (1999); *Enk & Müller* (2000, 31) stellen allerdings auch fest, dass jungen Sexualstraftätern, die sich aufgrund entsprechender Diagnosen schon in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie befinden, z.T. aufgrund einer „Anhäufung von Defiziten“ eine Behandelbarkeit abgesprochen wird.

327 Siehe hierzu A.3.

328 (2002, 206); z.B.: Bedarfsermittlung, Erreichbarkeit der Täter, Abbruchgründe, Rückfälle während der Behandlung.

329 Hierzu B.3.2.3.

330 www.kfn.de/sexualstraftaeter.

Deshalb sollen im Folgenden lediglich drei ausreichend dokumentierte Behandlungsansätze dargestellt werden, die gleichzeitig drei verschiedene Rahmenbedingungen abdecken: Die ambulante Therapie, die stationäre Therapie in Folge einer Auflage o.Ä. und die stationäre Therapie im Behandlungsvollzug.³³¹

Jenseits unterschiedlicher Erklärungsmodelle³³², „Therapie-Schulen“, Schwerpunktsetzungen und Rahmenbedingungen finden sich einige Gemeinsamkeiten, die gerade für die Arbeit mit *jungen* Sexualstraftätern immer wieder hervorgehoben werden. Auch hierzu sollen drei kurz angerissen werden:

1. Schon die Diskussion zur „Zwangstherapie“ zeigt: Nur wenige Straftäter suchen freiwillig eine Beratungsstelle auf oder absolvieren freiwillig eine Therapie. Bei jungen Sexualstraftätern verschärft sich dieses Problem jedoch noch:

- Sie sind in einem Alter, in dem das Streben nach Autonomie im Vordergrund steht. Diese Entwicklungsaufgabe ist nur schwer kompatibel mit einer Maßnahme, in der sie auch auf Erwachsene „hören“ sollen.³³³
- Persönlichkeitsstörungen, die mitursächlich für das deviante Verhalten gewesen waren – wie etwa eine ambivalente Haltung gegenüber Beziehungen oder das Angewiesen-Sein auf andere als narzisstische Kränkung – können nun auch die Aufnahme und Durchführung der Behandlung, in der die andere Seite die „Macht“ hat, erschweren.³³⁴
- Aufgrund verzerrender Kognitionen und Bagatellisierungen fehlt es häufig an Leidensdruck und damit dem Wunsch nach Veränderung.

Deshalb wird äußerer Druck – der nicht zwangsläufig in strafrechtlichen Maßnahmen oder deren Androhung bestehen muss, dann aber als besonders effektiv gilt – durchweg für erforderlich gehalten, wobei vielfach die mangelnde Konsequenz von Eltern, aber auch von Jugendämtern und Gerichten, festgestellt wird.³³⁵

Im zeitlichen Verlauf werden – bei positiver Entwicklung – drei Rollen gesehen, die der Jugendliche einnimmt und die mit entsprechenden und nur in der jeweiligen Phase greifenden Aufgaben und Möglichkeiten seitens der Therapeuten verbunden sind: Zunächst kommt der Jugendliche als „Besucher“ oder (von Dritten)

331 Zu weiteren Behandlungsmaßnahmen etwa *Trierweiler* (1991); *Enk & Müller* (2000); *David* (2000); *Röling* (2000) und *Bessler* (2002).

332 So formuliert *Gruber* (1999a, 60 f.), der in der unter B.3.2.2 geschilderten Einrichtung tätig ist: „Ätiologievorstellungen, z.B. über die Ursachen der Sexualdelikte, werden von uns nicht verwendet. Wir halten sie für die Arbeit für wenig hilfreich, da die bestehenden Vorstellungen zu diesem Thema wenig schlüssige theoretische Beschreibungen liefern und zudem kaum Handlungsanleitungen zur Verfügung stellen, die pragmatisch umsetzbar wären.“

333 *Bullens & van Wijk* (2002, 68).

334 *Enk & Müller* (2000, 32).

335 So etwa *Meyer-Deters* (2001, 369f.).

„Geschickter“. Er hat keine Erwartungen, Beschwerden, Ziele, Selbstkontrolle. Die Herstellung und Aufrechterhaltung originärer Motivation und die Schaffung eines Arbeitsbündnisses sind somit schon wesentlicher Teil der Behandlung. Neben vielen anderen Ansatzpunkten³³⁶ ist hierbei etwa der in der Regel abgeschlossene Behandlungsvertrag förderlich, der Rechte und Pflichten aller Beteiligten umfasst, der Transparenz schafft und Behandlungsziele definiert. Zudem muss insbesondere bei Vorliegen eines juristischen Kontextes die fehlende Selbstkontrolle zunächst durch eine von außen kommende ersetzt werden.

Durch die Auseinandersetzung mit entsprechenden Maßnahmen, durch das Aufzeigen des Zusammenhangs zwischen dem Delikt und dem nunmehrigen Zustand und durch viele andere Prozesse kann der Jugendliche nun vom „Besucher“ zum „Klagenden“ werden. In dieser Phase nimmt er zwar innere und äußere Einschränkungen wahr und leidet daran, ist aber noch nicht in der Lage, mit diesen aktiv und konstruktiv umzugehen. Die Aufgabe des Jugendlichen besteht darin, den verschütteten und verleugneten Gefühlen nachzuspüren, die Aufgabe des „Personals“ ist es, ihn dabei zu unterstützen. Im günstigen Fall entwickelt sich so der „Kunde“, der eigene Interessen und Ziele formulieren und an ihnen arbeiten kann.³³⁷

2. Auch vor dem Hintergrund des vorherigen Punktes wird Gruppenarbeit für die effektivste Methode gehalten, wobei diese „offen“ angelegt wird, es also immer wieder zu Ab- und Zugängen kommt. Zudem wird sie inzwischen wohl durchgängig delikthomogen besetzt. Diese Konstellation hat folgende Vorteile.³³⁸

- Junge Sexualstraftäter weisen besonders häufig Defizite im Umgang mit Gleichaltrigen auf. Die Gruppe ermöglicht es ihnen, soziale Kompetenzen zu erlernen und zu üben.
- In einer offenen Gruppe können sich Neuzugänge mehr Zeit und ihr eigenes Tempo nehmen, um in die Situation hineinzufinden. Dabei können sie – die „Besucher“ – von den „Klagenden“ und „Kunden“ lernen.
- Das „öffentliche“ Sprechen in der Gruppe über die begangenen Taten ist der erste Schritt zur Übernahme von Verantwortung. Dabei sind die Jugendlichen wechselseitige „Experten“, die Bagatellisierungen und Verleugnungen eher als Erwachsene aufdecken.

336 Ausführlich zur Motivationsarbeit bei jungen Sexualstraftätern *Egli-Alge* (2002).

337 *Gruber* (1999a), der den Weg eines Jugendlichen durch diese Phasen exemplarisch schildert, weist darauf hin, dass die Phase des „Klagenden“ (was leicht nach Selbstmitleid klingt) sehr häufig bis zu massivem Selbsthass führt (S. 69).

338 Hierzu vor allem: *Gruber* (1999a); *Maier & Eiben* (1999); *Waschlewski* (2001).

- Gleichzeitig kann es zu einem (unbekannten?) Gefühl des Aufgehobenseins und der emotionalen Unterstützung kommen, während junge Sexualstraftäter in einer deliktinhomogenen Gruppe viel Energie darauf verwenden, ihr Delikt zu verheimlichen, um Anfeindungen zu vermeiden.
3. Schließlich haben junge Sexualstraftäter Eltern bzw. Erziehungsberechtigte,
- die „ebenfalls eine Meinung und Gefühle haben bezüglich der Notwendigkeit, dass ihr Sohn sich einer Therapie unterzieht“³³⁹,
 - die in eine therapeutische Situation gezwungen werden,³⁴⁰
 - die wichtige Informanten sind,
 - durch die der Täter möglicherweise missbraucht, misshandelt, gedemütigt wurde,
 - zu denen der Jugendliche vielleicht zurückkehren und bei denen er seinen Platz finden will.

So wird das Fazit gezogen: „Als Faustregel für eine effektive Therapie von jugendlichen Sexualstraftätern gilt, dass, wenn man die Eltern nicht auf seiner Seite hat, auch kein Zugang zum Jugendlichen möglich ist, um ihn zur Therapie zu bewegen.“³⁴¹ Dies gilt umso mehr, als es den jungen Tätern nicht „nur“ an Motivation mangelt, sondern ein Vermeidungsverhalten besteht, aus dem heraus mancher gerne eventuelle Widerstände der Eltern gegen eine Behandlung aufgreift.

Andererseits muss den Eltern bzw. der Familie zugestanden werden, dass sie – die in der Regel nicht die Initiatoren der Behandlung sind – sich, was die eigene Auseinandersetzung mit der Thematik betrifft, ausreichend Zeit nehmen können. So stellt *Gruber* fest, dass Eltern nach Eingangsgesprächen „häufig auch nur an Berichten über die Entwicklung des Jugendlichen interessiert“³⁴² sind. Durch eine Haltung, die signalisiert, dass wiederum Interesse an der familiären Entwicklung besteht, auf eine „Therapie“ aber nicht gedrängt wird, entwickle sich häufig „die Offenheit und Bereitschaft der Familien, sich auf ein therapeutisches Bündnis einzulassen [...], wobei die Jugendlichen manchmal sogar die ‚Schrittmacher‘ für die Entwicklung sind.“³⁴³

339 *Bullens & van Wijk* (2002, 68).

340 Ausführlich hierzu und zur Gestaltung von Elternarbeit *Eiben* (2002).

341 *Bullens & van Wijk* (2002, 68).

342 (1999b, 345).

343 AaO.

B.3.2.1 Ambulante Therapie in Bochum

Die Beratungsstelle „Neue Wege“ in Bochum befasst sich seit 1997 auch „mit der ambulanten Rückfallvorbeugung von kindlichen sexuellen Misshandlern“³⁴⁴, 1999 wurde dieses Angebot durch eine zweite Gruppe für Jugendliche erweitert. Diese suchen die Einrichtung entweder auf Empfehlung des Jugendamtes oder im Rahmen einer gerichtlichen Auflage auf. Hinzu kommen unmittelbare Meldungen durch Eltern, Schulen etc. Häufig werden Täter zudem durch Angaben von Opfern im Rahmen der anderweitigen Arbeit der Einrichtung bekannt. Mit deren Einverständnis nimmt die Beratungsstelle Kontakt auf. Wird ein solcher vom Täter verweigert, wird das Jugendamt informiert, das dann erneut interveniert.

Die Arbeit setzt sich zusammen aus Diagnostik-, Behandlungs- und Ablösephase. In der *Diagnostikphase* werden u.a. die Behandlungsvoraussetzungen geprüft bzw. hergestellt. Dazu gehören neben dem Ausschluss massiver psychiatrischer Störungen und der Feststellung ausreichender kognitiver und sozialer Fähigkeiten die Bereitschaft des Täters zur Mitarbeit, die Auflage, den Kontakt zum Opfer zu meiden – bis zur Herausnahme aus der Familie – sowie ein „Minimalgeständnis“. Über die Eignung entscheidet eine Helferkonferenz, an der das Jugendamt, der Täter und dessen Eltern teilnehmen. Bei einer positiven Entscheidung wird ein Behandlungsvertrag geschlossen, in dem neben dem Geständnis die Rechte und Pflichten der Beteiligten festgehalten werden.

Die *Behandlungsphase* basiert auf der Annahme, dass zentraler Bestandteil des Sexualdeliktes „die Unfähigkeit [ist], mit anderen in Kontakt zu treten, also anderen gegenüber auch eigene Gefühle ausdrücken zu können“³⁴⁵. Die Arbeit im wöchentlichen Gruppensetting soll dem Erwerb solcher Kompetenzen durch prozessorientiertes Modellernen dienen. Inhaltlich steht neben jungenspezifischen Themen, biographischen Aspekten und sexualtherapeutischer Aufklärung die deliktbezogene Arbeit im Vordergrund. Dabei werden u.a. „der individuelle Missbrauchszyklus, Verleugnungsstrukturen, Opferempathie und der Umgang mit Risikosituationen bearbeitet“³⁴⁶.

Der „Missbrauchszyklus“ beruht auf der Prämisse, dass sich zwar Täter und ihre Taten in vielerlei Hinsicht von anderen unterscheiden, sie aber immer einem Zyklus folgen, der mit einer so genannten „auslösenden Situation für den Misshandler [beginnt], in der Regel eine Interaktion oder Erfahrung, in denen er Gefühle von Macht- oder/und Hilflosigkeit erlebt [...]“³⁴⁷. Dies führt zur Etablierung eines nega-

344 Waschlewski (2001, 294); mögliche Ausgangstaten: „Sexuelle Übergriffe; sexuelle Nötigung; Exhibitionismus; Vergewaltigung“ (S. 298); zum Konzept siehe auch Meyer-Deters (2001).

345 AaO.; S. 296.

346 AaO.; hinzu kommen monatliche Elternabende und Treffen mit der ganzen Familie.

347 Z.B. Trennung der Eltern, erhebliche Schulprobleme, Gewalterfahrungen.

tiven Selbstbildes und eines geringen Selbstwertgefühls. Zahlreiche Situationen werden fortan vom Misshandler aus einer Opferhaltung heraus, verbunden mit negativen Antizipationen bezüglich der eigenen Person, interpretiert. [...] Seine negative Gefühlslage attribuiert er external. Er entwickelt basierend auf einem zunehmenden Gefühl des Ärgers sexuelle Fantasien, in denen er sich als kontrollierend und machtvoll erlebt. Diese Fantasien, in Verbindung mit verschiedenen kognitiv verzerrten Rechtfertigungsstrategien, führen schließlich zur Ausführung des sexuellen Missbrauchs. Anschließend versucht der Misshandler, sein Verhalten mit Hilfe weiterer kognitiver Verzerrungen zu beschönigen und in sein Selbstbild zu integrieren. Es bleiben Selbstzweifel und innere Konflikte, die die Basis für ein negatives Selbstbild verstärken, so dass es erneut zu Gefühlen von Macht- und Hilflosigkeit kommt. Der Missbrauchszyklus beginnt wieder von vorne.“³⁴⁸

In der *Ablösephase* muss der Jugendliche in einer Fallkonferenz darstellen, was er gelernt hat und wie er in Zukunft dafür Sorge tragen will, keine neuerlichen sexuellen Übergriffe zu begehen. Die Konferenz – zu der wieder die Eltern bzw. das Jugendamt gehören – entscheidet darüber, ob die Maßnahme abgeschlossen wird oder der Jugendliche fortzufahren hat; eventuell werden ihm Auflagen erteilt. Zudem wird dem Betreffenden ausdrücklich nahe gebracht, dass er sich in Krisensituationen jederzeit melden kann. Im Rahmen der Nachsorge erfolgen zudem nach etwa einem halben Jahr neuerliche Gespräche mit dem Jugendlichen, nach einem Jahr eine weitere Fallkonferenz, dann wird auch abschließend gegenüber Jugendamt bzw. Jugendgericht berichtet.

B.3.2.2 Stationäre Therapie in Viersen

Ab 1990 wurde in der kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik in Viersen eine Gruppe mit 10 Plätzen für junge Sexualstraftäter aufgebaut. Bei den Teilnehmern handelt sich ausschließlich um jugendliche Sexualstraftäter, die sich aufgrund einer jugendstrafrechtlichen Entscheidung in stationäre Behandlung begeben mussten.³⁴⁹ Neben diesem „juristischen Rahmen“ muss die in Vorstellungsgesprächen geklärte Bereitschaft bestehen, über das zur Last gelegte Delikt zu sprechen. Zu-

348 (AaO., 290 f.); neben diesem Modell wird speziell für „Täter“ im Alter zwischen 4 und 12 Jahren davon ausgegangen, dass solche eine „traumatische Erfahrung gemacht haben müssen, die in ihnen sexuelle Empfindungen angesprochen hat“ (S. 291). Dies kann sowohl durch eigene Missbrauchserfahrung als auch durch Konfrontation mit eindeutig sexuellen Situationen geschehen sein.

349 Zu Anfang konnten Aufnahmen auch durch Jugendämter bzw. Eltern veranlasst werden. Dabei kam es aber immer zu Abbrüchen, da diese „Auftraggeber“ „den notwendigen Druck für eine Behandlung nicht bis zum erfolgreichen Abschluß aufrechterhalten konnten“ (Gruber & Rotthaus 1999, 342).

dem müssen die Täter bereit sein, die Grenzen der offenen Station respektieren.³⁵⁰ „Leichtere Einschränkungen der intellektuellen Fähigkeiten sind kein Ausschlusskriterium“³⁵¹.

Im Rahmen einer übergeordneten systemischen Ausrichtung, aber mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen werden vier obligatorische Gruppen angeboten:

- die deliktorientierte Tätergruppe,
- die Aufklärungsgruppe, genannt „Billy-Boy“,
- die „Jugendkonferenz“ zur Besprechung von Alltagsproblemen und
- die Kunsttherapiegruppe.³⁵²

Dabei handelt es sich um fortlaufende Gruppen, „das heißt, sie gibt es ständig, nur die teilnehmenden Jugendlichen wechseln im Laufe der Zeit. Die Gruppen haben keine festgelegte inhaltliche Abfolge oder gar Module, sondern die Themen werden von den Jugendlichen und von den Erwachsenen eingebracht oder ergeben sich aus der Gruppendynamik.“³⁵³ Dabei lassen sich die Themen, die im weitesten Sinne mit den Delikten zusammenhängen müssen, vor allem drei Feldern, nämlich neben der Deliktarbeit dem „Umgang mit Gefühlen“ und dem „Bereich der sozialen Kompetenzen“³⁵⁴ zuordnen.

Im Zentrum steht auch hier die deliktorientierte Gruppentherapie. Dabei wurde das „Prinzip Offenheit“ – die Bereitschaft, über das Geschehene zu reden –, das vor allem den Alltag der Wohngruppe prägt, vermehrt in der Behandlungsgruppe eingesetzt. So gibt es ein Aufnahmeritual, von den Jugendlichen „Ausquetschungsrunde“ genannt, in der ein neu Hinzugekommener „von den anderen Mitgliedern [...] detailliertest zu seinen Delikten befragt wird. Dies erfolgt in der Regel schonungsloser und kenntnisreicher, als es Erwachsene tun würden“³⁵⁵.

Auch aufgrund des juristischen Rahmens ist es erforderlich, Prognosen – etwa im Hinblick auf Lockerungen, aber auch auf Entlassungen – zu stellen. Diesbezüglich relevante Kriterien, anhand derer die Entwicklung des Jugendlichen beurteilt werden sollen, werden nach fünf Bereichen eingeteilt:

350 Die Behandlung erfolgt zwar in einem Offenen Haus, ist aber mit erheblichen Ausgangsbeschränkungen verbunden. Bei gravierenden Verstößen oder Rückfällen erfolgt die Entlassung, dies meist verbunden mit einem Widerruf der Aussetzung und damit einer Inhaftierung (Gruber 1999b, 139 f.).

351 Gruber & Rothaus (1999, 343).

352 Hinzu kann die Teilnahme an stationsübergreifenden Gruppenangeboten und Einzeltherapie kommen, außerdem haben die Jugendlichen selbst eine Gruppe initiiert, die sich ohne Beteiligung von Erwachsenen trifft (Gruber 2002, 72 f.). Zur Eltern- und Familienarbeit Gruber & Rothaus (1999, 345 f.).

353 AaO.

354 Gruber (1999a, 66).

355 AaO.; S. 73.

- Beziehung zu den eigenen Delikten mit den Zielen: Opfer-Empathie, Kenntnis der eigenen Verführbarkeit, Verantwortungsübernahme;
- Beziehung zur eigenen Sexualität mit den Zielen: Wahrnehmung und Respekt der Grenzen anderer, Verantwortungsübernahme und Akzeptanz eventueller perverser Fixierungen, Fähigkeit zum sexuell-erotischen Beziehungsaufbau und -erhalt zu Gleichaltrigen;
- Emotionalität mit den Zielen: Wahrnehmung und Verbalisierung eigener Gefühle, Fähigkeit zum Umgang mit belastenden Gefühlen und aggressiven Impulsen;
- Identitätsentwicklung mit den Zielen: Fähigkeit, den eigenen Standpunkt zu vertreten und mit Konflikten und Frustrationen umzugehen;
- Soziale Entwicklung mit den Zielen: Allgemeine Fähigkeit zum Beziehungsaufbau und -erhalt zu Gleichaltrigen, Selbstwertgefühl in sozialen Beziehungen.³⁵⁶

Bis Ende 2000 hatten 85 Jugendliche ihren ein- bis anderthalbjährigen Aufenthalt in der Gruppe beendet. In 35 Fällen war die Therapie abgebrochen worden, und zwar zehnmal durch die Insassen selbst, siebenmal durch deren Eltern. In acht der 18 Fälle, in denen die Entscheidung durch die Institution erging, war es zu neuerlichen sexuellen Übergriffen gekommen,³⁵⁷ in den verbleibenden zehn scheiterte die Maßnahme am fehlenden Engagement der Jugendlichen.

Nach der Entlassung wurde versucht, den Weg der Jugendlichen weiter zu verfolgen. Von den 35 Abbrechern waren fünf bekanntermaßen (nochmals) einschlägig rückfällig geworden, während dies nur auf zwei der 50 Täter mit regulärer Beendigung zutraf, die allerdings gemeinschaftlich handelnd ein Tötungsdelikt begangen hatten.³⁵⁸

356 Gruber (1999a, 76 f.) und Gruber & Rothaus (1999, 346 f.); hinzu kommt die soziale Situation nach der Entlassung.

357 Es ist nicht ersichtlich, ob es zu diesen Taten an anderen Gruppenmitgliedern bzw. Personal aus der Gruppe gekommen war oder ob es sich um Taten an sonstigen Klinikinsassen gehandelt hatte oder ob die Delikte extramural begangen worden waren.

358 (AaO., 80); allerdings ist nicht ausgewiesen, bei wie vielen Tätern eine weitere „Beobachtung“ tatsächlich gelang. Dabei ist davon auszugehen, dass es nicht vom Zufall abhängt, wie sich der spätere Kontakt entwickelt, sondern die „Unerreichbaren“ auch eher die Gefährdeten sind.

B.3.2.3 Sozialtherapeutische Abteilung in Hameln

Im Januar 2000 wurde in der Jugendanstalt Hameln eine Sozialtherapeutische Abteilung³⁵⁹ mit 25 Haftplätzen für junge inhaftierte Sexualstraftäter eröffnet. Diese wurde – in Abgrenzung zur seit über 20 Jahren bestehenden Sozialtherapeutischen Abteilung – „Sozialtherapie II im Aufbau“ genannt.³⁶⁰ Die Zuweisung in den Wohngruppenvollzug erfolgt durch die Aufnahmeabteilung und ist von folgenden Vorgaben abhängig: Der Betreffende wurde wegen einer Straftat nach §§ 174-180, 182 StGB verurteilt; seine Mindestverweildauer beträgt 12 Monate; es liegt keine Minderbegabung vor.

Bei der Erstellung des Konzeptes wurde von zehn Grundannahmen ausgegangen, die sich zum Teil auf besondere, für die Behandlung relevante Merkmale (junger) Sexualstraftäter beziehen. So wird angenommen, dass die Täter

- Wertvorstellungen haben und Verhaltensweisen zeigen, die dem Ziel dienen, Macht über andere Personen auszuüben, Grenzen zu verletzen und Opfer sexuell auszubeuten;
- kein intrinsisches Problembewusstsein haben und eine Behandlung meist nicht aus eigener Initiative beginnen;
- Verhaltensweisen wie Verleugnung, Rechtfertigung, Bagatellisierung, Schuldverschiebung zeigen;
- zunächst vor allem Orientierung, Halt und Führung brauchen.

Ziel der Behandlung soll es sein, „dass der Insasse eine Übernahme von Verantwortung und Kontrolle über sein eigenes Verhalten lernt“³⁶¹. Statt seiner „Einladung“ zu folgen, sich mit ihm auf die Suche nach der Ursache für sein Verhalten zu begeben, „wird er aufgefordert, sich damit auseinandersetzen, wieso er dazu kam, eine Welt zu konstruieren, in der sexuelle Misshandlung möglich wurde und wie er eine Welt aufbauen kann, die gekennzeichnet ist durch eine sensible und respektvolle Beziehung zu Frauen und Kindern.“³⁶²

359 Zwar stellten Sexualstraftäter am 31.3.2003 mit 55 % den inzwischen größten Teil der in Sozialtherapeutischen Anstalten Einsitzenden (Kröniger 2003, 15). Dies ist auf § 9 StVollzG, wonach ab 2003 Gefängene, die wegen der Begehung bestimmter Sexualstraftaten zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wurden, in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen sind, wenn eine dortige Behandlung angezeigt ist, zurückzuführen und wird sich folglich bis zur Erhebung 2004 wohl noch verschärfen. Allerdings bezieht sich diese Norm (unverständlicherweise) lediglich auf nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte, so dass diese und deren Unterbringung augenblicklich im Zentrum des Interesses stehen. Zu den Konsequenzen der Gesetzesänderung für die Länder siehe die Dokumentation eines Expertenkolloquiums der KrimZ (Kröniger 2002).

360 Siehe hierzu Spitzcok von Brisinski & Alsleben (2000) sowie Spitzcok von Brisinski (2001).

361 Spitzcok von Brisinski (2001, 286).

362 AaO.

Dazu sollen in den wöchentlichen Sitzungen der Behandlungsgruppe, die kognitiv-behavioral ausgerichtet ist, sechs Stufen durchlaufen werden: Das Erstellen der individuellen Zielsetzung in der Behandlung; die Folgen des Missbrauchs für den Täter selbst; die Missbrauchskette; die Folgen des Missbrauchs für die Opfer; kognitive Neustrukturierung; die Entwicklung von Verhaltensalternativen.³⁶³

Zuvor gelangt der Täter aber in die so genannte Aufnahmegruppe, die sich ebenfalls wöchentlich in der „Motivations- und Orientierungsgruppe“ trifft. Deren Ziel ist es, zunächst die Behandlungsfähigkeit der Insassen zu überprüfen, sie zu motivieren und an Gruppenarbeit zu gewöhnen, mit ihnen entsprechende Fertigkeiten zu trainieren und sie auf die dann folgende deliktspezifische Behandlungsgruppe vorzubereiten. Eine „Aufstufung“ in diese erfolgt durch Beschluss der Behandlungskonferenz. Sie erfordert unter anderem „eine aktive und konstruktive Mitarbeit in Motivations- und Orientierungsgruppe“, eine zumindest Teilgeständigkeit und die Bereitschaft, den Behandlungsvertrag zu unterschreiben. In diesem ist z.B. die (aktive) Teilnahmepflicht geregelt, aber auch Zielsetzungen der Gruppe wie: Angemessener Umgang mit sexuellen Gefühlen, Verantwortung übernehmen, Einfühlungsvermögen in andere vergrößern, Grenzen anderer anerkennen und respektieren lernen.³⁶⁴

363 Hinzu kommen wöchentliche Wohngruppenbesprechungen und ein wöchentliches Sportprogramm.

364 Der Behandlungsvertrag ist abgedruckt bei *Spitzcok von Brisinski & Alsleben* (2000, 41 f.).

C. Sonderauswertung der Studie „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“

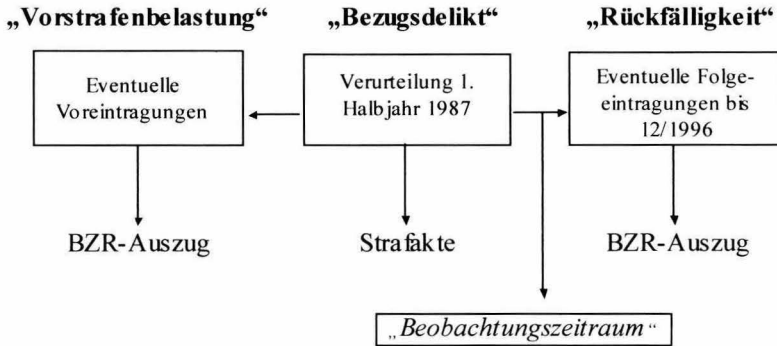
C.1 Forschungsfragen, Design und Definitionen

Zwischen 1996 und 2002 führte die KrimZ im Auftrag ihrer Mitglieder die empirische Untersuchung „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“ durch. Hintergrund war die intensive gesellschaftliche und politische Diskussion zur Frage des Umgangs mit rückfälligen Sexualstraftätern, die sich wiederum an einigen spektakulären Sexualmorden an Kindern entzündet hatte.

Neben der grundlegenden Frage, wie häufig wegen eines Sexualdeliktes Verurteilte rückfällig werden, war deshalb zentrales Interesse der Untersuchung, Merkmale des Täters, seiner Tat(en) sowie der justiziellen Reaktion zu erfassen und angenommene Zusammenhänge zwischen diesen Daten und Legalbewährung bzw. Rückfälligkeit zu bestätigen oder zu verwerfen.

Bei einer wissenschaftlichen Studie, die sich der Rückfallforschung widmet, muss es sich zwangsläufig um eine Verlaufsuntersuchung handeln. Soll sie zudem eine möglichst große Grundgesamtheit erfassen, kommt schon aus Zeitgründen nur eine Dokumentenanalyse in Betracht. Da das Bundeszentralregister (BZR) die einzige Datenquelle ist, bei der sanktionierte Straftaten einzelnen Personen zugeordnet und in einen zeitlichen Ablauf gestellt werden, wurden in einem ersten Schritt Registerauszüge analysiert, in einer zweiten Phase dadurch ermittelte Straftaten ausgewertet.

Abbildung 14: Projekt-Design



In der Abbildung werden schon zwei der drei Begriffe benannt, die in der Rückfallforschung von grundlegender Bedeutung sind: „Rückfälligkeit“ und „Beobachtungszeitraum“; hinzu kommt hier die „Einschlägigkeit“. Da diese nicht einheitlich definiert bzw. festgelegt sind, unterscheiden sich aber bei den zu ermittelnden Rückfallquoten auswirken, ist es erforderlich, die Begriffsbestimmungen voranzustellen:

- Ein Täter gilt als „rückfällig“, wenn er „mindestens einmal bereits wegen eines Deliktes³⁶⁵ auch mit kriminalpolitischen Sanktionen belegt worden ist und danach innerhalb eines bestimmten [...] Risikozeitraums erneut straffällig wird“³⁶⁶. Aus pragmatischen Gründen wird von der Forschung zudem überwiegend für erforderlich gehalten, dass dieses Folgedelikt zu einer erneuten Verurteilung geführt hat und somit aus dem BZR ersichtlich sein

³⁶⁵ Hier also des „Bezugsdeliktes“ aus dem ersten Halbjahr 1987.

³⁶⁶ Kaiser (1997, 290).

müsste.³⁶⁷ Dies hat zur Konsequenz, dass Straftaten, die im Dunkelfeld verbleiben bzw. im Hellfeld keine gerichtliche Sanktionierung nach sich ziehen, nicht als „Rückfall“ erfasst werden (können).³⁶⁸

- Weiter wird zwischen „einschlägiger“ und „sonstiger“ Rückfälligkeit unterschieden. Ersteres liegt vor, wenn die Bezugstat (1987) und das neuerliche Delikt der gleichen Oberkategorie – hier Sexualdelikte – zuzuordnen sind. Nicht berücksichtigt wurden allerdings Folgeverurteilungen wegen homosexueller Handlungen gemäß § 175 StGB a.F.³⁶⁹ Als „sonstiger“ Rückfall wird jede neuerliche sanktionierte Straftat nach einem anderen Straftatbestand des StGB oder einem solchen aus einem Nebengesetz (z.B. BtMG) angesehen, was zu einer extremen Spannweite nach Art und Schwere der Taten – von Beleidigung bis Mord – führt.

Zudem muss die neue sanktionierte Straftat, damit sie als „Rückfall“ gewertet werden kann, in einem bestimmten Beobachtungszeitraum (auch Risikozeitraum, Bewährungsintervall oder time at risk) geschehen sein. Dies zwingt zunächst dazu, auf Straftaten abzustellen, die vor einer ausreichend langen Zeit sanktioniert wurden – hier 1987, um bis zur Registerabfrage zunächst einen „unbereinigten“ Zeitraum von fast zehn Jahren zu haben. Dann ist jedoch weiter eine *genaue und individuell zu bemessende* Zeitspanne festzulegen. Je kürzer man diese wählt, umso mehr „an sich“ – nämlich später – Rückfällige können als solche nicht berücksichtigt werden. Je länger die Phase angesetzt wird, umso mehr Täter ohne Rückfall müssen herausgenommen werden, weil sie sich nicht ausreichend lange in Freiheit befunden und deshalb nicht die gleiche „Chance“ wie andere hatten, eine weitere Straftat zu begehen.³⁷⁰ Denn der Zeitraum wird zwar für jeden Probanden individuell berechnet, endet aber für alle zwangsläufig mit der (zeitlich) letztmöglichen Verurteilung, die im BZR-Auszug enthalten sein könnte.

367 Anders etwa *Beier* (B.2.9), der auch lediglich selbstberichtete Straftaten berücksichtigte.

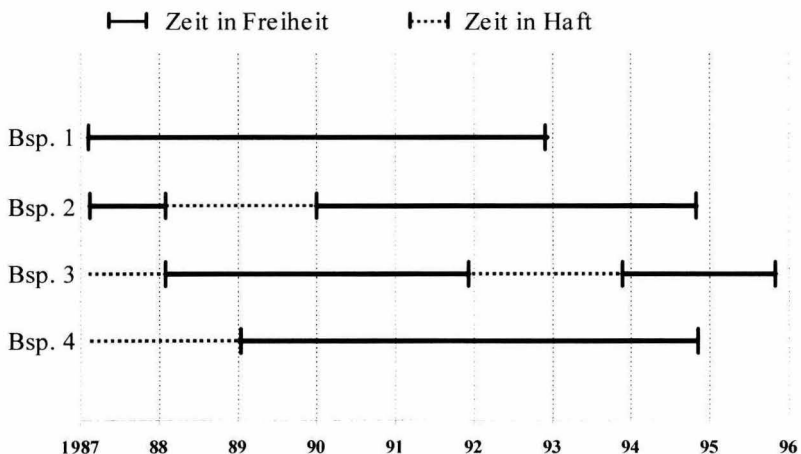
368 Dies hat auch zur Konsequenz, dass etwa jener Täter, der wegen einer Vergewaltigungsserie oder jahrelangen Missbrauchs seiner Tochter in dem untersuchten Verfahren verurteilt wurde, aber später nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung tritt, nicht als „Rückfalltäter“ angesehen wird.

369 Dieser Straftatbestand, der sexuelle Handlungen zwischen einem volljährigen und einem minderjährigen Mann für ersteren unter Strafe stellte, wurde erst durch das 29. StrÄndG vom 31.05.1994 (BGBl. I 1168) abgeschafft.

370 Dieses Problem stellt sich in Studien, die die Rückfälligkeit eines Entlassungsjahrgangs untersuchen, weniger, da die betreffenden Strafgefangenen sich zumindest im selben Jahr wieder in Freiheit befunden hatten.

Im Rahmen dieses Projektes war bei der Festlegung des Intervalls zu bedenken, dass nach kriminologischen Erkenntnissen zwar grundsätzlich von einer relativ schnellen Rückfallgeschwindigkeit auszugehen ist,³⁷¹ bei Sexualstraftätern aber mit erstmaligen neuen Taten auch noch nach Jahren gerechnet werden muss.³⁷² Für die hiesige Studie konnte ein Zeitraum von sechs Jahren festgelegt werden. Jeder längere hätte dazu geführt, dass zu viele Langstrafige hätten entnommen werden müssen – was ebenfalls eine Auslese dargestellt hätte. Der Beobachtungszeitraum begann bei ambulanten Sanktionen mit deren Rechtskraft, bei stationären mit der Entlassung aus dem Vollzug. Weitere Inhaftierungszeiten aus anderen Verfahren wurden bei den Berechnungen abgezogen. Einige Beispiele zur Ermittlung des Bewährungsintervalls sind in Abbildung 15 dargestellt.

Abbildung 15: Individuelles Bewährungsintervall



371 Siehe etwa *Berckhauer & Hasenpusch* (1982, 301).

372 *Berner & Bolterauer* (1995, 114).

C.2 Erste Ergebnisse zur Sexualdelinquenz junger Menschen

Die KrimZ-Studie bezog sich also nicht speziell auf junge Sexualstraftäter; diese fielen lediglich so in die Erhebungsgruppen, wie es die Stichprobenziehungen ergaben. Aber schon im Rahmen der allgemeinen Berechnungen erwies sich das Täteralter bei Begehung des Bezugsdeliktes mehrfach als wesentliches unterscheidendes Merkmal:

- Bei sexuellem Kindesmissbrauch war von den Tätern insgesamt selten *erhebliche* körperliche Gewalt angewandt worden. Wenn dies aber geschehen war, hatte es sich überwiegend um junge Täter gehandelt.³⁷³ Sah man sich diese Fälle im Detail an, wäre die körperliche Gewalt (in ihrem Ausmaß) zum einen zur Erreichung der vermeintlich angestrebten sexuellen Handlung überwiegend nicht nötig gewesen, zum anderen stand sie in keinem Verhältnis zur Intensität des sexuellen Übergriffs. Eine Falldarstellung soll dies illustrieren:

Fall 1: Der bei Begehung des Bezugsdeliktes 18 Jahre alte Täter hatte zuvor mehrere Bagatelldelikte begangen, deren Verfolgung immer nach § 47 JGG eingestellt worden war. Über seinen Werdegang ist angesichts der erheblichen Anzahl von Gutachten erstaunlich wenig bekannt. Während seiner ersten Lebensjahre war sein leiblicher Vater inhaftiert, er selbst wurde in dieser Zeit adoptiert. Seine anscheinend alkoholabhängigen Adoptiveltern hatten ihn über Jahre hinweg misshandelt. Die Hauptschule hatte er erfolgreich besucht, zur Tatzeit absolvierte er eine Lehre.

In der Bezugssache vergewaltigte er zunächst – stark alkoholisiert und unter dem Einfluss von illegalen Drogen stehend – eine ihm unbekannt erwachsene Radfahrerin, nachdem er diese mit einer Bierflasche auf den Kopf geschlagen hatte. Da keine Untersuchungshaft angeordnet wurde, blieb er in Freiheit. Zwei Wochen später wollte er eine Bekannte im Krankenhaus besuchen, was diese jedoch ablehnte. Im Fahrstuhl der Klinik traf er auf zwei sechs und acht Jahre alte Mädchen. Diese bewegte er dazu, mit ihm in den Keller zu fahren, wo er sie – unter anderem mit Würgegriffen – zwang, sein entblößtes Glied kurz anzufassen.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden zwei Sachverständige beauftragt. Der erste, dessen Gutachten vom Gericht als ungenügend angesehen wurde, kam zu dem Ergebnis, dass die Taten auf eine „überschießende hormonelle Ausschüttung“ und eine „postpubertale Krise“ zurückzuführen und die Delikte „geradezu typisch für Jugendliche und Heranwachsende“ seien. Der zweite Gutachter diagnostizierte eine Persönlichkeitsstörung, die in Verbindung mit einer aktuellen Zurückweisung durch seine Adoptivmutter zu der Vergewaltigung geführt habe. Der sexuelle Kindesmissbrauch sei eine Ersatzhandlung gewesen. Das Jugendgericht verhängte eine Jugendstrafe von zwei Jahren, deren Vollstreckung ausgesetzt wurde, und sprach die Weisung aus, sich einer sexualtherapeutischen Behandlung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu unterziehen. Die Therapie dauerte 10 Monate, bis sie durch Untersuchungshaft beendet wurde. Denn während der Behandlung hatte der Täter neuerliche Delikte, unter anderem eine Vergewaltigung und eine sexuelle Nötigung, begangen. Auch in dem nun angefertigten Gutachten kam der Sachverständige zu der Diagnose: Persönlichkeitsstörung in Verbindung mit aktueller

373 Elz (2001, 125 ff.).

Zurückweisung durch eine Frau – seine Verlobte hatte ihm Vorhaltungen wegen einiger Autoaufbrüche gemacht. Es wurden sechs Jahre Jugendstrafe verhängt und eine Maßregel nach § 63 StGB angeordnet.

In der zunächst vollzogenen Haft schloss der Täter seine Lehre ab, nahm an sozialtherapeutischen Maßnahmen teil und absolvierte eine Einzeltherapie. 1992 wurde er in ein psychiatrisches Krankenhaus verlegt. Die Diagnose der Eingangsbegutachtung lautete auf „Sexuelle Devianz bei narzisstischer Persönlichkeitsstörung“. Während einer Therapie wurde sich der Täter seines eigenen (angeblichen) sexuellen Missbrauchs bewusst, in der Folge traten Depressionen und Essstörungen auf. Nach seiner Verlegung auf eine offene Station und der Aufnahme einer Arbeit an einer Tankstelle kam es im Umfeld des Krankenhauses zu einer Vergewaltigungsserie und weiteren Straftaten, die dem Täter nachgewiesen werden konnten.

Zuvor war seine Entwicklung als positiv beschrieben worden, nach den Taten gab seine Therapeutin an, dass sie in 25 Arbeitsjahren noch niemandem getroffen habe, dem es über so lange Zeit gelungen sei, eine vermeintlich intakte Fassade zu präsentieren und das ganze Therapeutenteam zu täuschen. 1996 wurde der Täter zu 13 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt und Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §§ 63, 66 StGB angeordnet.

- Nach den Untersuchungsergebnissen hiesiger³⁷⁴ und anderer³⁷⁵ Studien ist ein Steigerungsverhalten für sich exhibierende Täter nicht typisch, ja noch nicht einmal häufig. Wenn ein solches in vorliegender Untersuchung aber festgestellt wurde, waren diese Täter bei Begehung der exhibitionistischen Handlung – einschließlich solcher vor Kindern, was dann zur juristischen Einordnung als sexueller Kindesmissbrauch führte – sehr jung gewesen, während der „klassische“ festgelegte Exhibitionist häufig erst in den Dreißigern (im Hellfeld) erstmals in Erscheinung trat. Auch dies verdeutlicht ein Fall:

Fall 2: Der Täter war 1984, damals 16-jährig, erstmals wegen exhibitionistischer Handlungen gegenüber Kindern und zwei Polizeibeamten vom Jugendrichter verwarnt worden. Die damalige Sachverständige war zu dem Ergebnis gekommen, dass zwar keine Störung von Krankheitswert vorläge, eine Therapie dennoch sinnvoll erscheine. Da die zu diesem Verfahren gehörende Akte nicht eingesehen wurde, kann nicht geklärt werden, in welcher Form der Täter zu der Therapie angehalten wurde. Auf jeden Fall nahm er nur drei Termine wahr, wobei ihn sein Vater darin bestärkte, die Behandlung nicht durchzuführen. Zehn Monate später begann die Tatserie der Bezugssache, die sich über einen ebenso langen Zeitraum zog. Neben einigen exhibitionistischen Handlungen gegenüber jugendlichen Mädchen ohne tatbegleitende Ansprache kam es zu solchen Taten auch vor jüngeren weiblichen und männlichen Opfern, die der Täter zudem zu sexuellen Handlungen aufforderte. Zudem sprach er ein 12-jähriges Mädchen mit den Worten: „Willst du mich ficken“ an und griff ihr zwischen die Beine. Zeitlich ist zwischen den Handlungen keine Steigerung feststellbar, das letzte geschilderte Delikt war vielmehr das erste der Tatserie.

374 Elz (2001, 225 ff.).

375 Zu Rückfallstudien, „Exhibitionisten“ betreffend, zusammenfassend Görge (2003, 23 ff.).

Schon während des laufenden Bezugsverfahrens konnten der Täter und schließlich seine Eltern davon überzeugt werden, dass eine stationäre Behandlung angezeigt sei. Die behandelnde Ärztin und Gutachterin kam zu dem Ergebnis, dass das Scheitern der ambulanten Therapie mehr auf Ängste des Vaters als auf solche des Täters zurückzuführen sei. Sie stellte außerdem eine „schwerwiegende neurotische Fehlentwicklung, die als Identitätskrise in der Adoleszenz diagnostiziert worden ist“, fest. Die Dominanz des Vaters behindere die Identitätsbildung des Täters, sein Fehlverhalten sei als aggressive Maßnahme gegen den Vater zu interpretieren. Zwar empfahl sie eine Unterbringung nach § 63 StGB, das Jugendgericht wies den Täter aber nur nach § 10 JGG an, sich einer mindestens einjährigen Behandlung in der Psychiatrie zu unterziehen.

Nach einem Jahr hielt die Klinik eine ambulante Therapie für ausreichend. Einerseits sei eine deutlich bessere Selbsteinschätzung festzustellen, andererseits sei die tiefenpsychologisch gravierende Störung noch nicht ausreichend bearbeitet. Kurz nach der Entlassung kam es zu mehreren Sexualdelikten. Am Ende dieser mehrere Monate dauernden Serie lockte der Täter ein vierjähriges Mädchen vom Elternhaus weg, zog es aus, betastete es am Körper und veranlasste es, sein Geschlechtsteil in den Mund zu nehmen. Der Sachverständige ging von einer schweren anderen seelischen Abartigkeit aus, hielt eine ambulante Therapie jedoch für ausreichend. Das Gericht sah „noch“ keine schädlichen Neigungen, verhängte eine Jugendstrafe mit Aussetzung der Vollstreckung und wies den Täter an, eine ambulante Therapie zu absolvieren, über die nichts bekannt ist. 1990 und 1993 kam es zu Rückfällen nach § 176 Abs. 1, Abs. 5 StGB, die zu einer Unterbringung nach § 63 StGB führten, die 1999 – dem Zeitpunkt der Akteneinsicht – noch andauerte.

- Zwar stellt eine sexuelle Nötigung nicht zwangsläufig ein „Minus“ gegenüber einer Vergewaltigung dar – man denke an erzwungenen Oral- oder Analverkehr, der vor der Gesetzesänderung im Jahr 1997³⁷⁶ lediglich als sexuelle Nötigung sanktioniert werden konnte. Dennoch ist festzustellen, dass eine solche Tat eben ohne penetrierende Handlung oder deren Versuch erfolgen kann. Bei einer Differenzierung zwischen sexueller Nötigung und Vergewaltigung im Sinne der damaligen Gesetzeslage zeigte sich, dass *jugendliche* Täter in den untersuchten Verfahren zwar häufiger als andere Altersgruppen lediglich wegen sexueller Nötigungen bzw. *versuchter* Vergewaltigungen verurteilt wurden. *Heranwachsende* fielen aber überzufällig häufig in die Gruppe derjenigen mit *vollendeten Vergewaltigungen*.³⁷⁷
- Das Bild des Sexualstraftäters wird in der Öffentlichkeit immer noch vom Fremden bestimmt, der sein Opfer in Parkanlagen überfällt oder in dessen Wohnung einsteigt. Dies ist sogar im von der PKS erfassten Hellfeld – das auch von der Anzeigebereitschaft abhängig ist, die wiederum mit Zunahme

376 33. Strafrechtsänderungsgesetz (StÄG) vom 01.07.1997 (BGBl. I 1607).

377 Elz (2002, 90).

der Nähe zwischen Opfer und Täter sinkt³⁷⁸ –, nicht der Fall.³⁷⁹ In hiesiger Untersuchung – die aufgrund der Berücksichtigung lediglich *verurteilter* Täter eine weitere Verschiebung erfährt³⁸⁰ – handelte es sich bei weniger als einem Drittel der sexuellen Missbrauchs- bzw. Gewalttäter um einen für das Opfer Fremden³⁸¹. Allerdings stellten solche Unbekannte in Abgrenzung zu Tätern, die zuvor einen mehr oder weniger intensiven Kontakt zum Opfer hatten, die mit Abstand jüngste Tätergruppe, bei sexuellen Gewaltdelikten lag der Median lediglich bei 23 Jahren.³⁸²

- Leider erfolgte – auch dies ist ein Ergebnis der Studie – nur selten eine aus den Strafakten ersichtliche Auseinandersetzung mit der sexuellen Entwicklung des Täters, sodass hierzu keine systematischen Daten erhoben werden konnten. Ein auffälliger Eindruck war jedoch, dass etliche junge Täter schon im strafunmündigen Alter durch zum Teil massive sexuelle Übergriffe – gegenüber Mitschülerinnen, Schwestern, Mutter, Großmutter – aufgefallen waren. Sofern Heimunterbringungen und deren Anlass ermittelbar waren, standen diese mehrfach damit in Zusammenhang. Insofern sollte man – wenn Heimaufenthalte, Trennungen von den Eltern usw. als Risikomerkmale diskutiert werden – bedenken, dass diese möglicherweise nur mittelbar mit Fragen der Rückfälligkeit zusammenhängen. Auch hier soll ein Fall die Daten verdeutlichen.³⁸³

378 So auch *Wetzels & Pfeiffer* (1995, 6), wonach die Anzeigenquote hinsichtlich sexueller Gewaltdelikte bei fremden Tätern 58 %, bei Sichtbekanntschaften/Freunden 27 % und bei Familienangehörigen 18 % beträgt.

379 Die Opfer-TV-Beziehung, die sich nicht nach dem Täteralter differenzieren lässt, wird seit 1986 in der PKS ausgewiesen. Seitdem halbierte sich bei Sexualdelikten der Anteil jener TV, denen das Opfer fremd war, im Gegenzug stiegen die Werte bei „Bekanntschaft“ bzw. „Verwandschaft“ an. Diese qualitativen Veränderungen dürften – ebenso wie viele der quantitativen – auch auf Veränderungen in der Anzeigebereitschaft zurückzuführen sein. Dass sich die Quote der „Verwandten“ allein seit 1996 mehr als verdoppelte, könnte dabei auch Folge der seit dem 33. StÄG geltenden Regelung sein, wonach eheliche sexuelle Gewalttaten auch als solche verfolgbar sind.

380 Empirische Untersuchungen zeigen, dass bei sexuellen Gewaltdelikten die TV-Opfer-Beziehung mit einer Verfahrenseinstellung korreliert; siehe hierzu *Weis* (1982, 205 f.), *Steinhilper* (1986, 192), *Warnke* (1986, 32) und FN 42.

381 *Elz* (2001, 237 ff.; 2002, 110).

382 *Elz* (2002, 126).

383 Zu wegen sexuellen Auffälligkeiten untergebrachten Kindern *Chilian* (1978, 31 f.). Auch *Schorsch* (1971, 202) stellte in seiner Studie fest, dass sexuelle Gewalttäter selten lediglich wegen „Asozialität des Elternhauses“ in einem Heim eingewiesen worden waren. Stattdessen standen „Schwerverzerrbarkeit, Verhaltensstörungen und Delikte im Kindesalter“ im Vordergrund.

Fall 3: Der Täter, bei Begehung des Bezugsdeliktes 16 Jahre alt, hatte im Alter von 6 Jahren einen Verkehrsunfall erlitten, der zu einem Schädelhirntrauma mit mehrtägiger Bewusstlosigkeit geführt hatte und als Ursache seiner späteren Verhaltensauffälligkeiten galt. Er wuchs bei seinen Eltern auf und begann mit etwa 12 Jahren, Mitschülerinnen sexuell zu attackieren sowie seine Mutter und seine Schwester anzugreifen und sich diesen sexuell zu nähern. Schließlich schritt das Jugendamt ein und sorgte für eine Unterbringung in einem heilpädagogischen Heim. Dort lebte der nicht vorbestrafte Täter, der inzwischen das Berufsgrundschuljahr absolvierte, auch zur Zeit der Bezugstat.

Während einer Zugfahrt trat er auf das 17 Jahre alte Opfer zu und fasste diesem mehrfach gegen dessen Widerstand an die Brust. Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass der Täter aufgrund einer hirnorganischen Störung neben einer Minderbegabung ein distanzloses, sexualisiertes Verhalten zeige, aufgrund seines Entwicklungsrückstandes die nach § 3 JGG erforderliche Reife nicht besitze und zudem schuldunfähig sei. In der Folge wurde lediglich eine Unterbringung nach § 63 StGB, § 7 JGG angeordnet.

Zunächst kam es auch dort zu aggressiven und sexualisierten Übergriffen gegenüber Personal und Mitpatienten, weswegen er von der Kinder- und Jugendstation in den allgemeinen Bereich verlegt und medikamentös behandelt wurde. Während der Unterbringung zeigten sich zudem Symptome einer endogenen Psychose. Nach 4 Jahren wurde der Vollzug mit der Auflage ausgesetzt, dass er sich weiter in der Psychiatrie aufhält. Nach einigen erfolgreichen Urlauben wurde dem Täter auch dies erlassen und er zog wieder zu seiner Familie, die ihn allerdings nach familiären gewalttätigen Streitigkeiten einmal „zurückbrachte“. Später arbeitete er beanstandungslos in einer Behindertenwerkstatt, und da sich die Führungsaufsichtszeit auch ansonsten problemlos gestaltete, endete die Aufsicht regulär nach 2 Jahren. 1995 beging der Täter eine Brandstiftung, welche erneut zu einer Anordnung nach § 63 StGB führte, deren Vollstreckung aber ausgesetzt wurde.

- Unter urteilsbezogenen Aspekten zeigte sich zudem folgendes Ergebnis: Zwar setzten sich die entscheidenden Gerichte bei jungen Tätern vermehrt mit der Frage der Rückfallgefahr auseinander. Dabei galt aber, dass Verfahren, in denen ein solches Risiko *fälschlicherweise* ausdrücklich verneint worden war, anteilig vor allem junge Täter betrafen.³⁸⁴ Verschiedene andere Ergebnisse legen nahe, dass hierfür zwei Aspekte von Bedeutung sind:

Zum einen waren fast alle jungen Beschuldigten geständig gewesen. Dies wird von den Gerichten wohl grundsätzlich als Anzeichen einer (beginnenden) Auseinandersetzung mit der Tat und deshalb positiv bewertet. Damit werden aber juristische und psychologische Kategorien³⁸⁵ unzulässigerweise gleichgesetzt. Denn ein „Geständnis“ kann taktisch bedingt sein – und Leugnen schließt eine Übernahme der Verantwortung nicht aus.³⁸⁶

Zum anderen wurden neben jungen Missbrauchstätern ausschließlich solche Beschuldigte von den Gerichten fälschlich als „nicht rückfallgefährdet“ eingeschätzt, die bei Begehung des Bezugsdeliktes mindestens 55 Jahre alt gewesen und mit dieser Tat erstmals strafrechtlich in Erscheinung getreten waren. Die Irrtümer gerade bei diesen beiden Altersgruppen legen nahe, dass die Gerichte von zwei Grundannahmen ausgingen, die zwar grundsätzlich als belegt angesehen werden können, nämlich einerseits das Episodenhafte von Jugendkriminalität, andererseits die mit zunehmendem Alter eher geringere (kriminelle) Aktivität. Dies kann aber bei Sexualdelikten auch nachgerade umgekehrt zu sehen sein: Hier ist es – wie schon ausgeführt³⁸⁷ – nicht auszuschließen, dass Taten im jungen Alter auf frühe und deshalb (unbehandelt) besonders gefährliche Störungen zurückzuführen sind – so wie das erstmalige Auftreten mit Sexualdelikten im fortgeschrittenen Alter ein Hinweis auf Persönlichkeitsveränderungen, wenn nicht sogar himorganische Abbauvorgänge sein kann, die sich mit zunehmendem Alter dann eher verschärfen würden und deshalb auch weiter als Problem gesehen werden müssten.³⁸⁸

Dies führt schließlich zum letzten, aber besonders relevanten Ergebnis im Rahmen der hier zu prüfenden Fragestellung:

- Ein geringes Alter bei Begehung des ersten Sexualdeliktes bzw. des Bezugsdeliktes erwies sich als eines der wesentlichen trennenden Merkmale zwischen Legalbewährten und (einschlägig) Rückfälligen.³⁸⁹

385 Zur prognostischen Bedeutung der „Auseinandersetzung mit der Tat“ bzw. der Bagatellisierung oder Verleugnung *Nedopil* (1986, 167), *Kröber* (1993, 140) und *Müller-Isberner et al.* (2000, 76).

386 So stellt das Vorliegen einer geständigen Einlassung nach den Ergebnissen hiesiger Studie ein Risikofaktor hinsichtlich einschlägiger Rückfälligkeit dar (*Elz* 2001, 258; 2002, 289). Dabei ist aber zu bedenken, dass sich ein Bestreiten insbesondere dann „lohnen“ kann, wenn andere Beweismittel nicht existieren, was wiederum vor allem auf Sexualdelikte innerhalb von Familien bzw. Beziehungen zutrifft. Dementsprechend waren verwandte/bekannte Täter seltener geständig (*Elz* 2001, 149; 2002, 146), gleichzeitig ist die Rückfallgefahr in diesen Konstellationen geringer (*Elz* 2001, 237; 2002, 248).

387 Siehe B.2.

388 Zu den so genannten „Alterspädoophilen“ *Schorsch* (1971, 177 ff.), der darunter Täter fasst, die frühestens mit 55 Jahren (bekannte) sexuelle Missbrauchsdelikte begingen.

389 *Elz* (2001, 223; 2002, 235).

C.3 Ergebnisse der Sonderauswertung

Für die vorliegende Fragestellung sollte es aber nicht bei den genannten „Schlaglichtern“ bleiben, weswegen die in der Studie erhobenen Daten zum Teil einer Sonderauswertung unterzogen wurden.

Hierbei stellte sich zunächst die Frage, welche Täter als die „Jungen“ definiert werden sollen. Dazu gab es grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Erstens konnte es sich dabei um all jene handeln, die ihr *erstes* sanktioniertes Sexualdelikt als Jugendliche oder Heranwachsende begangen hatten, unabhängig davon, ob es sich dabei gleichzeitig um die Bezugsstat gehandelt hatte. Zweitens konnten damit jene gemeint sein, die bei Begehung eben dieses *Bezugsdeliktes* unter 21 Jahre alt gewesen waren.

Ersteres hätte den Vorteil, dass sich in der praktisch verbleibenden Vergleichsgruppe der „Erwachsenen/Älteren“ keine befänden, die zwar bei der Bezugsstat mindestens 21 Jahre alt gewesen, aber schon früher in ihrer „Jugend“ wegen eines Sexualdeliktes sanktioniert worden waren. Hiermit wäre aber auch ein erheblicher Nachteil verbunden: Eine Strafaktenauswertung erfolgte eben nur zu der Bezugsstat aus 1987, für davor begangene (Sexual-)Straftaten lagen lediglich die Daten des BZR vor, die nur wenige tat- und verfahrensbezogene Angaben erlauben, nämlich vor allem jene zu den angewandten Straftatbeständen und den ausgesprochenen Sanktionen. Um dieses Problem möglichst sachgerecht zu lösen, wurde folgendermaßen vorgegangen:

Die Gruppe „Junge Täter“ stellten jene Probanden, die bei Begehung des Bezugsdeliktes unter 21 Jahre alt gewesen waren. Obwohl dazu all diejenigen mit sexuellen Gewalt- oder Missbrauchsdelikten in der Bezugsstat herangezogen wurden, fallen darunter zunächst nur insgesamt 69 Täter. Hinzu kommt, dass diese in ihrer Gesamtheit nur bei der Frage nach Risikomerkmalen berücksichtigt werden können. Denn in die Ermittlung der Rückfallquoten ebenso wie in vergleichende Untersuchungen zwischen jungen und älteren Tätern dürfen nur jene eingehen, die – wie in der Hauptstudie auch – aus den Stichproben stammen, in denen Legalbewährte sowie sonstig oder einschlägig rückfällig zufällig verteilt waren.

Dennoch handelt es sich damit um eine Probandenzahl, die einige Erhebungsgruppen der unter B.2 dargestellten Studien noch um einiges übersteigt. Vor allem existiert jedoch, dies ebenfalls im Unterschied zu den anderen Untersuchungen, eine Vergleichsgruppe älterer Sexualstraftäter.

Letztere wurde je nach Fragestellung unterschiedlich definiert: Bezüglich der Rückfälligkeit und einiger täterbezogener Merkmale wurden darunter nur diejenigen verstanden, die bei Begehung ihres ersten sanktionierten Deliktes *mindestens*

24 Jahre alt gewesen waren.³⁹⁰ Hinsichtlich tat-, verfahrens- und urteilsbezogener Merkmale – derjenigen also, bei denen das Tatalter (und zudem die Daten der Strafaktenauswertung) erheblich ist – wurde hingegen auf alle abgestellt, die bei der Ausführung der Bezugsstat *mindestens* 21 Jahre alt gewesen waren. Dies führt zu unterschiedlich großen Vergleichsgruppen von 114 gegenüber 232 Probanden.

Auf ein weiteres Problem ist allerdings noch einzugehen: Eine Strafaktenanalyse ist, wie ausgeführt, immer mit der Einschränkung verbunden, dass nicht nur ausschließlich das Hellfeld, sondern darüber hinaus lediglich Täter mit Verurteilungen berücksichtigt werden können. Wenn man zudem – wie im Folgenden – junge Täter, die in der Regel unter Anwendung des JGG verurteilt wurden, und solche, bei denen der Entscheidung das Allgemeine Strafrecht zugrunde lag, vergleicht, muss man von Verzerrungen auch *zwischen* diesen Gruppen ausgehen:

Zum einen ist bei jungen Tätern eine stärkere Auslese durch Einstellungen auf der staatsanwaltschaftlichen bzw. gerichtlichen Ebene anzunehmen – wenn diese bei Sexualdelikten auch seltener sein mögen als bei anderen Straftatbeständen.³⁹¹ Dies führt dazu, dass eher als bei den Älteren die „unauffälligeren“ Täter aus der Erhebungsgruppe fallen. Zum anderen wirken sich hier die im Hinblick auf die Resozialisierung Straffälliger an sich begrüßenswerten Tilgungsfristen von Eintragungen im BZR aus.³⁹² Für eine Studie wie die vorliegende führt dies nämlich dazu, dass Täter, die „an sich“ wegen einer Verurteilung aus 1987 in die Untersuchungsgruppe fallen müssten, nicht ermittelt werden können, weil ihr Eintrag wegen Fristablauf gelöscht wurde. Dies betrifft aufgrund kürzerer Tilgungsfristen bei nach JGG Verurteilten zudem mehr junge Täter; und da die Löschung davon abhängig ist, dass keine weitere Eintragung vorliegt, dann solche, die nicht rückfällig wurden.³⁹³

Schließlich sind – wie unter B.2.14 ausgeführt – mit einer Aktenanalyse von Verfahren nur teilweise begutachteter Probanden biographische Merkmale über formale Feststellungen hinaus kaum zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für Täter (wie die Vergleichsgruppe), die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung schon älter waren. So musste für einzelne Fragestellungen – wie etwa zu widrigen Familienverhältnissen – in über der Hälfte der Verfahren hingenommen werden, dass den Akten nichts zu entnehmen war, nicht einmal die Formel der „geordneten Verhältnisse“.

390 Mit der Herausnahme der 21-23-Jährigen sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Täter aus dieser Altersgruppe möglicherweise eher *Jungerwachsene* denn *Jungerwachsene* sind.

391 Hierzu A.2.1.

392 Geregelt im Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

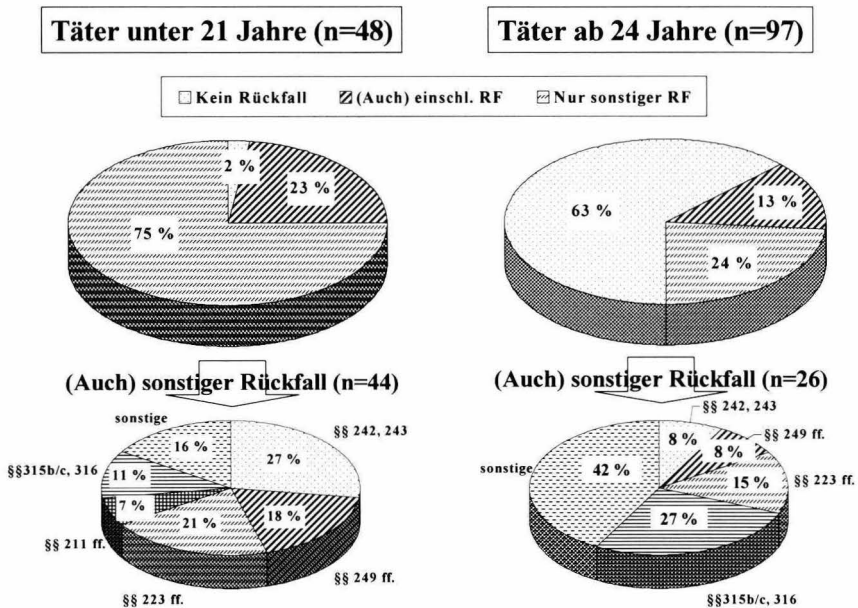
393 Durch das SexdelBekG vom 26.01.1998 wurde allerdings für Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr eine Tilgungsfrist von 20 Jahren eingeführt (§ 46 Abs. 1 Nr. 3 BZRG).

Insofern sollen die sich anschließenden Daten vor allem als Ergänzung zu den Ergebnissen der unter B.2 dargestellten Studien verstanden werden. Dies bedeutet, dass der Schwerpunkt auf der Frage der Rückfallhäufigkeit und kriminellen Karriere sowie tat- und verfahrensbezogenen Aspekten liegt.

C.3.1 Rückfallquoten

Nicht nur, dass für die Ermittlung der Rückfallquote die Gruppen lediglich aus jenen bestehen können, die in die Stichprobe mit zufälliger Verteilung Rückfälliger fielen. Zudem mussten einige entnommen werden, die sich zwar legalbewährt, aber nicht sechs Jahre in Freiheit befunden hatten. Dies führt dazu, dass die Gruppe der jungen Täter aus 48, die der älteren aus 97 Probanden besteht.

Abbildung 16: Rückfallquoten



Wie sich aus Abbildung 16 ergibt, müsste das Motto für die jungen Täter dann lauten: „Einer kam durch“. Denn lediglich ein Einziger, der zudem drei Vorstrafen wegen sonstiger Delikte aufwies, wurde innerhalb des Beobachtungszeitraums

nicht mehr wegen einer neuerlichen Straftat verurteilt. Von den ab 24-Jährigen waren hingegen 63 % – also fast zwei Drittel – nicht mehr mit neuerlichen sanktionierten Delikten in Erscheinung getreten.

Stellt man nur auf weitere Sexualdelinquenz ab, liegt diese „einschlägige Rückfallquote“ bei den Jungen mit 23 % erheblich über derjenigen der Älteren (13 %). Zwar ist neben dem o.g. Umstand der Negativauslese zu bedenken, dass der Ansatz des „Episodenhaften“ von Jugendkriminalität theoretisch nicht bedeutet, dass es zwingend bei *einer* Straftat bleibt, sondern es sich eben um eine „Phase“ handelt. Mit einem Beobachtungsintervall von sechs Jahren mögen sich etliche der jüngeren „Jungen“ noch eine erhebliche Zeit des Untersuchungszeitraums in dieser Zeitspanne befunden haben. Aber abgesehen von der Tatsache, dass „praktisch“ mit dem Bild der Episode wohl verbunden wird, dass es – zumindest wenn es sich nicht nur um eine Bagatelle gehandelt und die Justiz reagiert hat – bei *einer* Straftat bleibt, sind darüber hinaus die Vorstrafen zu beachten, die unter C.3.2 dargestellt werden und das Bild einer eventuellen „Kriminellen Karriere“ (C.3.3) erst komplettieren.

Die „sonstige Rückfallquote“ ist bei den Jungen mit 75 % sogar dreimal so hoch wie die der Älteren (24 %). Auch bei der „Qualität“ der sonstigen Delikte³⁹⁴ müssen die jungen Täter als belasteter eingeschätzt werden: Von diesen hatte mit 46 % fast jeder Zweite innerhalb von sechs Jahren ein sanktioniertes gewaltsames Eigentumsdelikt bzw. eine Straftat gegen Leib oder Leben begangen. Bei den (wenigen) rückfälligen Älteren hingegen machten solche Delikte nicht einmal ein Viertel der Folgetaten aus, häufiger handelte es sich um Verkehrsdelikte. In die größte Gruppe der „sonstigen“ Straftatbestände fielen Delikte wie Urkundenfälschung, Betrug oder Verletzung der Unterhaltspflicht. Zusammengefasst heißt dies:

- Vernachlässigt man den einen Legalbewährten, haben von vier jungen Tätern drei innerhalb des Beobachtungszeitraums mindestens *ein* sonstiges sanktioniertes Delikt begangen, der vierte eine Sexualstrafat.

C.3.2 Strafrechtliche Vorbelastung

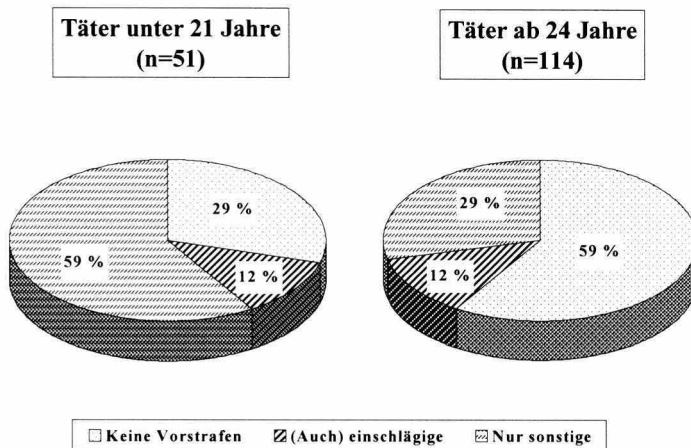
Die jungen Täter waren im Schnitt bei Tatbegehung 17,6 Jahre alt und damit ebenso durchschnittlich seit dreieinhalb Jahren strafmündig gewesen. Die Älteren hingegen wiesen ein durchschnittliches Alter von 36 Jahren auf, hätten seit ihrer möglichen ersten Straftat mit 24 Jahren also schon eine 12-jährige Karriere aufweisen können.

³⁹⁴ Da einige Probanden sonstige Straftaten zusätzlich zu weiteren Sexualdelikten begangen hatten, stimmt die Zahl derjenigen, die bei der Differenzierung der (auch) sonstigen Delikte berücksichtigt wurden, nicht mit der Anzahl der Täter mit (nur) sonstigem Rückfall überein.

Demnach wäre zu erwarten gewesen, dass die Vorstrafenbelastung der Jüngeren eher niedriger ist. Dies trifft aber nicht zu. Nicht nur, dass – wie in Abbildung 17³⁹⁵ dargestellt – in beiden Gruppen 12 % schon mindestens einmal wegen eines Sexualdeliktes verurteilt worden waren. Während die Vorbelastung hinsichtlich sonstiger Delikte bei den Älteren knapp 30 % betrug, war sie bei den Jüngeren mit fast 60 % doppelt so hoch. Letztlich bedeutet dies:

- Sieben von zehn der jungen Sexualstraftäter waren vor der Bezugssache schon mindestens einmal wegen einer Straftat verurteilt worden. Dabei handelte es sich zu einem Drittel um sexuelle oder nicht-sexuelle Gewaltdelikte.

Abbildung 17: Vorstrafenbelastung



Fall 4: Der „Spitzenreiter“ wies elf Voreintragungen auf. Die erste Entscheidung wegen Diebstahls unter erschwerenden Umständen erging, als er 14,5 Jahre alt war. Danach kam es u.a. zu vier Verurteilungen jeweils wegen gefährlicher Körperverletzung. Bis zur Bezugssache wurden mehrere nicht ausgesetzte Jugendstrafen mit einer Gesamtdauer von 38 Monaten verhängt, wobei dem Registerauszug nichts über die tatsächliche Inhaftierungszeit zu entnehmen war.

395 Da das Beobachtungsintervall hier keine Rolle spielt, können nun 51 junge und 114 ältere Täter berücksichtigt werden.

In der Bezugssache – das einzige Sexualdelikt in der kriminellen Karriere – hatte sich der zwischenzeitlich 20 Jahre alte Täter unter einem Vorwand Einlass in die Wohnung des Opfers verschafft. Bei diesem handelte es sich um eine 48 Jahre alte Frau, mit der es zuvor zu gelegentlichen sexuellen Kontakten gekommen war. Als sich die Betroffene im Badezimmer aufhielt, ließ der Täter drei „Kumpel“, die wie er unter Alkoholeinfluss standen, absprachegemäß zur Vornahme sexueller Handlungen in die Wohnung. Als die Frau aus dem Badezimmer kam, schlug der Täter sofort auf sie ein. Einer der Beteiligten, der mit der Angelegenheit nichts mehr zu tun haben wollte, verließ daraufhin die Wohnung. Danach kam es wohl (die Vorgänge waren nicht ganz genau zu klären) zu mehreren Sexualdelikten an der sich heftig wehrenden Frau, während die jeweils anderen Täter zwischenzeitlich nach Wertgegenständen suchten. Das Opfer sprang in seiner Not schließlich aus einem Fenster fünf Meter in die Tiefe, wobei es mehrere Brüche, unter anderem des Lendenwirbels, erlitt. Zur Zeit der Hauptverhandlung war die Frau querschnittsgelähmt; nach ärztlicher Auskunft stand noch nicht fest, ob diese Behinderung von Dauer sein wird.

Der Täter wurde unter Einbeziehung anderer Strafen zu einer Einheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Aufgrund anderweitiger Vollstreckungen war die genaue Inhaftierungszeit erneut nicht zu ermitteln. Es kam jedoch sicher zu einer Strafrestaussetzung. Nach einer in der Haft begonnenen und nach der Entlassung beendeten Lehre machte sich der Täter selbständig, hatte zwei Angestellte, heiratete, wurde Vater von drei Kindern – und immer wieder wegen neuerlicher Straftaten, unter anderem gefährlicher Körperverletzungen, verurteilt und zum Teil inhaftiert. Die letzte Entscheidung im BZR datierte aus 1995. Zu diesem Zeitpunkt war der Täter 39 Jahre alt.

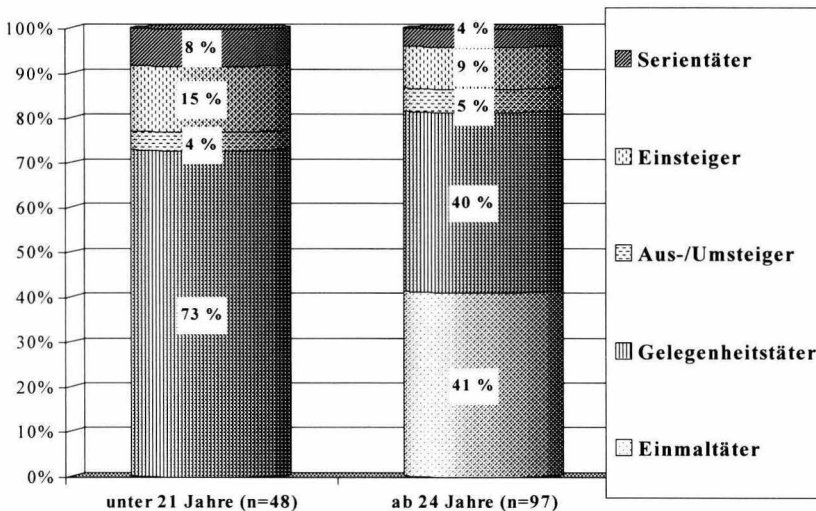
C.3.3 Kriminelle Karrieren

Zieht man eventuelle Vorbelastungen und Rückfälle der einzelnen Täter zusammen und differenziert dabei nach einschlägigen und sonstigen Straftaten, kann man fünf „Karrieretypen“ unterscheiden, deren Häufigkeiten sich aus Abbildung 18 ergeben.

1. *Einmaltäter* sind Personen, deren Registerauszug lediglich die Bezugsentscheidung zu entnehmen war. Solche machen bei den Älteren 41 % aus, während sich unter den Jüngeren kein Täter befand, bei dem es bei einer Verurteilung geblieben war.
2. Unter *Gelegenheitstäter* werden Probanden gefasst, die zwar Vor- und/oder Folgeintragungen aufweisen, bei denen das Bezugsdelikt aber die einzige sanktionierte Sexualstraftat war. Während bei den Älteren weitere 40 % diesen „Typ“ stellen, beträgt dessen Anteil bei den Jüngeren nun 73 %.
3. *Aus- oder Umsteiger* waren vor der Bezugsentscheidung schon einmal wegen eines Sexualdeliktes verurteilt worden; danach war es aber zumindest nicht mehr zu einer *einschlägigen* sanktionierten Tat gekommen. In dieser Weise waren in den Erhebungsgruppen nur wenige – 4 % bzw. 5 % – aufgetreten.

4. Bei *Einsteigern* handelt es sich hingegen um Täter, die kein früheres aus dem Register ersichtliches Sexualdelikt begangen hatten, aber einschlägig rückfällig geworden waren. Hier beträgt der Anteil bei den jungen Tätern 15 %, bei den Älteren hingegen nur 9 %.
5. *Serientäter* sind schließlich solche, die sowohl vor wie nach der Bezugsentscheidung (auch) wegen der Begehung von Sexualdelikten verurteilt wurden. Während lediglich 4 % der Älteren diesem Typ zuzuordnen waren, traf dies mit 8 % auf junge Täter³⁹⁶ doppelt so häufig zu.

Abbildung 18: Karrieretypen



Zusammenfassend ist danach festzustellen,

- dass 27 % der jungen Täter (nach Typ 3 bis 5) gegenüber 18 % der Älteren zumindest zweimal wegen der Begehung eines Sexualdeliktes sanktioniert wurden. Dabei war bei den Jüngeren keiner dieser Täter *nur* mit Sexualdelikten in Erscheinung getreten, bei den Älteren traf dies auf einen Probanden zu.

396 So etwa „Fall 2“.

C.3.4 Soziobiographische Merkmale

Weiter stellte sich die Frage, ob zwischen jungen und älteren Sexualstraftätern Unterschiede bezüglich bestimmter soziobiographischer Merkmale bestanden. So wurde in der CRIME-Studie, mit der anhand von Daten Strafgefangener Verlaufsformen und Risikofaktoren delinquenter Entwicklungen untersucht wurden, Befunde ermittelt, die „auf eine Bedeutung ‚klassischer Risikofaktoren‘ für delinquente Entwicklungen vor allem für die drei Verlaufsvarianten mit frühem Delinquenzbeginn“³⁹⁷ hinweisen. Hierzu gehörten – je nach Typ – „frühe familiäre und soziobiographische Belastungsfaktoren“ und/oder „biologische und persönlichkeitspezifische Faktoren“. Bei den „spätbeginnenden Karrierevarianten“ fanden sich hingegen durchweg unterdurchschnittliche Belastungen durch klassische frühe Risikofaktoren“³⁹⁸.

Wie oben ausgeführt, waren insbesondere (aber nicht nur) den Akten zu Verfahren gegen Ältere diesbezüglich aber kaum Angaben zu entnehmen, weswegen lediglich Tendenzen aufgezeigt werden können. Dabei muss man zudem bedenken, dass es sich für ältere Täter hierbei um „historische“ Merkmale handelt, während sie für viele der jungen die konkrete Lebenssituation zur Zeit des Bezugsdeliktes bestimmten. Insgesamt bestätigt sich aber der Eindruck, dass junge Täter in ihrer Kindheit und Jugend besonderen Belastungen ausgesetzt waren. So wurden bei ihnen – ohne aber Vergleichswerte für die Älteren benennen zu können – in zwei Drittel der Verfahren *erhebliche* Auffälligkeiten in der Herkunftsfamilie festgestellt, wobei neben körperlichen Misshandlungen und einem insgesamt gewalttätigen Klima insbesondere die häufige Alkoholabhängigkeit des Vaters auffiel. Dies – zusammen mit einigen inhaftierten Vätern – könnte auch in der hier untersuchten Gruppe auf das Problem des väterlichen Ausfalls als Identifikationsfigur hinweisen.³⁹⁹ Zudem hatten junge Täter, sofern den Strafakten Angaben entnommen werden konnten, eher als Ältere

- ihre Kindheit *nicht* überwiegend bei den Eltern verbracht (33 % vs. 22 %);
- (auch) in ihrer Jugend *nicht* überwiegend bei beiden Elternteilen gelebt (51 % vs. 31 %);

397 Dahle & Erdmann (2002, 6).

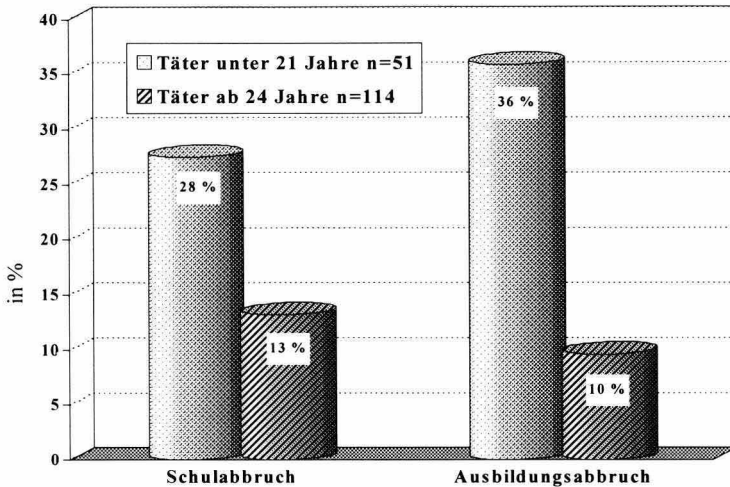
398 AaO.

399 Hierzu B.2.14.

- häufiger in staatlichen Einrichtungen (24 % vs. 13 %) oder bei mehrfach wechselnden Bezugspersonen (20 % vs. 9 %) gelebt.⁴⁰⁰

Ein besonders auffälliger Unterschied, der sich zudem auf Angaben zu praktisch allen Untersuchten stützen kann, findet sich hingegen unter dem Stichwort „Abbruch“ (Abbildung 19):

Abbildung 19: Abbruch von Schule und Ausbildung



Denn 28 % der jungen Täter gegenüber 13 % der älteren beendeten ihren Schulbesuch ohne Abschluss. Dabei ging ein Viertel der Jüngeren zur Tatzeit noch zur Schule, so dass die Quote noch nicht unbedingt „ausgereizt“ war. Ähnlich sieht es

⁴⁰⁰ In der Studie war insgesamt auch erhoben worden, ob die Täter selbst Opfer sexuellen Missbrauchs geworden waren. Dies war – nach Aktenlage – selten der Fall gewesen (Elz, 2001, 102; 2002, 101). Daraus kann man jedoch nicht schließen, dass eigene Opfererfahrungen irrelevant seien; ebenso, wie man aus hohen Anteilen nicht auf eine entsprechende Bedeutung schließen könnte. Denn einerseits ist ein Strafverfahren nicht der Ort, um dies zu thematisieren (oder sich des Missbrauchs vielleicht auch erst bewusst zu werden). Andererseits kann es aus prozesstaktischen Gründen gerade *der* Ort sein, um eigene Erfahrungen zu behaupten. Auffällig war allerdings, dass es sich bei denjenigen, die Opfer *und* Täter sexuellen Kindesmissbrauchs waren, durchweg um vergleichsweise junge Männer gehandelt hatte, die dann mit einer Ausnahme in der Bezugssache ausschließlich ihnen fremde Mädchen im Alter von unter 10 Jahren missbraucht hatten.

bei der Berufsausbildung aus: Stellt man auf jene ab, die den Schulbesuch hinter sich hatten, betragen die Abbruchquoten 36 % und 10 % – und auch hier befand ein Viertel der Jüngeren zur Tatzeit noch in der Ausbildung.⁴⁰¹ Ob dies Ausdruck der fehlenden Fähigkeit ist, sein Leben planend zu gestalten und dafür Mühen auf sich zu nehmen,⁴⁰² oder ob es sich für die jungen Täter (auch) um eine krisenhafte Lebenssituation handelte,⁴⁰³ ist mittels Strafaktenanalyse jedoch nicht zu beantworten.

C.3.5 Tatbezogene Merkmale

So wie es die Ansicht gibt, dass es sich bei Sexualstraftaten junger Täter eher um ein episodenhaftes (gemeint: einmaliges) Geschehen handelt, gibt es auch die Vorstellung, dass diese Delikte von anderer Qualität als die der Älteren seien. So würden sich die Taten besonders oft aus missverständlichen Situationen entwickeln, nach *Schorsch* die geschlechtsspezifische Situationsverknennung.⁴⁰⁴ Oder es käme aus Neugier zwar zu „Fummeleien“, womit es dann aber meist sein Bewenden habe.⁴⁰⁵ Zwar gab es auch solche Fälle in der Untersuchungsgruppe; insgesamt bestätigen die Ergebnisse diese Annahmen aber nicht.

Zunächst ist allerdings festzustellen, dass Ältere – insbesondere durch familiären Missbrauch bedingt – in der Bezugssache vermehrt kindliche Opfer hatten (38 % zu 18 %). Um nicht nur deliktsbedingte Unterschiede widerzuspiegeln, wird im Folgenden deshalb nur auf jene Probanden abgestellt, deren Opfer mindestens jugendlich waren.⁴⁰⁶ Die Unterschiede, die sich durch die oben angesprochenen weiteren Reaktionsmöglichkeiten der Jugendstaatsanwälte und -gerichte ergeben, können dabei allerdings nur mitbedacht, nicht berücksichtigt werden.

401 Aus beiden Erhebungsgruppen hatte ungefähr jeder fünfte Proband nach Abschluss der Schule schon überhaupt keine Ausbildung begonnen.

402 Nach *Scheurer & Kröber* (1998, 45) kann ein Schulversagen sowie der Abbruch einer Ausbildung ein Hinweis auf seit der Kindheit bestehende neurologische Auffälligkeiten sein, „die bei mangelhafter Förderung des Kindes und schlechten sozialen Rahmenbedingungen das Risiko einer dissozialen Entwicklung erhöhen“.

403 Nach *Müller-Isberner et al.* (2000, 61 f.) können Beschäftigungsprobleme – verstanden als das Fehlen von stabilen Verhältnissen in Bildung, Ausbildung und Beruf – zwar mit einer Persönlichkeitsstörung bzw. einer schweren sexuellen Deviation in Verbindung stehen. Sie können als aktuelle Lage aber auch den psychischen Stress als Ursache sexueller Gewalt erhöhen.

404 Hierzu B.2.14.

405 So z.B. *Teufert* (1980, 87).

406 Allerdings wurden unter diesen tatbezogenen Aspekten nun alle Täter erfasst, die unter bzw. ab 21 Jahre alt gewesen waren.

Tabelle 1: Tatbezogene Merkmale

	Unter 21 Jahre n=42	Ab 21 Jahre n=143
• § 177 StGB a. F.	60 %	69 %
• Penetration	55 %	48 %
• Versuchtetes sexuelles Gewaltdelikt	24 %	30 %
• Erhebl. Gewalt/Bedrohung mit Waffen	66 %	71 %
• Minder schweres sex. Gewaltdelikt	14 %	29 %
Dem Opfer fremde Täter	47 %	25 %
Kein Alkoholkonsum	45 %	35 %
Sonst. Delikte in Bezugsentscheidung	57 %	35 %
Mittäterschaftliche Begehung	39 %	7 %

Wie sich aus Tabelle 1 ergibt,

- wurden junge Täter mit 60 % gegenüber 69 % nicht wesentlich seltener nach § 177 StGB a.F., also wegen Vergewaltigung, verurteilt.
- Zudem kam es durch sie mit 55 % gegenüber 48 % sogar häufiger zu penetrierenden Handlungen – also neben Geschlechts- auch Oral- und (selten) Analverkehr.
- Dementsprechend ist es nicht erstaunlich, dass der Anteil lediglich versuchter Taten mit 24 % gegenüber 30 % geringer ist als derjenige bei älteren Tätern.
- Außerdem wandten sie fast ebenso häufig wie Ältere erhebliche körperliche Gewalt an oder bedrohten ihre Opfer mit Waffen.

Schon all dies spricht nicht für harmlose, aus bloßer Neugier begangene „spontane Fummeleien“, die bei entsprechendem Widerstand beendet werden. Ein weiteres Ergebnis zeigt in seiner an sich nahe liegenden Interpretation aber, dass man bei der Bewertung von Daten Vorsicht walten lassen muss:

- Junge Täter wurden mit 14 % gegenüber 29 % wesentlich seltener lediglich wegen eines minder schweren Falles verurteilt.

Auf den ersten Blick legt dieser Befund nahe, dass die Sexualdelikte junger Täter hinsichtlich des Einsatzes körperlicher Gewalt und/oder der Intensität bzw. Dauer der sexuellen Handlungen eben keine „unterdurchschnittlichen“ Fälle waren. Vermutlich besteht hier jedoch ein anderer Zusammenhang. Denn die Ergebnisse

der KrimZ-Studie zu sexuellen Gewaltdelikten in ihrer Gänze haben gezeigt, dass die Annahme eines minder schweren Falles überwiegend unabhängig vom unmittelbaren Handlungsunwert ist. Stattdessen wird an Umständen wie etwa dem Vorhandensein (früherer) partnerschaftlicher Beziehungen oder vorheriger sexueller Kontakte zwischen den Beteiligten angeknüpft.⁴⁰⁷ Das führt zum nächsten auffälligen Befund:

- Junge Täter waren ihren Opfern mit 47 % zu 25 % fast doppelt so häufig wie Ältere fremd. Und damit sind tatsächlich nur solche Konstellationen erfasst, in denen vorher keinerlei Kontakt (wie etwa das Kennenlernen in der Disco) bestand, weswegen es sich meist um überfallartige Begehungsweisen im öffentlichen Raum handelte.

Dies spricht nun zumindest bei diesen Tätern gegen ein *nachvollziehbares* Missverständnis. Allerdings befanden sich in der Untersuchungsgruppe auch Probanden, die von einem sexuellen Interesse des fremden Opfers ausgegangen waren, weil dieses „doch so langsam vor ihnen hergegangen war“ oder weil es auf die vorherige Entblößung des Täters mit Schweigen reagiert hatte.

Auch die Annahme, dass ein „Missverstehen“ auf Alkoholeinfluss und eine dadurch reduzierte Fähigkeit, die Situation richtig einzuschätzen bzw. adäquat mit ihr umzugehen, zurückzuführen sein könnte, wäre angesichts der festgestellten Quoten bei den Jüngeren an sich seltener einschlägig⁴⁰⁸: 45 % von ihnen hatten vor der Tatbegehung keinen Alkohol konsumiert. Zudem standen nur 10 % – gegenüber 25 % der Älteren – unter *erheblichem* Alkoholeinfluss.⁴⁰⁹

- Und schließlich wurden junge Täter wesentlich häufiger – nämlich zu 57 % gegenüber 35 % – in der Bezugssache wegen Verwirklichung mindestens eines weiteren nicht einschlägigen Tatbestandes verurteilt. Hierin spiegelt sich auch die massive Gewaltanwendung wider, denn 25 % gegenüber 17 % der Älteren wurden wegen Körperverletzung sanktioniert. Allerdings begingen auch 12 % gegenüber 5 % zudem ein gewaltsames Eigentumsdelikt. Diese Kombination ist also nicht – wie es in einem Urteil als Begründung für einen Teilfreispruch ausgeführt wurde – „untypisch“. Stattdessen

407 Elz (2002, 166), mit Angaben zu weiteren empirischen Untersuchungen, die diesen Schluss stützen.
408 Siehe hierzu auch B.2.14.

409 Hierbei ist allerdings zu bedenken, dass überwiegend (genaue oder geschätzte) BAK-Werte zugrunde gelegt wurden, die für sich allein noch nichts über den Alkoholeinfluss als (mit) tatrelevanten Faktor aussagen. Diesbezüglich liegt es aber nahe, dass bei jüngeren und damit wohl grundsätzlich weniger Alkohol gewöhnten Tätern schon vergleichsweise niedrige BAK-Werte bedeutsam sein können.

wäre es durchaus möglich, dass sich hinter einer nicht unerheblichen Zahl von gewaltsamen Eigentumsdelikten auch nicht erkannte Sexualdelikte verbergen.⁴¹⁰

Ein letztes Ergebnis deckt sich aber mit einer Annahme, die seit langer Zeit vertreten wird, sich zudem der PKS entnehmen lässt und schon mehrfach aufgegriffen wurde:⁴¹¹

- Junge Täter traten mit 39 % gegenüber 7 % wesentlich häufiger als die älteren gemeinschaftlich handelnd auf,⁴¹² was im Übrigen – wie es die sonstigen Ergebnisse der Hauptstudie nahe legen – mit die erhöhte Quote an Penetrationen oder sanktionierten Körperverletzungen erklären kann. Dass aber auch hier nicht „ein Fall wie der andere“ ist, zeigen zwei Fallbeispiele:

Fall 5: Die jüngsten Täter mit gemeinschaftlicher Tatbegehung waren vier 14 bis 15 Jahre alte Sonderschüler, von denen aber nur einer in die Untersuchungsgruppe fiel. Diese verfolgten nach Schulschluss eine ebenfalls 15-jährige Mitschülerin, wohl zunächst, um sie wegen Zigaretten anzugehen. Da das Opfer sich weigerte, ihnen solche zu geben, versuchten sie, ihr diese abzunehmen. Im dann entstehenden Gerangel kam es zu ersten sexuellen Attacken in der Form, dass die Täter das Mädchen mehrfach über der Kleidung in den Schritt und an die Brust fassten. Dann öffnete der hier untersuchte Täter, der während des ganzen Vorfalls Wortführer war, gegen den Widerstand des Opfers dessen Overall, und jeder der vier Täter fasste an die entblößte Brust des Mädchens, während es von den jeweils anderen drei festgehalten wurde. Der Täter erhielt – wie die anderen auch – eine ambulante JGG-Sanktion, später wurde er wegen räuberischen Diebstahls sanktioniert.

Fall 6: Bei den vier Tätern handelte es sich um zwei Brüder, deren Schwester sowie ihren Freund. In die Erhebungsgruppe fiel nur der Haupttäter, bei Begehung der Tat 20 Jahre alt. Die vier wollten eine Frau in ihre Gewalt bringen, um an ihr sexuelle Handlungen vorzunehmen. Nach einer genauen Planung entschieden sie sich, eine Anhalterin zu suchen und führen deshalb an einen Platz nahe einer Disco, der dafür bekannt war, dass von diesem aus getrampt wurde. Nachdem sie das erste potentielle Opfer zwar mitgenommen, aber unbehelligt gelassen hatten, weil sie fürchteten, von einer Zivilstreife beobachtet worden zu sein, nahmen sie kurz darauf ein Pärchen auf, mit dem sie auf einen entlegenen Feldweg führen. Dort bedrohte der Haupttäter den Freund des 20-jährigen Opfers mit einer Schusswaffe, woraufhin dieser den Wagen verließ. Sie knelbten und fesselten die junge Frau und führen mit ihr in eine Wohnung. Hier kam es durch die beiden Brüder in Anwesenheit der anderen über mehrere Stunden zu erzwungenem Geschlechts-, Oral- und Analverkehr, wobei das Opfer mit der o.g. Waffe bedroht wurde. Dann ließen sie es gehen.

410 Damit sind nicht jene Fälle gemeint, in denen das Eigentumsdelikt selbst quasi Teil eines Sexualdeliktes ist bzw. für den Täter eine sexualbezogene Komponente hat, sondern solche, in denen eine weitergehende sexuelle Handlung unterlassen bzw. abgebrochen wurde oder sogar schon in einem gewaltsamen Körperkontakt bestand.

411 Hierzu A. 1.3.2.1 und A.1.3.2.2 sowie B.2.2.

412 Außerdem hatten sie in zwei Drittel dieser Fälle mehr als einen und bis zu sieben Mittäter, was auf weniger als ein Drittel der Älteren zutrif, bei denen vier Mittäter zudem das Maximum waren.

Der Haupttäter wurde zu einer Freiheitsstrafe von sechseinhalb Jahren verurteilt, nach Verbüßung von Zweidrittel entlassen. In der Bewährungszeit beging er mehrfach Straftaten, unter anderem Menschenhandel und Zuhälterei, weswegen es zu einem Widerruf der Aussetzung und schließlich zur Vollverbüßung kam. Nach seiner Entlassung 1997 tauchte er – nach einer kurzen Phase der guten Zusammenarbeit mit der Führungsaufsicht – unter. Die Fahndung war nach einiger Zeit erfolgreich, zur Zeit der Akteneinsicht saß der Täter aufgrund des Widerrufs einer Strafaussetzung in anderer Sache wieder ein.

C.3.6 Verfahrens- und urteilsbezogene Merkmale

Tabelle 2: Verfahrens- und urteilsbezogene Merkmale

	Unter 21 Jahre n=51	Ab 21 Jahre n=232
(Teilweises) Geständnis	88 %	65 %
Begutachtung		
Quote	37 %	26 %
davon: Psychische Störung	74 %	48 %
Urteil		
Verminderte Schuldfähigkeit	27 %	32 %
Therapiebedürftigkeit	28 %	15 %
Jugend- oder Freiheitsstrafe		
Quote	78 %	95 %
Dauer (Mittel)	25,9 Monate	26,7 Monate

- Wie sich aus Tabelle 2 ergibt, ist unter verfahrensbezogenen Aspekten zunächst festzustellen, dass auch auf junge *Sexualstraftäter* zutrifft, was schon als eine Begründung für den hohen Anteil junger Tatverdächtiger an der Gesamtkriminalität herangezogen wurde:⁴¹³ Sie legten mit 88 % zu 65 % wesentlich häufiger als ältere Täter ein (Teil-)Geständnis ab. Ob dies wiederum auf Unerfahrenheit oder das Fehlen eines Rechtsbeistandes zurückzuführen ist, muss grundsätzlich dahinstehen.⁴¹⁴ In der vorliegenden Untersuchung könnte stattdessen von Bedeutung sein, dass es sich bei den Straftaten der jungen Täter vermehrt um solche handelte, bei

413 A.1.2.

414 Ein guter Verteidiger stellt in seiner Strategie auf den Einzelfall ab, was durchaus das Nahelegen eines Geständnisses bedeuten kann, etwa wenn die Beweislage (zu) eindeutig ist und/oder es entlastende Umstände gibt, die nur so auch dargelegt werden können.

denen ein Leugnen grundsätzlich prozesstaktisch unklug sein kann, wie etwa bei dem Fehlen einer Täter-Opfer-Beziehung (wegen der Annahme, dass eine Belassungsmotivation des Opfers unwahrscheinlich ist) oder bei gemeinschaftlicher Tatbegehung, bei der sich dann ein Mittäter geständig einlassen könnte.⁴¹⁵

Dies trägt aber die Gefahr in sich, dass bei ihnen – wie unter C.2 dargelegt – eher von einer (beginnenden) Auseinandersetzung mit der Tat und deshalb einer günstigen Prognose ausgegangen wird. Bedenkt man jedoch, welcher Stellenwert einem „Teilgeständnis“ als Voraussetzung zum Abschluss eines Behandlungsvertrages eingeräumt wird und welch herausragendes Problem dann dennoch die Verleugnungstendenzen der (zumindest teilgeständigen!) Probanden in der therapeutischen Behandlung darstellen,⁴¹⁶ muss man davon ausgehen, dass „Geständnis“ und „Auseinandersetzung mit der Tat“ bzw. „Verantwortungsübernahme“ nur bedingt aufeinander bezogen sind.

- Angesichts der Differenz bei der Rate der Begutachteten von 37 % gegenüber 26 % könnte man vermuten, dass die höhere Quote bei jungen Tätern auf die Beziehung eines Sachverständigen zur Beurteilung der Reife nach § 3 JGG bzw. des Entwicklungsstandes eines Heranwachsenden nach § 105 JGG zurückzuführen ist.⁴¹⁷ Deswegen erstattete Gutachten wurden hier jedoch nicht berücksichtigt. Vielmehr wurde lediglich auf jene abgestellt, mittels derer das Vorliegen psychischer Störungen im Hinblick auf §§ 20, 21 StGB dargelegt werden sollte.⁴¹⁸ Nun könnte man weiter annehmen, dass die StA oder das Gericht – nach dem Motto: „Wenn doch schon ein Gutachter...“ – solche Fragestellungen mit einer Beauftragung hinsichtlich §§ 3, 105 JGG verbunden hätten. Eine solche Kombination lag aber äußerst selten vor, was auch damit zusammenhängen wird, dass für die jugendrechtlichen Fragen in der Regel (Entwicklungs-)Psychologen, für die der Schuldfähigkeit hingegen (Jugend-)Psychiater herangezogen wurden und werden.⁴¹⁹ Aufgrund der Analyse im Rahmen der Hauptstudie ist stattdessen erneut davon auszugehen, dass es sich nur um einen mittelbaren Zusammenhang handelt.

415 Hinsichtlich der Strafzumessung ist zwar fraglich, ob ein Geständnis bei der Strafzumessung berücksichtigt werden darf, wenn es lediglich aus prozesstaktischen Gründen abgelegt wird (nicht nach *Tröndle & Fischer* 2001, § 46 RN 55). In der Praxis wird es jedoch häufig schematisch als strafmildernd berücksichtigt (*Schmidt-Hieberer* 1985, 996).

416 Hierzu B.3.2.

417 In jedem zehnten Verfahren fehlte es an der nach §§ 38, 107 JGG an sich vorgeschriebenen Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe. Angesichts der von *Eisenberg* (2002, § 38 RN 34) zusammen getragenen Untersuchungsbefunde ist diese Rate zwar noch niedrig. Und grundsätzlich mag „ein partieller Verzicht auf Beteiligung [...] in bestimmten Fallgruppen [...] vertretbar“ (aaO.) sein. Dabei sollte es sich aber keinesfalls um Sexualdelikte handeln.

418 Zum Verhältnis von § 3 JGG zu §§ 20, 21 StGB siehe *Brunner & Dölling* (2002, § 3 RN 10 f.).

419 Hierzu *Eisenberg* (2002, § 43 RN 43 ff.), allgemein zu den Unterschieden zwischen psychologischer und psychiatrischer Begutachtung im Strafverfahren *Kröber* (2000).

Denn nicht das (geringe) Alter selbst, sondern insbesondere die Art der Täter-Opfer-Beziehung ist demnach relevant: Täter, die dem Opfer völlig fremd waren, wurden signifikant häufiger als andere begutachtet;⁴²⁰ und dies war wiederum bei jungen Tätern – wie ausgeführt – wesentlich öfter der Fall.

- Weiter kamen die eingeschalteten Sachverständigen bei jungen Tätern mit 74 % zu 48 % wesentlich häufiger zu der Einschätzung, dass eine psychische Störung vorlag.⁴²¹ Dabei wiesen sechs junge Begutachtete und damit fast ein Drittel eine himorganische Störung auf, während dies nur auf 8 % der Älteren zutrif. Persönlichkeitsstörungen diagnostizierten die Gutachter bei 20 % der jungen gegenüber 15 % der älteren Probanden. Bei jeweils 10 % hatten die Sachverständigen eine relevante Minderbegabung festgestellt, sexuelle Deviationen fanden sich hingegen nur bei 7 % (Ältere) bzw. 5 % (ein Junger). Neben „sonstigen“ Störungsbildern, die sich häufiger bei jungen Tätern fanden, bleiben als zahlenmäßig relevante Belastung nur noch Suchterkrankungen, die nur bei einem der neunzehn jungen Begutachteten, aber 12 % der älteren festgestellt wurden.

Zwar ergibt sich auch hier das Problem, dass nur Begutachtete – die ja nicht zufällig untersucht wurden – berücksichtigt werden konnten und deshalb keine Aussage über die psychische Belastung von Sexualstraftätern in Gänze getroffen werden kann. Jedoch lassen sich die unter B.2.14 zusammengefassten Untersuchungsergebnisse bezüglich begutachteter junger Sexualdelinquenten insofern bestätigen, als auch in dieser Sonderauswertung bei solchen besonders häufig himorganische Störungen, Persönlichkeitsstörungen sowie Minderbegabungen diagnostiziert wurden.

- In den Urteilen (die bei jungen Tätern bis auf einen Heranwachsenden immer von Jugendgerichten gefällt wurden) fanden sich für Junge und Ältere mit ca. 45 % annähernd gleich häufig keinerlei Angaben zur Frage der Schuldfähigkeit. Von einer verminderten Schuldfähigkeit gingen die Gerichte dann aber mit 32 % gegenüber 27 % etwas häufiger bei älteren Tätern aus. Dies dürfte auf zwei Umstände zurückzuführen sein: Zum einen ist es möglich, dass einige junge Täter, bei denen eine verminderte Schuldfähigkeit vorlag, zugleich als strafunmündig angesehen wurden und deswegen aus der Erhebungsgruppe fielen.⁴²² Zum anderen werden bei den Älteren etliche Fälle des § 21 StGB auf eine Alkoholisierung bei der Tatbegehung zurückzuführen sein. Dies lässt sich u.a. aus dem Umstand schließen, dass bei älteren Tätern dreimal so häufig wie bei jungen eine verminderte Schuldfähigkeit nur „nicht auszuschließen“

420 *Elz* (2001, 153; 2002, 150).

421 Dabei wurden bis zu zwei diagnostizierte Störungen erhoben, weswegen die folgenden Zahlen zu einer Gesamtquote von über 100 % führen.

422 Anders hingegen in „Fall 3“. Zwar ist das Verhältnis zwischen § 3 JGG und §§ 20,21 StGB kompliziert und durchaus umstritten (*Brunner & Dölling* 2002, § 3 RN 10 f.). In der Praxis ist aber davon auszugehen, dass dieses Problem eben eher „praxisgerecht“ angegangen wird.

und deshalb zugunsten des Verurteilten anzunehmen war – was wiederum vor allem auf solche Verfahren zutreffen dürfte, die sich auf Trinkmengenangaben des Täters stützen. Allerdings befanden sich mit jeweils zwei Fällen unter den jungen Tätern anteilig mehr Schuldunfähige. Hierzu wieder ein Beispielfall:

Fall 7: Der Täter war zur Zeit der Bezugstaten 19 Jahre alt und absolvierte eine Ausbildung zum Bauschlosser. Er lebte – nach der von ihm als sehr belastend erlebten Trennung seiner Eltern ein Jahr zuvor – bei seinem Vater. Vordergründig fanden sich in seiner Biographie keine Auffälligkeiten. Er war in Kindheit und Jugend durchgängig bei seinen Eltern und dort in geordneten Verhältnissen aufgewachsen. Die Hauptschule hatte er problemlos durchlaufen, frühere therapeutische Maßnahmen waren nicht erfolgt. Die Beziehung zu seiner Mutter wurde von dem späteren Sachverständigen jedoch als symbiotisch-ambivalent beschrieben, sein Vater sei für ihn emotional nicht verfügbar gewesen. Dem Gutachter gegenüber hatte er angegeben, dass er die beiden früheren Beziehungen beendet hätte, weil er Angst vor dem von den Partnerinnen gewünschten Geschlechtsverkehr gehabt habe.

In der S-Bahn, auf dem Weg zur Arbeit, setzte sich der Täter neben sein erstes Opfer, eine ihm fremde Jugendliche, griff ihr ohne vorherige Kontaktaufnahme unter den Rock und an die Brust, hielt sie dann am Arm fest und zwang sie so, mit ihm auszusteigen. Er zog sie in ein Gebüsch, versuchte dort, ihr den Pullover hochzuschieben, und schlug sie. Wohl durch ein Geräusch aufgeschreckt, ließ er von ihr ab und verschwand.

Einige Wochen später folgte er seinem nächsten Opfer, das er ebenfalls in der S-Bahn gesehen hatte. Er zerrte die Jugendliche auf einen Parkplatz, zog ihr mit Gewalt den Rock hoch und den Slip aus, setzte sich auf ihre Oberschenkel und führte mehrere Finger in ihre Scheide ein. Währenddessen masturbierte er bis zum Samenerguss.

Bei seiner dritten Tat, wieder einige Wochen später, zerrte er ein weiteres Mädchen, das er in Bahnhofsnähe gesehen hatte, in ein Gebüsch, würgte es und versuchte, ihm die Kleider herunter zu reißen, wobei es schon zu Berührungen von Brust und Scheide kam. Er ließ von dem Opfer ab, als die Scheinwerfer eines herannahenden Wagens auf sie fielen.

Alle Opfer trugen unter anderem körperliche Verletzungen davon. Der Täter war zuvor schon mehrfach dadurch aufgefallen, dass er Mädchen und junge Frauen – vorwiegend auf dem Weg zur Arbeit und in der S-Bahn – angesprochen, belästigt und dabei auch versucht hatte, sie zu berühren. Zur Anwendung von Gewalt war es zuvor jedoch anscheinend nicht gekommen.

Noch am Tag der dritten Tat konnte der Täter festgenommen werden. Er war geständig, hatte bei der Tatbegehung wohl nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder illegalen Drogen gestanden. Zunächst gelangte er in Untersuchungshaft, in welcher er einen Suizidversuch unternahm, später wurde eine Unterbringung nach § 126a StPO angeordnet.

Der Sachverständige wurde erst von dem erkennenden Gericht beauftragt. Er diagnostizierte eine frühkindliche hirnorganische Störung sowie eine schwere neurotische Fehlentwicklung mit tief greifender narzisstischer Komponente und der Gefahr weiterer aggressiver Impulsdurchbrüche mit weitgehendem Verlust der ohnehin gering entwickelten Ich-Struktur. Zur Anordnung einer Maßregel nahm der Sachverständige nicht ausdrücklich Stellung. Er hielt aber eine intensive psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung für erforderlich, die der Täter aufgrund seiner fehlenden Krankheitseinsicht und seiner Angst vor einer Auseinandersetzung mit den Taten wohl nicht freiwillig absolvieren würde. Das Gericht ordnete eine Maßregelunterbringung nach § 63 StGB an, auch das Rechtsmittelgericht hielt die von dem Täter angestrebte Aussetzung der Vollstreckung für unverantwortbar. Das Vollstreckungsheft konnte nicht eingesehen werden, dem BZR waren keine weiteren Daten zu entnehmen.

- Auch das nächste Ergebnis könnte dafür sprechen, dass bei älteren Tätern häufig eine ausschließlich tatbezogen relevante Alkoholisierung zu der Annahme einer verminderten Schuldfähigkeit geführt hatte. Denn bei älteren Tätern wurde nur halb so häufig wie bei jungen ein (therapeutischer) Behandlungsbedarf gesehen. Wesentlicher dürfte hierbei jedoch die erzieherische Ausrichtung des Jugendstrafrechts sein. Dies ist aber durchaus auch so zu verstehen, dass einige Gerichte – entsprechend der Vorgaben des § 17 JGG⁴²³ – lediglich die Verhängung einer Jugendstrafe mit dem Erfordernis der Erziehung begründeten, ohne aber weiter auf die entsprechenden Möglichkeiten und Inhalte einzugehen.
- Ob man den einen Heranwachsenden, der nach Allgemeinem Strafrecht verurteilt worden war und eine Freiheitsstrafe erhalten hatte, entnimmt oder nicht: Es bleibt dabei, dass 78 % der jungen Täter zu einer freiheitsentziehenden Strafe (ohne Jugendarrest) verurteilt wurden. Angesichts der unter A.2.4 dargestellten verhängten Strafen bei Sexualstraftätern wäre dieser Anteil sogar dann noch höher als im Jahr 2000, wenn sich in der Untersuchungsgruppe nur sexuelle Gewalttäter befunden hätten, von denen in dem genannten Jahr knapp 73 % eine Jugendstrafe erhalten hatten. In der Erhebungsgruppe wurden aber 16 % „nur“ wegen sexuellen Kindesmissbrauchs verurteilt – im Jahr 2000 war lediglich in 45 % solcher Verfahren eine Jugendstrafe ausgesprochen worden. Dies könnte zunächst damit zusammenhängen, dass die hier untersuchten Entscheidungen schließlich schon 1987 ergangen waren. Ein Blick in die StVStat dieses Jahres zeigt aber, dass die Quote an Jugendstrafen für sexuelle Gewaltdelikte mit etwa 75 % praktisch identisch mit der aus dem Jahr 2000 war, während sie bei sexuellem Kindesmissbrauch damals mit etwa 35 % sogar niedriger lag. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass sich hier die oben beschriebene Negativauslese der Probanden auswirkt.
- Nicht ohne Weiteres erklärlich ist die – angesichts der geringen Gruppengröße aber auch nicht überzubewertende – Differenz bei der Aussetzungsquote. Denn wenn man nur auf die aussetzungsfähigen Strafen von bis zu zwei Jahren abstellt, wurden diese in der Untersuchungsgruppe mit 87 %⁴²⁴ häufiger ausgesetzt als für die Gesamtheit der jungen Täter, bei denen sich die Rate nach der StVStat bei sexueller Gewalt wie auch sexuellem Kindesmissbrauch 1987 nur auf 75 % belief. Eine mögliche Erklärung könnte sein, dass Sexualstraftäter, die sich im „Erziehungsvollzug“ befunden hatten, seltener rückfällig, ihre Eintragungen deshalb getilgt und sie in der Erhebungsgruppe nicht berücksichtigt wurden. Möglicher-

423 § 17 Abs. 2 JGG: Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen der Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel nicht ausreichen oder wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.

424 Nur geringfügig niedriger ist die Aussetzungsquote bei den älteren Tätern aus der Erhebungsgruppe: für diese betrug sie 82 %.

weise setzten die Gerichte aber auch gerade bei besonders „auffälligen“ Tätern die Vollstreckung aus, um mit anderen (ambulanten) Maßnahmen reagieren zu können (und dabei das „Druckmittel“ der Vollstreckung in der Hinterhand zu haben).

- Bei jungen Tätern kommt eine Jugendstrafe von fünf bis zehn Jahren nur in Betracht, wenn der Betreffende zur Tatzeit schon heranwachsend war (§ 105 Abs. 3 JGG) oder zwar jugendlich, es sich bei der Tat aber um ein Verbrechen handelt, für das nach Allgemeinem Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als 10 Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist (§ 18 Abs. 1 JGG). Dementsprechend waren nur zwei Täter zu einer Jugendstrafe von sechs Jahren verurteilt worden. Zwar machten Strafen von über fünf Jahren Dauer auch bei den Älteren nur 8 % aus. Diese belieben sich aber im Einzelfall auf bis zu 13 und im Schnitt auf 6,7 Jahre. Deshalb ist besonders auffällig, dass die Dauer der verhängten freiheitsentziehenden Strafen im Mittel zwischen den jungen und den älteren Tätern mit knapp bzw. gut 26 Monaten praktisch identisch ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei den Jungen nur in einem Fall eine Strafe von sechs Monaten verhängt wurde, während 10 % der Älteren maximal eine Strafe von solcher Dauer erhalten hatten.

Hierbei ist allerdings zu bedenken: Erstens stehen bei Anwendung des Jugendstrafrechts vermehrt andere Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung – die, wie die Differenz in der Quote freiheitsentziehender Strafen von 78 % gegenüber 95 % zeigt – auch genutzt wurden, so dass nur die gravierenderen Fälle verblieben. Zweitens beträgt das Mindestmaß der Jugendstrafe nach § 18 JGG sechs Monate, was unter anderem sicherstellen soll, dass ein ausreichend langer Zeitraum für ein erzieherisches Einwirken zur Verfügung steht. Und drittens handelte es sich bei etlichen der Jugendstrafen um so genannte Einheitsstrafen nach § 31 JGG, die dann – was nach Allgemeinem Strafrecht nicht möglich ist – auch frühere rechtskräftige Entscheidungen beinhalteten. Letzteres traf auf praktisch all jene Täter – so auch „Fall 4“ – zu, die eine Jugendstrafe von mindestens vier Jahren erhalten hatten.

C.3.7 Risikomerkmale hinsichtlich neuerlicher Sexualdelinquenz junger Täter

Es bleibt die Frage, ob sich Merkmale ermitteln lassen, die für ein erhöhtes oder reduziertes Rückfallrisiko bezüglich neuerlicher Sexualdelinquenz sprechen. An sich – und so auch in der Gesamtstudie – wäre es sinnvoll, hierbei Legalbewährte, sonstig und einschlägig Rückfällige zu vergleichen. Im Rahmen dieser Sonderauswertung ist das jedoch nicht möglich, da sich – wie ausgeführt – lediglich ein junger Täter tatsächlich bewährt hatte. Somit können nur jene, die innerhalb des Beobachtungszeitraums (auch) ein neuerliches sanktioniertes Sexualdelikt begangen haben, solchen gegenübergestellt werden, bei denen es sich ausschließlich um sonstige Straftaten gehandelt hatte.

Das ist insofern bedauerlich, als „sonstige“ Rückfälle durchaus erheblich sein können – in der vorliegenden Gruppe sogar bis zu nicht sexualbezogenen Tötungsdelikten reichten –, so dass es wichtig wäre, auch diesbezüglich Risikomerkmale zu kennen. Zudem ist anzunehmen, dass etliche Sexualdelikte – etwa solche, die aus der Gruppe heraus begangen wurden – sonstigen, also nicht-sexuellen Gewaltstraftaten nahe stehen und deshalb gravierende Unterschiede nicht unbedingt zu erwarten sind.

Für die Berechnungen konnten nun wieder alle jungen einschlägig Rückfälligen herangezogen werden. Die Gruppen setzen sich danach aus 32 einschlägig und 36 sonstig Rückfälligen zusammen.

Unter legal- und soziobiographischen Aspekten lassen sich kaum Unterschiede ermitteln. Geringe Divergenzen fanden sich nur zu folgenden Merkmalen:

Einschlägig Rückfällige waren (etwas) häufiger als sonstig Rückfällige

- wegen Sexual- oder Gewaltdelikten vorbestraft;
- bei Begehung des *ersten* Sexualdeliktes jugendlich (statt heranwachsend);
- unter widrigen Familienverhältnissen aufgewachsen;
- zuvor in therapeutischer Behandlung gewesen.

Somit können zwei Merkmale, die auch in der allgemeinen und speziellen Rückfallforschung⁴²⁵ als wesentlich angesehen werden, bestätigt werden: Eine (einschlägige) Vorstrafenbelastung und das geringe Alter bei der ersten Tat, hier noch einmal ausdrücklich auf Jugendliche (statt Heranwachsende) bezogen.

Ansonsten sind die Merkmalsausprägungen aber so gering, dass sie schon durch eine intensivere staatsanwaltschaftliche, gutachterliche und/oder gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Täter erklärbar sein könnten. Bei den therapeutischen Maßnahmen kommt hinzu, dass diese zwar nicht in Zusammenhang mit der Bezugsentscheidung stehen durften („Ich fange schon einmal eine Behandlung an, das kann nur von Nutzen sein“), aber oft die Konsequenz früherer Strafverfahren waren, so dass hiermit eher wieder auf die höhere Vorstrafenbelastung verwiesen wird.

Anders sieht die Datenlage hingegen hinsichtlich tatbezogener Kriterien aus. Besonders beachtenswert ist dabei, dass die Ergebnisse überwiegend denjenigen zur Gesamtgruppe der sexuellen Gewalttäter entsprechen.⁴²⁶ Hier würde der Akzent demnach weniger auf der Frage der Jugend- als der „altersunabhängigen“ Sexualdelinquenz liegen.

425 Allgemein: *Jehle* (1987, 32); zu nicht-sexuellen Gewaltdelikten: *Scheurer & Kröber* (1998, 40 ff.); zu Sexualdelinquenz: *Müller-Isberner et al.* (2000, 62 ff.); *Rehder* (2001, 8/14).

426 *Elz* (2002, 249 ff.).

So zeigte sich, dass einschlägig Rückfällige im Vergleich zu sonstig Rückfälligen

- häufiger den Betroffenen fremd waren (53 % zu 41 %),
- häufiger mehrere Opfer hatten (48 % zu 17 %),
- seltener gemeinschaftlich handelten (6 % zu 47 %),
- seltener ein dem Opfer ähnliches Alter aufwiesen (4 Jahre älter/jünger: 34 % zu 69 %) und zudem vermehrt kindliche Betroffene hatten (44 % zu 14 %),
- seltener unter Alkoholeinfluss standen (30 % zu 61 %),
- seltener Geschlechts-, Oral- oder Analverkehr ausübten (47 % zu 58 %),
- seltener erhebliche Gewalt (41 % zu 56 %), aber häufiger Waffen u.Ä. (24 % zu 6 %) einsetzten.

Auch unter verfahrens- und urteilsbezogenen Aspekten fanden sich einige Unterschiede. Denn einschlägig Rückfällige wurden häufiger als sonstig Rückfällige

- von einem Sachverständigen untersucht (59 % zu 31 %),
- vom Gericht als vermindert schuldfähig bzw. schuldunfähig eingestuft (38 % zu 28 %) und
- als gefährlich (38 % zu 17 %) sowie behandlungsbedürftig (56 % zu 19 %) angesehen,
- durch eine primäre Aussetzung vom Vollzug verschont (bei aussetzungsfähigen Strafen 93 % zu 78 %).

Ingesamt lassen sich diese Merkmale in folgenden Kontext stellen:

Junge einschlägig Rückfällige weisen eine so hohe Tatbereitschaft auf, dass es kaum enthemmender Faktoren bedarf, um sie zu dem Delikt zu veranlassen. So benötigen sie weder die Dynamik einer gemeinsamen Tatbegehung noch die unter anderem angstreduzierende Wirkung des Alkohols. Zudem nutzen sie seltener vermeintlich günstige Situationen, sondern wählen stattdessen fremde Opfer, bei denen sie von einem fehlenden Einverständnis ausgehen müssen. Die Betroffenen werden demnach nicht in der eigenen Altersgruppe und dann etwa bei gemeinsamer Freizeitgestaltung „gefunden“, sondern gesucht.⁴²⁷

427 Dabei ist auffällig, dass junge Täter häufig wesentlich ältere Opfer hatten. Ob sie diese für verwundbarer hielten oder es ihnen gerade auf sie ankam (einige Täter äußerten bei der Tat gegenüber dem Opfer, dass sie „schon immer mal mit einer älteren Frau...“), lässt sich im Rahmen einer Aktenanalyse kaum klären. Dies gilt auch im Hinblick auf die erhöhte Zahl kindlicher Betroffene: Ob solche „Ersatz“ bzw. „leichte Opfer“ waren oder die Täter eine entsprechende Fixierung aufwiesen, konnte nicht festgestellt werden. Eine sexuelle Deviation wurde aber lediglich in einem Fall diagnostiziert.

Dies und der Umstand, dass sie häufiger mehrere Opfer haben, zeigt zudem, dass Handlungsziel nicht der Kontakt zu einer individualisierten Person ist, der gegenüber persönliche Motive handlungsleitend sein können – wie etwa Rache, aber auch Gewinnung.

Darauf, dass nicht die vorgefundene Situation mit ihren vermeintlichen Möglichkeiten, sondern intrinsische Faktoren bei einschlägig Rückfälligen die Tat auslösen, deutet schließlich der wesentlich häufigere Einsatz von Waffen u.Ä. hin. Hierbei ist weniger der Aspekt des sich „Durchsetzens unter allen Umständen“ als derjenige der Planung beachtenswert.

Zwei Merkmale lassen die Tatausführung der einschlägig Rückfälligen zunächst als weniger gravierend erscheinen: Sowohl penetrierende Handlungen wie auch der Einsatz erheblicher körperlicher Gewalt sind seltener. Dies ist – wie auch die Ergebnisse zur Gesamtgruppe gezeigt haben – jedoch häufig lediglich Ausfluss der zuvor dargestellten Merkmale: So sind die Taten fremder Täter, die überwiegend im öffentlichen Raum stattfinden, wesentlich störanfälliger, bei kindlichen Opfern oder dem Einsatz von Waffen und der sich daraus ergebenden Planung kann massive Gewalt unnötig sein usw. Aus einer geringen Intensität der sexuellen oder aggressiven Handlung kann also nicht auf eine geringere Tatbereitschaft und damit auch geringere Rückfallgefahr geschlossen werden.

Dass StA und Gericht bei (später) Rückfälligen häufiger eine Begutachtung in Auftrag geben, mag seine Gründe zunächst in „Auffälligkeiten“ wie vermehrte Vorstrafen, Fehlen einer Täter-Opfer-Beziehung oder Tatbegehung an einem kindlichen Opfer haben. Die häufigere Annahme einer verminderten Schuldfähigkeit oder gar Schuldunfähigkeit – und dies bei seltenerer Alkoholisierung – legt es aber nahe, dass sich im Laufe der notwendigerweise intensiveren Auseinandersetzung mit dem Täter auch die eher „oberflächliche“ Vorstellung von der „jugendtypischen“ Straftat auflöst und durch eine individuelle Betrachtung ersetzt wird. Diese beinhaltet dann auch eine vertiefte Beschäftigung mit der „Zukunft“ des Täters, sowohl unter dem Aspekt der Gefährlichkeit als auch dem der Intervention in Form von Behandlungsmaßnahmen. Insofern können höhere Aussetzungsquoten auch ein Zeichen für die verstärkte Befassung mit und die Suche nach Handlungsalternativen sein.

D. Forderungen

Die Sexualkriminalität junger Menschen hat sich unter vielen statistisch und empirisch darstellbaren Aspekten als eine besondere Form delinquenten Verhaltens erwiesen. Und dieses „Besondere“ trifft bei einer quantitativen Betrachtungsweise auch auf die jungen Täter selbst zu. Dennoch ist davon auszugehen, dass dieser Deliktsbereich zunächst aus der Perspektive „Jugendkriminalität“ gesehen, angegangen und „behandelt“ wird. Dies mag in der Mehrheit der einzelnen Fälle letztlich auch seine Berechtigung haben. Bevor eine solche Einschätzung mit den dann erheblichen Konsequenzen für den Täter (und potentielle Opfer) aber getroffen werden darf, ist es erforderlich, dass alle Beteiligten einen „Perspektivwechsel“ vornehmen und sich so ein Bild von einer Person machen, die nicht nur ein *junger* Täter, sondern auch ein junger *Sexualstraftäter* ist.

Insofern stellen sich die folgenden – nicht abschließend gemeinten – Forderungen:

- Jugendhilfeeinrichtungen müssen Hinweisen auf sexuell auffällige Minderjährige nachgehen und sich umfassend Kenntnis verschaffen, dies gegebenenfalls unter Beiziehung eines Experten. Sofern sich auch nur ein Indiz für eine mögliche Störung ergibt, haben sie sofort, verbindlich und insbesondere konsequent einzuschreiten. Dabei dürfen sich ihre Maßnahmen angesichts der Tatsache, dass die Aufnahme einer eventuellen Behandlung und auch deren Durchführung von einem jungen Menschen kaum allein bewältigt werden *kann*, nicht darin erschöpfen, das Kind oder den Jugendlichen lediglich aufzufordern, doch einmal bei einer Beratungsstelle vorzusprechen.
- Jugendstaatsanwälte und -richter sind in der Pflicht, sich über Erkenntnisse zur Sexualkriminalität zu informieren und auf dem Laufenden zu halten, auch wenn und gerade weil solche Delikte nur einen geringen Prozentsatz ihrer Arbeit ausmachen. Dazu gehört auch, Behandlungsmöglichkeiten im Einzugsgebiet zu kennen.⁴²⁸ Sie sind weiter gehalten, bei jedem Vorwurf einer Sexualstraftat ernsthaft die Beauftragung eines Sachverständigen in Erwägung zu ziehen. Zwingend sollte dessen Einschaltung sein, wenn ein

428 Dies schon deshalb, weil sich ein Gericht, das eine Therapieweisung im Rahmen einer Strafaussetzung erteilt, aufgrund des Bestimmtheitsgebotes nicht darauf beschränken darf, „nur die Art der abzuleistenden Therapie (ambulant oder stationär) und deren Beginn festzulegen“. Erforderlich ist vielmehr, dass die Weisung „zumindest hinsichtlich der Bestimmung der Einrichtung, in der die ambulante Therapie zu absolvieren ist, sowie der Art und Häufigkeit der wahrzunehmenden Termine“ näher ausgestaltet wird (*OLG Frankfurt/Main* NSZ-RR 2003, 200 zu § 56c); zum Bestimmtheitsgebote bei einer Weisung zur Heilbehandlung nach § 10 Abs. 2 JGG *Engstler* (1985, 222 ff.).

junger Einzeltäter Delikte an ihm unbekanntem Opfern begeht, dies unabhängig von der Intensität des Übergriffs. In keinem Fall darf auf die Einholung eines Jugendgerichtshilfegerichts verzichtet werden, stattdessen sollte immer auf eine besonders intensive Ermittlung hingewirkt werden.

- Als Sachverständige sollten nur solche Personen in Betracht kommen, die spezielle Kenntnisse für den Bereich des sexuell devianten Verhaltens erworben haben. Neben einer Exploration des Tatverdächtigen und Gesprächen mit dessen Eltern ist es zwingend, sich möglichst umfangreich und anhand objektiver Quellen über die Entwicklung des Betreffenden auch vor seiner Strafmündigkeit zu informieren. Hier müssen dann auch die Auftraggeber zwecks Materialbeschaffung in die Pflicht genommen werden.
- Die Politik ist aufgefordert zu überdenken, ob es wirklich Sinn macht, die Verlegung von Sexualstraftätern mit einer vorgegebenen Strafdauer in eine Sozialtherapeutische Einrichtung nur für solche mit Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht gesetzlich zu regeln – mit der Konsequenz, dass viele dann das erhalten mögen, was sie schon vor Jahren gebraucht hätten.

Mit diesem letzten Aspekt ist eine andere wichtige Facette des „Perspektivwechsels“ verbunden: Nach dem Studium vieler Akten ist die Verfasserin der Überzeugung, dass sich junge Sexualstraftäter auch in einem anderen „Merkmal“ vielfach von anderen jungen Tätern unterscheiden: Sie stehen durchweg unter einem erheblichen Leidensdruck – und dies nicht (oder nur eingeschränkt), weil sie eine Straftat begangen haben oder nun einem Strafverfahren ausgesetzt sind, sondern weil sie sich selbst als defizitäre Persönlichkeit erleben (und es in der Regel auch sind).

Tätertherapie ist schon deshalb berechtigt, weil sie aktiver Opferschutz ist. Bei erwachsenen Tätern mag auch nur dies eine solche Maßnahme im Sinne von Auftrag, aber auch Recht des Staates begründen. Im Hinblick auf junge Sexualstraftäter ist der Staat hingegen verpflichtet, Behandlungsmöglichkeiten nicht nur in der Annahme zu schaffen, dadurch potentielle Opfer vor einer Straftat zu bewahren, sondern auch, weil viele der jungen delinquenten Menschen dieser Hilfe unmittelbar bedürfen und sie (deshalb) einen Anspruch auf Unterstützung und Förderung haben.

E. Literaturverzeichnis

- Albrecht, Hans-Jörg (1998). Jugend und Gewalt. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 381-398
- Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden (1997). Kinder- und Jugenddelinquenz – eine Herausforderung für die Jugendhilfepolitik, *DVJJ-Journal*, 170-179
- Bange, Dirk & Deegener, Günther (1996). *Sexueller Mißbrauch an Kindern: Ausmaß, Hintergründe, Folgen*. Weinheim: Beltz
- Beckett, Richard; Gerhold, Constanze & Brown, Sarah (2002). Jugendliche Sexualstraftäter: Täterprofile und Behandlungsergebnisse. In: Schmelzle, Matthias & Knölker, Ulrich (Hrsg.). *Therapie unter Zwang? Gruppenbehandlung jugendlicher sexueller Misshandler. Beziehungsarbeit in einem juristischen Rahmen* (83-101). Lengerich: Pabst Science Publishers
- Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung (1992). *Gewalt von Kindern und Jugendlichen in Hamburg: Empirische Studien und theoretische Erklärungsansätze*. Hamburg: Herausgeber
- Beier, Klaus M. (1995). *Dissexualität im Lebenslängsschnitt: Theoretische und empirische Untersuchungen zu Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraftäter*. Berlin: Springer
- Berckhauer, Friedhelm & Hasenpusch, Burkhard (1982). Legalbewährung nach Strafvollzug: Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen. In: Schwind, Hans-Dieter & Steinhilper, Gernot (Hrsg.). *Modelle zur Kriminalitätsvermeidung und Resozialisierung: Beispiele praktischer Kriminalpolitik in Niedersachsen* (281-333). Heidelberg: Kriminalistik-Verlag
- Berner, Wolfgang (2001). Neue Entwicklungen in der Diagnostik und Therapie von Paraphilien. *Bewährungshilfe*, 232-250
- Berner, Wolfgang & Bolterauer, Johanna (1995). 5-Jahres-Verläufe von 46 aus dem therapeutischen Strafvollzug entlassenen Sexualdelinquenten. *Recht & Psychiatrie*, 114-118
- Bessler, Cornelia (2002). Jugendliche Sexualstraftäter: Gruppentherapeutisches Behandlungsprogramm im Psychiatrisch-Psychologischen Dienst des Justizvollzugs des Kantons Zürich. *Kriminalistik*, 263-268

- Boehme, Ulfert (2001). Täterprävention im pädagogischen Alltag vor dem Hintergrund jungenspezifischer Sozialisation. In: Risau, Petra et al. (Hrsg.). *Sexualisierte Gewalt in der Alltags- und Medienwelt von Kindern* (253-283). Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt Verlag
- Brunner, Rudolf & Dölling, Dieter (2002). *Jugendgerichtsgesetz: Kommentar*. Berlin: de Gruyter
- Bullens, Ruud & van Wijk, Anton (2002). Hintergrund und Charakteristika von jugendlichen Sexualstraftätern. In: Schmelzle, Matthias & Knölker, Ulrich (Hrsg.). *Therapie unter Zwang? Gruppenbehandlung jugendlicher sexueller Misshandler. Beziehungsarbeit in einem juristischen Rahmen* (57-70). Lengerich: Pabst Science Publishers
- Bundeskriminalamt (2002). *Polizeiliche Kriminalstatistik*. Wiesbaden: Herausgeber
- Bundesministerium der Justiz (2002). „Rückfälligkeit von exhibitionistischen Straftätern“: Gutachten von Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle, Universität Göttingen; Zusammenfassung der Ergebnisse. In: Kröniger, Silke. *Expertenkolloquium „Sozialtherapeutische Behandlung von Sexualstraftätern“: Dokumentation der Tagung vom 10. bis 12. Juni 2002 in Wiesbaden* (55-57). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz (2001). *Erster Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin: Herausgeber
- Chilian, Emilie Dorothea (1978). Sexuelle Auffälligkeiten im Kindesalter und spätere Sexualkriminalität. In: Hess, Henner et al. (Hrsg.). *Sexualität und soziale Kontrolle: Beiträge zur Sexualkriminalologie* (31-40). Heidelberg: Kriminalistik-Verlag
- Cornel, Heinz (2000). Probanden der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende in Berlin: Eine Untersuchung ihrer Lebenslage und ihrer Erwartungen an das Hilfesystem. *Bewährungshilfe*, 302-321
- Dahle, Klaus-Peter & Erdmann, Katja (2002). *Berliner CRIME-Studie: Chronische Rückfalldelinquenz im individuellen menschlichen Entwicklungsverlauf* [Internet]. Verfügbar unter: www.forensik-berlin.de/forschung/crime.html [11.03.03]
- David, Klaus Peter (2000). Tätertherapie mit jugendlichen Sexualdelinquenten. In: Aktion Jugendschutz-Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg (Hrsg.). *Jungen als Opfer und Täter sexueller Gewalt: Anregungen für Prävention und Intervention, Dokumentation einer Fachtagung* (21-25). Stuttgart: Herausgeber
- Deegener, Günther (1999). Sexuell aggressive Kinder und Jugendliche sowie eigene Opfererfahrungen. In: Egg, Rudolf (Hrsg.). *Sexueller Mißbrauch von Kindern: Täter und Opfer* (187-207). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle

- Dölling, Dieter (1983). Strafeinschätzung und Delinquenz bei Jugendlichen und Heranwachsenden – ein Beitrag zur empirischen Analyse der generalpräventiven Wirkungen der Strafe. In: Kerner, Hans-Jürgen et al. (Hrsg.). *Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle* (51-85). Köln: Heymann
- Egli-Alge, Monika (2002). Am Anfang kommt keiner gern! Motivationsarbeit in der Therapie mit jugendlichen Sexualdelinquenten. In: Schmelzle, Matthias & Knölker, Ulrich (Hrsg.). *Therapie unter Zwang? Gruppenbehandlung jugendlicher sexueller Misshandler. Beziehungsarbeit in einem juristischen Rahmen* (120-144). Lengerich: Pabst Science Publishers
- Eher, Reinhard (2001). Zur kriminalprognostischen Begutachtung des Sexualstraftäters: die Bedeutung neuer nordamerikanischer Einflüsse. *Bewährungshilfe*, 221-231
- Eiben, Jürgen (2002). Einblicke in die Familienarbeit bei der Behandlung von jugendlichen sexuellen Misshandlern. In: Schmelzle, Matthias & Knölker, Ulrich (Hrsg.). *Therapie unter Zwang? Gruppenbehandlung jugendlicher sexueller Misshandler. Beziehungsarbeit in einem juristischen Rahmen* (145-159). Lengerich: Pabst Science Publishers
- Eisenberg, Ulrich (2002). *Jugendgerichtsgesetz*. München: Beck
- Elz, Jutta (2001). *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Missbrauchsdelikte*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Elz, Jutta (2002). *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Gewaltdelikte*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Elz, Jutta & Fröhlich, Almut (2002). *Sexualstraftäter in der DDR*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Engstler, Horst (1985). *Die heilerzieherische Behandlung gemäß § 10 Absatz 2 JGG in der jugendstrafrechtlichen Praxis: Eine empirische Analyse aufgrund einer bundesweit durchgeführten Erhebung bei den kommunalen Jugendämtern und den Dienststellen der Bewährungshilfe*. Göttingen: Universität
- Enk, Monika & Müller, Hermann (2000). Sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen: Psychopathologie – spezifische therapeutische Zugangswege – Erfordernisse – Chancen. *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie: Werkstattsschriften*, 29-38
- Felten, Mirjam von (2000). „...aber das ist noch lange nicht Gewalt“: *Empirische Studie zur Wahrnehmung von Gewalt bei Jugendlichen*. Opladen: Leske und Budrich

- Freisleder, F. J. & Trott, G.-E. (1997). Das psychiatrische Gutachten im Jugendstrafverfahren. In: Warnke, Andreas (Hrsg.). *Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie: Ein Handbuch für Klinik und Praxis* (210-220). Bern: Huber
- Funk, Walter (Hrsg.) (1995). *Nürnberger Schüler Studie 1994: Gewalt an Schulen*. Regensburg: Roderer
- Funk, Walter (1995a). Nürnberger Schüler-Studie 1994: Gewalt an Schulen. Theoretische Einführung und methodische Anlage der Studie. In: Funk, Walter (Hrsg.). *Nürnberger Schüler Studie 1994: Gewalt an Schulen* (1-28). Regensburg: Roderer
- Funk, Walter (1995b). Gewaltbilligung, Gewaltbereitschaft und gewalttätige Handlungen Nürnberger Schüler. In: Funk, Walter (Hrsg.). *Nürnberger Schüler Studie 1994: Gewalt an Schulen* (29-76). Regensburg: Roderer
- Gass, Ulrike (1988). *Eine vergleichende Untersuchung jugendlicher Sexualstraftäter in Bezug auf Persönlichkeitsmerkmale, familien- und deliktbezogene Daten*. Tübingen: Universität
- Gass, Ulrike & Klosinski, Gunter (1988). Jugendliche Fetischisten, Exhibitionisten, sexuelle Nötiger und Vergewaltiger: Eine vergleichende Untersuchung zur Persönlichkeitsentwicklung, Persönlichkeitsstruktur, Familiensituation und zu deliktbezogenen Variablen. *Forensia*, 79-88
- Görgen, Thomas (2003). *Rückfallgefährdung und Gewaltisiko bei exhibitionistischen Tätern – Forschungsstand und Forschungsbedarf*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut
- Gruber, Thomas (1999a). Wehret den Anfängen: Ein integratives Konzept zur stationären Behandlung jugendlicher Sexualstraftäter. In: Deegener, Günther (Hrsg.). *Sexuelle und körperliche Gewalt: Therapie jugendlicher und erwachsener Täter* (57-79). Weinheim: Beltz
- Gruber, Thomas (1999b). Über die Arbeit mit jugendlichen Sexualstraftätern in einem Zwangskontext. In: Wodtke-Werner, Verena & Mähne, Ursula (Hrsg.). *„Nicht wegschauen!“ – Vom Umgang mit Sexualstraftätern: Schwerpunkt Kindesmißbrauch* (139-149). Baden-Baden: Nomos
- Gruber, Thomas (2002). Das Viersener Modell zur Therapie mit jugendlichen Sexualstraftätern: Zur Dialektik von Kontrolle und Therapie, Zwang und Freiwilligkeit. In: Schmelzle, Matthias & Knölker, Ulrich (Hrsg.). *Therapie unter Zwang? Gruppenbehandlung jugendlicher sexueller Misshandler. Beziehungsarbeit in einem juristischen Rahmen* (71-82). Lengerich: Pabst Science Publishers
- Gruber, Thomas & Rotthaus, Wilhelm (1999). Systemische Therapie mit jugendlichen Sexualstraftätern in einer symptomhomogenen Gruppe. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 341-348

- Haas, Henriette (2001). Gewalt und Viktimisierung – eine Untersuchung über unentdeckte Gewalt- und Sexualstraftäter (Teil 1). *Die Kriminalprävention*, 175-180
- Haas, Henriette (2002). Gewalt und Viktimisierung – eine Untersuchung über unentdeckte Gewalt- und Sexualstraftäter (Teil 2). *Die Kriminalprävention*, 31-37
- Haas, Henriette & Killias, Martin (2000). Sexuelle Gewalt und persönliche Auffälligkeiten: Eine Studie zu 20-jährigen Männern in der Schweiz. *Crimiscope Nr. 9*
- Haas, Henriette & Killias, Martin (2001). Sind Vergewaltigter normale Menschen? *Bewährungshilfe*, 211-220
- Haas, Henriette & Killias, Martin (2002). Den Ursachen der Vergewaltigung auf der Spur – was bedeutet das für die Therapie der Täter? In: Schmelzle, Matthias & Knölker, Ulrich (Hrsg.). *Therapie unter Zwang? Gruppenbehandlung jugendlicher sexueller Misshandler. Beziehungsarbeit in einem juristischen Rahmen* (27-37). Lengerich: Pabst Science Publishers
- Harbeck, Birgit (2001). *Probleme des Einheitstatbestandes sexueller Nötigung/Vergewaltigung*. Baden-Baden: Nomos
- Harten, Hans-Christian (1995). *Sexualität, Missbrauch, Gewalt: Das Geschlechterverhältnis und die Sexualisierung von Aggressionen*. Opladen: Westdeutscher Verlag
- Hauch, Margret (1989). Symptomverständnis als Grundlage der Interventionsplanung bei sexueller Devianz im Kindes- und Jugendalter. In: König, Christian (Hrsg.). *Gestörte Sexualentwicklung bei Kindern und Jugendlichen: Begutachtung, Straffälligkeit, Therapie* (82-92). München: E. Reinhardt
- Heiliger, Anita & Engelfried, Constance (1995). *Sexuelle Gewalt: Männliche Sozialisation und potentielle Täterschaft*. Frankfurt/Main: Campus
- Heinz, Wolfgang (2002). Entwicklung der Kriminalität junger Menschen – Anlass für eine Verschärfung des Jugendstrafrechts? *DVJJ-Journal*, 277-288
- Hinrichs, G.; Stief, S. & Haase, Ch. (1997). Tötungs-, Brandstiftungs- und aggressive Sexualdelinquenz bei jungen Straftätern. In: Warnke, Andreas (Hrsg.). *Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie: Ein Handbuch für Klinik und Praxis* (281-291). Bern: Huber
- Hirtenlehner, Helmut (2002). Bewährungshilfe bei bedingt entlassenen Sexualstraftätern. *Sozialarbeit und Bewährungshilfe*, 33-38
- Holstein, Klaus (1989). Sexuelle Devianz und adoleszente Persönlichkeitsentwicklung. In: König, Christian (Hrsg.). *Gestörte Sexualentwicklung bei Kindern und Jugendlichen: Begutachtung, Straffälligkeit, Therapie* (29-39). München: E. Reinhardt

- Holtappels, Heinz Günter (1999). Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzepte schulischer Gewaltforschung. In: Holtappels, Heinz Günter et al. (Hrsg.). *Forschung über Gewalt an Schulen: Erscheinungsformen und Ursachen, Konzepte und Prävention* (27-43). Weinheim: Juventa
- Hummel, Peter & Geiken, Günther (1991). Aggressive Sexualdelinquenz im Jugendalter – (K)ein Thema für Wissenschaft und Praxis? *DVJJ-Journal*, 320-326
- Hummel, Peter & Bleßmann, Frank (1994). Aggressive Handlungen jugendlicher und heranwachsender deutscher Einzeltäter im Vergleich: Sexualstraftaten und Körperverletzungsdelikte. *Recht & Psychiatrie*, 154-161
- Hummel, Peter & Thömke, Volker (1999). Sexualstraftaten und Körperverletzungsdelikte durch Jugendliche: Ein Vergleich individueller Entwicklung und familiärer Merkmale körperlich-aggressiver Täter. In: DVJJ (Hrsg.). *Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter: Prävention und Reaktion; Dokumentation des 24. Deutschen Jugendgerichtstages vom 18. bis 22. September 1998 in Hamburg* (626-627). Mönchengladbach: Forum
- Jehle, Jörg-Martin (1987). *Legalbewährung und Rückfälligkeit nach Freiheitsstrafe: Aussagemöglichkeiten und -grenzen der Rückfallstatistik des Bundeszentralregisters*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Kaiser, Günther (1997). *Kriminologie: Eine Einführung in die Grundlagen*. Heidelberg: C. F. Müller
- Kerner, Hans-Jürgen (1989). Jugendkriminalität, Mehrfachtäterschaft und Verlauf: Betrachtungen zur neueren quantitativ orientierten Forschung, mit besonderer Rücksicht auf die Beendigung sog. krimineller Karrieren. *Bewährungshilfe*, 202-220
- Klosinski, Gunter (1985). Jugendliche Brandstifter und Sexualdelinquenten: Ein Vergleich der Psychopathologie, Familiensituation und Familiendynamik. *Forensia*, 149-156
- Klosinski, Gunter (1991). Anmerkungen zu psychodynamischen und interaktionellen Aspekten jugendlicher Sexualdelinquenz. In: Rotthaus, Wilhelm (Hrsg.). *Sexuell deviantes Verhalten Jugendlicher* (79-92). Dortmund: Verlag Modernes Lernen
- Klosinski, Gunter & Fendel, Andrea (1999). Bedeutung jugendpsychiatrischer Gutachten für die Bewährungshilfe. *Bewährungshilfe*, 179-185
- Klosinski, Gunter & Bertsch-Wunram, Simone (2003). *Jugendliche Brandstifter: Entwicklungspsychopathologie, Diagnostik, Therapie, forensische Begutachtung*. Stuttgart: Kohlhammer

- Krahé, Barbara & Scheinberger-Olwig, Renate (2002). *Sexuelle Aggression: Verbreitungsgrad und Risikofaktoren bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen*. Göttingen: Hogrefe-Verlag
- Kreuzer, Arthur et al. (1993). *Jugenddelinquenz in Ost und West: Vergleichende Untersuchungen bei ost- und westdeutschen Studienanfängern in der Tradition Giessener Delinquenzbefragungen*. Bonn: Forum
- Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (2003). *Evaluation der Behandlung jugendlicher Sexualstraftäter* [Internet] Verfügbar unter: www.kfi.niedersachsen.de/sexualstraftaeter [05.03.2003]
- Kröber, Hans-Ludwig (1993). Die prognostische Bedeutung der „Auseinandersetzung mit der Tat“ bei der bedingten Entlassung. *Recht und Psychiatrie*, 140-143
- Kröber, Hans-Ludwig (2000). Psychologische und psychiatrische Begutachtung im Strafrecht. In: Kröber, Hans-Ludwig & Steller, Max (Hrsg.). *Psychologische Begutachtung im Strafverfahren: Indikationen, Methoden und Qualitätsstandards* (147-160). Darmstadt: Steinkopff
- Kröniger, Silke (2002). *Expertenkolloquium „Sozialtherapeutische Behandlung von Sexualstraftätern“: Dokumentation der Tagung vom 10. bis 12. Juni 2002 in Wiesbaden*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Kröniger, Silke (2003). *Sozialtherapie im Strafvollzug 2003: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung vom 31.3.2003*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Krüger, Uta (1999). Jugendliche Vielfachtäter. *Kriminalistik*, 374-378
- Krumm, Volker (1999). Methodenkritische Analyse schulischer Gewaltforschung. In: Holtappels, Heinz Günter et al. (Hrsg.). *Forschung über Gewalt an Schulen: Erscheinungsformen und Ursachen, Konzepte und Prävention* (63-79). Weinheim: Juventa
- Leder, Hans-Claus (1998). *Dunkelfeld: Bemerkungen aus devianz- und kriminalsoziologischer, kriminologischer und wissenschaftstheoretischer Sicht*. Frankfurt/Main: Lang
- Maier, Philipp & Eiben, Jürgen (1999). Jugendliche Sexualstraftäter: Plädoyer für die Schaffung einer spezialisierten stationären Vollzugseinrichtung in der Schweiz. *Kriminalistik*, 419-422
- Mansel, Jürgen (2001). *Angst vor Gewalt: Eine Untersuchung zu jugendlichen Opfern und Tätern*. Weinheim: Juventa
- Maschwitz, Renate (2000). *Selbst-, Mutter- und Vaterbilder bei Sexualtätern: Probleme der Geschlechtsidentität bei aggressiven Sexualdelinquenten*. Gießen: Psychosozial-Verlag

- Matt, Eduard & Rother, Dunja (2001). Jugendliche „Intensivtäter“. *Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 472-482
- Meidinger, Andrea (1999). *Viktimgene Bedingungen als Auslösereize bei Raub und Vergewaltigung*. Neuried: Ars Una
- Meier, Bernd-Dieter (1999). Zum Schutz der Bevölkerung erforderlich? Anmerkungen zum „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26.1.1998. In: Kreuzer, Artur et al. (Hrsg.). *Fühlende und denkende Kriminalwissenschaften: Ehrengabe für Anne-Eva Brauneck* (445-472). Godesberg: Forum
- Melzer, Wolfgang (1998). Gewalt als gesellschaftliches Phänomen und soziales Problem in Schulen – Einführung. In: Forschungsgruppe Schulevaluation (Hrsg.). *Gewalt als soziales Problem in Schulen: Untersuchungsergebnisse und Präventionsstrategien* (11-49). Opladen: Leske und Budrich
- Meyer-Deters, Werner (2001). Was Fritzchen nicht verlernt hat, tut Fritz immer noch! Leitlinien in der Arbeit mit kindlichen und jugendlichen Tätern. In: Endres, Ursula (Hrsg.). *Zart war ich, bitter war 's: Handbuch gegen den sexuellen Missbrauch* (361-373). Köln: Kiepenheuer & Witsch
- Müller, Katharina-Susann (1997). *Sexueller Mißbrauch im Kindes- und Jugendalter: Eine Prävalenzstudie in Köln*. Köln: Universität
- Müller-Isberner, Rüdiger et al. (2000). *Die Vorhersage sexueller Gewalttaten mit dem SVR 20 – Deutsche Version*. Haina: Institut für forensische Psychiatrie
- Müller-Küppers (1991). Jugendliche Sexualstraftäter. In: Rotthaus, Wilhelm (Hrsg.). *Sexuell deviantes Verhalten Jugendlicher* (70-78). Dortmund: Verlag Modernes Lernen
- Nake, Hans Peter (1966). *Jugendliche Sittlichkeitstäter in Hamburg (1956-1958) unter besonderer Berücksichtigung ihrer Rückfälligkeit*. Hamburg: Universität
- Nedopil, Norbert (1986). Kriterien der Kriminalprognose bei psychiatrischen Gutachten: Eine Bestandsaufnahme aufgrund praktischer Erfahrungen. *Forensia*, 167-183
- Nedopil, Norbert (2001). Risikoeinschätzungen bei Sexualstraftätern. *Bewährungshilfe*, 341-350
- Nowara, Sabine (2001). *Sexualstraftäter und Maßregelvollzug: Eine empirische Untersuchung zu Legalbewährung und kriminellen Karrieren*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Nowara, Sabine; Pierschke, Ralph & Hutwelker, Elena (2002). Modellprojekt zur Behandlung jugendlicher Sexual(straf)täter. *Praxis der Rechtspsychologie*, 203-208

- Pfeiffer, Christian (1991). Wird nach Jugendstrafrecht härter gestraft? *Strafverteidiger*, 363-370
- Pfeiffer, Christian & Wetzels, Peter (2000). *Junge Türken als Täter und Opfer von Gewalt*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
- Pierschke, Ralph (2001). Tötungsdelikte nach – scheinbar – günstiger Legalprognose: Eine Analyse von Fehlprognosen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 249-259
- Pongratz, Eckhard L. (2000). *Zum Umgang mit kindlichen Auffälligkeiten: Eine Untersuchung zum Dunkelfeld und zur Prävention von Kinderdelinquenz in Grundschulen*. Mainz: Weißer Ring
- Oberwittler, Dietrich & Naplava, Thomas (2002). Auswirkungen des Erhebungsverfahrens bei Jugendbefragungen zu „heiklen“ Themen – schulbasierte schriftliche Befragung und haushaltsbasierte mündliche Befragung im Vergleich. *ZUMA-Nachrichten* 51, 49-73
- Rasch, Wilfried (1968). Gruppennotzuchtsdelikte Jugendlicher und Heranwachsender. In: Giese, Hans (Hrsg.). *Zur Strafrechtsreform: Symposium der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung vom 13. bis 14. November 1967 in Bonn* (65-112). Stuttgart: Enke
- Rehder, Ulrich (2001). *RRS Rückfallrisiko bei Sexualstraftätern: Verfahren zur Bestimmung von Rückfallgefahr und Behandlungsnotwendigkeit*. Lingen/Ems: Kriminalpädagogischer Verlag
- Rehder, Ulrich & Wischka, Bernd (2002). Behandlung von Sexualstraftätern: Meta-Evaluationsergebnisse und Folgerungen für die Entwicklung von Behandlungskonzepten. *Kriminalpädagogische Praxis*, 70-76
- Richmann, Heiner (1999). Sachbeschädigung und Brandstiftung aus sexueller Motivation: Zur Kasuistik sexueller Varianten bei Straftatbeständen. *Kriminalistik*, 263-265
- Rösler, Michael (1997). Die Prognose der Sexualdelinquenz bei Jugendlichen und Heranwachsenden. In: Warnke, Andreas (Hrsg.). *Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie: Ein Handbuch für Klinik und Praxis* (302-309). Bern: Huber
- Rohr, Karl (2002). Die Sicht der Bewährungshilfe: Welche Arbeitsbedingungen benötigen wir für die Behandlung von Sexualdelinquenten in einem verpflichtenden Rahmen? In: Schmelzle, Matthias & Knölker, Ulrich (Hrsg.). *Therapie unter Zwang? Gruppenbehandlung jugendlicher sexueller Misshandler. Beziehungsarbeit in einem juristischen Rahmen* (160-166). Lengerich: Pabst Science Publishers

- Roling, Herbert (2000). Therapeutische Arbeit mit jugendlichen Sexualstraftätern in verschiedenen Kontexten von Begleitung, Teambildung und Supervision. In: Aktion Jugendschutz-Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg (Hrsg.). *Jungen als Opfer und Täter sexueller Gewalt: Anregungen für Prävention und Intervention, Dokumentation einer Fachtagung* (26-30). Stuttgart: Herausgeber
- Saß, Henning; Wittchen, Hans-Ulrich & Zaudig, Michael (1998). *Diagnostisches und statistisches Manual psychischer Störungen DSM IV*: Übersetzt nach der vierten Auflage des Diagnostic and statistical manual of mental disorders der American Psychiatric Association. Göttingen: Verlag für Psychiatrie
- Schepker, Renate (1997a). Ergebnisse einer Umfrage unter Juristen zu den Beauftragungsgründen und Erwartungen für forensisch-jugendpsychiatrische Gutachten. In: Warnke, Andreas (Hrsg.). *Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie: Ein Handbuch für Klinik und Praxis* (292-300). Bern: Huber
- Schepker, Renate (1997b). Traumatisierende versus hilfreiche Aspekte der Begutachtung jugendlicher Straftäter. In: Warnke, Andreas (Hrsg.). *Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie: Ein Handbuch für Klinik und Praxis* (346-354). Bern: Huber
- Schepker, Renate & Adams-Lau, Ilse (1995). Therapieempfehlungen in jugendpsychiatrischen Gerichtsgutachten. *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie: Werkstattsschriften*, 61-84
- Scheurer, Heinz & Kröber, Hans-Ludwig (1998). Einflüsse auf die Rückfälligkeit von Gewaltstraftätern. In: Kröber, Hans-Ludwig & Dahle, Klaus-Peter (Hrsg.). *Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz: Verlauf – Behandlung – Opferschutz* (39-46). Heidelberg: Kriminalistik-Verlag
- Schmelzle, Matthias (2002). Der gesellschaftliche und fachliche Kontext der Behandlung jugendlicher sexueller Misshandler. In: Schmelzle, Matthias & Knölker, Ulrich (Hrsg.). *Therapie unter Zwang? Gruppenbehandlung jugendlicher sexueller Misshandler. Beziehungsarbeit in einem juristischen Rahmen* (10-26). Lengerich: Pabst Science Publishers
- Schmidt-Hieberer, Werner (1985). Hinweis auf die strafmildernden Wirkungen eines Geständnisses? In: Broda, Christian et al. (Hrsg.). *Festschrift für Rudolf Wassermann* (995-1005). Neuwied: Luchterhand
- Schneider, Hans-Joachim (1996). Bedrohung durch Kriminalität: Neue Erkenntnisse der Viktimologie und der Vergleichenden Kriminologie. *Jura*, 574-587
- Schorsch, Eberhard (1971). *Sexualstraftäter*. Stuttgart: Enke
- Schubarth, Wilfried (2001). Jugendgewalt als Konjunkturthema in den Medien. *Neue Kriminalpolitik*, 25-29

- Schubarth, Wilfried & Ackermann, Christoph (1998). Schulische Gewaltformen und Konfliktsituationen im Ost-West-Vergleich. In: Forschungsgruppe Schulevaluation (Hrsg.). *Gewalt als soziales Problem in Schulen: Untersuchungsergebnisse und Präventionsstrategien* (51-84). Opladen: Leske und Budrich
- Schwind, Hans-Dieter et al. (Hrsg.) (1990). *Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt: Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission); Band I*. Berlin: Duncker und Humblot
- Schwind, Hans-Dieter et al. (Hrsg.) (1995). *Gewalt in der Schule: am Beispiel von Bochum; mit einem kurzen Überblick zu den bisherigen Schuluntersuchungen, zu den möglichen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, zu den präventiven Handlungskonzepten und zu „Tips für die Praxis“*. Mainz: Weißer Ring
- Spitzcok von Brisinski, Ute (2001). Jugendliche Sexualstraftäter im niedersächsischen Vollzug: Zum Aufbau einer delikthomogen belegten Vollzugsabteilung in der Jugendanstalt Hameln. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 285-288
- Spitzcok von Brisinski, Ute & Alsleben, Rainer (2000). *Sozialtherapie II im Aufbau: Konzept und erste Reflexion für die VA 208*. Hameln: Jugendanstalt Hameln
- Spoden, Christian (2000). Jungenarbeit als Prävention von sexuellem Missbrauch. In: Aktion Jugendschutz-Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg (Hrsg.). *Jungen als Opfer und Täter sexueller Gewalt: Anregungen für Prävention und Intervention, Dokumentation einer Fachtagung* (14-20). Stuttgart: Herausgeber
- Statistisches Bundesamt. *Strafverfolgungsstatistik*. Wiesbaden: Herausgeber
- Statistisches Bundesamt. *Strafvollzugsstatistik*. Wiesbaden: Herausgeber
- Statistisches Bundesamt. *Bewährungshilfestatistik*. Wiesbaden: Herausgeber
- Steinhilper, Udo (1986). *Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten*. Konstanz: Universitätsverlag
- Stephan, Egon (1976). *Die Stuttgarter Opferbefragung: Eine kriminologisch-viktimologische Analyse zur Erforschung des Dunkelfeldes unter besonderer Berücksichtigung der Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt
- Sterbling, Anton (2002). *Görlitzer Lehrerbefragung über Gewalt an Schulen*. Rothenburg/Oberlausitz: Fachhochschule für Polizei Sachsen
- Streng, Franz (1978). Brandstiftung und Sexualität. In: Hess, Henner et al. (Hrsg.). *Sexualität und soziale Kontrolle: Beiträge zur Sexualkriminalologie* (41-60). Heidelberg: Kriminalistik-Verlag

- Strunk, Peter (1995). Sexualdelinquenz im Jugendalter. In: Günter, Michael (Hrsg.). *Täter und Opfer: Aktuelle Probleme der Begutachtung und Behandlung in der gerichtlichen Kinder- und Jugendpsychiatrie* (145-152). Bern: Huber
- Sulimma, Hans-Günter (1961). *Sittlichkeitsdelikte Jugendlicher in der Gegenwart: Eine kriminologische Untersuchung Jugendlicher im Landgerichtsbezirk Freiburg i.Br. von 1945 bis 1956*. Freiburg i. Br.: Universität
- Tillmann, Klaus-Jürgen et al. (1999). *Schülergewalt als Schulproblem: Verursachende Bedingungen, Erscheinungsformen und pädagogische Handlungsperspektiven*. Weinheim: Juventa
- Teufert, Eveline (1980). *Notzucht und sexuelle Nötigung: Ein Beitrag zur Kriminologie und Kriminalistik der Sexualfreiheitsdelikte unter Berücksichtigung der Geschichte und der geltenden strafrechtlichen Regelung*. Lübeck: Schmidt-Römhild
- Trierweiler, Adelaide (1991). Verhaltenstherapeutische Ansätze bei der Behandlung von jugendlichen Sexualdelinquenten. In: Rotthaus, Wilhelm (Hrsg.). *Sexuell deviantes Verhalten Jugendlicher* (205-210). Dortmund: Verlag Modernes Lernen
- Tröndle, Herbert & Fischer, Thomas (2001). *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*. München: Beck
- Villmow, Bernhard & Stephan, Egon (1983). *Jugendkriminalität in einer Gemeinde: Eine Analyse erfragter Delinquenz und Viktimisierung sowie amtlicher Registrierung*. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut
- Walter, Michael (2001). *Jugendkriminalität: Eine systematische Darstellung*. Stuttgart: Boorberg
- Warnke, Claus (1986). Die vergewaltigte Frau im Gestrüpp einer opferfeindlichen Strafverfolgung. In: Fehrmann, Hans et al. (Hrsg.). *Das Mißtrauen gegen vergewaltigte Frauen: Erfahrungen von Vergewaltigungsopfern* (17-58). Bremen: Schäfer
- Waschlewski, Stefan (2001). Präventive Arbeit mit Jungen, die sexuelle Gewalt ausüben. In: Risau, Petra et al. (Hrsg.). *Sexualisierte Gewalt in der Alltags- und Medienwelt von Kindern* (285-303). Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt Verlag
- Wegner, Albert (1953). *Die Sittlichkeitsdelikte an Kindern und Jugendlichen in der Nachkriegszeit, dargestellt an der Kriminalität im Landgerichtsbezirk Bonn*. Bonn: Ludwig Röhrscheid Verlag
- Weis, Kurt (1982). *Die Vergewaltigung und ihre Opfer: Eine viktimologische Untersuchung zur gesellschaftlichen Bewertung und individuellen Betroffenheit*. Stuttgart: Enke
- Weiß, Günter (1963). *Die Kinderschändung*. Hamburg: Kriminalistik-Verlag

- Wetzels, Peter & Pfeiffer, Christian (1995). *Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum: Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
- Wetzels, Peter et al. (2001). *Jugend und Gewalt: Eine repräsentative Dunkelfeldanalyse in München und acht anderen deutschen Städten*. Baden-Baden: Nomos
- Willi, Martin & Hornung, Rainer (2002). *Jugend und Gewalt: Ergebnisse einer Befragung von Schülerinnen und Schülern im Kanton Zug*. Bern: Lang
- Wilmers, Nicola et al. (2002). *Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende: Gefährlich oder gefährdet? Ergebnisse wiederholter, repräsentativer Dunkelfelduntersuchungen zu Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen 1998-2000*. Baden-Baden: Nomos

Veröffentlichungen der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Im Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle, Wiesbaden, sind seit 1998 erschienen:*

Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ (KUP)

Band 23: Jehle, Jörg-Martin & Hoch, Petra (Hrsg.): *Oberlandesgerichtliche Kontrolle langer Untersuchungshaft. Erfahrungen, Probleme, Perspektiven.* 1998.

ISBN 3-926371-40-4 € 16,00

Band 24: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Strafvollzug in den neuen Bundesländern: Bestandsaufnahme und Entwicklung.* 1999. ISBN 3-926371-41-2 € 17,50

Band 25: Geisler, Claudius (Hrsg.): *Zur Rechtswirklichkeit nach Wegfall der „fortgesetzten Tat“. Bestandsaufnahme, Erfahrungsaustausch und Perspektiven.* 1998. ISBN 3-926371-39-0 € 14,00

Band 26: Kurze, Martin: *Soziale Arbeit und Straffjustiz. Eine Untersuchung zur Arbeit von Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht.* 1999.

ISBN 3-926371-42-0 € 24,00

Band 27: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Sexueller Mißbrauch von Kindern: Täter und Opfer.* 1999. ISBN 3-926371-44-7 € 17,50

Band 28: Geisler, Claudius (Hrsg.): *Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften: Bestandsaufnahme, Erfahrungen und Perspektiven.* 1999. ISBN 3-926371-45-5 € 19,00

Band 29: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Folgerungen aus den Gesetzesänderungen.* 2000. ISBN 3-926371-48-X € 19,00

Band 30: Egg, Rudolf & Geisler, Claudius (Hrsg.): *Alkohol, Strafrecht und Kriminalität.* 2000. ISBN 3-926371-49-8 € 21,00

Band 31: Geisler, Claudius (Hrsg.): *Verdeckte Ermittler und V-Personen im Strafverfahren.* 2001. ISBN 3-926371-50-1 € 16,00

Band 32: Nowara, Sabine: *Sexualstraftäter und Maßregelvollzug: Eine empirische Untersuchung zu Legalbewährung und kriminellen Karrieren.* 2001.

ISBN 3-926371-51-X € 14,00

Band 33: Elz, Jutta: *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Mißbrauchsdelikte.* 2001. ISBN 3-926371-52-8 € 21,00

Band 34: Elz, Jutta: *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Gewaltdelikte.* 2002. ISBN 3-926371-53-6 € 21,00

Band 35: Bieschke, Volker & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Strafvollzug im Wandel: Neue Wege in Ost- und Westdeutschland.* 2001. ISBN 3-926371-54-4 € 19,00

Band 36: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Tötungsdelikte: mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung.* 2002. ISBN 3-926371-55-2 € 19,00

* Verzeichnis aller Publikationen seit 1986 siehe unter <http://www.krimz.de>

Band 37: Minthe, Eric (Hrsg.): *Illegale Migration und Schleusungskriminalität*. 2002. ISBN 3-926371-56-0 € 15,00

Band 38: Elz, Jutta & Fröhlich, Almut: *Sexualstraftäter in der DDR: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung*. 2002. ISBN 3-926371-57-9 € 19,00

Band 39: Minthe, Eric: *Soforteinbehalt bei Ladendiebstahl: Begleitforschung eines Modellversuchs in Nürnberg*. 2003. ISBN 3-926371-59-5 € 15,00

Band 40: Egg, Rudolf & Minthe, Eric (Hrsg.): *Opfer von Straftaten: Kriminologische, rechtliche und praktische Aspekte*. 2003. ISBN 3-926371-60-9 € 21,00

Schriftenreihe „Berichte · Materialien · Arbeitspapiere“ (B · M · A)

Heft 14: Sohn, Werner (Bearb.): *Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1998 · Folge 8. Schwerpunkt Kriminalprävention*. 1998. ISBN 3-926371-38-2 € 15,00

Heft 15: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Drogenmißbrauch und Delinquenz: kriminologische Perspektiven und praktische Konsequenzen*. 1999. ISBN 3-926371-43-9 - vergriffen -

Heft 16: Kurze, Martin & Feuerhelm, Wolfgang: *Soziale Dienste zwischen Bewahrung und Innovation: Die Erprobung der Bewährungs- und Gerichtshilfe für den Landgerichtsbezirk Flensburg bei dem Generalstaatsanwalt*. 1999.

ISBN 3-926371-46-3 € 14,00

Heft 17: Sohn, Werner (Bearb.): *Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1999 · Folge 9. Schwerpunkt Kriminalprävention*. 1999. ISBN 3-926371-47-1 € 15,00

Heft 18: Sohn, Werner (Hrsg.): *Partnerschaft für Prävention: Aus der Arbeit des Europarats*. 2003. ISBN 3-926371-58-1 € 15,00

Bestellungen über den Buchhandel.

Sonstige Monographien aus der Arbeit der KrimZ

Rautenberg, Marcus: *Zusammenhänge zwischen Devianzbereitschaft, kriminellem Verhalten und Drogenmißbrauch. Eine Expertise der Kriminologischen Zentralstelle e.V.* (Hrsg.: Das Bundesministerium für Gesundheit) Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit; Band 103. 1998. - ISBN 3-7890-5442-9

Kröniger, Silke (Bearb.): *Sozialtherapie im Strafvollzug 2003: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung vom 31.3.2003*.

Erst in den letzten Jahren hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass Kinder, Jugendliche und Heranwachsende nicht lediglich Opfer von Sexualstraftaten sind, sondern auch als sexuell deviante Täter in Erscheinung treten. So war nach der Polizeilichen Kriminalstatistik im Jahr 2002 etwa jeder vierte Tatverdächtige, dem sexueller Missbrauch von Kindern vorgeworfen wurde, unter 21 Jahre alt. Deshalb, aber auch aufgrund des Befundes, dass ein erheblicher Teil der erwachsenen Sexualstraftäter bereits in jungen Jahren mit sexuellen Übergriffen auffällt, ist es zum effektiven Schutz junger Menschen vor sexueller Gewalt erforderlich, möglichst frühzeitig einsetzende Interventionsstrategien zu entwickeln.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend plant daher die Durchführung eines Modellprojektes „Qualitätsstandards für den professionellen Umgang mit minderjährigen sexuell devianten Tätern und Täterinnen“. Zur Vorbereitung dieser Maßnahme wurde die Kriminologische Zentralstelle e.V., die sich seit mehreren Jahren mit Fragen der Sexualdelinquenz befasst, beauftragt, die vorliegende Bestandsaufnahme zu erstellen.

Die Publikation enthält eine detaillierte Aufbereitung der Daten amtlicher Rechtspflegestatistiken sowie eine Darstellung verschiedener empirischer Studien zur Sexualdelinquenz junger Menschen. Hinzu kommt eine jugendspezifische Sonderauswertung jener Ergebnisse, die im Projekt der Kriminologischen Zentralstelle e.V. „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“ ermittelt wurden.

Die Zusammenschau richtet sich insbesondere an all jene Personen, die während ihrer beruflichen Tätigkeit - etwa in Beratungsstellen und Jugendämtern, bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht - mit sexuell devianten jungen Tätern konfrontiert sind. Gleichzeitig zeigt sie weitergehenden Forschungsbedarf auf, auch im Hinblick auf die wissenschaftliche Begleitung laufender und zukünftiger therapeutischer Behandlungsmaßnahmen.

ISBN 3-926371-61-7

€ 18,—